

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1920)

Rubrik: Ausserordentliche Session : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Ritzenbach, den 26. Oktober 1920.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat in seiner letzten Session beschlossen, am 8. November 1920 eine **ausserordentliche Session** zu beginnen, der am 15. November reglementsgemäss die **ordentliche Wintersession** zu folgen hat. Sie werden hiemit zur Teilnahme an diesen beiden Sessionen eingeladen. — Die ausserordentliche Session beginnt **Montag, den 8. November 1920**, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathause zu Bern.

Die hängigen Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend Abstimmungen und Wahlen.
2. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
3. Gesetz betreffend die Automobilsteuer, Revision.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.
2. Gesetz über die Viehseuchenkasse.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.
2. Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.
3. Dekret betreffend die Hilfskasse für das Staatspersonal.
4. Dekret betreffend die Automobilsteuer, Revision.
5. Dekret betreffend das Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen etc., Revision.
6. Dekret betreffend den Gebührentarif der Staatskanzlei.
7. Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Vorträge der Direktionen.

Regierungspräsidium:

1. Ausserordentliche Massnahmen nach Art. 39, Abs. 2 der Staatsverfassung.
2. Ersatzwahlen in den Grossen Rat; Prüfung; Beeidigung der neuen Mitglieder.
3. Steuergesetzinitiative.

Justizdirektion:

1. Expropriationen.
2. Justizbeschwerden.

Direktion des Innern:

Bericht über die Motion Meer betreffend Beiträge an die Krankenkassen.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und -Verkäufe.

Direktion der Finanzen und Domänen.

1. Voranschlag für das Jahr 1921.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Strassen- und andere Bauten.

Direktion des Armenwesens.

Staatsbeitrag an die Erziehungsanstalt Grube bei Niederwangen.

Direktion des Kirchenwesens:

Bericht über die Bistumsangelegenheit.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion Schneeberger betreffend Revision des Gesetzes über die Hundetaxe.
2. Motion Grimm betreffend Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.
3. Motion Dr. Dürrenmatt betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an private Lehranstalten.
4. Motion Chopard betreffend Erhöhung der Tagelder der Lehrlingskommissionen.
5. Motion Schwarz betreffend Elektrifikation der Linie Moutier—Sonceboz.
6. Motion Dr. Hagen betreffend Revision des Dekretes über die Organisation der Sanitätsdirektion.
7. Interpellation Bütikofer betreffend den Erlass eines Verbotes auf Veröffentlichung der Steuerregister.
8. Interpellation Balmer betreffend Seegrundverkauf am Bielersee.
9. Motion Roth betreffend Revision der Schulgesetzgebung.
10. Interpellation Zingg betreffend Revision der Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal.
11. Interpellation Salchli betreffend die Verbesserung der Zustände an der mechan. Abteilung des Technikums Biel.
12. Motion Bühler betreffend Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.
13. Interpellation Dr. Mosimann betreffend Erhöhung der Beiträge an die Bezirksspitäler.
14. Interpellation Dr. Biehly betreffend die Zulassung von Zirkusvorstellungen in Bern.

Wahlen:

1. Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat.
2. Gesamterneuerungswahlen der Kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes (34 Mitglieder aus dem deutschen Kantonsteil, 16 Mitglieder aus dem Jura.)
3. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Pferdezuucht.
4. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzuucht.

5. Wahl eines ausserordentlichen Mitgliedes der kant. Rekurskommission am Platze des zurücktretenden Tr. Christen.

* * *

Für die erste Sitzung der ausserordentlichen Session werden auf die Traktanden gesetzt:

1. Ausserordentliche Massnahmen nach Art. 39 der St. V.
2. Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen.
3. Dekret betr. die Hilfskasse für das Staatspersonal.
4. Dekret betr. die Teuerungszulagen.

* * *

Die *Wahlen* werden angesetzt auf den ersten Mittwoch der ordentlichen Wintersession (17. November).

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Ramstein.

Verzeichnis der übrigen, beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte:

(§ 2, Abs. 2 des Reglementes):

1. Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.
2. Dekret betr. die Entschädigung der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Kantonalbank.
3. Dekret betr. die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Erste Sitzung.

Montag den 8. November 1920,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeichnet 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Berger, Brügger, Eberhardt, Eggimann, Glaser, Gobat, Hamberger, Hess (Melchnau), Hutmacher, Jakob, Junod, Langenegger, Laubscher, Leuenberger (Huttwil), Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schenk, Schwarz, Stoller, Thomet, Wytttenbach, Zesiger, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Burger, Choulat, Cortat, Egger, Girod, Gurtner, Hofmann, Jobin, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Müller (Bargen), Paratte, Périat, Rothen, Urfer, Zwahlen.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern. Da dieselbe den einzelnen Mitgliedern gedruckt zugestellt worden ist, wird von der Verlesung Umgang genommen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Bereit.

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit; sie wünscht Behandlung in die-

ser Session. Wir wollen die Tatsache respektieren, dass wir heute die ausserordentliche Session beginnen, möchten aber wünschen, dass das Geschäft unter allen Umständen in der ordentlichen Session behandelt werde.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Automobilsteuer; Revision.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Morgenthaler, Präsident der Kommission, hat mich ersucht, in seinem Namen hier mitzuteilen, dass die Kommission sich nicht besammeln konnte, dass er aber beabsichtige, sie auf Ende dieser Woche zusammenzuberufen, und dass es wünschbar wäre, die Behandlung dieses Gesetzes auf die zweite oder dritte Woche in Aussicht zu nehmen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz über die Viehseuchenkasse.

Jenny, Präsident der Kommission. Das Gesetz ist in der Kommission behandelt worden; ich werde anfangs der nächsten Woche bereit sein, zu referieren.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Bereit.

Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Hilfskasse für das Staatspersonal.

Auf heute angesetzt.

Dekrete betreffend die Automobilsteuer
und betreffend das Konkordat über den
Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend den Gebührentarif
der Staatskanzlei.

Bereit.

Dekret betreffend Ausrichtung von
Teuerungszulagen.

Bereit.

Dekret betreffend den Vollzug der Vor-
schriften über Niederlassung, Aufent-
halt und Unterstützungswohnsitz der
Kantonsbürger; Revision.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Ausserordentliche Massnahmen nach
Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Auf heute angesetzt.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche ange-
setzt.

Steuergesetzinitiative.

Zurbuchen, Präsident der Kommission. Die Kom-
mission ist bereit. Nachdem nun dieses Traktandum
schon während der letzten Session immer wieder von
einem Tag auf den andern verschoben worden ist,
muss ich schon bitten, dass es diesmal endlich zur
Behandlung kommt. Die Initianten haben einen An-
spruch darauf, dass der Grosse Rat einmal Stellung
nimmt. Im übrigen hat die Kommission ein Postulat
zu stellen, das auch seinen Sinn verliert, wenn die
Sache wiederum verschleppt wird.

Auf die erste Woche angesetzt.

Expropriationen.

Keine.

Justizbeschwerden.

Bereit.

Bericht über die Motion Meer betreffend
Beiträge an die Krankenkassen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter
des Regierungsrates. Es hat sich heute morgen er-
geben, dass eine starke Verschiedenheit der Auffas-
sungen zwischen Regierung und Staatswirtschaftskom-
mission besteht, die es notwendig macht, das Geschäft
nochmals dem Regierungsrat und nachher der Staats-
wirtschaftskommission vorzulegen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlass-
gesuche.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Bodenverbesserungen und Alpweg-
anlagen.

Waldkäufe und Verkäufe.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Voranschlag für das Jahr 1921.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Staatsbeitrag an die Erziehungsanstalt
Grube bei Niederwangen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Bericht über die Bistumsangelegenheit.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende
Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Anzüge und Anfragen.

Sämtliche Motionen und Interpellationen sind zur Behandlung bereit.

Wahlen.

Präsident. Die Wahlen sind bereits im gedruckten Einladungszirkular auf den 17. November angesetzt. Zu den dort aufgeführten Wahlen tritt noch eine Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht infolge Demission des Herrn Dr. Boinay.

Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Nidau mit der Einwohnergemeinde Biel.

M. Ryser. Je demande au gouvernement s'il ne pense pas que nous devrions mettre à l'ordre du jour de la présente session la nomination d'une commission pour l'examen du projet de fusion de Nidau avec Bienne. Les électeurs de ces deux localités se sont prononcés, et cette question me paraît devoir être liquidée. Un certain nombre de citoyens de Nidau ont adressé un recours contre cette votation. Ce recours est pendant devant le gouvernement. Je ne sais pas quelles décisions ont été prises, mais il me paraît que cette question devrait trouver sa solution. La session extraordinaire sera suivie d'une session ordinaire qui sera sans doute la dernière de l'année. Nous ne savons pas encore quand nous nous réunirons l'année prochaine. Il faut pourtant que les autorités de Bienne puissent être renouvelées à leur échéance, c'est-à-dire à fin décembre. L'autorisation a été demandée de renvoyer les élections pour une période de trois mois à peu près, mais une solution prompte s'impose. Pour gagner du temps, il faudrait donc nommer une commission qui pourrait fonctionner dès qu'il serait statué sur le recours pendant.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons reçu seulement il y a deux ou trois jours la requête de Bienne et Nidau tendant à la réunion de ces deux communes. Je pourrai faire des propositions demain au Conseil-exécutif. Toutefois cette question de la réunion de Bienne et de Nidau est liée à celle du siège du district de Nidau. Si la commune de Nidau est réunie à la ville de Bienne, cette commune fera partie du district de Bienne et le district de Nidau n'aura plus de chef-lieu. Cette question doit être examinée en même temps que celle relative à la réunion des deux communes dont je viens de parler. L'affaire doit être encore tout au moins examinée à la direction de justice, mais j'espère que le gouvernement pourra formuler ses propositions au gouvernement concernant ces deux questions: Nidau-Bienne et chef-lieu du district de Nidau; du moins elles pourront être traitées provisoirement. Nous ne nous opposons pas à la nomination d'une commission. Il est possible que cette affaire puisse être traitée au cours de la session ordinaire.

M. Ryser. En présence des déclarations de M. le représentant du gouvernement, je pense que rien ne s'oppose à ce qu'on donne au bureau la mission de faire procéder à la nomination d'une commission. J'en fais la proposition.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Luterbacher. Im Jura ist das Erstaunen darüber sehr gross, dass auf der Traktandenliste wiederum nichts von der landwirtschaftlichen Schule für den Jura zu finden ist, während doch in der letzten Session versprochen worden ist, das Traktandum werde in dieser Session zur Behandlung bereit sein. Es sind 18 Jahre verflossen, seitdem mir Herr Regierungsrat Scheurer, der Vater, gesagt hat, man sollte dafür sorgen, im Jura mehr Bauern zu bekommen, statt sich vollständig auf die Industrie zu verlegen. Wir können nicht begreifen, dass man uns nicht möglichst rasch zu einer landwirtschaftlichen Schule verhilft.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Fehlen dieses Geschäftes auf der Traktandenliste lässt sich wie folgt erklären: Zur Prüfung der eingelangten Offerten der Gemeinden Pruntrut und Delsberg hat der Regierungsrat letzten Winter eine Kommission eingesetzt, an deren Spitze Herr Oberst Hofer in Bülhikofen steht. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei dem alten Kantonsteil angehören. Dieselbe hat die Objekte besichtigt; mit Rücksicht auf die eigenartigen Bodenverhältnisse hat sie noch ein Gutachten der Schweiz. agrikulturtechnischen Versuchsstation in Bern verlangt. Dieses Institut hat im vergangenen Sommer Versuche angestellt, sein Bericht liegt nunmehr vor und er ist den Mitgliedern der Kommission zugestellt worden. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche beim Viehstand des Herrn Oberst Hofer und bei andern Kommissionsmitgliedern musste eine Sitzung der Kommission hinausgeschoben werden. Heute aber ist die Situation so, dass der Bericht der Kommission in den nächsten Tagen abgegeben wird. Bevor dies der Fall war, konnten Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat unmöglich mit bestimmten Propositionen vor den Grossen Rat treten.

Vor allem aus muss die Sitzfrage entschieden werden, wobei Delsberg und Pruntrut einander gegenüberstehen. Die Regierung ist also an der Verzögerung durchaus unschuldig. Die Auffassung des Herrn Vordröners, der Jura besitze keine landwirtschaftliche Schule, ist unrichtig; der Jura besitzt eine solche seit 25 Jahren in Pruntrut; es handelt sich einfach darum, neben dieser schon bestehenden Schule noch eine Schule mit Gutsbetrieb einzurichten. Bis zur nächsten Session hoffe ich dem Grossen Rat bestimmte Anträge unterbreiten zu können.

Luterbacher. Ich stelle keinen Antrag, hoffe aber, bis zur nächsten Session eine Vorlage zu Gesicht zu bekommen.

Jenny. Als erstes Traktandum ist für heute die Besprechung der Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche vorgesehen. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Traktandum zurückzulegen bis nach der Beratung des Gesetzesentwurfes über die Viehseuchenkasse. Der Entwurf dieses Gesetzes ist in der Kommission behandelt worden, Kommission und Regierungsrat sind bereit, zu referieren, der Entwurf wird dieser Tage ausgeteilt werden, so dass derselbe anfangs nächster Woche in Behandlung gezogen werden kann.

Zwischen diesen beiden Traktanden besteht nun eine gewisse Wechselbeziehung, weshalb sich eine Besprechung der Seuchenmassnahmen im Anschluss an die Gesetzesberatung empfiehlt, was zur Vereinfachung der Diskussion beitragen wird. Ueber die Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist nun wiederholt und ausgiebig diskutiert worden. An der Sachlage wird jedenfalls durch eine erneute Diskussion kaum viel geändert, neue Momente werden schwerlich in die Diskussion geworfen werden können, über das Wesen der Maul- und Klauenseuche wissen wir heute gerade so viel, wie vor einem Jahr, wo sie ihren Einzug bei uns gehalten hat. Einzig in der Behandlung und Durchseuchung sind gewisse Fortschritte erzielt worden, die den Schaden etwas vermindern. Im übrigen hat man auch mit Impfungen begonnen, worüber noch Erfahrungen gesammelt werden müssen.

So würde sich die Diskussion eigentlich auf die Entschädigungsfrage beschränken müssen. Da wissen wir nun, dass bei den Totalabschlachtungen bindende Abmachungen vorliegen, die den Kanton verpflichten, 80 % auszubezahlen. Anders liegt die Sache bei den Notschlachtungen, denn hier bestehen keine Abmachungen und es fehlt eine gesetzliche Grundlage. Deshalb hat der Grosse Rat im Juni beschlossen, vorgängig der gesetzlichen Regelung den Viehbesitzern bei Notschlachtungen den Fleischerlös auszubezahlen. Im übrigen behielt man sich vor, Vorschüsse zu leisten.

Nun sind wir im Begriff, gesetzliche Grundlagen zu schaffen und es empfiehlt sich deshalb, zuerst gesetzlich festzulegen, was in Zukunft für Notschlachtungen bezahlt werden soll, bevor man den Vorschuss bestimmt, der vorgängig der endgültigen gesetzlichen Regelung ausbezahlt werden soll.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Jenny mit einem kleinen Vorbehalt durchaus anschliessen. Wenn wir jetzt diese Massnahmen diskutieren, so werden wir die gleiche Materie doppelt diskutieren. Immerhin möchte ich den Antrag stellen, den letzten Beschluss vom 19. Oktober zu behandeln und zu genehmigen. (Zustimmung.)

Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle Ihnen namens des Regierungsrates den Antrag, dem letzten Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober, der von Ihrer Kommission behandelt worden ist, die nachträgliche Ge-

nehmigung zu erteilen. Er sieht nach gewissen Richtungen Erleichterungen vor.

Bösiger, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag ebenfalls unterstützen. Der Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober ist in der Kommission behandelt worden. Wir konnten mit dem grössten Vergnügen den dadurch eingeführten Neuerungen beistimmen. Die Erleichterungen, die eingeführt werden, können deshalb gewährt werden, weil die Seuche in leichter Form auftritt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat des Kantons Bern, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche, gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und die Vollziehungsverordnung hierzu vom 14. Oktober 1887, sowie in Anwendung von Art. 39, Abs. 2 der Staatsverfassung

beschliesst:

Der Pferde-, Vieh- und Kleinviehhandel ist bis auf weiteres nur gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

1. Pferdeverkäufe, sowie Verstellung von Pferden.

Der Pferdehandel, sowie die Verstellung von Pferden ist in den bannfreien Gebieten gestattet.

Für Pferde-An- und Verkäufe, sowie für Verstellung von Pferden, welche sich innerhalb einer Bannzone befinden, kann diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Gebiet die Pferde eingeführt werden sollen, die Bewilligung zum Ankauf bzw. zum Verstellen erteilen.

Bedingungen. Unterschriftliche Erklärung des Verkäufers, dass sein ganzer Viehbestand zurzeit der Uebergabe seuchenfrei ist. Den Käufern von Pferden ist das Betreten der Gebäude und Stallungen verboten. Die Käufer, welche ausserhalb ihres Amtsbezirkes Pferde kaufen wollen, haben vorerst bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Gebiet sie Pferde ankaufen wollen, um eine Einreisebewilligung nachzusuchen.

2. Viehverkäufe und Verstellung von Vieh.

Der Handel mit Vieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe), sowie die Verstellung von solchem ist in den seuchenfreien Amtsbezirken den ortsansässigen Bewohnern unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Unterschriftliche Erklärung des Verkäufers, dass sein ganzer Viehbestand zurzeit der Uebergabe oder der Verstellung seuchenfrei ist.
- b) Vorführung der Tiere ausserhalb der Stallungen; den Käufern ist das Betreten der Gebäude und Stallungen ausdrücklich verboten.
- c) Viehhändler und Viehbesitzer, welche ausserhalb ihres Amtsbezirkes Vieh kaufen wollen, haben vorerst bei derjenigen Ortspolizeibe-

hörde, in deren Gemeindegebiet sie Vieh ankaufen wollen, um eine Einreisebewilligung nachzusuchen.

In den verseuchten Amtsbezirken bezeichnet der Regierungsstatthalter diejenigen Gemeinden, in welchen der Handel mit Vieh unter den oben angegebenen Bedingungen ebenfalls gestattet ist.

In den für den Viehverkehr nicht freigegebenen Gebieten, sowie in den Bannzonen kann für zwingende Nutz- und Zuchtviehverkäufe diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Gebiet das oder die Tiere eingeführt werden sollen, die Bewilligung zum Ankauf erteilen. Bedingungen. Tierärztliche Untersuchung vor der Uebergabe mit schriftlichem Zeugnis; unterschriftliche Erklärung des Verkäufers, dass sein ganzer Viehbestand zurzeit der Uebergabe seuchenfrei ist. Dreiwöchentliche Quarantäne. Diese Vorschrift ist vom Viehinspektor auf dem Gesundheitsschein unter Rubrik «Bemerkungen» anzubringen. Unter dem Begriff Quarantäne ist zu verstehen, dass die eingeführten Tiere während drei Wochen in separaten Stallungen untergebracht und von Personen besorgt werden müssen, welche nicht mit anderem Vieh in Berührung kommen. Sofern die Durchführung der Quarantäne in diesem Sinne absolut unmöglich ist, darf vom gesamten Viehbestand während dieser Zeit kein Tier weder verkauft noch verstellt werden. Dagegen ist die Abgabe von Tieren an die Schlachtbank während der Quarantänefrist gestattet.

Die Einfuhr von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus verseuchten Amtsbezirken des Kantons Bern in das Berner Oberland ist nur mit Bewilligung derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Gemeindegebiet das oder die Tiere eingeführt werden sollen, gestattet. (Ausser den unter lit. a, b und c hiervor angeführten Bedingungen haben die Tiere am Bestimmungsort eine dreiwöchentliche Quarantäne zu bestehen.) Aus verseuchten Bezirken anderer Kantone ist die Einfuhr von Vieh in das Berner Oberland gemäss Ziffer 5 hiernach verboten.

Das Einstellen von nicht durchgeseuchten Tieren in durchgeseuchte Bestände kann vom zuständigen Kreistierarzt gestattet werden, sofern die zweite Desinfektion beendet ist und sämtliche durchgeseuchte Tiere tätowiert sind. Die Gesundheitsscheine für neu zugekaufte Tiere sind innerhalb zwei Tagen nach Einstellung dem Viehinspektor abzugeben.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Viehinspektor dem zuständigen Kreistierarzt ein Verzeichnis der von den einzelnen Besitzern zugekauften und nicht durchgeseuchten Tiere einzureichen. Diese Verzeichnisse sind, vom Kreistierarzt visitiert, dem Bureau des Kantonstierarztes einzusenden.

Die Einstellung von durchgeseuchten Tieren in unverseuchte Bestände bleibt dagegen (bis nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Monaten) verboten.

Durchgeseuchte Tiere dürfen vor Ablauf dieser gesetzlichen Frist nur in ebenfalls durchgeseuchte Bestände oder direkt an die Schlachtbank unter nachstehenden Bedingungen veräussert werden (Kreisschreiben der Landwirtschaftsdirektion vom

12. Februar 1920 und Grossratsbeschluss vom 14. Juni 1920).

Bedingungen für den Verkauf in durchgeseuchte Bestände: Die Bewilligung zum Ankauf durchgeseuchter Tiere erteilt der Kreistierarzt derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet das oder die Tiere eingeführt werden sollen. Die Bewilligung zum Verkauf darf nur auf Bescheinigung des Kreistierarztes, dass die zweite Desinfektion beendet ist und sämtliche Tiere tätowiert sind, erteilt werden. Im übrigen gelten sinngemäss die unter Ziff. 2, lit. a, b und c angeführten Bedingungen.

Bedingungen zur Abgabe an die Schlachtbank: Bei Verkauf an die Schlachtbank hat der Viehinspektor auf dem Gesundheitsschein unter Rubrik «Bemerkungen» den Vermerk anzubringen: «Durchgeseucht, zur sofortigen Abschachtung bestimmt.»

Aus andern Kantonen ist die Einfuhr von durchgeseuchten Tieren nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes gestattet. Ausgenommen hievon sind Tiere, welche zur Schlachtung bestimmt sind und in ein öffentliches Schlachthaus verbracht werden. In diesem Falle erteilt der zuständige Schlachthofverwalter die Bewilligung zur Einfuhr.

3. Abgabe von Tieren direkt an die Schlachtbank.

Ausserhalb der Bannzonen ist die Abgabe von Tieren an die Schlachtbank gemäss den in Ziffer 2, lit. a, b und c festgesetzten Bedingungen gestattet.

Aus Bannzonen darf Schlachtvieh nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde an die Schlachtbank abgeliefert werden (wenn irgend möglich nur mit Transportwagen). Auf Empfehlung der zuständigen Ortspolizeibehörde kann der Kantonstierarzt an im Kanton Bern ansässige Händler für kürzere Zeit die Bewilligung zum Schlachtviehankauf in den Bannzonen und direkter Spedition an den betreffenden Metzger erteilen.

Aus verseuchten Gemeinden ist im übrigen die Abgabe von Schlachtvieh nach auswärts nur in öffentliche Schlachthäuser und unter vorheriger Anzeige an dieselben gestattet. Für Schlachtvieh aus Bannzonen hat der Viehinspektor auf dem Gesundheitsschein unter Rubrik «Bemerkungen» den Vermerk anzubringen: «Zur sofortigen Abschachtung bestimmt.»

4. Das Absuchen von Stallungen, Gehöften und Dörfern verseuchter Bezirke anderer Kantone ist allen bernischen Viehbesitzern, Vieh- und Pferdehändlern verboten. Ebenso ist den Händlern aus verseuchten Bezirken anderer Kantone das Betreten bernischer Stallungen, Gehöfte und Dörfer verboten.

Im übrigen kann diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Gebiet der Ankauf erfolgen soll, an ausserkantonale Viehbesitzer und Viehhändler die Bewilligung zum Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh erteilen.

5. Aus verseuchten Bezirken anderer Kantone ist die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in den Kanton Bern verboten.

6. Aus verseuchten Gemeinden anderer Kantone dürfen Pferde, sowie Schlachtvieh aller Art,

Fleisch und Fleischwaren, Schlachtprodukte, Häute, Eingeweide, Milch, Heu, Stroh, Mist und Kunstdünger nicht in den Kanton Bern eingeführt werden. Für die Schlachthöfe Bern und Biel kann der zuständige Schlachthofverwalter in besondern Fällen unter Festsetzung der nähern Bedingungen Ausnahmen gestatten.

Für Grenzgebiete kann der zuständige Regierungsstatthalter auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestatten.

Bezüglich der verseuchten Bezirke und Gemeinden anderer Kantone sind die wöchentlichen Mitteilungen des eidgenössischen Veterinäramtes massgebend (amtliches Seuchenbulletin).

7. In allen Fällen (Verkauf oder Verstellung von Pferden und Vieh) ist ein Gesundheitsschein zu lösen.

8. Vieh- und Pferdemarkte.

Sämtliche Vieh- und Pferdemarkte sind im ganzen Kantonsgebiet verboten.

9. Handelsreisende.

Den Handelsreisenden, gleichviel ob im Besitze der roten und grünen Karte, ist der Eintritt in die für den Personenverkehr gesperrten Gemeindegebiete untersagt. Sie haben sich vor Antritt der Reise bei der zuständigen Ortspolizeibehörde über die für den Personenverkehr gesperrten Gebiete zu erkundigen.

Denjenigen Handelsreisenden, welche in verseuchten Gebieten wohnen, ist das Reisen in ebenfalls verseuchten Gebieten gestattet.

10. Hausierhandel.

Der Hausierhandel (Feilbieten von Waren von Haus zu Haus) und der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen (§ 3 des Gesetzes vom 24. März 1878 über den Marktverkehr im Umherziehen) ist in den Stadtbezirken der Städte Bern, Biel und Burgdorf denjenigen Personen gestattet, die in einer dieser Gemeinden niedergelassen sind.

Die Regierungsstatthalter werden ermächtigt, für seuchenfreie Gemeinden gestützt auf den Bericht der betreffenden Ortspolizeibehörden die Erlaubnis zur Ausübung des Hausierhandels und des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen an dort ansässige Hausierer zu erteilen. Denjenigen Hausierern, welche in verseuchten Gebieten wohnen, ist das Hausieren in ebenfalls verseuchten Gebieten gestattet.

Die Ortspolizeibehörden dürfen in bezug auf allgemeinen Verkehr, auf Hausierhandel und Verkehr der Handelsreisenden keine Bestimmungen aufstellen, welche über die hier niedergelegten Verordnungen des Regierungsrates hinausgehen.

11. In den festgesetzten Bannzonen, welche in bezug auf ihren Umfang nach Möglichkeit zu beschränken sind, müssen Hunde, Katzen und Hausgeflügel aller Art eingesperrt gehalten werden.

In den Bannzonen frei herumlaufende Tiere dieser Art sind ohne weiteres durch Polizeiorgane oder durch die Besitzer und Pächter der Grundstücke, auf denen sie sich aufhalten, abzuschies- sen.

In besondern Fällen ist die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Regierungsstatthalters jedoch

ermächtigt, Ausnahmen für das Laufenlassen der Hühner zu gestatten.

12. Das Belegen von Tieren innerhalb der Bannzonen ist nur mit besonderer Bewilligung der Ortspolizeibehörde und unter den vom Kreistierarzt aufgestellten Bedingungen gestattet.

13. Die Regierungsstatthalterämter können für den Fall, dass eine Seuchenverschleppung in ihrem Amtsbezirke zu befürchten ist, die Abhaltung öffentlicher Versammlungen, Steigerungen, geselliger Anlässe, Tanzveranstaltungen, Musik- und Theatervorstellungen, Uebungen von Gesang- und Turnvereinen verbieten.

14. In unmittelbar von Seuchengefahr bedrohten oder verseuchten Ortschaften kann von den zuständigen Gemeindebehörden mit Bewilligung des Regierungsstatthalters vorübergehend die Schliessung von Kirchen, Schulen, Wirtschaften und sonstigen Lokalen, deren Besuch der Seuchenverschleppung Vorschub leisten könnte, sowie die Absperrung von Strassen (letztere nur im Einverständnis mit der kantonalen Baudirektion) verfügt werden. Bei Absperrung von öffentlichen Plätzen, Wegen und Strassen ist während der Nacht für genügende Beleuchtung zu sorgen.

Ebenso kann in diesen Gebieten der Personenverkehr, d. h. die Ein- und Ausreise von Personen, oder das Herumziehen von solchen, verboten werden. Die zuständigen Regierungsstatthalter bezeichnen in Verbindung mit dem Kreistierarzt und nach Anhörung der Ortspolizeibehörde die für den Personenverkehr verbotenen Gebiete und sorgen auch für die öffentliche Bekanntmachung derselben. In zwingenden Fällen können die Ortspolizeibehörden der für den Personenverkehr gesperrten Gebiete Ausnahmen bewilligen (durch schriftlichen Ausweis). In Streitfällen entscheidet das zuständige Regierungsstatthalteramt.

Für Milchtransporte bleiben spezielle Anordnungen der zuständigen Organe der Seuchenpolizei (Regierungsstatthalter oder Kantonstierarzt) vorbehalten.

Allfällige Desinfektionen dürfen nicht zur Belästigung des Publikums oder zur Beschädigung von Material führen.

15. Die von den übrigen Gemeinden des Kantons zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche getroffenen Massnahmen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

16. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Sie sind sämtlichen Regierungsstatthalterämtern für sich und zuhanden der Kreistierärzte, Ortspolizeibehörden, Viehinspektoren und Polizeiorgane zur Kenntnis zu bringen und in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu publizieren.

17. Durch diesen Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss vom 3. September 1920 aufgehoben.

18. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss, sowie gegen die von den Organen der Seuchenpolizei erlassenen Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen von Art. 103, Ziffer 2, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14.

Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen und werden mit einer Busse von 10 bis 500 Fr. bestraft. Im Wiederholungsfalle sollen die Bussen verdoppelt werden.

Fehlbare sollen ausserdem nach Massgabe der obligationenrechtlichen Bestimmungen zum Ersatze des verursachten Seuchenschadens verurteilt werden.

Eingelangt ist folgende

Zuschrift:

Am 24. März stellte die sozialdemokratische Grossratsfraktion beim Bureau des Grossen Rates den Antrag, die Sitzungsgelder auf 20 Fr. für eine einfache Sitzung und 30 Fr. für eine Doppelsitzung zu erhöhen und gleichzeitig die Kilometerentschädigung für die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn auf je 50 Rp. per Kilometer festzusetzen. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 19. Mai wurde diese Eingabe der Staatswirtschaftskommission zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer heutigen Sitzung in Erwägung gezogen, dass anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1919 das beim Regierungspräsidium gestellte Postulat zur Verwaltungsreform einstimmig angenommen worden ist und bei Begründung dieses Postulats seitens des Referenten der Staatswirtschaftskommission auch auf die Wünschbarkeit der Vereinfachung der Grossratsverhandlungen durch Einschränkung der stenographischen Aufnahme hingewiesen wurde, dass diese Ausführungen aus der Mitte des Rates Unterstützung gefunden haben, dass eine Erhöhung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen, die erst im September 1918 neu festgesetzt worden sind, ohne gleichzeitige Durchführung von Ersparnismassnahmen nicht angängig erscheint.

Gestützt hierauf stellt die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat den Antrag, es sei die allgemeine Revision des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 zu beschliessen und zur Ausarbeitung eines Entwurfes eine Kommission zu bestellen.

Der Präsident
der Staatswirtschaftskommission:
Dr. Brand.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben dazu weiter nichts zu sagen, sondern wollen abwarten, was diese Kommission vorschlägt.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

Art. 11.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die letzten Artikel dieses Gesetzes geben dem Vertreter des Regierungsrates nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Das trifft auch auf Art. 11 zu, der vorsieht, dass für so viele Kandidaten gültig gestimmt werden kann, als im Wahlkreis Wahlen zu treffen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Der amtliche Wahlzettel kann ganz oder teilweise ausgefüllt, der ausseramtliche Wahlzettel kann durch handschriftliche Streichungen und Ergänzungen abgeändert werden.

Es kann nur solchen Kandidaten gestimmt werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Liste) stehen.

Es können im ganzen so viele Namen auf den Wahlzettel gesetzt werden, als im Wahlkreis Wahlen zu treffen sind; der einzelne Name kann zweimal geschrieben werden.

Jede Veränderung einer Liste durch ein Vielfältigungsverfahren ist unzulässig; solche Wahlzettel werden nicht in Berechnung gezogen.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder trägt der Wahlzettel mehrere solche Bezeichnungen, so zählen die fehlenden Stimmen nicht.

Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, fallen nicht in Berechnung.

Art. 13.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der Behandlung dieses Artikels möchte ich dem Grossen Rat auch Kenntnis geben von dem neuen Wahlverfahren, das nunmehr im Deutschen Reich praktiziert wird. Ich halte das für notwendig, damit man uns nicht später den Vorwurf macht, wir hätten unterlassen, den Grossen Rat mit diesem ganz neuen Modus des Proportional-systems bekannt zu machen. Der deutsche Reichstag ist das erste Mal nach einem ähnlichen System gewählt worden, wie wir es vorschlagen. Das neue Wahl-system ist nun aber wesentlich vereinfacht.

Während man bei uns für jeden Wahlkreis gestützt auf die Bevölkerungszahl eine bestimmte Mandatzahl festsetzt und danach die Mandate auf die einzelnen Parteien gemäss der von ihnen erreichten Stimmenzahl verteilt, sieht das deutsche Reichstagswahlgesetz vor, dass für jedes Mandat eine bestimmte Stimmenzahl notwendig ist. Jede Partei hat Anrecht auf so viele Mandate, als die betreffende Zahl in der von ihr erreichten Stimmenzahl enthalten ist. Das hat den Vorteil einer ausserordentlichen Vereinfachung. Bei uns im Kanton Bern müsste man die Sache so ordnen, wenn man ähnlich vorgehen wollte wie in Deutschland, dass man ein Mandat statt auf 2500 oder 3000 Seelen auf 1000 abgegebene Stimmen entfallen lassen müsste. Das hätte zur Folge, dass der Grosse Rat aus ungefähr 170 Mitgliedern bestehen würde. Nach dem neuen Wahlmodus würde die heute geltende fixe Zahl durch eine bewegliche ersetzt, d. h. die Zahl der Grossratsmitglieder würde von der Wahlbeteiligung abhängen. Gehen sämtliche Bürger zur Urne, so erhalten wir 170 Grossräte; bleibt die Hälfte zu Hause, so können nur 85 gewählt werden. Jede Partei erhält so viel Mandate, als sie Leute an die Urne bringt. Das gibt infolgedessen auch nur eine Rechnungsoperation und der Grosse Rat würde in seinem Bestand je nach der Stimmbeteiligung wechseln. Das Verfahren hat den grossen Vorteil, dass dadurch die Stimmbeteiligung ungemein gehoben wird. So sollen sich bei den letzten Wahlen zum Deutschen Reichstag über 90 % der Stimmberechtigten beteiligt haben. Durch dieses Verfahren wird auch erreicht, dass jede Stimme, die für eine Partei abgegeben wird, einen Gewinn für die betreffende Partei bedeutet.

Ich habe im Interesse der Vollständigkeit der Orientierung von diesem neuen Verfahren Kenntnis geben wollen; allein da die Einführung desselben eine Verfassungsänderung bedingen würde, und da das Gesetz über die Proportionalwahl des Nationalrates auf der gleichen Grundlage aufgebaut ist wie der vorliegende Entwurf, verzichtet die Regierung auf irgendwelche Antragstellung in dieser Richtung.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat mir davon Kenntnis gegeben, dass er den Grossen Rat auf dieses neue Wahlverfahren aufmerksam machen werde. Ich habe diese Darstellung mit grossem Interesse angehört. So bestechend nun das neue Verfahren wegen seiner Einfachheit ist, so zweifelhaft erscheint es mir, ob man im Bernervolk gerade viel Begeisterung für einen so plötzlichen Uebergang zu einem ganz neuen System finden werde. Man ist bis jetzt überall, in der Eidgenossenschaft und im Kanton, daran gewöhnt

gewesen, dass die Vertreterzahl in den Behörden auf der Bevölkerungszahl basiert. Ich glaube daher, dass man grosse Mühe haben werde, den Souverän dazu zu bewegen, von diesem System abzugehen und bei der Vertreterzahl ganz einfach auf das zufällige Moment der Wahlbeteiligung abzustellen. Man würde wahrscheinlich im Lande herum sofort den Einwand erheben, es liege darin eine Begünstigung der grossen Zentren, wo die Stimmberechtigten viel näher beieinander sind, wo die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes daher viel einfacher ist als in Gegenden, wo die Stimmberechtigten sehr zerstreut wohnen. Ich habe daher grosse referendumpolitische Bedenken, ob man mit einem derartigen Antrag grossen Erfolg haben werde.

Aber das Hauptmoment, das gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung spricht, ist das, dass der Herr Berichterstatter des Regierungsrates am Schlusse seiner Ausführungen selbst genannt hat, dass nämlich die Einführung dieses neuen Systems nur nach vorheriger Revision der Verfassung möglich wäre. Denn die Verfassung stellt auf die Wohnbevölkerung ab. Wenn man nun diese Verfassungsrevision durchführen müsste, so erscheint es als zweifelhaft, ob eine zweimalige Lesung des Verfassungsartikels und der Erlass eines Ausführungsgesetzes oder einer Vollziehungsverordnung so rasch gefördert werden könnte, dass der Grosse Rat wirklich im Frühjahr 1922 nach dem Proporz gewählt werden könnte. Ich glaube daher, dass ein Eingehen auf die neue Idee zur Folge haben würde, dass der Grosse Rat im Jahre 1922 weiter nach dem Majorz gewählt würde, was jedenfalls nicht dem entspricht, was man gewollt und auch versprochen hat.

Das sind die Gründe, die mich persönlich ebenfalls dazu führen, diesem neuen Gedanken keine weitere Folge zu geben, obschon das neue System ganz entschieden interessant ist und gewisse Vorzüge der Einfachheit in sich schliesst. Ich möchte Art. 13 unverändert zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Nach Schluss der Wahlverhandlung wird in jedem Wahlkreis festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat;
3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. die Summe aller Parteistimmenzahlen.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Hierauf wird die Summe aller Parteistimmenzahlen durch die um eins vermehrte Zahl

der zu treffenden Wahlen geteilt. Der aus dieser Division sich ergebende Quotient, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Die Verteilungszahl wird der Reihe nach dividiert in der Parteistimmenzahl einer jeden Liste. Die bei diesen Divisionen herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Wenn durch diese Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, welche bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Art. 16.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stellen die vorberatenden Behörden übereinstimmend den Antrag, eine kleine redaktionelle Aenderung im Sinne der Vereinfachung eintreten zu lassen. Nach der neuen Fassung würde es nun heissen: «Sind auch die Resten gleich, so entscheidet das Los unter den Parteien.»

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dem Antrag des Regierungsrates beipflichtet, wonach Abs. 2 und 3 zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen sind, die Ihnen vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates soeben bekannt gegeben worden ist. Wir sind der Meinung, dass darin eine Vereinfachung liege, die sehr wohl im Gesetz berücksichtigt werden kann.

Hurni. Ich habe Ihnen bei Anlass der ersten Beratung einen Zusatzantrag gestellt, nach welchem bei diesem Artikel die Möglichkeit einer Stellvertretung geschaffen werden sollte. Der Antrag hat nicht konveniert; er ist vom Herrn Kommissionspräsidenten hauptsächlich deshalb abgelehnt worden, weil die Anwendung desselben dem Ratspräsidenten zu viel Arbeit verursache und auch deswegen, weil seine Verfassungsmässigkeit angezweifelt werden könne.

Ich möchte Ihnen nun doch einen ähnlichen Antrag nochmals stellen. Es kann nicht geleugnet werden, dass es manchmal notwendig wäre, etwas zu tun, um die Lücken im Grossen Rat auszufüllen. Auch die Presse hat sich bereits lebhaft mit der Sache beschäftigt und wir haben erleben müssen, dass der Rat in der letzten Session mehrmals beschlussunfähig war und auseinandergehen musste, ohne seine Geschäfte erledigt zu haben. Darunter aber befanden sich Geschäfte, die zu den allerdringendsten gehörten. Es

wird die Zeit kommen, wo der Rat im Volke als permanent beschlussunfähig taxiert werden wird, und einen solchen Ruhm wird der Grosse Rat nicht erwerben wollen, sondern er wird versuchen, etwas zu tun, um diesem Uebel abzuweichen. Ich möchte hier keine Moralpredigten halten, sondern etwas tiefer gehen. Prof. Hilty hat schon vor vielen Jahren gesagt, der Parlamentarismus habe sich überlebt. Warum? Nicht etwa deshalb, weil die Leute gegenüber früher weniger brav und tugendhaft wären, sondern weil die Geschäftigkeit der heutigen Zeit so gross ist, dass die nötige Zahl von Männern sich nicht mehr finden lässt, die tage- und wochenlang Zeit hat, hier im Ratsaal zu sitzen. Das ist der Hauptgrund, warum wir hier so oft vor leeren Bänken stehen. Ich möchte daher vorschlagen, folgenden Absatz neu aufzunehmen: «Die nicht gewählten Kandidaten gelten in gleicher Weise als Stellvertretungskandidaten. Die Parteivorstände der Grossratswahlkreise sorgen für vollzählige Besetzung ihrer Mandate während der einzelnen Sessionen. Das Nähere wird geordnet durch Dekret des Grossen Rates.»

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat nicht Gelegenheit gehabt, zum zweitenmal zu dieser Anregung Stellung zu nehmen. Anlässlich der ersten Beratung hatte sie Ablehnung des Antrages Hurni beantragt, und in diesem Sinne ist die Frage der Ersatzmänner schon in der ersten Lesung grundsätzlich entschieden worden. Nun stellt Herr Hurni den Antrag zum zweitenmal und begründet ihn mit der Tatsache, dass der Rat während der letzten Session zweimal beschlussunfähig gewesen sei. Der Sprechende ist nicht dazu da, den Grossen Rat zu verteidigen, aber ich möchte immerhin darauf aufmerksam machen, dass es schon etwas ungewöhnlich ist, wenn noch am letzten Tag einer Session ein Namensaufruf verlangt wird. Es ist begreiflich, dass in einem solchen Fall die Mitglieder nicht mehr so zahlreich anwesend sind. Andererseits möchte ich doch darauf hinweisen, dass es sehr schwierig sein wird, hier Abhilfe zu schaffen. Nehmen wir einen praktischen Fall und nehmen wir an, dass der Rat am Dienstag oder Mittwoch noch beschlussfähig sei und dass es sich nun darum handle, diese Beschlussfähigkeit auch für den Rest der Woche absolut sicherzustellen. Dafür müssten also Mitglieder plötzlich aufgeboten werden, die in die Geschäfte gar nicht eingeweiht sind. Das würde die Beratungen sicher nicht fördern. Es könnte sich höchstens darum handeln, und da bin ich mit Herrn Hurni einverstanden, dass Mitglieder, die während einer ganzen Session abwesend sind, ersetzt werden könnten. Aber, dass natürlich Ersatzmänner von einem Tag auf den andern nicht leicht zu bekommen sind, und dass sie, auch wenn sie zu bekommen wären, in den Geschäftsgang nicht eingeweiht sind, das werden Sie zugeben müssen. Ich glaube auch nicht, dass der Besuch damit besser würde, im Gegenteil, man würde sich dann auf diese Ersatzmänner verlassen.

Deshalb halte ich dafür, dass man am bisherigen Zustand nichts ändern sollte, ganz abgesehen davon, dass diese Frage auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus nicht so einfach ist. Unsere heutige Verfassung kennt keine solchen Ersatzmänner, so dass man zu deren Einführung zunächst die Verfassung ändern müsste. Das würde wiederum zur Folge

haben, dass das Gesetz für die nächsten Neuwahlen im Jahre 1922 nicht zur Anwendung kommen könnte. Ich möchte daher beantragen, den Antrag Hurni abzulehnen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Auch namens der Kommission möchte ich Ablehnung des Antrages Hurni empfehlen. Wir haben bei der ersten Beratung die Gründe eingehend dargelegt, die zur Ablehnung des Antrages Hurni führten und der Grosse Rat hat damals der Ansicht der vorberatenden Behörden beigepflichtet. Ich will von der Frage der Verfassungsmässigkeit, die jedenfalls nicht unbestritten ist, ganz absehen, denn ich glaube, schon die praktischen Gründe, die gegen den Antrag angeführt worden sind, genügen, um zu einer Ablehnung zu kommen. Vor allem aus teile ich die Ansicht des Herrn Regierungsrat Moser, dass das, was Herr Hurni mit seinem Antrag bezweckt, eine Hebung des Pflichtgefühls bei den Mitgliedern des Grossen Rates, durch diese Neuerung in keiner Weise erreicht wird; im Gegenteil, wenn man diese Institution einführt, die Herr Hurni vorsieht, dass man plötzlich einen Suppleanten holen kann, so wird mancher sagen, es komme nicht darauf an, ob er da sei, man werde einfach einen Suppleanten holen. Im übrigen liegt es offenbar auch nicht im Interesse der Verhandlungen, dass man plötzlich mitten in der Behandlung eines Geschäftes, wenn man sieht, dass der Rat beschlussunfähig ist, einen Suppleanten kommen lässt, der vorher den Verhandlungen nicht beigewohnt hat und nun plötzlich in wichtigen Fragen entscheiden soll. Eine solche Lösung kann man nur dann empfehlen, wenn man der Meinung ist, dass die Parteivertreter ganz einfach nach der Parteiparole zu stimmen hätten, nach dem *mot d'ordre*, das ihnen gegeben wird, und dass sie sich gar nicht weiter um die Sache zu kümmern hätten. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist der Antrag Hurni nicht zu empfehlen.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch die Ausführung ausserordentlich schwierig sein wird. Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates tritt gewöhnlich nicht deshalb ein, weil eine Reihe von Mitgliedern sich zum Voraus für die ganze Session entschuldigt, sondern von einem Moment auf den andern. Wäre das erstere der Fall, dann könnte man so vorgehen, wie Herr Hurni meint, indem man für die Lücken, die vorausszusehen sind, Ersatz schafft. Wenn aber von einem Moment auf den andern die Beschlussunfähigkeit konstatiert werden muss, dann wird es nicht möglich sein, den Apparat, den Herr Hurni vorsieht, in Funktion treten zu lassen.

Es sprechen also zuviele Gründe gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung, als dass man sie hier kurzerhand im Sinne des Herrn Hurni erledigen könnte. Ich möchte deshalb ebenfalls, in Uebereinstimmung mit dem früher gefassten Beschluss der Kommission — wir haben allerdings nicht Gelegenheit gehabt, uns nochmals mit der Sache zu befassen, wir haben das in der ersten Lesung getan — Ablehnung des Antrages Hurni empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hurni Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 16. Ergibt die nach Art. 15 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste das Mandat, welche bei der Teilung mit der ersten Verteilungszahl den grösseren Rest aufwies.

Sind auch diese Resten gleich, so entscheidet das Los unter den Parteien.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Die nicht gewählten Kandidaten einer jeden Liste sind Ersatzkandidaten. Die Ersatzkandidaten rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Regierungsrates festgestellt.

Art. 18.

Scholer. Ich erlaube mir, zu Art. 18 einen ziemlich einschneidenden Abänderungsantrag zu stellen. Art. 18. handelt in seinem ersten Alinea von dem Fall, wo die Wahlvorschläge gerade soviel Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Dieser Fall ist so geordnet, dass die Regierung ohne weiteres sämtliche Kandidaten als gewählt erklärt. Alinea 2 aber handelt von dem Fall, wo die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht erreicht; während in Alinea 3 der Fall vorgesehen ist, wo überhaupt keine Vorschläge eingereicht werden. Da ist bestimmt: «Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.» Ich halte dieses Verfahren für richtig, frage mich aber nur, ob man dasselbe nicht auch für den in Abs. 2 vorgesehenen Fall zur Anwendung bringen soll. Auch in diesem Fall könnte man für diejenigen Mandate, die noch offen sind, das gleiche Verfahren einschlagen.

Nach meinem Antrag würden Abs. 1 und der erste Satz von Abs. 2 unverändert bleiben, und dann würde ich fortfahren: «Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so erklärt der Regierungsrat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Für die noch unbesetzten Mandate, sowie dann, wenn über-

haupt keine Wahlvorschläge vorliegen, können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen und es sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Nichtgewählten bleiben in der Reihenfolge der auf sie gefallen Stimmenzahlen Ersatzkandidaten. Art. 17, Alinea 4, findet hier ebenfalls sinngemässe Anwendung.»

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So gut ich den Antrag des Herrn Scholer verstanden habe, muss ich doch bemerken, dass mit diesem Antrag gewisse Abänderungen beantragt werden, die man nicht ohne weiteres aus dem Handgelenk schütteln kann. Sofern der Rat die Anregung des Herrn Scholer entgegennehmen will, habe ich nichts dagegen, ich muss aber in diesem Fall wünschen, dass der Artikel zu näherer Prüfung an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werde.

Scholer. Ich kann mich mit einer Rückweisung an die vorberatenden Behörden einverstanden erklären.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidaten aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt. Für die Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei (Wählergruppe etc.) das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht die Partei (Wählergruppe usw.) von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder ist die Berechtigung zur Einreichung von Vorschlägen zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei.

Art. 18 gilt sinngemäss auch für diese Ergänzungswahlen.

Art. 20.

Bucher. Wie bei der ersten Beratung, so stelle ich auch jetzt wieder den Antrag, diesen Art. 20 zu streichen. Ich tue das, obschon ich nicht hoffen kann, dass mein Antrag angenommen werde. Das ist aber kein Grund, nicht neuerdings unsere Stellung zu wahren.

Art. 20 handelt von der Listenverbindung. Diese ist geschaffen worden aus der Erwägung, dass man es kleinen Minderheitsparteien in einem Wahlkreis ermöglichen wolle, durch Vereinigung der Restzahlen

die unvertretenen Reste etwas herabzumindern. Wenn man auch sagen muss, dass dadurch nur kleine Parteien berücksichtigt werden wollten, so muss doch festgehalten werden, dass schon dies eine Verfälschung des Proporzgedankens ist, weil eben diese Parteien durch die Listenverbindung mehr bekommen haben, als ihnen eigentlich zukäme und als sie bekommen hätten, wenn sie selbständig vorgegangen wären, oder hätten vorgehen müssen.

Damit hätte man sich zur Not abfinden können, aber in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Geschichte in das Gegenteil verwandelt werden kann. Der Fall ist schon eingetreten, dass grosse Parteien eines Wahlkreises sich vereinigt haben, um durch die Listenverbindung die kleinen Parteien um ihre Vertretung zu bringen. Das an und für sich kleine Unrecht, das darin bestand, dass die Minderheitsparteien etwas besser abgeschnitten haben, als ihnen eigentlich zugekommen wäre, ist in sein Gegenteil verkehrt, indem die grossen Parteien, die an und für sich schon besser dran sind, nochmals besser wegkommen. Der Grosse Rat von Baselstadt hat seinerzeit dem Volke auch die Listenverbindung vorgeschlagen, dieses aber hat die Abänderung verworfen. Man hat sich in Basel mit Recht gesagt, dass die Aufnahme der Listenverbindung eine Verfälschung des Proporz bedeutet.

Noch aus einem andern Grunde möchte ich diese Listenverbindung bekämpfen. Man ist auf bürgerlicher Seite allgemein deshalb gegen den Proporz aufgetreten, weil man ihm vorwarf, er züchte Parteien, er zersplittere die grossen Parteien und schaffe kleine Gruppen. Wenn Sie wirklich im Ernste daran glauben, so müssen Sie sagen, dass gerade durch diese Listenverbindung die Parteizersplitterung gefördert wird. Ich empfehle daher Streichung des Art. 20.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wie Ihnen Herr Bucher soeben gesagt hat, hat er diesen Antrag auf Streichung bereits in der Kommission gestellt; die Kommission hat demselben aber nicht beigepflichtet. Namens der Mehrheit der Kommission bin ich beauftragt, Ihnen Festhalten am Art. 20 zu empfehlen.

Herr Bucher hat mit Recht ausgeführt, dass die Listenverbindung eigentlich zu dem Zweck eingeführt worden sei, um hauptsächlich kleinen Parteien, die in ihren Zielen einander verwandt sind, aber in Detailfragen auseinandergehen, zu ermöglichen, mittelst der Listenverbindung eine Vertretung in den Behörden zu erhalten. Zudem hat die Listenverbindung auch die Wirkung, dass grosse Stimmenverluste vermieden werden. Auch das ist nicht etwas, was man als verwerflich bezeichnen kann, sondern diese Einrichtung ist geeignet, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, also der Stimmfaulheit, die man immer beklagt, zu begegnen.

Diese Erwägungen haben offenbar dazu geführt, dass bei der Beratung des eidg. Proporzgesetzes die Listenverbindung von allen Seiten begrüsst worden ist. Gegen diese Bestimmung hat sich nicht die leiseste Opposition erhoben. Der Entwurf zu diesem Bundesgesetz ist bekanntlich von einem Angehörigen der Sozialdemokratie gemacht worden und die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrates hat meines Wissens dieser Listenverbindung keinerlei Opposition gemacht. Seither hat sich allerdings das Blatt etwas gewendet, weil die Sozialdemokratie bei den Nationalratswahlen des Jahres 1919 erfahren hat, dass diese

Listenverbindung sich gegen sie selbst kehren kann. Das war z. B. im Kanton Bern der Fall. Von da an ist in der sozialdemokratischen Partei — ich glaube, man darf das sagen — das mot d'ordre gegeben worden, bei der Beratung des kantonalen Proporzgesetzes diese Listenverbindung zu bekämpfen. Auch in Baselstadt hat die Sozialdemokratie diese Listenverbindung bekämpft, wie uns Herr Bucher soeben gesagt hat. Aber gerade in jenem Kanton hat man beobachten können, dass infolge der Zersplitterung viele Stimmen verloren gegangen sind. Das Beispiel von Baselstadt, das Herr Bucher angeführt hat, spricht also meines Erachtens nicht für seinen Antrag, sondern gegen ihn. Man darf ruhig sagen, dass die Listenverbindung an und für sich eine gerechte Einrichtung ist, indem sie allen Parteien zugute kommt. Wenn sie gegenwärtig der Sozialdemokratie nicht zugute kommt, so ist daran nicht die Listenverbindung schuld, sondern die Politik der sozialdemokratischen Partei, weil diese, wenn sie den nationalen Boden verlässt, keine andere Gruppe findet, die mit ihr die Listenverbindung eingehen will. Das kann aber meines Erachtens für uns kein Grund sein, diese an und für sich berechnete Institution der Listenverbindung, die man in der ersten Lesung angenommen hat, zu eliminieren.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ablehnung des Antrages Bucher. Auch nach unserer Auffassung bringt die Listenverbindung keine Verfälschung des eigentlichen Wahlergebnisses, denn wenn verwandte Listen oder Parteien, die über gewisse Grundsätze einig sind, sich durch die Listenverbindung enger aneinanderschliessen, und wenn dadurch bewirkt wird, dass die verbundenen Listen etwas mehr bekommen, so ist das nach meiner Auffassung eine durchaus erlaubte und zweckmässige Operation. Herr Bucher hat darauf hingewiesen, dass Basel diese Listenverbindung abgelehnt habe. Ich möchte dagegen nur erwähnen, dass, soweit ich richtig orientiert bin, Biel vor kürzester Zeit ein System mit Listenverbindung angenommen hat. Die Meinungen gehen offenbar sehr auseinander und man kann diese Meinungsverschiedenheiten nicht gegen das gegenwärtige Gesetz ausspielen.

Jenny. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Art. 20 zu belassen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass in das Nationalratsproporzgesetz ebenfalls die Listenverbindung aufgenommen worden ist. Bei Ausarbeitung unseres kantonalen Proporzgesetzes hat man nun Wert darauf gelegt, in grundsätzlich wichtigen Bestimmungen eine Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften herzustellen. Eine solche Uebereinstimmung liegt im hervorragenden Interesse des Bürgers. Nachdem das mit allen andern Bestimmungen geschehen ist, glaube ich, es dürfte sich empfehlen, auch hier Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz zu schaffen.

Die Auffassung des Herrn Bucher, wonach diese Listenverbindung der Zersplitterung der Parteien Vor- schub leisten könnte, halte ich nicht für zutreffend. Dagegen ist mit Recht ausgeführt worden, dass die Listenverbindung für die Berücksichtigung regionaler Interessen eine gewisse Bedeutung hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Bucher Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 20. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann spätestens bis am 13. Tage (zweitletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als einzige Liste.

Bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt und es wird diese Gruppe bei der Zuweisung der Mandate vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Mandate auf die einzelnen Listen in entsprechender Anwendung der Artikel 14 bis und mit 17 verteilt.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

1. Die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe des Art. 21.
2. Das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise.
3. Die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.
4. Die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen.
5. Das Verfahren über die Durchführung der verfassungsmässigen Volksbegehren.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Bestimmungen über die Proportionalwahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates finden zum erstenmal Anwendung auf die erste, nach Annahme dieses Gesetzes stattfindende Gesamterneuerung des Grossen Rates und die erste Wahl eines Verfassungsrates.

Art. 24.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 24 beantragen Regierung und Kommission eine kleine redaktionelle Ergänzung. Es soll beigefügt werden, dass die auf Grund des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen von 1899 erlassenen Dekrete bis zu deren Abänderung oder Aufhebung noch in Kraft bleiben sollen. Wenn auch das neue Gesetz angenommen sein wird, so kann es nicht sofort ausgeführt werden, sondern die bezüglichen Ausführungsbestimmungen müssen zuerst geschaffen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Durch dieses Gesetz wird aufgehoben das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen erlassenen Dekrete bleiben bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie aufgehoben.

Art. 20 bis.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier liegt noch ein Antrag des Herrn Hurni vor, der dahin geht, dass das Stärkeverhältnis der Parteien im Grossen Rat massgebend sein soll für die Vertretung derselben im Bureau und in allen Kommissionen und Behörden, die der Grosse Rat zu bestellen hat. Es soll also mit andern Worten eine Bestimmung in dieses Proporzgesetz hineinkommen, die den Grossen Rat verpflichtet, bei allen Kommissionswahlen möglichst genau nach Proporz vorzugehen. Die vorberatenden Behörden sind der Auffassung, dass diese Bestimmung nicht in das Proporzgesetz hineingehört, sondern dass sie, wenn sie überhaupt aufgenommen werden soll, ihren Platz im Grossratsreglement finden soll.

Andererseits ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass es praktisch gar nicht möglich sein wird, die Wahlen ganz mathematisch exakt vorzunehmen, und dass doch auch Fälle eintreten können, wo

nicht nur auf die politische Zugehörigkeit, sondern auch auf das technische Können und Wissen abgestellt werden muss. Wenn man nach Antrag Hurni vorgehen wollte, so könnte man Leute, die gar keiner Partei angehören, gar nicht in eine solche Kommission wählen. Nun befinden sich unter den vom Grossen Rat zu wählenden Kommissionen auch solche, wo derart strenge Vorschriften zu Unannehmlichkeiten führen könnten. Im grossen und ganzen ist es parlamentarische Sitte, dass die Kommissionen, die der Grosse Rat zu wählen hat, entsprechend dem Stärkeverhältnis der einzelnen Parteien bestellt werden. Dieser Sitte ist bis jetzt so ziemlich nachgelebt worden. Andererseits kann es aber auch Fälle geben, wo darauf nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern wo die fachliche Tüchtigkeit zunächst in Frage kommt. Ich erinnere an die Pferde-, Rindvieh- oder Kleinviehzuchtkommission. Für diese Kommissionen besteht bereits die Vorschrift, dass sie aus Vertretern verschiedener Landesgegenden bestellt werden müssen und die Sache würde nun ausserordentlich kompliziert, wenn man hier auch noch die einzelnen politischen Parteien berücksichtigen müsste. Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages Hurni.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Kommission steht auf dem gleichen Standpunkt wie die Regierung und ich möchte den Worten des Herrn Regierungsrat Moser nur wenig beifügen. Was die Wahlen in das Bureau und die Kommissionen des Grossen Rates anbelangt, so haben wir in der Verfassung selbst eine entsprechende Bestimmung, die ungefähr das gleiche sagt oder will, was Herrn Hurni vorschwebt. Art. 26 der Staatsverfassung sagt in seiner Ziffer 19: «Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, dass bei Bestellung des Bureau und der Kommissionen auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht genommen wird.» Die sozialdemokratische Fraktion wird nicht sagen können, dass sie in dieser Beziehung nicht berücksichtigt worden sei, sondern ich glaube, es sei bisher ziemlich streng nach den Grundsätzen des Proporzverfahrens worden, trotzdem das Reglement das nicht in dieser strikten Form vorgeschrieben hat.

Was nun die Behörden und Kommissionen anbelangt, die der Grosse Rat zu bestellen hat, so hat Herr Regierungsrat Moser bereits darauf hingewiesen, dass es Kommissionen gibt, bei deren Bestellung man schlechterdings nicht auf die Parteiverhältnisse Rücksicht nehmen kann, so z. B. die verschiedenen Viehzuchtkommissionen. Aber wir haben auch noch andere Kommissionen, wo man sich direkt fragen kann, ob die Anwendung des strengen Proporzverfahrens gerechtfertigt und zweckmässig sei. Ich erinnere nur daran, dass auch die Wahl des Obergerichtes unter diese Bestimmung fallen würde. Ich bin durchaus der Ansicht, dass auch dort die verschiedenen Richtungen ihre Vertretung haben sollen, aber ich meine, dass es nicht richtig wäre, wenn man bei den Gerichtsbehörden einzig auf die Parteistärke Rücksicht nehmen würde. Für das Obergericht kommt in erster Linie eine andere Rücksicht in Frage: die Rücksicht auf die juristische und auch auf die moralische Qualifikation. Kurz, man kann bei der Bestellung der Behörden nicht einfach auf das Stärkeverhältnis der Parteien abstellen. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission Ablehnung des Antrages Hurni.

Hurni. Gestatten Sie mir, zur Verteidigung meines Antrages einige Worte anzubringen. Mein Antrag will die Anwendung der absoluten politischen Gerechtigkeit bringen. Wir anerkennen, dass in der letzten Zeit die Vertretung der Parteien im Bureau in Ordnung ist. Damit hat der Rat auch anerkannt, dass die Vertretung der Parteien eine gerechte Sache ist. Das ist schon eine wichtige Stütze für meinen Antrag. Wir finden diesen Grundsatz auch im politischen Leben der Gemeinde Bern verwirklicht, was die bürgerlichen Vertreter der Stadt Bern nicht werden bestreiten können. Wenn in der Gemeinde Bern alles seinen geordneten Gang geht, so haben wir dies sicher der Anwendung dieses Grundsatzes zuzuschreiben. Das wäre auch ein Mittel, um den so viel angerufenen politischen Frieden herbeizuführen. Sie wissen genau, dass wenn wir den Proporz gehabt hätten, der Landessstreik sehr wahrscheinlich nicht gekommen wäre. Weil man aber die politische Gerechtigkeit in dieser Art sabotiert hat, musste es zu dieser kleinen Revolution kommen. Es wäre gut, wenn auch im Kanton alles getan würde, um den politischen Frieden zu fördern. Dass die Mehrheitspartei nicht ohne weiteres für diesen Grundsatz eingenommen ist, das begreife ich, weil Mehrheitsparteien immer das Bedürfnis haben, vom Faustrecht Gebrauch zu machen. Aber jede Minderheitspartei, sie möge nun so oder anders heissen, wird immerhin zu meinem Antrag stimmen können, weil sie darin ihren Vorteil findet. Dieser Vorteil ist in diesem Falle aber auch ein Vorteil der Allgemeinheit.

Nun hat Herr Regierungsrat Moser eingewendet, der Antrag gehöre nicht in dieses Gesetz; er könne am besten im Grossratsreglement untergebracht werden. Das kann nicht richtig sein. Wir können das Stärkeverhältnis der Grossratskommissionen im Grossratsreglement ordnen, niemals aber das Stärkeverhältnis für das Obergericht. Gerade solche Behörden habe ich mit meinem Antrag im Auge, weil besonders hier die sozialdemokratische Partei konsequent vergewaltigt wird.

Was die Qualifikation anbelangt, so möchte ich Ihnen raten, nur die Minderheitsparteien dafür sorgen zu lassen. Soweit man die Minderheitsparteien berücksichtigt hat, ist es noch überall gut gekommen und nicht zum mindesten die sozialdemokratische Partei hat bewiesen, dass auch einfache Arbeiter, die Stellen, an die sie berufen worden sind, gut ausgefüllt haben.

Abstimmung.

Für den Antrag Hurni Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die

Volksabstimmungen und Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 74, 89 der Bundesverfassung und der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

Dekret

betreffend

die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung bedeutet einen Akt der Fürsorge für das Staatspersonal. Der Grosse Rat hat sich schon bei der Beratung des Besoldungsdekretes von 1919 grundsätzlich mit dieser Angelegenheit befasst und es ist in das Besoldungsdekret die Bestimmung aufgenommen worden, dass bis spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Besoldungsdekretes auch die Hilfskasse für das Staatspersonal in Funktion treten soll. Ich halte deshalb eine lange Erörterung in der Eintretensdebatte nicht für notwendig, sondern will mich auf einige Hauptpunkte der bisherigen Entwicklung beschränken. Sollte die Notwendigkeit weiterer Erörterungen sich aus dem Gang der Diskussion ergeben, so kann das immer noch nachgeholt werden.

Am 15. September 1905 hat der Regierungsrat beschlossen, die notwendigen Berechnungen für Gründung und Unterhalt einer solchen Hilfskasse vornehmen zu lassen. Mit dieser Aufgabe betraute er Herrn Professor Graf, damals Dozent für Versicherungsmathematik an der Universität Bern. Schon vor der Ablieferung dieser Berechnungen hat der Grosse Rat bei Beratung des damaligen Besoldungsdekretes auf Antrag des Regierungsrates eine Bestimmung aufgenommen, durch welche die eventuelle Gründung einer derartigen Hilfskasse vorgesehen wurde. Die Aufnahme dieses Artikels wurde von keiner Seite bestritten. Der damalige Kommissionspräsident, Herr Jenny, hat erklärt, dass in der Kommissionssitzung vom Regierungsrat eröffnet worden sei, dass dieser beabsichtige, die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten zu studieren und eventuell einen bezüglichen Vorschlag einzubringen. Diese Botschaft sei, so führte Herr Jenny aus, in der Kommission mit Freude begrüsst worden, alle Mitglieder hätten darin eine grosse soziale Errungenschaft für das bernische Staatswesen erblickt und gehofft, dass es gelingen werde, diese Errungenschaft zu verwirklichen. Allein, wir sehen, dass das bis auf den heutigen Tag wenigstens in definitiver Form nicht verwirklicht werden konnte. Bald nach der Beratung des Besoldungsdekretes von 1906 sind die Berechnungen des Herrn Professor Graf eingetroffen. Der Regierungsrat hat gefunden, dass die Einführung dieser Hilfs- und

Pensionskasse eine derartige Belastung für den Staatshaushalt mit sich bringe, dass an eine Verwirklichung nicht gedacht werden könne.

So blieb der Gedanke liegen, bis seine Verwirklichung anlässlich der Beratung des Besoldungsdekrets von 1919 neu aufgenommen wurde. In § 53 des erwähnten Dekrets ist nun gesagt: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hilfskasse. Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» Unmittelbar nach Annahme dieses Dekretes hat die Finanzdirektion mit den Vorarbeiten begonnen, indem sie zunächst Herrn Prof. Dr. Moser, einen Spezialisten in derartigen Fragen, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragte. Dieser Entwurf konnte am 21. Januar 1920 erstmals vom Regierungsrat beraten werden. Herr Professor Moser ist ebenfalls Verfasser des Entwurfes für die eidgenössische Pensionskasse, der nun bereits Rechtskraft erlangt hat. Es lag daher nahe, die beiden Entwürfe auf der gleichen Basis aufzubauen. Allein, wir können schon jetzt sagen, dass namentlich in den Kommissionsberatungen am bernischen Entwurf noch mehrere Verbesserungen angebracht worden sind, die, wie auch unser Personal anerkennt, den bernischen Entwurf als günstiger erscheinen lassen, als denjenigen für das eidgenössische Personal.

Der Regierungsrat hat am 21. Januar 1920 beschlossen, vorerst nicht auf die Beratung dieses Entwurfes einzutreten, sondern denselben dem Personal zu übermitteln, damit dieses Gelegenheit habe, dazu Stellung zu nehmen. Es wurde sodann eine Kommission aus Vertretern des Staates und des Personals bestellt, die diesen Entwurf vorberaten sollte. Es ist nun zu sagen, dass bei den Verhandlungen dieser Kommission, die am 12. Februar 1920 stattfanden, und an denen Herr Professor Moser als Sachverständiger teilnahm, die Anschauungen der beiderseitigen Vertreter weitgehend übereinstimmten, und nur in wenigen Punkten auseinander gingen. Ich füge gleich bei, dass diese Punkte in der Zwischenzeit bereinigt worden sind.

Nachdem diese Beratung bereits stattgefunden hatte, am 15. April 1920, ist dann noch eine Eingabe des Personals bei der Finanzdirektion eingelangt, in welcher einige Verbesserungen gewünscht wurden. Die wichtigsten Punkte sind berücksichtigt worden, nebensächliche hingegen nicht. Es wird sich in der Detailberatung Gelegenheit bieten, darauf zu sprechen zu kommen. Die Sache scheint erledigt zu sein, wenigstens sind die Punkte, in denen wir nicht entsprechen konnten, nicht zur *pièce de résistance* gemacht worden.

Die aus diesen Beratungen hervorgegangene Vorlage ist dem Regierungsrat unterbreitet worden, der nur sehr wenige Aenderungen vorgenommen hat. Die grossrätliche Kommission hingegen hat eine ganze Reihe von Aenderungen angebracht, die Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen und der Regierungsrat hat sich nachher mit diesen Abänderungen bis auf eine einzige, auf die wir zu sprechen kommen werden, einverstanden erklärt. Man kann deshalb diese Vorlage mit Ausnahme dieses einzigen Punktes als eine gemeinsame Vorlage des Regierungsrates und der Kommission bezeichnen, was allerdings in der gedruckten Vorlage unterblieben ist. Das ist der Entwicklungsgang der Vorlage.

Anlässlich der Beratung des § 53 des Besoldungsdekretes hat sich nun eine Diskussion darüber entsponnen, ob die Form eines Dekretes zulässig sei, oder ob nicht vielmehr die ganze Materie in Form eines Gesetzes dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden sollte. Ich halte es vorläufig nicht für notwendig, die ganze Frage hier zu diskutieren, weil sie damals vom Grossen Rat sehr eingehend behandelt worden ist. Schliesslich ist der Rat mit grosser Mehrheit zu dem Schlusse gelangt, dass diese Materie auf dem Wege des Dekretes geordnet werden könne, was durch die Aufnahme von § 53 in das Besoldungsdekret dokumentiert wurde. Sowohl Regierungsrat als Kommission hatten nun die Ansicht, dass diese Kompetenzfrage damit erledigt sei, und zwar im Sinne der Bejahung der Kompetenz des Grossen Rates und dass dieser § 53 des Besoldungsdekretes nichts anderes bedeute als einen Auftrag des Grossen Rates an den Regierungsrat und an die Kommission, dem Grossen Rate nun eine Vorlage zu unterbreiten und zwar eben im Sinne des Eintretens, ohne dass man diese Frage wieder aufzurollen brauchte. Diese Meinung hat vorgeherrscht; demgemäss will ich sie auch heute vertreten.

Ueber die finanzielle Tragweite lässt sich nun vielleicht in der Eintretensdebatte noch etwas sagen. Für den Anfang wird diese Vorlage eine finanzielle Belastung der Staatskasse im Betrage von 650,000 Fr. zur Folge haben, die nach und nach etwas steigen wird. Allein es ist zu bemerken, dass diese finanzielle Last nicht vollständig neu sein wird, weil der Staat ja schon seit zwei Jahren zuhanden der kommenden Pensionskasse Einzahlungen gemacht hat, die das Budget des Staates mit ungefähr 450,000 Fr. belastet haben. Ferner werden in Zukunft die Einzahlungen für die Invalidenkasse des Polizeikorps mit ca. 40,000 Fr. wegfallen; sie sind allerdings in der Summe von 650,000 Fr., die ich vorhin genannt habe, enthalten. Diese Zahlen glaubte ich zur Vervollständigung der Orientierung des Rates anführen zu sollen. Alle weiteren Fragen, namentlich die Fragen des Geltungsbereiches wird man, wie ich denke, in der Detailberatung besprechen können. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission, die dieses Dekret in mehreren Sitzungen beraten hat, beantragt dem Rate ebenfalls einstimmig Eintreten auf diese Vorlage. Wir mussten in erster Linie die Frage prüfen, ob wirklich der Grosse Rat nach der Verfassung kompetent sei, dieses Dekret zu erlassen. Sie haben vorhin vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass die Lasten, die dem Staat aus diesem Dekret erwachsen, ungefähr 650,000 Fr. betragen, ein Betrag, der über die ordentliche Kompetenz des Grossen Rates hinausginge.

Diese Kompetenzfrage ist früher anders angeschaut worden als heute. Früher suchte man in Bund und Kanton sog. Pensionsgesetze zu schaffen und vor das Volk zu bringen. In den letzten Jahren haben sich die Ansichten geändert, allmählich ist die Meinung zum Durchbruch gekommen, dass Pensionen und Invalidenrenten einen Teil des Arbeitseinkommens bilden, indem man den Beamten einen Teil ihrer Besoldung eben dadurch gebe, dass man ihnen einen Pensionsanspruch einräume. Man folgerte daraus, wenn der Grosse Rat nach der Verfassung kompetent sei,

Besoldungen festzusetzen und dort Millionen zu beschliessen, so sei er auch kompetent für den Teil der Besoldung, der in Form von Pensionen oder Renten ausgerichtet werde. Dieser Ansicht hat sich auch der Grosse Rat bei der Beratung des Besoldungsdekretes von 1919 angeschlossen. Damals wurde diese Frage der Verfassungsmässigkeit von Herrn Dr. Dürrenmatt aufgeworfen, der Grosse Rat war aber in seiner grossen Mehrheit der Meinung, dass er tatsächlich kompetent sei, und dass das ein Teil der Besoldung sei. Nun würde es sich doch merkwürdig ausnehmen, wenn das, was der Grosse Rat damals im Besoldungsdekret niedergelegt hat, in einem andern Dekret desselben Grossen Rates wieder aufgehoben würde. Wir haben zu konstatieren, dass von keiner Seite der staatsrechtliche Rekurs ergriffen worden ist, als im Besoldungsdekret die Errichtung der Pensionskasse festgelegt wurde. Die Kommission ist daher der Meinung, man dürfe ruhig über die Frage hinweggehen und auf die Beratung eintreten.

Das Dekret erfüllt das, was man in § 53 des Besoldungsdekretes von 1919 versprochen hatte. Man muss auf der andern Seite auch sagen, dass unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter daran denken sollen, dass eben diese Pension ein Teil der Besoldung ist. Wir wissen alle, dass sie während der Kriegszeit sehr knapp gehalten waren, dass ihre Löhne in keinem Verhältnis mehr zur Verteuerung der Lebenshaltung standen und dass auch das Besoldungsdekret, das wir 1919 angenommen haben, den Verhältnissen nicht mehr genügend Rechnung trägt. Der Grosse Rat wird deshalb schon für das Jahr 1920 mit Teuerungszulagen diese Härten einigermaßen auszugleichen suchen. Für unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter besteht aber der Trost, dass durch dieses Hilfskassendekret wenigstens für ihre alten Tage und für ihre Hinterlassenen gesorgt wird. Es freut mich besonders für diese Leute, dass der Regierungsrat uns eine Vorlage unterbreitet, wonach das Dekret auf alle jetzt im Staatsdienst stehenden Funktionäre Anwendung findet. Diese Leute haben nur zwei Jahre lang Einzahlungen gemacht, trotzdem werden ihnen vom 1. Januar an alle im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre angerechnet, sie werden aufgenommen, seien sie gesund oder krank, während später die Neueintretenden gewissen Beschränkungen unterliegen werden. Das ist ein Entgegenkommen, das man unserem Personal von Herzen gönnen mag. Die ganze Vorlage zeigt uns eine weitsichtig, planmässig und grosszügig ausgearbeitete Versicherungsinstitution, wo die kleintlichen Fiskalinteressen keine Rolle spielen, sondern wo man das vornehmste Interesse darin sieht, etwas zu schaffen, das sich sehen lassen darf und als vollgültige Fürsorgeeinrichtung anerkannt werden kann.

Wenn Sie das Dekret durchgehen, so sehen Sie, dass es sich nicht um eine Dienstalterskasse handelt, sondern in erster Linie um eine Fürsorgeinstitution für Tage des Alters, der Krankheit und für die Hinterbliebenen. Wenn ein Staatsfunktionär stirbt, kommt es nicht darauf an, ob er kürzere oder längere Zeit im Staatsdienst war, die Kinder bekommen ihre Rente genau gleich. Ich möchte die Eintretensdiskussion nicht vorübergehen lassen, ohne neben der grossen Arbeit, die unser heutiger Finanzdirektor mit der Vorlage geleistet hat, auch der Arbeit zu gedenken, die Herr Bundesrat Scheurer hier geleistet hat. Auch diese soll hier anerkennend erwähnt werden. Er hat anläss-

lich seiner Ernennung zum Finanzdirektor Auftrag gegeben, die Grundlagen dieses Dekretes zu schaffen. Er war vielleicht in den Kreisen der Beamten und Angestellten der meistgehasste Mann, aber ich glaube doch, dass er durch diese Vorlage gezeigt hat, dass er für die Staatsdiener ein Herz hat und dass man ihm manchmal Unrecht getan hat. Ferner hat sich Herr Prof. Dr. Moser sehr verdient gemacht, den wir zu unseren Kommissionssitzungen beigezogen haben, weil eine Reihe von Fragen aufgetaucht ist, wo wir fachmännischen Rat nötig hatten.

Der Aufbau des Dekretes entspricht ungefähr demjenigen, das für die eidgenössische Verwaltung dient. Der grösste Unterschied besteht darin, dass der Bund für gewisse Kategorien, Bundesräte, Bundesrichter, Versicherungsrichter, einen eigenen Beschluss geschaffen hat, einen zweiten sodann für alle übrigen Beamten. In der Kommission haben wir gefunden, dass wir bei uns nicht so vorgehen sollten, dass es demokratischer und richtiger sei, wenn man alle zusammen ins gleiche Dekret hineinnehme. Nach verschiedenen Besprechungen mit dem Verfasser des Entwurfs, Herrn Prof. Dr. Moser, haben wir eine Lösung gefunden, die allen Schwierigkeiten, welche diese Verbindung mit sich bringt, nach jeder Richtung Rechnung trägt. Normalerweise kommt ein Regierungsrat erst in den Staatsdienst, wenn er das 40. Altersjahr überschritten hat, welches die Grenze für die Aufnahme in die Kasse bildet. Er würde also der Kassenleistungen nicht mehr teilhaftig, wenn man nicht irgend eine Ausnahme schaffen würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Obergerichten; ich werde jedoch diese Fragen erst in der Detailberatung eingehend behandeln. Wir glauben, eine Lösung gefunden zu haben, die nicht nur den Bedürfnissen dieser Personenkategorien Rechnung trägt, sondern auch den Ansprüchen und Interessen der Kasse, die natürlich nicht ohne weiteres solche Leute aufnehmen kann.

Die Leistungen der Kasse bestehen einmal in Invalidenrenten für denjenigen, der im Staatsdienst erkrankt, in Pensionen für denjenigen, der ein gewisses Alter oder eine gewisse Anzahl von Dienstjahren erreicht hat, endlich in Hinterbliebenenrenten, die an Witwen, Kinder und eventuell an weitere Verwandte ausgerichtet werden. Auf andere Leistungen der Kasse komme ich in der Detailberatung zu sprechen.

Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, wie hoch sich die Leistungen des Staates belaufen werden. Das Opfer ist sicherlich gross, aber man darf nicht vergessen, dass die 650,000 Fr. nicht neu ins Budget aufgenommen werden müssen, weil schon für 1919 und 1920 400—450,000 Fr. jeweilen bezahlt worden sind. Das Dekret bringt also eine Mehrleistung von 180—200,000 Fr. mit sich. Diese Leistung darf der Staat übernehmen, er ist es seinem Personal schuldig. Es darf heute nicht unerwähnt bleiben, dass dadurch alten Beamten die Möglichkeit gegeben wird, aus dem Staatsdienst auszutreten, dass aber auch die Regierung die Möglichkeit bekommt, solches ausgedientes Personal zu pensionieren, wodurch eine Reihe von Staatsfunktionären, denen man heute noch die volle Besoldung geben muss, während sie doch nicht mehr oder nur noch teilweise leistungsfähig sind, an die Kasse übergehen, sodass die Leistungen des Staates im Besoldungswesen sich verringern. Dieses Moment soll man bei der Durchführung des Dekretes nicht vergessen. Man soll nicht meinen, man müsse diese

Leute, denen man das Gnadenbrot gibt, die nicht mehr voll arbeitsfähig sind und die nun an die Kassen abgehoben werden, nun plötzlich durch andere ersetzen. Wir haben viele Leute einstellen müssen, weil der Inhaber einer Stelle, der die Arbeit eigentlich hätte machen sollen, nichts mehr leisten konnte. In Zukunft werden wir dafür sorgen müssen, dass wir wieder jüngere, tüchtigere und arbeitsfähigere Leute haben. Die Zahl des Personals sollte sich verringern und ihre Arbeitskraft und Arbeitsleistung sich erhöhen. Das ergibt auch wieder Ersparnisse, die man von den grossen bevorstehenden Ausgaben abziehen kann.

Es wird den Herren vielleicht aufgefallen sein, dass durch die Vorlage der Kommission die Numerierung etwas gestört worden ist. Wir haben uns zuerst gefragt, ob wir diese Vorlage neu drucken und nummerieren lassen wollen. Wir haben davon abgesehen, weil wir glauben, dass wir auch so durchkommen werden und weil wir ja nicht wissen können, ob nicht noch neue Artikel hineinkommen. Die redaktionelle Bereinigung wird nachher keine grossen Schwierigkeiten bereiten. Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Eintreten auf die Vorlage. Wir vollführen damit eine berechtigte soziale Tat, die sich sehen lassen darf, auf die der Kanton stolz sein darf und mit der sich unser Staatspersonal zufrieden geben kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 enthält den Grundsatz, dass der Staat eine Hilfskasse errichtet, womit gesagt ist, dass es sich um eine staatliche Institution handelt. Dieser Gedanke wird praktisch in § 49 weitergesponnen, wo bestimmt ist, dass der Staat die Garantie für die Kasse übernimmt. Diese Staatsgarantie, die durch § 1 in Verbindung mit § 49 ausgesprochen ist, ist natürlich für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ein wichtiger Punkt. Sodann wird grundsätzlich bestimmt, dass diese Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, also für alle drei Kategorien von Funktionären errichtet wird. Weiter wird festgesetzt, dass diese Personen durch die Kasse nach dreierlei Richtungen versichert werden, einmal gegen die Folgen der Invalidität, gegen das Alter und endlich gegen die Folgen des Todes zugunsten der Hinterlassenen. Wir werden bei den späteren Abschnitten sehen, wie sich diese drei Hauptzweige der Versicherung geltend machen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Wie Sie bei der Eintretensdebatte gehört haben, erklärt sich der Regierungsrat mit den Abänderungsanträgen der Kommission bis auf einen einverstanden. Ich halte es deshalb nicht für nötig, in jedem einzelnen Fall diese Anträge der Kommission noch besonders zu begründen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat errichtet und betreibt eine Hilfskasse für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter (in der Folge abkürzungsweise «Kasse» genannt). Diese Personen werden durch die Kasse, nach Massgabe des vorliegenden Dekretes, gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes versichert.

§ 2.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 umschreibt den Kreis der versicherten Personen oder die Mitgliedschaft. Da heisst es, dass Mitglieder der Kasse seien, unter Vorbehalt der §§ 3 und 5, die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen, die ordentlichen Professoren der Hochschule, sowie diejenigen ausserordentlichen Professoren, deren Beitritt der Regierungsrat bei der Wahl festsetzt, die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten im Sinne von § 46 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 und die Arbeiter, die im Dienste des Staates stehen, sofern deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr dauert. Ich bemerke zunächst, dass bei dem Zitat der §§ 3 und 5 die Worte «Absatz 1» gestrichen werden müssen.

Es war die Frage zu erwägen, ob nicht noch weitere Kreise von Personen, die man als Staatsangestellte oder wenigstens als mit dem Staat ziemlich in naher Verbindung stehende Angestellte betrachtet, ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Abklärung der Frage, ob die Pfarrer angenommen werden sollen. Es ist von seite der Pfarrer zweimal das Postulat auf Aufnahme gestellt worden. Im Laufe der Vorberatung kam eine Eingabe des Synodalrates, der sich allerdings nicht in bestimmter Form äusserte, sondern der in seiner Eingabe mehr abwog, ob die Einbeziehung in das Dekret für die Pfarrer günstiger sei oder nicht. Dabei hat der Synodalkomitee mit Recht gefunden, dass sowohl Gründe dafür als dagegen sprechen. Er kam daher zu keinem positiven Entschluss. Später, nachdem die grossrätliche Kommission ihre Beratungen abgeschlossen hatte, kam nochmals eine Eingabe, die nun positiver lautet und wünscht, dass die Pfarrer aufgenommen werden. Allein dieses Begehren wird nicht absolut gestellt, sondern in der Form, dass jeder einzelne gefragt werden soll, ob er in die Kasse aufgenommen werden wolle oder nicht. Diejenigen, die die Aufnahme wünschen, sollen aufgenommen werden, die andern aber nicht. Es muss von vornherein bemerkt werden, dass ein derartiges Verfahren dem Sinn und Geist des Dekretes widerspricht, indem doch das Obligatorium vorgesehen ist. Die Freiheit, den Beitritt zu erklären oder nicht, widerspricht natürlich dem Grundsatz des Obligatoriums, ist aber auch versicherungstechnisch nicht ganz richtig, indem natürlich die ungünstigeren Risiken sofort aufgenommen werden wollen, während andere, günstigere Risiken, z. B. ledige Pfarrer, kinderlos verheiratete, oder solche mit erwachsenen Kindern, sagen werden, dass sie nicht

aufgenommen werden wollen. So würden der Kasse die günstigeren Risiken entgehen.

Diese Unklarheit hat ihren Grund darin, dass eben Art. 34 des Kirchengesetzes noch gilt. Pfarrer ohne Anhang wollen natürlich lieber nach Art. 34 des Gesetzes über das Kirchenwesen behandelt werden. Es ist aber klar, dass eine solche Doppelspurigkeit nicht geduldet werden kann. Ich bin nicht gegen die Aufnahme der Pfarrer in diese Kasse, allein ich glaube, der Grosse Rat und alle andern Behörden, die sich mit der Sache zu befassen haben, müssen vor eine ganz klare Situation gestellt werden. Nach der Bestimmung des Kirchengesetzes können Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen imstande sind, vom Regierungsrat nach 30-jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden, in besonderen Notfällen schon vorher mit oder ohne ihr Ansuchen nach Einvernahme der Kirchgemeinden mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt ohne weiteres zu einem Leibgeding. Dieses beträgt die Hälfte der dem Zurücktretenden im Zeitpunkt des Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung. Sie sehen also, dass nach vierzig Jahren Kirchendienst die Pfarrer ohne weiteres das Recht haben, dieses Ruhegehalt zu beziehen und zwar ohne vorher Einzahlungen gemacht zu haben. Das ist eine gesetzliche Bestimmung, die wir nicht ohne weiteres auf dem Dekretswege beseitigen können. Wenn wir die Angelegenheit mit den Pfarrern ordnen wollen, müssen wir offenbar zuerst das Kirchengesetz ändern und seinen Art. 34 wegschaffen, d. h. ihn durch die Pensionierung analog der für die Staatsbeamten vorgesehenen Regelung ersetzen. Wenn man die beiden Bestimmungen miteinander vergleicht, ist ohne weiteres einzusehen, dass für gewisse Fälle die Hilfskasse günstiger ist, für andere Fälle das Leibgeding. Die Fürsorge nach Art. 34 des Kirchengesetzes wird allerdings nur für den Pfarrer geleistet, nicht für die Hinterlassenen, aber sie erfolgt dafür auch ohne vorherige Einzahlung des Pfarrers. Sie sehen also, dass Vorteile und Nachteile einander gegenüberstehen.

Im übrigen ist zu sagen, dass der Grosse Rat selbst schon positiv und präjudizierlich gesagt hat, dass die Pfarrer nicht ohne weiteres unter dieses Dekret fallen, sondern dass darüber besonders beschlossen werden müsse. Im § 16 des Dekretes betreffend die Besoldungen der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 12. März 1919 ist gesagt, dass die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten vom 15. Januar 1919 auf die evangelisch-reformierten Geistlichen keine Anwendung finden, und dass eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse vorbehalten bleibt. Dem Sinne nach vollständig gleichlautend sind § 15 des Dekretes betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen und § 16 des Dekretes betreffend die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen, beide ebenfalls vom 12. März 1919. Der Grosse Rat hat damit den Weg klar gewiesen, indem er vorschrieb, dass die Sache speziell für die Geistlichen auf einem andern Weg geordnet werden soll.

An diese Wegleitung hatten sich offenbar Regierungsrat und grossrätliche Kommission zu halten. Deshalb haben wir auf das Gesuch, das übrigens die geschilderten Unklarheiten in sich barg, nicht eintreten können und können auch heute nicht empfehlen, dar-

auf einzutreten, immerhin in der Meinung, dass auch diese Kategorie von Staatsfunktionären, wenn man sie so nennen will, mit bezug auf diese Frage ihre Ordnung erhalten soll.

Ein weiterer Punkt, der im Laufe der Diskussion aufgeworfen worden ist, ist die Frage der Aufnahme der Hochschulprofessoren, die im ursprünglichen Entwurf nicht vorgesehen war. Verschiedene Verhandlungen im Senat der Hochschule haben schliesslich zu einer Einigung geführt, so dass die Professoren nun als eine geschlossene Einheit dastehen und Aufnahme in diese Hilfskasse verlangen. Diese Frage liegt gesetzgeberisch wesentlich einfacher, indem das Hochschulgesetz, das für diese Hochschulprofessoren ebenfalls Pensionen in einem gewissen Masse vorsieht, nicht gleich gefasst ist, wie der vorhin zitierte Art. 34 des Kirchengesetzes, sondern grössere Bewegungsfreiheit lässt. § 49 des Hochschulgesetzes sagt nämlich, dass Professoren in gewissen Fällen pensioniert werden können. Sie haben keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Pensionierung, sondern die Möglichkeit der Pensionierung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Wenn also ein Professor nicht nach Art. 49 des Hochschulgesetzes pensioniert wird, so kann er sich nicht, wie die Pfarrer, dagegen auflehnen, sondern der Regierungsrat hat es einfach in der Hand, zu sagen, ob eine Pension ausgerichtet werden soll. Wenn nun die Hochschulprofessoren in das Hilfskassendekret aufgenommen werden, so fällt praktisch § 49 des Hochschulgesetzes dahin. Diese Beweglichkeit in der Fassung hat die Möglichkeit geschaffen, die Hochschulprofessoren ohne besondere Diskussion und von Anfang an aufnehmen zu können. Allerdings sind da noch zwei Punkte zu berühren. Einmal ist zu sagen, dass die Herren, gleich wie die Staatsbeamten es getan haben, für zwei Jahre Einzahlungen leisten müssen. Es kann natürlich nicht so verstanden sein, dass sie ohne weiteres aufgenommen werden, da sie nicht wie die übrigen Staatsbeamten zwei Jahre Einzahlung geleistet haben. Diese Leistungen sind nachzuholen, was auch in den Uebergangsbestimmungen gesagt ist. Weil es verschiedene Grade von Professoren gibt, müssen auch gewisse Abgrenzungen gemacht werden und zwar in der Weise, dass die ordentlichen Professoren, die ausschliesslich diesem Amt ihre Kraft widmen, obligatorisch in die Kasse aufgenommen werden, nicht hingegen die ausserordentlichen Professoren und die Honorarprofessoren, ebensowenig wie die Privatdozenten, die ja überhaupt nicht Staatsangestellte sind. Alle diese werden nicht obligatorisch aufgenommen, weil sie nur im Nebenamt als Staatsangestellte funktionieren. Es kann sein, dass ein ausserordentlicher Professor sich auch im Hauptamt der Professur widmet und um da nicht Ungerechtigkeiten entstehen zu lassen, hat man vorgesehen, dass bei der Wahl von ausserordentlichen Professoren vom Regierungsrat festgestellt wird, ob sie verpflichtet sind, in die Kasse einzutreten oder nicht. Ich glaube, dass alle Gesichtspunkte, die mit Rücksicht auf diese Kategorien in betracht kommen konnten, erörtert worden sind und dass eine gerechte und billige Lösung gefunden worden ist.

Eine weitere Kategorie von Staatsbeamten sind die Angehörigen des Polizeikorps. Sie wissen, dass für dieses Polizeikorps schon seit 1810 eine Invalidenkasse besteht. Allein, die Leistungen dieser Kasse für das Polizeikorps gehen nicht so weit, wie die durch

das vorliegende Dekret vorgesehenen Leistungen. Sie sind nach zwei Richtungen geringer. Einmal ist die Maximalbesoldung, die als Grundlage der Berechnung der Pension in betracht gezogen werden kann, auf 3000 Fr. limitiert, was natürlich das Mass der Pension herabdrückt. Andererseits ist das Maximum der Pension auf 60 % festgesetzt. Beides sind Faktoren, die in unserer heutigen Vorlage nicht zu finden sind. Als Pensionsmasstab gilt die zuletzt bezogene Besoldung und die Pension kann bis auf 70 % derselben ansteigen. Es ist deshalb begreiflich, dass das Polizeikorps gewünscht hat, auch in diese Kasse einbezogen zu werden. Man kann dieses Postulat nicht als ungerechtfertigt erklären. Es haben sich aber gewisse Schwierigkeiten ergeben, weil in dem Dekret über die Invalidenkasse einige Bestimmungen enthalten sind, die mit der eigenartigen Struktur dieses Polizeikorps, mit den Gefahren, die der Beruf mit sich bringt, mit dem militärischen Charakter im Zusammenhang stehen, und die gegenüber den Bestimmungen unseres Hilfsskassendekretes für die Angehörigen der Invalidenkasse etwas günstiger sind. Man musste nun diese günstigeren und ungünstigeren Momente auszugleichen suchen. Ich glaube, dass dieser Weg gefunden worden sei, indem man für das Polizeikorps einen Abschnitt aufgenommen hat, der den Uebergang herstellt. Dieser Punkt wird zu Diskussionen Anlass geben, es sind Postulate gestellt worden, die dort noch besprochen werden müssen. Die Fragen, die mit dieser Einbeziehung des Polizeikorps zusammenhängen, sind nicht in § 2, sondern später zu besprechen.

Schwierigkeiten bereitete auch die Umschreibung der Staatsanstalten, deren wir eine grosse Zahl haben, und zwar solche verschiedensten Charakters. Man hat sich gesagt, dass diejenigen Staatsanstalten berücksichtigt werden sollen, die im Sinne von § 46 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 als solche anerkannt sind. Die Leute, die dort angestellt sind, gehören ebenfalls in die Pensionskasse hinein. Eine feste Abgrenzung muss vorhanden sein, weil man sonst unerspriessliche Streitigkeiten zu gewärtigen hätte. Daneben gibt es aber noch andere Anstalten, die als Staatsanstalten anzusprechen sind, nämlich: Kantonbank, Hypothekarkasse und Brandversicherungsanstalt. Allerdings ist bei der letzteren die Frage, ob sie eine Staatsanstalt sei, höchst bestritten. Man braucht nur daran zu erinnern, dass vor nicht zu langer Zeit die Finanzdirektion und die Direktion des Innern, also zwei Direktionen eines und desselben Staates, wegen der Kriegssteuer vor der Rekurskommission und später vor der eidgenössischen Rekurskommission miteinander über die Frage prozediert haben, ob die Brandversicherungsanstalt eine Staatsanstalt sei oder nicht. Beide Instanzen sind zur Meinung gekommen, sie sei keine richtige Staatsanstalt. Die Justizdirektion hat wiederum eine andere Auffassung vertreten. Man kann also da in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Man hat gefunden, es sei für die Beweglichkeit und Selbständigkeit der Kasse besser, wenn für die Hypothekarkasse und Kantonbank einerseits und der Brandversicherungsanstalt andererseits eigene Kassen gegründet werden. Die Beamten der Kantonbank und der Hypothekarkasse wünschen überhaupt nicht, dass sie mit einer andern Kasse verbunden werden, weil sie nächstens eine eigene Kasse erhalten. Es liegt nun auf der Hand, dass diese Kasse von Bankbeamten in ihrer Struktur

sich an diejenigen Pensionskassen anlehnen muss, welche die andern Banken eingeführt haben. Man käme also dazu, dass wir unsere Hilfsskasse den Hilfsskassen der Grossbanken anpassen müsste, um das Bankpersonal zu befriedigen oder umgekehrt dazu, dass die Hilfsskasse dieser beiden Bankinstitute ganz anders aufgebaut werden müsste, als diejenigen ihrer Kollegen im Bankfach. Deshalb haben sowohl Verwaltung und Direktion der beiden Staatsinstitute als auch das Personal gefunden, es sei besser, wenn man sie ihre eigenen Wege marschieren lasse, was auch deshalb um so zweckmässiger und eher möglich ist, weil die Hypothekarkasse und Kantonbank gemeinsam eine solche Kasse gründen können. Ein anderes Hindernis besteht aber darin, dass das Personal der Kantonbank bis jetzt keine Einzahlungen geleistet hat, während das Staatspersonal das getan hat. Das würde wiederum zu grossen Rechnereien und Schwierigkeiten führen.

Für die Brandversicherungsanstalt kann gesagt werden, dass die Statuten der Pensionskasse dieser Anstalt bereits vom Regierungsrat genehmigt sind. Wenn die Kasse nicht schon in Wirksamkeit getreten ist, so wird das doch in den nächsten Tagen geschehen. Auch dort sprechen triftige Gründe dafür, die Leute selbständig machen zu lassen. Immerhin ist vorgesehen, dass wenn der Grosse Rat findet, es sei zweckmässig, diese Kassen zu vereinigen mit der allgemeinen Hilfsskasse, wie wir sie vorschlagen, das immer noch geschehen kann. Das ist in den Uebergangsbestimmungen vorgesehen.

Es war notwendig, diese Erörterungen anzubringen, um zu zeigen, dass die verschiedenen Kategorien von Beamten und Angestellten aller Art, die in Betracht kommen, von den vorbereitenden Behörden berücksichtigt worden sind. Ferner ist vorgesehen, namentlich auf Wunsch des Personals, dass aushilfsweise angestelltes oder provisorisches Personal, das aber später voraussichtlich fest angestellt wird, ebenfalls in die Kasse aufgenommen wird, ebenso das Personal, das provisorisch da ist und später nicht definitiv angestellt werden soll, sofern die provisorische Beschäftigung faktisch ein Jahr angedauert hat.

Das ist der Umfang, den wir vorläufig der Kasse glauben geben zu sollen. Dem Grossen Rat ist aber durch einen weiteren Absatz von § 2 das Recht eingeräumt, durch Grossratsbeschluss fernerhin Personal in die Kasse aufzunehmen, für das zurzeit andere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehältern bestehen. Ich habe hier die Pfarrer im Auge, die später von der allgemeinen Kasse übernommen werden können, sofern die notwendige gesetzliche Lage geschaffen ist. Wenn man dazu kommt, Art. 34 des Kirchengesetzes aufzuheben, soll der Grosse Rat in die Lücke treten und verfügen, dass die Pfarrer ebenfalls in die Kasse aufzunehmen sind, ferner das Personal von Anstaltsverwaltungen und Betrieben, die mit der Staatsverwaltung eng verbunden sind, ohne reine Staatsanstalten zu sein. Wenn derartige Aufnahmen stattfinden, so ist ohne weiteres klar, dass das grosse finanzielle Lasten zur Folge hat und dass durch derartige Angliederungen von neuen Kategorien von Personal nicht Ungerechtigkeiten gegenüber demjenigen Personal geschaffen werden dürfen, das schon aufgenommen ist. Die Bedingungen werden deshalb seinerzeit genau zu prüfen sein und es werden Verträge abgeschlossen werden müssen,

weshalb man am Schluss von § 2 gesagt hat, dass die Bedingungen des Beitrittes jeweilen durch Vertrag zu ordnen seien. Darüber wird der Grosse Rat zu beschliessen haben.

Soviel in allgemeinen Zügen über den Geltungsbereich des Dekretes. Ueber die Details der Behandlung derjenigen Personen, die aufgenommen werden sollen, namentlich der Landjäger, haben wir hier nicht zu reden, sondern nur über den Grundsatz, ob sie aufgenommen werden sollen. Diesen Grundsatz behagen wir, die Modalitäten sind später zu besprechen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Frage, wer in eine solche Pensionskasse einbezogen werden soll, ist eine der allerwichtigsten, wichtiger noch als diejenige über die Leistungen, denn Leistungen bekommt nur der, der unter dem Dekret steht. Wie bei allen solchen Einrichtungen wäre es ideal, wenn der Kreis der Versicherten möglichst weit gezogen werden könnte, denn damit wird die Kasse durch solide Risiken erweitert. Und die Kasse ist deshalb viel stärker, als wenn nur einige kleinere Klassen der Versicherung teilhaftig werden. Ich möchte auf Artikel im «Bund» hinweisen, wo in einem Gutachten über die Pensions- und Hilfskasse der S.B.B. diese Frage auch gestreift wird. Es will heutzutage jede Institution furchtbar gern geschwind für sich eine Hilfskasse schaffen und wenn es nachher darauf ankommt, dieselbe in Funktion zu erhalten, sehen die Leute, dass die Zumutungen zu gross sind, dass namentlich kleine Kreise von Versicherten Mühe haben, die Leistungen wirklich zu erfüllen. Für unser Dekret bestanden zwei Hindernisse. Dem Staatspersonal war versprochen worden, die Kasse auf 1. Januar 1921 in Funktion zu setzen. Es war nicht möglich, in dieser kurzen Zeit mit allen denen, die in Frage kommen können, Verträge abzuschliessen und sie aufzunehmen, sonst hätte das Dekret in zwei Jahren nicht in Kraft treten können. Der zweite Punkt war der, dass für eine Reihe von Funktionären noch gesetzliche Grundlagen da sind, die dem Dekret widersprechen, die also auf dem Gesetzgebungswege geändert werden müssen. So ist man dazu gekommen, in § 2 einmal aufzuzählen, was sofort der Pensionskasse teilhaftig wird. In § 2^{bis} ist das Personal genannt, das aufgenommen werden kann auf Beschluss des Grossen Rates, mit der Zeit, d. h. wenn die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind, oder wenn die Verträge abgeschlossen sind. Der ersten Gruppe haben wir auch die Professoren der Hochschule beigelegt, da diese unbedingt hineingehören und man bereits Mühe hat, tüchtige Kräfte zu bekommen, weil man nicht, wie andere Hochschulen, eine Pensionskasse gehabt hat. Die Kommission ist auch damit einverstanden, dass das Polizeikorps aufgenommen wird. Es ist selbstverständlich, dass alle Mitglieder auch Leistungen übernehmen müssen und dass diejenigen, die neu aufgenommen werden, dasjenige nachholen, was das übrige Personal bereits seit zwei Jahren geleistet hat. Die Landjäger haben seit vielen Jahren ihre eigene Kasse. Diese wird einfach in die neue Kasse übergehen. Die Hochschulprofessoren haben keine Beiträge geleistet, sie werden, wie Sie aus den Uebergangsbestimmungen sehen, für zwei Jahre Nachzahlungen zu leisten haben.

Schon früher haben Kassen bestanden, so z. B. die Witwen- und Waisenkasse der Professoren, die Versicherungskasse der Beamten. Was soll mit diesen ge-

schehen? Die Kommission ist der Meinung, dass man dieselben nicht übernehmen soll. Diese Kassen sind auf dem Boden der Freiwilligkeit geschaffen worden, sie gehen den Staat nichts an, wir können nicht Leute, die früher Bezirksbeamte gewesen sind, die aber aus dem Staatsdienst ausgetreten sind, jedoch mit Rücksicht auf die Statuten der Kasse noch gewisse Ansprüche an diese Pensions- oder Witwenkasse haben, übernehmen. Wir haben diese Zumutung von der Hand weisen müssen. Die Professoren können mit ihrer Kasse machen, was sie wollen, sie können die Mittel derselben dazu verwenden, die Leistungen zu erfüllen, die man ihnen heute auferlegt.

Wer soll nun nach unserem Vorschlag später noch aufgenommen werden können? Da sind in erster Linie die Pfarrherren. Sie haben ein Gesuch um Aufnahme gestellt, aber dieses Gesuch war nicht ganz definitiv. Ihre Situation ist eigenartig. Die Pfarrer haben einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt, aber nur für sich, nicht für Witwen und Kinder. Nun gehen bei ihnen die Meinungen auseinander. Die einen wären bereit gewesen, sofort alles zu machen, was man von ihnen verlangt, um beitreten zu können. Ein solcher Beitritt bietet namentlich für Witwen und Waisen grosse Vorteile. Andere aber, wahrscheinlich ältere Herren, wollten bei der bisherigen gesetzlichen Grundlage bleiben. Es ist klar, dass wenn man diese Kategorie aufnimmt, man alle Angehörigen derselben aufnehmen muss, weil eine Kasse nicht nur die schlechten Risiken übernehmen kann, sondern auch gute nötig hat, da sie sonst nicht bestehen könnte. Es ist also notwendig, die Geistlichen in ihrer Gesamtheit in die Kasse aufzunehmen. Die Herren müssen sich irgendwie untereinander verständigen. Diese Verständigung ist heute noch nicht erfolgt. Ich persönlich würde es begrüßen, und ich hoffe, dass der Grosse Rat zu haben sei, wenn diese Vorbereitungen getroffen sind, auch unsere Geistlichen in die Kasse aufzunehmen.

Ferner ist vorgesehen, das Personal von Betrieben aufzunehmen, die mit der Staatsverwaltung enge verbunden sind. Es sind bereits solche genannt worden, die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die Brandversicherungsanstalt. Es gibt noch andere, denen man den Beitritt ermöglichen sollte, sofern man sich mit ihnen über die Aufnahmebedingungen einigen kann. Eine Anstalt, von der hier die Rede sein muss, ist die «Insel». Im ersten Entwurf der Finanzdirektion war sie ausdrücklich erwähnt, im definitiven Entwurf ist diese Aufzählung weggefallen. Die Kommission war der Meinung, dass die «Insel» ohne weiteres eine von den Anstalten sei, die hier in Betracht kommen. Erst in der Kommissionssitzung haben sich verschiedene Bedenken gezeigt. Wir wissen, dass die «Insel» finanziell ausserordentlich schlecht steht und rekonstruiert werden muss. Ich begreife die Angst des Finanzdirektors, wenn man der «Insel» auch die Lasten aufbürdet, die ihr aus der Aufnahme ihres Personals in diese Kasse erwachsen würde. Wo sollen diese Gelder herkommen, wenn die «Insel» schon jetzt ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann? Ich halte aber dafür, dass die Frage der finanziellen Rekonstruktion der «Insel» eine Frage für sich sei und dass die Frage, ob das Personal der «Insel» einmal in die Pensionskasse aufgenommen werden soll, davon gar nicht berührt wird. Allerdings ist die «Insel», streng rechtlich genommen, eine Stiftung. Aber sie ist so eng mit dem

Staat verbunden, schon durch die Universitätskliniken, dass der Staat die «Insel» nicht einfach fallen lassen kann. Wenn das Stiftungsvermögen aufgebraucht ist, kann man nicht einfach die Anstalt räumen, sondern dann wird eben jemand zum Rechten sehen müssen. Wer wird das sein? Die Patienten, die mehr bezahlen müssen, und der Staat. Wie würde nun das Verhältnis, wenn man die «Insel» nicht aufnehmen würde? Alle diejenigen, die in den Kliniken arbeiten, die also irgendwie mit der Universität zusammenhängen, würden unter das Pensionskassendekret fallen, weil sie Staatsfunktionäre sind. Ihre Nebendarbeiter, die von der Inselkorporation angestellt sind, würden der Kassenleistungen nicht teilhaftig. Das kann man sich wohl rechtlich vorstellen, aber in der Praxis geht das nicht. Wir müssen das Personal, das in der gleichen Anstalt arbeitet, gleich behandeln. Das Personal der Irrenanstalten wird sowieso sofort aufgenommen. Ähnliche Verhältnisse hatten wir ja bei der Lehrerversicherungskasse, die im Anschluss an das Lehrerbessoldungsgesetz geregelt worden ist. Die Lehrer einer ganzen Reihe von privaten Anstalten, Blindenanstalten, Anstalten für Epileptische usw. haben nach dem Gesetz ohne weiteres das Recht, in die Lehrerversicherungskasse einzutreten, und der Staat leistet dafür sogar die gleichen Prämien, wie für die Funktionäre der Staatsanstalten. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir dem Gesuch der «Insel» um Aufnahme ihres Personals entsprechen, sofern man sich über die Bedingungen verständigen kann. Die Leute können allerdings nicht ohne weiteres aufgenommen werden, sondern sie müssen sich einkaufen. Wenn man aber darüber einig ist, soll man dieses Personal aufnehmen. Wir sind das dieser Anstalt, die im weiteren Sinne doch eine Staatsanstalt ist, und ihrem Personal schuldig. Die Leute haben gemeint, man sollte sie sofort aufnehmen können. Das geht selbstverständlich nicht, sie haben keine Rücklagen gemacht, sie werden nicht die gleichen Leistungen übernehmen können, wie die Hochschulprofessoren. Man wird also die Bedingungen mit der «Insel» zuerst vereinbaren müssen. Sie haben allerdings schon im Mai und Dezember 1919 und auch später noch sich darum bemüht, aber die Sache ist liegen geblieben und jetzt ist es so, dass man sie unmöglich ohne weiteres aufnehmen kann. Ich hoffe aber, dass es später dazu kommen wird. Allerdings muss ich bekennen, dass die Frage, ob die «Insel» eine von den Anstalten sei, die durch Grossratsbeschluss diesem Dekret unterstellt werden können, von der Kommission offiziell nicht behandelt worden ist, weil erst später Zweifel aufgetaucht sind und wir keine Gelegenheit hatten, die Kommission nochmals zusammenzuberufen. Ich habe mir erlaubt, mit allen Mitgliedern der Kommission, die ich erreichen konnte, diese Frage zu besprechen und alle haben erklärt, dass die «Insel» einer Staatsanstalt nahe verwandt sei, dass sie durch Grossratsbeschluss diesem Dekret unterstellt werden könne, sofern man sich über die Bedingungen einigen kann.

Mit dem Gutachten, das ich vorhin zitiert habe, frage ich mich sehr, ob nicht auch das Personal der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Brandversicherungsanstalt besser täte, sich unserer Hilfskasse anzuschliessen. Für den Staat wird das keine Mehrleistung bedingen, denn die Leistungen, die dem Staat für sein Personal zugemutet werden, müssten in diesem Fall von den betreffenden Instituten über-

nommen werden. Das sind aber Fragen, deren Erledigung der Zukunft überlassen bleiben kann.

Zur Klarlegung möchte ich noch darauf hinweisen, dass alle diejenigen in die Kasse aufgenommen worden sind, die im Besoldungsdekret genannt sind. Nun haben wir auch eine grosse Kategorie von Staatsfunktionären, die nicht unter dieses Dekret fällt, nämlich die Lehrerschaft. Eine Einbeziehung der Lehrerschaft in diese Hilfskasse wäre aus versicherungstechnischen Gründen vorteilhaft. Die Verhältnisse sind nun aber hier ganz andere. Die Lehrerversicherungskasse existiert seit vielen Jahren, sie hat ein beträchtliches Vermögen, steht günstig da und kann mit kleineren Jahresprämien auskommen, als wir sie hier notwendig haben. Diese grosse, kräftige Lehrerversicherungskasse würde sich wahrscheinlich bedanken, wenn sie jetzt ihre gutfundierte Einrichtung preisgeben müsste, wenn sie in der allgemeinen Hilfskasse aufgehen müsste, so dass diejenigen, die bis jetzt nichts geleistet haben, auch Anteil an ihrem Vermögen bekommen würden. Man musste also ohne weiteres davon absehen, die Lehrer in das gleiche Dekret hineinzunehmen. Wenn die Kasse, die wir heute schaffen, fundiert ist, kann man vielleicht die Fusion vornehmen. Das wird die Zukunft lehren. Heute ist es nicht möglich, heute kann man höchstens den Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrages ins Auge fassen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der «Insel» möchte ich mir doch einige Bemerkungen gestatten. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben erklärt, die vom Personal der «Insel» eingereichten Gesuche seien liegen geblieben. Ich muss nun erklären, dass mir das das Allerneueste ist. Ich habe nie ein solches Gesuch gesehen, also ist es jedenfalls nicht bei mir liegen geblieben.

Es erhebt sich weiter die Kompetenzfrage. Man hat gesagt, die Kompetenz des Grossen Rates zur Schaffung dieser Kasse könne man in der Weise konstruieren, dass gesagt wird, die Versicherung, die eingerichtet wird, und die Leistungen des Staates dafür seien als Bestandteil der Besoldung zu betrachten. Nun steht fest, dass die «Insel» nicht Staatsanstalt ist, sondern Stiftung. Da möchte ich die Frage aufwerfen, woher der Grosse Rat die Kompetenz nehmen will, für diese eine Versicherung des Personals zu schaffen, ohne das Volk etwas dazu sagen zu lassen? Diese Frage muss jedenfalls abgeklärt sein. Ich frage aber weiter, woher wir die Kompetenz nehmen wollen, dieses Personal gleich zu behandeln, wie das Staatspersonal, wenn sie nur zwei Jahre lang einbezahlt haben?

Ferner muss ich sagen, dass die Aufnahme des gesamten Personals des Staates in diese Kasse, nachdem es nur zwei Jahresbeiträge bezahlt hat, eine grosse Belastung des Staates darstellt, die sich im Laufe der Zeit noch geltend machen wird. Da kann man nicht alle möglichen Leute nehmen. Wenn man das Personal der «Insel», die eine Stiftung ist, aufnimmt, so können auch noch andere kommen und diese Belastung dem Staat aufladen. Einmal hört das auf. Deshalb wird es gut sein, wenn man die Frage vorläufig unerledigt lässt. Es liegt immer noch in der Kompetenz des Grossen Rates, später darauf zurückzukommen, wenn er findet, die Vorbedingungen seien geschaffen, oder das Volk darüber abstimmen zu las-

sen. Es wäre höchst unklug, heute die «Insel» aufzunehmen, denn das könnte einen Punkt geben, der auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angefochten werden könnte, wodurch die ganze Geschichte nur verzögert würde. Dabei wäre schliesslich das Staatspersonal das Opfer. Ich möchte also in dieser Angelegenheit zur Vorsicht mahnen.

Es ist auch von der Vereinigung mit der Lehrerversicherungskasse gesprochen worden. Auch ich glaube, dass das ein Ziel sei, auf welches man hinsteuern muss. Allein, ich möchte das heute nicht machen, weil die ganze Geschichte dadurch verzögert wird. Wir müssten mit der Lehrerversicherungskasse Unterhandlungen beginnen und Verträge abschliessen. Das braucht Zeit. Auch mit der Brandversicherungsanstalt müssten Verhandlungen stattfinden und mit der Kantonalbank ist die Sache auch noch nicht klar, weil das Personal keine Einzahlungen geleistet hat. Ich glaube daher, man sollte vorläufig die Kasse rein nur für das Staatspersonal machen und nachher Fusionsbestrebungen fördern. Dafür ist auch vorgesorgt. In dem Dekretsentwurf steht, dass der Grosse Rat kompetent sei, solche Fusionsverträge zu genehmigen. Für die grössten Inkonvenienzen, die sich aus der getrennten Existenz verschiedener Kassen ergeben, können Freizügigkeitsverträge abgeschlossen werden. Im Interesse der Sache sollten wir also die Situation heute nicht weiter komplizieren.

Mit dem Abänderungsantrag der Kommission zu § 2 ist der Regierungsrat einverstanden. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass im regierungsrätlichen Text die Worte «Absatz 1» gestrichen werden müssten. Das muss deswegen geschehen, weil eine andere Einteilung stattgefunden hat. Ferner ist weiter unten in dem Satz «der Beitritt hat aber jedenfalls zu erfolgen» das Wort «aber» zu streichen. Dieser Antrag stammt übrigens von Herrn Professor Moser.

Obschon eigentlich die «Insel» unter § 2^{bis} gehört, habe ich Wert darauf gelegt, die Frage hier schon zu behandeln, weil sie vom Kommissionspräsidenten in die Diskussion geworfen worden ist. Ich habe nur noch zu erklären, weshalb die «Insel» in den ersten Entwurf aufgenommen worden ist. Das kam ganz einfach daher, weil der Verfasser des Entwurfes geglaubt hat, die «Insel» sei eine reine Staatsanstalt. Dieser Irrtum ist korrigiert worden und damit ist der Entwurf bloss der Rechtslage angepasst worden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Streichung der beiden Worte, die soeben vom Herrn Finanzdirektor genannt worden sind, einverstanden. Um nochmals von der «Insel» zu sprechen, möchte ich erklären, dass es klar ist, dass wir nicht heute darüber zu entscheiden haben, ob das Inselpersonal unter dieses Dekret falle oder nicht. Ich habe die Geschichte nur deshalb erwähnt, damit nicht später, wenn sie dann ernsthaft vor den Grossen Rat kommt, gesagt werden könnte, im ersten Entwurf der Finanzdirektion sei die «Insel» ausdrücklich genannt worden, und sei dann gestrichen worden und damit habe der Grosse Rat von vornherein die Absicht bekundet, die «Insel» solle nicht aufgenommen werden. Diese Meinung wollte ich nicht aufkommen lassen. Der Grosse Rat wird sicherlich, wenn die Frage vor ihn kommt, sagen müssen, die «Insel» sei eine mit dem Staat eng verbundene Anstalt. Eine

andere Lösung wird man nicht finden können. Dieser Ansicht hat z. B. wie mir vorhin erklärt worden ist, auch der Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat der «Insel», Herr Regierungsrat Merz, Ausdruck gegeben.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 2. Mitglieder der Kasse sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Dekretes:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen;
- b) die ordentlichen Professoren der Hochschule, sowie solche ausserordentlichen Professoren, deren Beitritt der Regierungsrat bei der Wahl festsetzt;
- c) die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten im Sinne von § 46 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919;
- d) die im Dienste des Staates stehenden Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr andauert.

Aushülfsweise oder provisorisch angestelltes Personal, das voraussichtlich später fest angestellt wird, kann verpflichtet werden, der Kasse ebenfalls beizutreten; der Beitritt hat aber jedenfalls zu erfolgen, wenn seit der provisorischen Anstellung ein Jahr verflossen ist und solche weiter dauert.

§ 2 bis.

Brand. Die Frage der «Insel» ist von den beiden Herren Referenten aufgeworfen worden. Es ist wohl niemand unter uns, der in der Lage wäre, diese Frage hier abschliessend zu erledigen oder zu beurteilen. Auch ich möchte mir kein Urteil darüber anmassen, allein ich möchte doch darauf hinweisen, dass die prekäre finanzielle Lage der «Insel» bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes schon verschiedene Male gestreift worden ist. Man hört immer, die «Insel» stehe finanziell sehr schlecht. Das wird früher oder später ernsthaft zu reden geben und hat seine Konsequenzen nach dieser oder jener Richtung. Ich möchte nur wünschen, dass alle diejenigen, die der Inselkorporation nahestehen, dafür sorgen, dass uns dieses Problem einmal vorgelegt werde. Wir sollten dafür sorgen, dass nicht dann, wenn einmal das Personal der «Insel» sich meldet oder wenn die finanzielle Rekonstruktion uns beschäftigt, wegen dieser Pensionskasse plötzlich neue Schwierigkeiten auftauchen. Wenn man glaubt, es sei nicht möglich, dieses Personal durch Beschluss des Grossen Rates aufzunehmen, so würde diese Auffassung zweifellos auch nach der finanziellen Seite hin sehr schwere Folgen für die Rekonstruktion der «Insel» haben. Der Staat würde vermutlich noch viel weitergehende Opfer bringen müssen. Ich persönlich neige der Auffassung zu, ohne allerdings alle Unterlagen zu haben — diese hat überhaupt niemand von uns —, dass es möglich sein sollte, das Inselpersonal einmal in die Kasse hineinzubringen. Aber

die Bedenken, die der Herr Finanzdirektor geäußert hat, sind zweifellos sehr gewichtig und sprechen für das, wofür ich plädiere: dass man dieses ganze Inselproblem uns einmal in seiner vollen Schwere unterbreitet. Es ist wohl sicher, dass diese Frage sogar noch das Volk beschäftigen muss. Wenn aber dem so ist, so ist der Weg lang und dann sollte man nicht zögern.

Zu diesem § 2^{bis} habe ich noch eine zweite Bemerkung zu machen, zu der ich veranlasst werde durch den Geschäftsbericht des Synodalrates des Kantons Bern, der diesen Nachmittag ausgeteilt wurde. Die Herren Berichterstatter der vorbereitenden Behörden haben gesagt, aus welchen Gründen die Pfarrer nicht in diese Hilfskasse eingereiht werden wollen. Zweifellos ist das Argument durchschlagend, dass eine Revision der bestehenden Leibgedingsgesetzgebung bis Ende dieses Jahres nicht vorgenommen werden könnte, dass man infolgedessen eben diese Bestimmung weiter andauern lassen müsste. Allein der Wunsch der Pfarrerherren scheint doch nach diesem Geschäftsbericht dahin zu gehen, dass sie möglichst rasch in diese Hilfskasse aufgenommen werden. Der Synodalarat sagt unter dem Abschnitt «Verhandlungen mit den Staatsbehörden» wörtlich folgendes:

«Da der Beitritt zu dieser Kasse den bernischen Pfarrern grosse Vorteile bieten würde, sowohl was die Altersrenten als auch die Witwen- und Waisenpensionen betrifft, haben wir unsere Geistlichkeit für den Beitritt zu der Kasse formell angemeldet. Wird auch jeder beitretende Pfarrer individuell auf das ihm gesetzlich zustehende Leibgeding verzichtet und zudem eine nicht unerhebliche Jahresprämie in die Kasse einbezahlen müssen, so übersteigt dafür die ihm von der Kasse zu bezahlende Altersrente das bisherige Leibgeding bedeutend. Besonders aber wird die Zukunft der Pfarrerswitwen und -waisen durch den Beitritt der Pfarrer zu der neuen Kasse eine gesicherte, als sie es bis jetzt bei der geringen Leistungsfähigkeit der bestehenden Prediger-Witwen- und Waisenkassen war.»

Daraus scheint hervorzugehen, dass die Stimmung unter der reformierten Geistlichkeit nun eine einheitliche geworden ist, dass man übereinstimmend den Beitritt wünscht. Ich glaube, es sei diesem Wunsch durch die Formulierung von § 2^{bis} leicht Rechnung zu tragen. Dass die Pensionsbedingungen für die Pfarrer und ihre Angehörigen verbessert werden müssen, das ist in diesem Rate ja zu wiederholten Malen von den verschiedensten Seiten betont worden. Die Herren werden auch in den allernächsten Tagen bei der Beratung der Teuerungszulagen eine Bestimmung finden, die speziell auf die zu geringe Pension der Pfarrerherren Rücksicht nimmt, insbesondere derjenigen, die vor dem 1. Januar 1919, d. h. vor dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsdekretes pensioniert worden sind.

Das die beiden Bemerkungen, die ich in die Diskussion werfen wollte. Beide Fragen werden sicher in allernächster Zeit den Rat beschäftigen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Leider muss ich nochmals das Wort ergreifen und zwar diesmal wegen der Pfarrer. Ich muss erklären, dass es formell unrichtig ist, wenn die Herren sagen, sie hätten sich definitiv angemeldet. Ich habe das Schreiben da. In diesem Schreiben heisst

es, eine Revision des Kirchengesetzes erscheine den Herren allein aus diesem Grunde, also wegen der Pensionsfrage, als untunlich. Entweder, oder. Entweder bleibt Art. 34 des Kirchengesetzes und das Leibgeding, oder es kommt die Hilfskasse. Etwas Anderes gibt es nicht, denn wir können in die Kasse nicht die schlechten Risiken aufnehmen und auf die guten verzichten. Das ist also keine Anmeldung, die man als definitiv im Sinne der Abklärung der Rechtslage betrachten kann. Persönlich bin ich bereit, die Sache fördern zu helfen, damit der Grosse Rat bald Gelegenheit hat, dieselbe zu liquidieren. Aber heute ist sie nicht abgeklärt.

Brand. Ich möchte durchaus kein Missverständnis aufkommen lassen. Die Auffassung, dass nur entweder der Beitritt zur Hilfskasse oder der Weiterbestand des bisherigen Rechtszustandes in Frage kommen kann, ist zweifellos richtig. Ich bin aber der Meinung, dass der Beitritt zur Hilfskasse sich auch für die Pfarrer aufdrängt. Die Auffassung, dass man das Kirchengesetz nicht wohl einzig wegen des Art. 34 revidieren könne, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Pfarrerherren eben nicht rechtskundig sind und gemeint haben, es gebe vielleicht andere Auswege. Sie waren der Ansicht, man wolle nicht den Apparat der Gesetzesrevision in Bewegung setzen, nur damit man dieses formelle Hindernis beseitigen könne. Man wird den Herren auseinandersetzen müssen, dass die Sachlage so ist, wie der Herr Finanzdirektor sie dargelegt hat, dass es nur heissen kann: Entweder macht ihr euch mit dem Gedanken vertraut, das Kirchengesetz nur in seinem Artikel 34 zu revidieren, damit ihr der Hilfskasse beitreten könnt, oder dann könnt ihr nicht mehr darüber jammern, eure Pensionen und Leibgedinge seien zu gering und es sei namentlich unbillig, dass die Witwen und Waisen nichts bekommen. Wenn man die Pfarrerherren vor diese Frage stellt, werden sie sofort sagen, dass sie selbstverständlich nicht eine Revision des Art. 34 verhindern wollen, sobald man ihnen erkläre, dass das der einzig mögliche Weg sei, um sie der Pensionskasse zu unterstellen. Das ist die Auffassung, die ich aus Besprechungen mit einigen Pfarrerherren bekommen habe. Sie wünschen durchaus, der Hilfskasse beizutreten und glaubten nur, dem Grossen Rat und dem Volk nicht wohl zumuten zu dürfen, diesen Art. 34 zu revidieren, damit sie beitreten können. Aber es wird wohl keine andere Möglichkeit bleiben als diese Revision ins Auge zu fassen. Sobald man anfängt, am Kirchengesetz zu revidieren, wird dieser oder jener Punkt nachfolgen. Das verkenne ich durchaus nicht, das ist der Grund, weshalb man sucht, um die Revision heranzukommen. Schliesslich wäre man dann mitten in der Kirchengesetzrevision, die sehr weit führen könnte. Daher die Scheu der Pfarrerherren, diesen Art. 34 voranzustellen. So ist die Situation. Wenn aber die Pfarrerherren wissen, dass es kein anderes Mittel gibt, um sie der Hilfskasse zu unterstellen, so werden sie auch für die Revision zu haben sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2^{bis}. Durch Beschluss des Grossen Rates können ferner in die Kasse aufgenommen werden:

- a) Personen, für die zur Zeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.
- b) Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter von Anstalten, Verwaltungen und Betrieben, die mit der Staatsverwaltung eng verbunden sind.

Die Bedingungen des Beitrittes sind je-
weilen, wenn nötig, durch Vertrag zu ordnen.

§ 3.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Während § 2 die Mitgliedschaft in positiver Weise umschreibt, nimmt § 3 eine negative Umschreibung vor, damit möglichst alle Zweifel beseitigt werden. Es wird gesagt, wer nicht der Kasse angehört. Da sind einmal die, die nur so-disant Staatsangestellte sind, die aber ihre Funktionen durch andere ausüben lassen. Dann solche, bei denen das Dienstverhältnis zum Staat nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht. Man hat gemeint, man wolle solchen Funktionären, die einigermaßen für den Staat tätig sind, die Möglichkeit lassen, in die Kasse einzutreten. Man hat dabei auf die Herren aufmerksam gemacht, die unsere Verhandlungen stenographieren und hat gesagt, wenn z. B. Herr Zimmermann nicht in die eidgenössische Pensionskasse aufgenommen werde, so werde es vielleicht möglich sein, das hier zu machen. An beiden Orten werde er wohl selbst nicht aufgenommen werden wollen. Man war also der Meinung, dass diesen Herren die Möglichkeit zu geben ist, einzutreten. Lit. c ist aufgenommen worden, um die Abgrenzung noch zu verdeutlichen. Sachlich sagt sie nichts Anderes, als in § 2 gesagt ist. Die Regierung ist mit dem Antrag der Kommission auf Streichung einverstanden. Im übrigen ist klar, dass diejenigen Personen, die an die Kasse keine Beiträge bezahlen, die also nicht aufgenommen sind, auch keine Ansprüche an die Kasse zu erheben haben. Hinsichtlich des bisherigen Personals machen die Uebergangsbestimmungen Regel. Ich habe schon gesagt, dass alle diejenigen als versichert gelten, die bis jetzt Staatsangestellte sind und die Einzahlungen geleistet haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Bei der Kasse sind nicht versichert Beamte, Angestellte und Arbeiter:

- a) die ihren Dienst durch Dritte versehen lassen;
- b) deren Dienstverhältnis zum Staat nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;
- c) die auf Grund des Anstellungsvertrages oder mit ihrem Willen aus besonderen Gründen ausnahmsweise von der Versicherung ausgeschlossen werden oder die einer anderen staatlichen Kasse, z. B. der Lehrerversicherungskasse angehören.

Personen, die der Kasse keine Beiträge (§ 49 ff.) geleistet haben, können keine Rechte als Mitglieder beanspruchen, wobei immerhin § 53 vorbehalten bleibt.

§ 4.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Instanzen festgesetzt, welche im Falle von Streitigkeiten zu entscheiden haben. Es sind zwei Kategorien von Streitigkeiten denkbar, nämlich einmal Streitigkeiten über die Auslegung der §§ 2 und 3, über die Frage, welche Personalkategorien zu den Versicherten gehören. Es ist denkbar, dass sich noch Personalkategorien melden, an die wir heute gar nicht denken, und wo sich die Frage erheben kann, ob sie unter das Dekret gehören oder nicht. Zur Entscheidung dieser prinzipiellen Fragen ist der Regierungsrat hier als allein zuständige Behörde vorgesehen worden.

Nun können aber auch andere Streitigkeiten entstehen, die sich mehr auf § 1 und § 5ff stützen würden, und die die Frage betreffen, ob eine einzelne Person, die zu einer an sich aufnahmeberechtigten Kategorie gehört, wegen persönlicher, subjektiver Eigenschaften ausgenommen werden soll. Darüber soll die Verwaltungskommission der Kasse, die sich zum Teil aus Staats-, zum Teil aus Personalvertretern zusammensetzt, entscheiden. Diese Fragen sind nicht grundsätzlicher Natur und brauchen deshalb nicht jedesmal dem Regierungsrat unterbreitet zu werden. Für den Fall, dass sich jemand durch den Entscheid der Verwaltungskommission verletzt fühlt, soll ihm der Rekurs an den Regierungsrat offen stehen. Die redaktionelle Aenderung, die von der Kommission vorgeschlagen wird, wird vom Regierungsrat angenommen. Unser Experte, Herr Professor Moser, hat zum Marginale eine kleine Bemerkung gemacht, die man ebenfalls berücksichtigen könnte. Er meint, man sollte schreiben «Entscheid über die Mitgliedschaft», anstatt «Entscheid über Mitgliedschaft».

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Ueber die grundsätzliche Frage, ob einer Personalkategorie gemäss § 2 oder 3 die Mitgliedschaft zukommt oder nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Ueber die Aufnahme der einzelnen Personen in die Kasse entscheidet die Verwaltungskommission.

Gegen alle Entscheide der Verwaltungskommission über die Verpflichtung zum Beitritt oder über die Nichtaufnahme in die Kasse kann innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrate Rekurs erhoben werden, der nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

§ 5.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der regierungsrätlichen Vorlage kommt hier nur noch Abs. 1 in Frage. Wir sind damit einverstanden, dass Abs. 2ff wegfallen und als § 5^{bis} usw. aufgenommen werden sollen. In Abs. 1 ist gesagt, dass auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich nicht durch das Zeugnis eines von der Kasse bezeichneten Arztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können, oder bei ihrem Dienst Eintritt über 40 Jahre alt sind, die Bestimmungen über die Spareinlagen zur Anwendung kommen. Ich bemerke zur Orientierung, dass diese Einschränkung nur für solche gilt, die in Zukunft in den Staatsdienst treten, nicht aber für die gegenwärtigen Staatsfunktionäre. Nach den Uebergangsbestimmungen ist jeder Staatsbeamte, ob er nun die 40 Jahre überschritten habe, gesund sei oder nicht, der jetzt im Staatsdienste steht, in die Kasse ohne weiteres aufgenommen. Diejenigen, die in Zukunft nicht definitiv in die Kasse aufgenommen werden können, sollen als Spareinleger im Sinne von § 57 bis 61 aufgenommen werden. Die Kasse übt ihnen gegenüber die Funktion einer Zwangssparniskasse aus. Sie hält die Leute an, etwas auf die Seite zu tun und der Staat leistet ebenfalls Einzahlungen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch bei der eidgenössischen Pensionskasse, überhaupt in den meisten Erlassen ähnlicher Natur.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Als Grundsatz gilt, dass in die Kasse nur aufgenommen werden darf, wer sich über eine gute Gesundheit ausweist und nicht über 40 Jahre alt ist. Die Kommission hat eine Aenderung in der Weise vorgenommen, dass man einige Ausnahmen von diesem Grundsatz als besondere Paragraphen herausgenommen hat. Wir müssen gewisse Ausnahmen von diesem Grundsatz gestatten, weil man sonst grosse Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten schaffen würde. Diese Ausnahmen werden bei § 5^{bis} usw. zu behandeln sein. Auf das Personal, das heute im Staatsdienste steht, ist diese Bestimmung des § 5 nicht anwendbar. Das ist, wie ich in der Eintretensdebatte gesagt habe, eine Bestimmung, die unserem Personal ausserordentlich weit entgegenkommt, die aber andererseits der Kasse sehr schwere Lasten bringt. Diese Bestimmung hat bewirkt, dass man nicht, wie man ursprünglich meinte, mit einer Leistung des Staates und des Personals von je 5% durchkommt, sondern dass der Beitrag auf 12% erhöht werden muss, wenn man nicht grossen Defiziten entgegengehen will. Man hat sich aber gesagt, man dürfe nicht anders als diese Leute aufnehmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, wie es mit den Leuten gehalten werden soll, die nun schon zwei Jahresprämien bezahlt haben, die aber vor dem 1. Januar 1921 durch Tod ausgeschieden sind. Sollen diese nicht auch aufgenommen werden? Das ist eine Frage, die die Kommission beschäftigt hat, die aber nicht hier, sondern bei den Uebergangsbestimmungen zu behandeln ist. Ich habe das nur jetzt schon erwähnen wollen, um zu zeigen, dass wir diesen Punkt nicht vergessen haben, wie das letzthin behauptet worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich nicht durch das Zeugnis eines von der Kasse bezeichneten Arztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können, oder die bei ihrem Dienst Eintritt über vierzig Jahre alt sind, kommen die Bestimmungen über die Spareinlagen (§§ 57 bis 61) zur Anwendung. Diese Personen werden als Spareinleger in die Kasse aufgenommen.

§ 5^{bis}.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste der vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnten Ausnahmen geht dahin, dass ein Staatsbeamter, der wegen mangelnder Gesundheit bei seinem Eintritt in den Staatsdienst in die Kasse nicht aufgenommen werden konnte, später als Kassenmitglied aufgenommen werden kann, wenn sich sein Gesundheitszustand gebessert hat. Er tritt also aus der Kategorie der Spareinleger in die Kategorie der Versicherten über; die Spareinlagen, die er gemacht hat, gelten als Versicherungskasseneinlagen und werden einfach umgeschrieben. Die Frage, ob derartige Mitglieder später in die Kasse eintreten können, würde der Verwaltungskommission zum Entscheid zu unterbreiten sein. Der betreffende Spareinleger hat das Gesuch zu stellen; wird es abschlägig beschieden, so hätte er nach § 4 das Recht, an den Regierungsrat zu rekurrieren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5^{bis}. Wegen mangelnder Gesundheit nur als Spareinleger in die Kasse Aufgenommene können später Mitglieder werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben (§§ 57 und 58) der Versicherung zugewiesen und ihnen die Zeit, während der sie Spareinlagen leisteten, als Versicherungszeit im Sinne von § 7, Absatz 1, angerechnet. Ueber die Aufnahme zu Mitgliedern entscheidet die Verwaltungskommission.

§ 5^{ter}.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die zweite Ausnahme vor uns. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die beim Eintritt in den Staatsdienst das vierzigste Altersjahr überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden. Sie sehen, dass nicht ein absolutes Recht statuiert wird. Natürlich wird die Verwaltungskommission in derartigen Fällen schauen, wie ungefähr die versicherungstechnischen Chancen sind, damit nicht andere Mitglieder, die auf normale Weise aufgenommen worden sind, Grund zur Reklamation bekommen. In solchen Fällen hat das Mitglied und der Staat für jedes

seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr den Versicherungsbeitrag zu zahlen, aber nur zu 60 % des ordentlichen Jahresbeitrages. Diese Nachzahlung kann auf mehrere Jahre verteilt werden, damit das Mitglied nicht zu stark belastet wird. Wenn es sterben sollte, bevor die Schuld abbezahlt ist, würde eine Verrechnung stattfinden, d. h. die Restanz würde von dem Versicherungsbetrag, den die Hinterlassenen bekommen, abgezogen. Ähnlich würde bei Entlassung aus dem Staatsdienst mit der letzten Lohnerhebung die Verrechnung stattfinden. Die 60 %, die hier aufgeführt sind, sind nicht etwa willkürlich gewählt worden, sondern beruhen auf Berechnungen des Herrn Prof. Dr. Moser, auf dessen Auffassung wir abzustellen haben. Ich bin persönlich nicht in der Lage, aus eigenem Wissen sagen zu können, ob es stimmt oder nicht. Wir haben aber nicht den mindesten Anlass, die Angaben des Herrn Prof. Dr. Moser hier in Zweifel zu ziehen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Es kann einzelne Leute geben, die auch nach dem vierzigsten Altersjahr in den Staatsdienst aufgenommen werden. Da stellt sich die Frage, ob sie noch in die Versicherungskasse eintreten können. Dieser Fall kann eintreten, wenn z. B. die Baudirektion einen tüchtigen älteren Ingenieur einstellen wollte oder irgend einen Vorsteher einer landwirtschaftlichen Schule. Da könnte es geschehen, dass die Herren erklären, sie kommen nur, wenn sie in die Pensionskasse aufgenommen werden. Es gibt Fälle, wo man solche Kräfte gern haben möchte und dafür soll hier die Möglichkeit geschaffen werden. Einer, der über 40 Jahre ist, braucht nicht in die Kasse aufgenommen zu werden, wenn er nicht will. Nachdem nun einer, der der Kasse zuerst nicht beitreten konnte, weil er nicht gesund genug ist, später aufgenommen wird, wenn er nachweisen kann, dass sich sein Zustand verbessert hat, soll man auch hier diese Ausnahme gestatten. Denn derjenige, dessen Gesundheitszustand sich erst im Laufe der Zeit verbessert, wird auch später immer noch ein schlechtes Risiko sein, während ein Mann, der erst nach dem vierzigsten Altersjahr in den Staatsdienst eintritt, ein ganz gutes Risiko sein kann. Mit Nachzahlung von 60 % für die seit Zurücklegung des vierzigsten Altersjahres verflossenen Jahre soll man daher solche Leute aufnehmen können. Nach den Mitteilungen des Herrn Prof. Dr. Moser ist die Einzahlung von 60 % durchaus genügend.

Eine solche Ausnahme darf natürlich nicht dazu benutzt werden, aus der Staatsverwaltung eine Altersversorgungsanstalt zu machen. Aber ich finde, es seien hiergegen Ventile genug da. Nicht nur der Versicherte muss für alle diese Jahre nachzahlen, sondern auch der Staat, und der Staat wird sich wohl hüten, für alte Leute plötzlich 20 oder 25 Jahresbeiträge zu 60 % nachzuzahlen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5^{ter}. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Dienstantritt die Altersgrenze von 40 Jahren überschritten haben, können durch Entscheidung der Verwaltungskommission als Mitglieder

aufgenommen werden. In diesem Falle hat sowohl das Mitglied, als auch der Staat für jedes seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr ein Einkaufsgeld zu leisten. Im ganzen sind sechzig Prozente so vieler ordentlicher Jahresbeiträge (§ 52, lit. a, und § 50, lit. b) zu entrichten, als seit Ueberschreitung der Altersgrenze Jahre verflossen sind. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes können auf mehrere Jahre verteilt und mit den ordentlichen Jahresbeiträgen bezogen werden. Einkaufsgelder und ordentlicher Jahresbeitrag sollen jährlich 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen.

Tritt der Versicherungsfall ein, so sind die noch nicht einbezahlten Einkaufsgelder zu behandeln wie verfallene Beiträge (§ 54).

Die Einkaufsgelder des Staates sind auf Ende des Kalenderjahres, für alle Einkaufsfälle des Jahres zusammen, an die Kasse zu entrichten.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 9. November 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger, Boss (Sigriswil), Brügger, Burkhalter, Cortat, Eggimann, Glaser, Gobat, Hamberger, Hess (Melchnau), Hutmacher, Junod, Langenegger, Leuenberger (Huttwil), Luterbacher, Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Müller (Aeschi), v. Müller, Reichen, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schenk, Scholer, Schwarz, Stoller, Thomet, Wyttenbach, Zesiger, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Balmer, Choulat, Cueni, Egger, Gurtner, Hofmann, Ilg, Kobel, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Paratte, Périat, Scherz, Schlup, Segesser, Weber (Biel), Zwahlen.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Fortsetzung.

§ 5^{quater}.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5^{quater} regelt die letzte Ausnahme von der Regel, dass nur vor der Vollendung des vierzigsten Altersjahres der Eintritt vollzogen werden kann. Es gibt gewisse Gruppen von Personen, die in den Staatsdienst treten, die erfahrungsgemäss zurzeit ihres Eintrittes über 40 Jahre alt sind. Auf der einen Seite haben wir das Obligatorium, auf der andern die Bestimmung, dass man nur unter 40 Jahren eintreten kann. Das wäre ein Widerspruch, deshalb musste hier eine Ausnahme gemacht werden. Es handelt sich nicht um eine grosse Anzahl von Leuten, denen man die Möglichkeit zum Eintritt geben muss. Wenn man das nicht akzeptieren wollte, müsste man das Obligatorium für gewisse Personen, nämlich für Oberrichter und Regierungsräte, die erfahrungsgemäss erst in späteren

Jahren ins Amt treten, aufheben. Es ist nun hier gesagt, wie die Einkaufssumme berechnet werden soll. Man sagte sich, es wäre nicht richtig, wenn diese Leute in die Kasse eintreten, ohne dass das vermehrte Risiko, das durch ihr höheres Alter vorhanden ist, durch Einzahlungen kompensiert würde. Der Herr Experte hat diese Einzahlungen in Abs. 2 und 3 geregelt und erklärt, damit komme man versicherungstechnisch auch durch. Es ist gesagt worden, es sei billig, dass ein Teil der Einzahlungen vom Staate übernommen werde, dann nämlich, wenn die Zahl der Zusatzjahre 5 übersteige. Ich will mich über diesen Artikel nicht weiter aussprechen, weil wir ja gewissermassen interessiert sind und will im übrigen die Erläuterung dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen. Es ist natürlich beizufügen, dass für diejenigen Herren, die gegenwärtig im Amt sind, selbstverständlich so gut wie für jeden andern Beamten und Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet werden, die sie im Staatsdienst zurückgelegt haben. Wir nehmen ja die gesamte Beamtschaft auf, ohne dass sie etwas für die früheren Jahre leisten würde. Wenn ein Regierungsrat beispielsweise als Kreisoberingenieur oder Bezirksingenieur so und soviel Dienstjahre gehabt hat, so werden ihm dieselben angerechnet ohne irgendwelche Zahlung wie bei jedem andern Staatsangestellten und wenn ihm noch einige Jahre bis zum fünfundsiebzigsten fehlen, so könnte er sich gemäss § 5^{quater} einkaufen. Auch einem Mitglied des Regierungsrates, das meinetwegen Lebensmittelinspektor gewesen ist, müssen selbstverständlich die Dienstjahre, die er in dieser Stellung zurückgelegt hat, angerechnet werden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Dieser § 5^{quater} hat die Kommission und den Experten stark beschäftigt. Erst nach langen Besprechungen und Verhandlungen haben wir schliesslich die Lösung gefunden, wie sie hier niedergelegt ist. Es gibt gewisse Kategorien von Staatsfunktionären, die normalerweise erst in vorgerückterem Alter an ihre Stelle kommen, von denen man gewisse besondere Eigenschaften und eine grössere Lebenserfahrung verlangt. Dabei kommen in erster Linie in Frage: Mitglieder des Regierungsrates, Oberrichter und Professoren, vielleicht auch noch andere Kategorien. Von ihnen verlangt man, dass sie ebenfalls der Pensionskasse beitreten und ihre Einzahlungen machen.

Wie würde sich nun die Sache machen, wenn ein Mann im Alter von 45 Jahren zum Regierungsrat gewählt wird? Er müsste in einem solchen Falle leisten was jeder andere Beamte, nämlich eine Einzahlung von 5% seines Gehaltes. Wir wollen annehmen, der Regierungsrat werde nach 4 Jahren nicht wiedergewählt. Er bekäme in diesem Falle die Einzahlungen, die er gemacht hat, wieder zurück. Er hat aber seine frühere Stellung geopfert, um in die Regierung einzutreten. Nun wäre er auf dem Pflaster und könnte sehen, wie er wieder etwas Anderes findet. Wäre er aber 6 Jahre in der Regierung gewesen, jedoch nicht mehr als 15 Jahre, so würde er bei einer Nichtwiederwahl abgefunden und zwar je nach der Dauer seiner Betätigung im Staatsdienst mit 125—200% des anrechenbaren Jahresverdienstes. Würde er innert 4 Jahren invalid, so bekäme er keine Rente, er könnte höchstens Anspruch auf Unterstützung erheben. Bleibt er über 15 Jahre hinaus in der Regierung, so ist er auch

dann pensionsberechtigt, wenn er nicht wieder gewählt wird.

Das sind nun Verhältnisse, die uns ohne weiteres zeigen, dass wir sie nicht gutheissen können. Im Bund hat man eine andere Lösung gefunden. Man hat einfach die Bundesräte, Bundesrichter und Versicherungsrichter aus dem Pensionsgesetz herausgenommen und für sie ein Ruhegehaltsgesetz geschaffen. Wir haben eine andere Lösung gesucht und haben die Schwierigkeiten auf folgende Art behoben. Wir sagten uns, dieser Regierungsrat, der bei seiner Wahl 45 Jahre alt ist, solle nun verlangen können, dass ihm eine gewisse Anzahl von Zusatzjahren angerechnet werden, und zwar so viele, als die Differenz zwischen seinem Alter und dem Alter von 35 Jahren beträgt. Unser Regierungsrat könnte also 10 Zusatzjahre beanspruchen. Das hätte zur Folge, dass diese 10 Zusatzjahre für ihn als Versicherungsjahre gelten. Wenn er nach 4 Jahren nicht mehr wiedergewählt oder invalid würde, so würden ihm also 14 Jahre angerechnet. Das hätte zur Folge, dass er, wenn er invalid wird, nach der Rentenskala eine Rente in der Höhe von 49% bekommen würde. Wenn er nicht wieder gewählt werden sollte, so kann er mit 200% des Jahresgehaltes abgefunden werden. Damit ist nun die Möglichkeit geschaffen, dieser Kategorie von Leuten, die sehr spät erst in diese Stellungen hineinkommen, auch die Wohltaten der Pension zukommen zu lassen.

Nun ist selbstverständlich, dass die Pensionskasse diese Leute nicht ohne weiteres aufnehmen kann, dass ein Staatsfunktionär nicht nur so sagen kann, er wolle 10 oder 15 Zusatzjahre. Er muss auch etwas zahlen für diese Zusatzjahre. Auch hier haben wir nach einer Lösung gesucht. Man konnte die Sache nicht gut der Regierung überlassen, weil sie damit über die Verhältnisse ihrer eigenen Mitglieder hätte Beschluss fassen müssen. Die Lösung, die gefunden worden ist, geht dahin, dass diese Zusatzjahre in der Weise zu berechnen sind, dass 60% derjenigen Prämie, die sowohl vom Staat als vom Versicherten ordentlichweise während der Dauer der Zusatzjahre hätte bezahlt werden müssen, nachverlangt werden. Für die ersten 5 Zusatzjahre sind diese 60% voll zu bezahlen, über 5 Jahre hinaus ist vorgesehen, dass einer nur noch die Hälfte dieser Leistungen übernehmen muss, während die andere Hälfte vom Staat geleistet wird. Wir glauben nun, dass diese Leistungen, die den Risiken entsprechen, diesen Gruppen von Leuten sehr wohl aufgebürdet werden können. Mehr zu fordern wäre nicht gut angegangen, weil es sich meistens um gute Risiken handelt. Wer 45 Jahre alt ist, und eine Wahl in den Regierungsrat annimmt, ist gewöhnlich ein gesunder Mann, ein gutes Risiko, so dass die Leistungen der Kasse normalerweise nicht sehr gross sein können. Dazu darf man nicht vergessen, dass während der 10 Jahre, für die er nun nachbezahlt, die Kasse nie etwas leisten muss. 60% können aber bezahlt werden, weil es sich um Stellen handelt, die zu den besser dotierten gehören. Es wird diesen Leuten möglich sein, während ein paar Jahren diese Zusatzprämie zu bezahlen. Andererseits sind die Vorteile der eigentlichen Kassenmitgliedschaft gegenüber der blossen Zugehörigkeit als Spareinleger so gross, dass die Leute gern bereit sein werden, diese Leistungen auf sich zu nehmen.

Sollte ein Regierungsrat oder Obergerichter ohne sein Verschulden nicht wieder gewählt werden, so bekommt

er nicht schlechtweg seine Pension, sondern wenn er eine andere Stelle finden sollte, dann hört diese Pensionsberechtigung ganz oder teilweise, je nach den Verhältnissen, wieder auf. Wir halten dafür, dass diese Ordnung billig sei, dass sie speziell dieser Kategorie voll Rechnung trage und auf der andern Seite die Kasse nicht über Gebühr belaste. Ein Angehöriger dieser Kategorie braucht nicht unter allen Umständen so viel Zusatzjahre zu bezahlen, als er über 35 Jahre alt ist, sondern er kann selbst entscheiden, wieviele Zusatzjahre er beanspruchen will.

Nun ist noch die Frage aufgetaucht, wer darüber entscheiden soll, was für Gruppen von Leuten unter diese Aufnahmebestimmungen fallen. Da in erster Linie die Regierung in Betracht fällt, haben die Herren gefunden, sie wollen nicht gern über sich selbst beschliessen. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Regierung zwar über die Obergerichter, und die andern Kategorien Beschluss gefasst hätte, nicht aber über sich selber. Wir hätten dann noch eine andere Instanz suchen müssen, z. B. die Staatswirtschaftskommission oder das Verwaltungsgericht. Nachdem aber alles so genau fixiert ist, haben wir gefunden, dass wir nun den Entscheid ruhig der Regierung übertragen dürfen. Das kann umsomehr geschehen, als diese Frage für die heutigen Mitglieder des Regierungsrates keine Rolle spielt, da dieselben alle vorher im Staatsdienste standen, bevor sie Regierungsräte geworden sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5^{quater}. Bei einzelnen Gruppen solcher in den Staatsdienst tretenden Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufungswege gewählt werden, kann die Altersgrenze höher als auf vierzig Jahre angesetzt oder ganz fallen gelassen werden. Die Festsetzung des Kreises dieser Personen, sowie die Aenderung der Altersgrenze fallen in die Befugnis des Regierungsrates.

Wem die Versicherungspflicht gemäss Absatz 1 obliegt, steht es frei, sich bei seinem Eintritt in die Kasse für höchstens so viele Jahre Zusatzjahre einzukaufen, als er mehr als funfunddreissig Jahre alt ist.

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied als auch vom Staate sechzig Prozente der durch die Zahl der Zusatzjahre bestimmten ordentlichen Jahresbeiträge (§ 52, lit. a, und § 50, lit. b) zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Uebersteigt die Zahl der Zusatzjahre fünf, so übernimmt der Staat für die weiteren Zusatzjahre die Hälfte der Einkaufsgelder des Mitgliedes.

Auf die Einkaufsgelder finden im übrigen die Bestimmungen des § 5^{ter}, Absatz 2, 3 und 4 Anwendung.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Eintritt in die Kasse fällt, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

§ 7.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die anrechenbaren Dienstjahre fallen in der Regel mit den Jahren zusammen, die im Staatsdienst zugebracht werden. Ferner wird gesagt, dass als Versicherungszeit frühere Mitgliedschaftsjahre bei andern Hilfskassen ganz oder teilweise angerechnet werden können. Das war der Wunsch des Personals, dem man entgegengekommen ist, immerhin unter der Voraussetzung, dass ein Freizügigkeitsvertrag mit der andern Kasse besteht. Das wird sich hauptsächlich auf die Lehrerversicherungskasse beziehen. Ferner kann der Regierungsrat ausnahmsweise weitere Dienstjahre anrechnen. Der Schlussabsatz, lautend: «§ 31 wird vorbehalten», muss gestrichen werden, indem die Angelegenheit in 5^{quater} geordnet ist. Mit dem Änderungsantrag der Kommission ist der Regierungsrat einverstanden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Es ist in Alinea 2 von § 7 vorgesehen, dass jemand, der früher einer andern Kasse angehörte, sagen wir der Lehrerversicherungskasse, die Möglichkeit haben soll, wenn er in den Staatsdienst übertritt, sich die Dienstjahre, die er früher absolviert hat, anrechnen zu lassen. Wenn z. B. einer aus der Bundesverwaltung in die kantonale Verwaltung kommt, so sollte man ihm gewisse Dienstjahre anrechnen können. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat mit solchen Hilfskassen sog. Freizügigkeitsverträge abschliesst, ähnlich wie bei den Krankenkassen. Die Kommission war der Meinung, dass die Sache noch etwas näher geprüft werden sollte, dass man nicht gerade von vornherein von Freizügigkeitsverträgen reden sollte, sondern überhaupt von Verträgen. Die Erfahrung wird sicher lehren, dass viel mehr Leute aus der Lehrerversicherungskasse in die allgemeine Hilfskasse übertreten, als umgekehrt. Dadurch könnte eine Benachteiligung unserer Hilfskasse eintreten. Wie alle diese Fragen gelöst werden sollen, das wird erst ein näheres Studium zeigen. Damit man nicht durch das Wort «Freizügigkeit» gebunden ist, haben wir gefunden, es sei besser, wenn man nur allgemein von «Verträgen» spreche.

Zingg. Meiner Ansicht nach steht der erste Absatz von § 7 in einem gewissen Widerspruch zu § 64. Ich finde doch, man sollte nicht bloss vom zwanzigsten Altersjahre an zählen, sondern eventuell von dem Jahre an, wo einer in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich schon gestern über diese Frage ausgesprochen. Dafür haben wir im Dekret Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Wie das bisherige Personal gehalten werden soll, das ist in § 64 geordnet. Ich habe gestern betont, dass alle diejenigen, die schon im Staatsdienst sind, das Geschenk bekommen, dass sie ohne die versicherungstechnische Dekkung geschaffen zu haben, ohne weiteres in die Kasse aufgenommen werden, sogar ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand. Ich glaube, weiter kann man unmöglich gehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die durch die Kasse anzurechnenden Dienstjahre sind vom Beginn der Versicherung an zu zählen.

Als Versicherungszeit können frühere Mitgliedschaftsjahre bei einer andern Hilfskasse ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern mit jener Hilfskasse ein vom Regierungsrat genehmigter, auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag besteht.

Der Regierungsrat ist befugt, ausnahmsweise die Anrechnung weiterer Dienstjahre, als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten, zu gestatten. In einem solchen Falle sind der Kasse die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten.

Die Bestimmungen des §§ 5^{ter} und 5^{quater} bleiben vorbehalten.

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus dem Dienste des Staates ist auch der Austritt aus der Kasse verbunden.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Scheidet das Mitglied nicht infolge eines Grundes aus, der zur Zuerkennung einer Invalidenrente oder einer Abfindung (§§ 45 und 46) berechtigt, und nicht infolge Todes, so erhält der Austretende eine Abgangsentschädigung in der Höhe der von ihm einbezahlten Beiträge ohne Zinsen.

Mit der Auszahlung der Abgangsentschädigung erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.

§ 10.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn jemand aus dem Staatsdienst ausgetreten ist und nun ein zweitesmal wiederum eintritt, so werden einfach die Dienstjahre zusammengerechnet, die Lücke wird ausgelassen. Der Versicherte hat natürlich dasjenige, was er früher bekommen hat, wiederum zurückzuzahlen. Bezieht er einen höheren Lohn, so kommen noch die Monatsbetroffnisse hinzu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wenn ein Ausgetretener (§ 9) später wieder in den Dienst des Staates als versicherungspflichtiger Beamter, Angestellter oder Arbeiter eintritt, so hat er die erhaltene Abgangsentschädigung samt üblichem Zins und Zinseszins zurückzuerstatten. Die Dienstjahre und die neuen Ansprüche eines solchen Mitgliedes sind alsdann unter Mitanrechnung der früheren Dienstjahre zu bestimmen.

Ist mit dem Wiedereintritt eine Gehalts- oder Lohnerhöhung verbunden, so kommen auch hier die Vorschriften von § 50, lit. c, und § 52, lit. b, über die Einlage von Monatsbetroffnissen zur Anwendung. Ist der Gehalt oder Lohn niedriger als vorher, so ist nur der entsprechend verminderte Betrag der erhaltenen Abgangsentschädigung samt üblichem Zins und Zinseszins zurückzuerstatten.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen.

§ 11.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Berechnung des anrechenbaren Jahresverdienstes festgelegt. Als solcher gilt der zwölfwache Monatsgehalt, bei Arbeitern mit sechs bezahlten Wochentagen der dreihundertdreizehnfache Tagesverdienst, bei Arbeitern mit bezahlten Sonn- und Feiertagen der dreihundertfünfundsechzigfache normale Tagesverdienst. Das ist nach beiden Richtungen hin gerechtfertigt. Einmal wird für den Beitrag an die Kasse auf den faktischen Verdienst abgestellt, was bei Eintritt des Pensionsfalles dem Versicherten zugute kommt. Naturalleistungen sollen nach dem Wunsche des Personals in vollem Umfange bewertet werden, ebenso Nebenbezüge, die nicht Auslagenvergütungen darstellen. Nachdem die Professoren aufgenommen worden sind, hat man noch, damit kein Streit entsteht, bestimmt, dass Kollegiengelder nicht als Nebenbezüge, die für die Kasse in Betracht kommen, zu berechnen sind, dass Teuerungszulagen bei Anrechnung des Jahresverdienstes ebenfalls nicht in Betracht fallen, weil das ein vorübergehendes anormales Verhältnis ist. Durch Reglement des Regierungsrates wird die Berechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit geordnet. Das ist nötig, damit eine ob-

jektive Festsetzung zustandekommt und zwar nicht erst dann, wenn eine Streitigkeit sich entwickelt.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Hier war auch die wichtige Frage zu entscheiden, ob man nach oben eine Grenze setzen soll. Wir haben uns gesagt, dass jeder mit seinem Jahreseinkommen versichert ist. Der Bund hat eine andere Lösung getroffen, indem er nur bis zum Maximum von 15,000 Fr. versichert. Wir haben uns gefragt, ob wir diesem Beispiel folgen sollen, fanden aber, dass die praktische Erfahrung dagegen spreche. Wir wissen, wie in den letzten Jahren sich der Geldwert geändert hat. Solche Änderungen können auch künftig eintreten. Wie sich diese Sache machen wird, das kann heute kein Mensch mit Sicherheit sagen. Wenn wir ein Maximum festsetzen, würden wir gleiche Verhältnisse bekommen wie die Bundesbahnen, wo einfach die Renten nicht mehr ausreichen und wo man nun alle Augenblicke ändern muss. Diese Unannehmlichkeit haben wir nicht, wenn wir überhaupt keine oberen Grenzen festsetzen.

Dagegen ist in erster Linie eingewendet worden, es handle sich hier um eine Hilfskasse. Wenn einer mit 10,000 Fr. Besoldung versichert sei und nun invalid werde, so sei die Rente so, dass es ihm möglich sein sollte, durchzukommen. Das hat etwas für sich, aber es ist zu sagen, dass wir doch nicht nur eine Hilfskasse schaffen, sondern dass wir uns mit dieser Kasse auch die Möglichkeit schaffen wollen, alte Beamte, die nicht mehr arbeitsfähig sind, zu pensionieren. Setzen wir nun nach oben eine Grenze fest, so werden wir die Erscheinung haben, dass gerade die obersten, d. h. die teuersten Stellen im Staatsdienst, wo eigentlich punkto Arbeitskraft und Tüchtigkeit das gute Beispiel gegeben werden sollte, nicht von ihren alten Inhabern befreit werden können, weil der Unterschied zwischen Besoldung und Pension so gross ist, dass die Leute probieren werden, was sie können, um möglichst lange die volle Besoldung zu beziehen. Können wir sie aber mit 70 % des vollen Gehaltes pensionieren, so werden sie rascher Platz machen. Diese Lösung halten wir für glücklicher, als diejenige des Bundes.

Sodann fragte es sich, ob man für Arbeiter 300 Dienststage oder 313 anrechnen soll. Wir haben gefunden, es sei wirklich eine kleinliche Rechnung, wenn man über die 52 Sonntage hinaus noch 13 Feiertage abziehen soll, wie das z. B. im Ständerat vorgeschlagen wurde.

Im Kreise der Beamten hat es einigen Anstoss erregt, dass auch die Naturalleistungen eingerechnet werden sollen. Eine Reihe von Leuten haben gesagt, sie hätten eine kleine Barbesoldung und wenn sie nun auch noch von den Naturalleistungen die Versicherungsbeiträge bezahlen sollen, so belaste sie das zu stark. Ich halte diese Leute für sehr unklug. Wenn der Pensionsfall eintritt und wenn die Naturalleistungen des Staates aufhören, so wäre die Pension sehr gering. Heute ist gerade der Wert der Naturalleistungen ausserordentlich gross.

Zingg. Es wird mir von einem Kommissionsmitglied soeben gesagt, dass hier die Teuerungszulagen nicht mitgerechnet werden. Das halte ich für ungerrecht. Wir haben noch Angestellte und Arbeiter, die 2400 Fr. Besoldung beziehen. Wenn diesen nun näch-

ster Tage eine Teuerungszulage von 800—1000 Fr. zugebilligt werden soll, so macht das 30—40 % ihres Gehaltes aus. Wenn ein solcher Angestellter oder Arbeiter in der Zeit, wo noch Teuerungszulagen bestehen und die eigentliche Gehaltsordnung noch nicht revidiert ist, pensioniert werden sollte, ohne dass diese Teuerungszulage zum Gehalt geschlagen würde, so wird natürlich die Pension sehr klein oder total ungenügend.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Reinerungsrates. Was die Berechnung der Naturalien anbelangt, so möchte ich, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, auf die Eingabe der Beamten vom 15. April 1920 hinweisen. Es heisst da: «Es soll ausdrücklich gesagt werden, dass zum mindesten die Naturalleistungen angerechnet werden müssen. Ein grosser Teil des Staatspersonals bezieht solche Naturalien in weitem Umfang. Sie machen unter Umständen den wesentlichsten Teil der Besoldung aus. Wohl geht die Tendenz des Personals, vielleicht auch der Verwaltung, dahin, die Naturalleistungen niedrig einzusetzen. Wenn dies zunächst in einer Herabsetzung der Beitragspflicht zum Ausdruck kommt, so wird auf der andern Seite die üble Folge sich früh genug bemerkbar machen, dass auch die Rentenberechtigung ganz bedeutend herabgesetzt wird. Es geht daher nicht an, die Naturalien bedeutend unter ihrem wirklichen Werte einzuschätzen, wenn nicht die Kasse gegenüber den Betroffenen in ihrer Wirkung erheblich leiden soll.» Sie sehen, dass die Beamten selbst darauf drücken, dass die Naturalien in vollem Umfange angerechnet werden. Wenn der eine oder andere etwas Gegenteiliges gesagt hat, so ist offenbar nicht das, sondern die offizielle Eingabe massgebend.

Was nun die Teuerungszulage anbelangt, so möchte ich bemerken, dass niemals von der Beamtenschaft verlangt wurde, dass diese einbezogen werde. Das geschah natürlich deshalb, weil dann auch die 5 % abgezogen werden müssten. Uebrigens ist es versicherungstechnisch ganz unmöglich, eine Kasse auf dieser schwankenden Grundlage aufzubauen. Ich möchte daher bitten, einen Antrag auf Einbeziehung der Teuerungszulage abzulehnen.

Zingg. Es berührt mich wenig, was die Beamten verlangen. Ich habe das Wort für die Arbeiter und Wegmeister verlangt, für die die Teuerungszulage am meisten ausmacht. Auf alle Fälle beweist dieser Vorfall, dass endlich die Revision der Gehaltsordnung an die Hand genommen werden sollte. Ich verzichte heute auf eine Antragstellung.

Brand. Nachdem Herr Zingg erklärt, dass er keinen Antrag stelle, möchte ich mir erlauben, die vorberatenden Behörden noch anzufragen, ob sie nicht noch einmal über diese grundsätzlich bedeutende Frage beraten wollen. Ich stelle nicht gern Rückweisungsanträge, allein es scheint mir doch notwendig zu sein, dass die Frage der Behandlung der Teuerungszulagen in der Kommission noch einmal geprüft wird. Wir werden heute oder morgen dazu kommen, das Teuerungszulagendekret pro 1920 zu verabschieden. Dann hat man eine ganz genaue Grundlage für die Berechnung pro 1920 und wir brauchen jedenfalls das Argument, es fehle die sichere Grundlage, nicht mehr so zu fürchten, wie bis dahin. Ich begreife, dass die

Versicherungstechniker das genau wissen möchten und dass man sich auf den Standpunkt gestellt hat, solange das Teuerungszulagendekret nicht behandelt sei, könne man auf diese unsicheren Faktoren nicht Rücksicht nehmen. Ich möchte also die Kommission bitten, die Sache nochmals zu prüfen, und zwar auch deswegen, weil wir doch alle wissen, dass die Teuerungszulagen, die pro 1920 ausgerichtet werden, grundsätzlich, d. h. in der Form von Teuerungszulagen oder in der Form von Besoldungserhöhungen auch pro 1921 bestehen bleiben. Ueber die Höhe will ich mich nicht aussprechen. Wenn einmal endgültige Besoldungen festgesetzt sind, würden auch die Leistungen an die Versicherungskasse auf Grund dieser Besoldungen berechnet. Beim Eintritt dieser Neuordnung wären dann ziemlich erhebliche Nachzahlungen zu leisten, die nach meinem Empfinden das Personal viel mehr belasten, als wenn wir jetzt sagen, dass wir die Teuerungszulagen in der Höhe, wie sie nächstens aus unseren Beratungen hervorgehen werden, anrechnen. Ich verkenne den Einwand durchaus nicht, der namentlich vom Personal erhoben wird, und der dahin geht, dass das Personal nicht noch von diesen Teuerungszulagen 5 % Kassenbeiträge zu leisten wünsche. Allein wir müssen doch die Sachlage ins Auge fassen, wie sie durch die gesetzliche Ordnung der Dinge nun entstanden ist. Ursprünglich hat man die Teuerungszulagen in der Tat als eine vorübergehende Leistung zum Ausgleich der Teuerung betrachtet. Man hat sie nicht versteuert. Nun sind wir aber soweit gekommen, dass wir allgemein sagen müssen, es sei ein Äquivalent für diese Teuerung, solange die Besoldungen nicht mit den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang gebracht worden seien, solange bilden heute tatsächlich die Teuerungszulagen einen Bestandteil des Lohnes und müssen infolgedessen versteuert werden. Da bin ich nun aber der Meinung, man müsse konsequent sein und sagen, die Teuerungszulagen seien auch in dieses Hilfskassendekret einzubeziehen.

Dazu kommt nun noch eine andere Erwägung, die mich namentlich bestimmt, die Kommission anzufragen, ob sie an ihrem Standpunkt wirklich festhalten wolle. Jede Pensionskasse hat den Zweck, eine Verjüngung des Personals in die Wege zu leiten. Wenn nun Nebenbezüge in Form von Teuerungszulagen nicht angerechnet werden, so wird dieser und jener sich sagen, er vermöge es noch nicht, sich pensionieren zu lassen, er müsse noch auf den vollen Lohn Anspruch erheben. So wird ein wesentlicher Zweck dieses Dekretes nicht erreicht, was für die Verwaltung ausserordentlich unerwünscht ist. Deswegen würde ich es begrüssen, wenn die Kommission erklären würde, sie wolle über die Frage noch einmal beraten. Das ist der Hauptpunkt.

Ein Nebenpunkt, wo ich mir ebenfalls eine Anfrage erlauben möchte, betrifft die Behandlung der Kollegiengelder. Wir wissen, dass diese Kollegiengelder ausserordentlich ungleich sind. Wir wissen aber auch, dass sie einen Bestandteil des Einkommens der Professoren bilden. Ich kann mich grundsätzlich damit gar nicht einverstanden erklären, dass die Kollegiengelder ausgenommen werden sollen. Es ist eine Einnahme, die aus dem Beruf, aus der Tätigkeit des Professors hervorgeht. Es scheint mir deshalb, sie sollte ebenfalls in Betracht fallen, trotzdem ich anerkenne, dass da in jedem einzelnen Fall Schwankungen von Semester zu Semester vorkommen. Es gibt aber doch

auf Grund der Erfahrung gewisse Minimal- oder Maximalansätze, auf die man abstellen könnte. Dann würde man auch dort eher erreichen, dass ältere Professoren sich zurückziehen könnten, wenn sie die Pension nicht nur vom festen Gehalt, sondern auch vom Kollegiengeld bekämen.

Das sind die Erwägungen, die mich veranlassen, die Kommission anzufragen, ob sie nicht nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen wolle. Ich stelle keinen bestimmten Rückweisungsantrag, weil ich den Herrn Kommissionspräsidenten nicht fragen konnte, ob sich die Kommission mit allen diesen Fragen schon einlässlich auseinandergesetzt habe. Wenn das der Fall sein soll, so würden wir die Angelegenheit hier ordnen müssen. Wenn ein eventueller Rückweisungsantrag nicht beliebt sollte, behalte ich mir vor, den Antrag zu stellen, lit. b in der Fassung des Regierungsrates zu akzeptieren.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich muss mich von vornherein gegen einen Rückweisungsantrag aussprechen. Wir haben in der Kommission diese Sache auch besprochen und sind zur Ansicht gekommen, der Rat möge entscheiden, ob die Teuerungszulagen angerechnet werden sollen oder nicht. Die Kommission hat die Lösung gefunden, wie sie Ihnen vorliegt. Es ist schon richtig, was gesagt worden ist, diese Teuerungszulagen seien eben einmal ein Ausgleich für zu niedrige Besoldungen. Eine andere Version geht aber dahin, dass die Teuerungszulagen nur vorübergehend bezahlt werden, bis die Verhältnisse stabil sind. Wenn stabile Verhältnisse eingetreten sind, so werde man entweder das gegenwärtige Besoldungsdekret beibehalten oder dasselbe revidieren, wenn es nicht genügen sollte. Vieles spricht dafür, dass dieses Dekret wahrscheinlich abgeändert werden muss. Aber diese Teuerungszulagen sind sicher eine vorübergehende Massnahme. Wenn wir nun ein solches Versicherungsdekret aufstellen, so müssen wir einfach gewisse feste Grundlagen haben, auf die man alle Berechnungen aufbauen kann. Wir dürfen nicht auf solche variable Grössen abstellen, wie es die Teuerungszulagen sind. Abgesehen davon, dass diese Teuerungszulagen sich ja Jahr für Jahr ändern, würde das eine Rechnerei gehen, bei der man nicht mehr durchkommt. Ich glaube also, dass diese Frage für uns keine so grosse Rolle spiele. Wichtiger ist eine andere Frage. Unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter haben in den Jahren 1919 und 1920 ihre Einlagen in die Kasse nur von der festen Besoldung und nicht etwa von der Teuerungszulage gemacht. Sollte der Rat nun beschliessen, man wolle diese Teuerungszulage auch noch zur Besoldung rechnen, so ist es selbstverständlich, dass alle diese Leute und auch der Staat für die beiden Jahre 1919 und 1920 Nachzahlungen leisten müssten. Dabei sind diese Teuerungszulagen doch schon längst aufgebraucht. Es ginge nicht an, ohne diese Gegenleistung alle Staatsfunktionäre plötzlich um 500 oder 1000 Fr. höher zu versichern. Es wird sich sogar fragen, ob sie nur 5% bezahlen müssen und nicht auch die 4 Monatsbeträge, weil das eine Besoldungserhöhung ist. Die Versicherung beginnt erst am 1. Januar 1921 und da nach meiner festen Ueberzeugung der Rat nicht dafür zu haben sein wird, noch viel länger mit Teuerungszulagen zu operieren, so handelt es sich um ein kurzes Uebergangsstadium. Ich bin überzeugt, dass

wir 1921 das Besoldungsdekret entsprechend der Geldentwertung zu ändern haben, denn der Staatshaushalt wird nicht länger mit diesen unsichern Teuerungszulagen rechnen wollen. Das gleiche ist der Fall für die Versicherungskasse. Aus diesen Gründen war die Kommission der Meinung, man sollte diese Teuerungszulagen nicht einrechnen, umso mehr als das Personal diese Einrechnung auch nicht verlangt. Wenn der Rat anderer Meinung ist, möge er entsprechend entscheiden. Dann weiss man, woran man ist. Weist man hingegen den Artikel zurück, so werden wir in ein paar Tagen wieder die gleiche Diskussion haben.

Es ist sodann die Frage der Kollegiengelder angetönt worden. Wir haben mit voller Absicht in der Kommission diese Kollegiengelder ausgenommen und zwar speziell auf Veranlassung des Herrn Professor Moser, der doch offenbar besser in diese Verhältnisse hineinsieht, als wir. Das ist eine so unbestimmte Nebeneinnahme, dass deren Einbeziehung zu den grössten Ungerechtigkeiten führen würde. Der eine, der viel Zuzug hat, bekommt einen Haufen Kollegiengelder, der andere fast nichts. Dazu ist nicht zu vergessen, dass wir im Besoldungsdekret für die Hochschulprofessoren bereits einen Ausgleich geschaffen haben. Es ist nicht mehr so weit her mit den Kollegiengeldern. Man hat im Dekret bedeutend höhere Besoldungen angesetzt. Als Gegenleistungen nimmt aber der Staat einen grossen Teil dieser Kollegiengelder, um in der Form von höheren Besoldungen den Ausgleich zu schaffen. Es ist nicht richtig, dass ein Professor neben seiner Besoldung noch 10, 15 oder 20,000 Fr. an Kollegiengeldern bezieht, weil er ein berühmter Mann ist oder auch nur, weil er ein Kolleg liest, dessen Besuch obligatorisch ist, während ein anderer, der nicht weniger gelehrt ist, aber weniger Zuhörer hat, diese Einnahme nicht hat. Nun hat man das Verhältnis ausgeglichen, so dass die Kollegiengelder nicht mehr die gleiche Rolle spielen, wie früher. Man darf nun ruhig auf diese Verhältnisse abstellen. Herr Dr. Brand hat gesagt, es sei der Zweck der Vorlage, alten Leuten zu ermöglichen, in den Ruhestand zu treten. Wenn aber die Kollegiengelder nicht in die Pension einbezogen würden, so könnten nach der Meinung des Herrn Dr. Brand die Herren Professoren nicht zurücktreten. Ich bin allerdings nicht ganz genau orientiert, aber nach den verschiedenen Beispielen, die ich erlebt habe, kann ich sagen, dass diejenigen alten Professoren, die pensioniert werden wollten, gewöhnlich solche sind, die fast keine Einnahmen an Kollegiengeldern mehr haben. Diese Herren haben ein viel grösseres Interesse daran gehabt, dass man die Besoldungen erhöht hat. Diejenigen Professoren aber, die grosse Einnahmen an Kollegiengeldern haben, sind wirtschaftlich so gut gestellt, dass sie es nicht nötig haben, auch noch von den Kollegiengeldern eine Pension zu beziehen. Dazu sind diese Gelder ein so unregelmässiger Faktor, dass man sie nicht wohl in eine Berechnung hineinbringen kann. Das sind die Gründe, die die Kommission zu ihrem Vorschlag geführt haben, über den man einfach entscheiden sollte, ohne nochmals Zurückweisung zu beschliessen.

Hartmann. Die Kommission hat sich über diese Angelegenheit eingehend unterhalten. Namentlich der Sprechende hat mit der gleichen Begründung, wie sie heute von den Herren Zingg und Dr. Brand vorgebracht worden ist, verlangt, dass die Teuerungszu-

lagen eingerechnet werden sollen. Ich habe auf die Verhältnisse hingewiesen, wie wir sie namentlich bei den Bundesbahnen haben. Dort haben wir bekanntlich Teuerungszulagen, die grösser sind als der eigentliche Lohn. Solche Leute kommen dann im Falle einer Pensionierung in ganz eigentümliche Verhältnisse. In der Stadt Bern haben wir gegenwärtig das Verhältnis, dass die Teuerungszulage in festen Lohn umgewandelt worden ist, wofür auch Versicherungsabzüge gemacht werden, so dass die Tatsache eingetreten ist, dass wir gegenwärtig infolge dieser Abzüge weniger Lohn beziehen als vorher, was natürlich die Leute sehr in Aufregung bringt. Es wäre deshalb zu begrüßen, dass solche Zulagen sofort zur Beitragsleistung herangezogen werden würden und damit auch pensionsberechtigt werden. Demgegenüber hat aber der Herr Finanzdirektor erklärt, dass schon im kommenden Jahr die Teuerungszulagen, wie sie für 1921 beschlossen werden, in festen Lohn umgewandelt werden sollen, so dass ich der Kommissionsfassung zustimmen konnte. Auf jeden Fall halte ich eine Rückweisung für absolut aussichtslos.

Leuenberger (Bern). Wir haben bei den Bundesbahnen erfahren, welche Verhältnisse eintreten, wenn die Teuerungszulagen nicht als pensionsberechtigt erklärt werden. Viele ältere Angestellte, die nicht mehr voll leistungsfähig sind, können sich nicht pensionieren lassen, weil infolge der Nichtberücksichtigung der Teuerungszulage ihre Pensionen zu klein wären. Nun soll das auf 1. Januar geändert werden. Es sind Verhandlungen im Gange und man ist bereits so weit, dass man sagen kann, dass diese Einbeziehung für das Personal jedenfalls ziemlich schmerzlos vor sich geht. Auf der andern Seite wird sich für die Verwaltung eine Ersparnis daraus ergeben, dass eben unnötige Arbeitskräfte ausgeschaltet werden. Das Personal hat mit Recht gefunden, dass die Teuerungszulagen geradezu illusorisch gemacht würden, wenn es für verschiedene Jahre Nachzahlungen zu leisten hätte.

Nun sehe ich nicht ein, warum nicht auch der Kanton Bern so vorgehen könnte. Die Bundesverwaltung hat auf 1. Januar 1920 ihre Pensionskasse in Kraft gesetzt und zwar mit Einbezug der Teuerungszulagen, wofür jedoch das Personal keine Nachzahlungen zu leisten hat. Das sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Ich möchte mich nicht darauf versteifen, dass das Personal gänzlich von der Nachzahlung befreit werden sollte, sondern möchte nur wünschen, dass der Rat grundsätzlich beschliesst, dass Teuerungszulagen berücksichtigt werden sollen bei der Pensionierung. Ueber allfällige Leistungen des Personals sollen sich die Personalverbände mit der Regierung zu verständigen suchen. Ich bin überzeugt, dass das Personal in seiner grossen Mehrheit der Meinung ist, dass Teuerungszulagen berücksichtigt werden sollen. Keiner weiss ja, in welchem Moment er in den Fall kommt, von dieser Kasse Gebrauch machen zu müssen. Es besteht doch kein Widerspruch darin, dass wir einerseits die Teuerungszulagen bei der Bemessung der Pensionen ausser Betracht fallen lassen, während wir andererseits dann an Pensionierte Teuerungszulagen ausrichten müssen. Vielleicht kann man diese Sache in den Uebergangsbestimmungen ordnen, da es ja möglich ist, dass in spätern Jahren die Teuerungszulagen nicht dieselbe Bedeutung haben, wie heute.

Brand. Die Ausführungen des Herrn Vorredners speziell über die Notwendigkeit der Erhöhung der Pensionen sind durchaus zutreffend. Die Herren haben gestern das Dekret über die Teuerungszulagen bekommen und haben daraus sehen können, dass doch gerade wegen der zu geringen Leibgedinge und Pensionen, die an einzelne Kategorien von Staatsbeamten und Angestellte ausgerichtet werden können, eine Erhöhung vorgesehen werden muss. Ich verweise nur auf die §§ 9 und 10 jenes Dekretes. Dagegen scheint mir die Anregung des Herrn Leuenberger praktisch eigentlich auf eine Rückweisung hinauszugehen, der sich die Kommission widersetzt. Um nun den Rat zu einer klaren Entscheidung über die Frage der Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Teuerungszulagen zu veranlassen, stelle ich den Antrag, es sei die ursprüngliche lit. b aufrecht zu erhalten, gegenüber dem Abänderungsantrag der Kommission. Wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, müsste zweifellos darüber gesprochen werden, ob nun für die Jahre 1919 und 1920 das Personal Nachzahlungen für bezogene Teuerungszulagen zu leisten habe, ganz oder in reduziertem Umfang. Dann würden die vorberatenden Behörden wahrscheinlich zu dem Antrag kommen, man solle auf die Sache zurückkommen und dann sind wir praktisch bei der Rückweisung angelangt. Man wird über diese Frage einfach noch reden müssen.

Mit dem Herrn Kommissionspräsidenten bin ich auch in einem andern Punkte nicht einverstanden. Er sagt, das Kollegiengeld spiele für diejenigen Herren, die für die Pensionierung in Frage kommen können, keine Rolle. Es ist natürlich eine heikle Sache, bei der Beratung einer Pensionsgesetzgebung Namen zu nennen; allein privatim will ich dem Herrn Kollegen Bühlmann zwei Namen nennen, und er wird sofort mit mir einig sein, dass das Professoren seien, die ein sehr grosses Auditorium haben und infolgedessen grosse Einnahmen aus Kollegiengeldern beziehen. Beide Herren wünschen pensioniert zu werden, sobald sie es vermögen. So, wie ich ihre Verhältnisse kenne, werden sie es aber nur vermögen, wenn man ihnen auch von den Kollegiengeldern Pensionen ausrichten kann. Die Herren werden begreifen, dass man sich dabei etwas Zurückhaltung auferlegen muss. Es hört niemand gern von sich durch Dritte, dass er sich zurückziehen solle. Jeder von uns würde auch sagen, er entscheide selbst darüber, wenn er sich zurückziehen wolle, er lasse sich nicht mit dem Holzschlegel winken.

Weiter hat der Herr Kommissionspräsident erklärt, im Jahre 1921 werden wir entweder eine neue Besoldungsordnung haben oder dann werde die Teuerung wegfallen, so dass wir weder eine Besoldungsrevision noch eine Teuerungszulage notwendig haben. Ich glaube nicht, dass es da ein Entweder-oder gibt, sondern, dass nur eine Möglichkeit ist, nämlich die Notwendigkeit der weiteren Ausrichtung von Teuerungszulagen sei es im eigentlichen Sinne, sei es in Form von Gehaltserhöhungen. Wenn man das weiss, dann soll man auch hier schon die Konsequenz ziehen und dann sollen die Teuerungszulagen, wie wir sie jetzt ausrichten und im nächsten Jahr aller Wahrscheinlichkeit nach in Form von festen Besoldungen ausgerichtet werden sollen, in die Pensionsberechtigung einbezogen werden. Ich stelle daher den Antrag, die ursprüngliche Fassung wiederherzustellen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Antrag, es seien beide Anträge abzuweisen und die Fassung der Kommission definitiv zu genehmigen. Ferner beantrage ich Ihnen, die Sache nicht zu verschieben, sondern heute zu erledigen. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass wir jeden Tag notwendig gebrauchen. Deshalb ist die Beratung auf die ausserordentliche Session angesetzt worden. Wir müssen schliesslich einmal wissen, wann wir anfangen wollen und wie der ganze Handel steht.

Bezüglich der Teuerungszulagen ist die Lage einfach. Das ganze Dekret ist auf dem Deckungsprinzip aufgebaut, auf dem Prinzip des Zusammenwirkens von Personal und Staat. Die Pension wird von dem ausgeteilt, was einbezahlt wird. Es werden 5% der Besoldung erhoben. Das Personal wünscht auch nichts Anderes, in Personalkreisen wird gesagt, man habe jeden Rappen, den man gegenwärtig bekomme, nötig. Ich glaube, es würde schiefe Gesichter geben, wenn man Abzüge machen würde. Sobald man sagt, das sei ein Bestandteil der Besoldung, erhebt sich auch die Frage, ob nicht noch Monatsbeträge bezahlt werden müssen. Es hat schliesslich alles seine Grenzen. Wenn wir von den Teuerungszulagen für das Jahr 1920, sofern sie nach Antrag des Regierungsrates angenommen werden, Nachzahlungen leisten müssen, so bedeutet das für den Staat eine Ausgabe von 140,000 Fr., wenn die Anträge des Personals gutgeheissen werden, das Doppelte. Das sind Zahlen, die ins Ungeheure anwachsen und die man in diesem Moment dem Staate einfach nicht aufladen kann. Bis jetzt hat es geheissen, das Dekret sei auf humanen Grundsätzen aufgebaut. Wir lassen mit 65 Jahren die absolute Pensionsberechtigung eintreten, an andern Orten geschieht das erst mit 70 Jahren. An einem gewissen Punkt muss man aber überall aufhören; sowohl im Interesse des Personals, das gegenwärtig nicht in der Lage ist, grössere Nachzahlungen zu leisten, als auch im Interesse des Staates, muss ich Sie daher dringend bitten, an der Kommissionsfassung festzuhalten.

Davon kann keine Rede sein, dass die Kollegien-gelder einbezogen werden. Das ist auch von den Professoren nicht verlangt worden. Wenn Sie die Kollegien-gelder einrechnen, so gäbe das Professoren-pensionen, die wesentlich über den Regierungsrats-gehältern stehen. Da nähme es mich wunder, was unsere Beamten dazu sagen würden, denn diese helfen doch mitzahlen. Sie würden mit Recht Einwendungen machen. Schliesslich käme ich auch noch unter diese Bestimmung, da ich ein Nebenkolleg lese und im Semester 200 Fr. damit verdiene. Das geht entschieden nicht. Auch hier möchte ich den strikten Ablehnungsantrag stellen.

Zurbuchen. Den soeben vom Regierungsrat vertretenen Standpunkt möchte ich ebenfalls unterstützen, wobei ich auf dasjenige Bezug nehme, was in der Kommission gesprochen worden ist. Dort hat man namentlich auf Normalfälle abgestellt. Zweifellos wird dieses Dekret zur Folge haben, dass eine Reihe von älteren Herren zurücktreten wird. Man hat nach dieser Richtung Erhebungen gemacht. Wir können aber das Dekret nicht auf diese Herren zuschneiden, die jetzt zurücktreten würden, sondern wir müssen den Normalfall ins Auge fassen. Das ist derjenige, wo

der Arbeiter, Angestellte oder Beamte in jungen Jahren in den Staatsdienst eintritt und mit relativ kleinem Gehalt anfängt, infolgedessen wenig einbezahlt. Diese Einzahlungen wachsen mit der Gehaltserhöhung. Wenn er zurücktritt, so bekommt er von seinem Maximalgehalt die 70%. Ich kann namentlich von den Herren der Linken nicht begreifen, dass sie die Teuerungszulagen nicht einrechnen wollen, denn das ist normalerweise eine Stärkung der Kasse zu Lasten des Versicherten, denn dieser letztere muss mehr bezahlen. Allerdings gebe ich zu, dass derjenige, der jetzt zurücktritt, davon profitiert. Aber das ist nicht der Zweck der Uebung. Wenn die vorberatenden Behörden und namentlich der technische Experte zu der Auffassung gekommen sind, dass wir mit diesen Bestimmungen auskommen, so genügt das. Wir wollen die Angestellten und Beamten des Staates nicht mehr belasten als notwendig ist.

Leuenberger (Bern). Der Einfachheit halber kann ich mich dem Antrag Brand anschliessen, nachdem der Antragsteller erklärt, dass sein Antrag die gleichen Ziele verfolgt, wie der von mir gestellte Antrag.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	75 Stimmen.
Für den Antrag Brand	40 »

Beschluss:

§ 11. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne dieses Dekretes umfasst:

- a) bei den Beamten und Angestellten die Jahresbesoldung oder den zwölffachen Monatsgehalt; bei den Arbeitern mit nur sechs bezahlten Wochentagen den dreihundertdreizehnfachen normalen Tagesverdienst und bei den Arbeitern, die auch für Sonn- und Feiertage belohnt sind, den dreihundertfünfundsiebzehnfachen normalen Tagesverdienst.
- b) die Naturalleistungen in ihrem vollen Umfange und vollen Werte sowie Nebenbezüge, soweit solche nicht als Kollegien-gelder zu betrachten sind oder sich als Auslagenersatz darstellen. Teuerungszulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

Durch Reglement des Regierungsrates wird die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit geordnet.

§ 12.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 12 wird das Verhältnis besprochen, wenn der Jahresverdienst eine Herabsetzung erfährt. Es wird gesagt, dass die Pensionierung und natürlich auch die Einzahlung nach Massgabe des Jahresverdienstes stattfindet, weil immer der letzte Jahresverdienst die Grundlage bildet. Es ist aber in Ab-

satz 2 die Möglichkeit geschaffen, dass wenn ein Mitglied wünscht, auf Grundlage des bisherigen Jahresverdienstes pensioniert zu werden, dieser Wunsch erfüllt werden kann, indem der Versicherte die Erklärung abgibt, dass er die Beiträge wie bisher einbezahlen will. Durch diese freiwillige Leistung sichert sich der Versicherte die Pension nach dem früheren erhöhten Masstabe.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst aus einem andern Grunde als einer teilweise vorhandenen Invalidität (§ 33) herabgesetzt wird, kann nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesen Jahresverdienstes versichert bleiben. In diesem Falle haben sowohl das Mitglied als auch der Staat einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht.

Erklärt sich das Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 1 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Die Versetzung eines Mitgliedes in das provisorische Anstellungsverhältnis verursacht nicht den Verlust der Mitgliedschaft. Eine allfällige mit dieser Versetzung verbundene Gehalts- oder Lohnreduktion fällt unter die Bestimmungen des § 12 oder, im Falle einer nur teilweise vorhandenen Invalidität, unter die Bestimmungen des § 33.

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Handelt es sich um einen Versicherungsfall, für den die Militärversicherung aufkommt oder für den die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern auf Grund der von ihr gewährten obligatorischen Versicherung einzutreten hat, so richtet die Kasse nur einen allfälligen Mehrbetrag gegenüber jener Gesamtleistung aus. Hat der Staat Bern bei irgend einer Versicherungs-

gesellschaft für den Versicherten die Prämien geleistet, so findet diese Kürzung sinngemässe Anwendung.

Ist der Versicherungsfall derart, dass die gänzliche Invalidität eingetreten ist, so kann das Mitglied gegen Verzicht auf jeden andern Anspruch an die Kasse die Ausrichtung der Abgangsent-schädigung (§ 9) verlangen. Das nämliche Recht steht den Hinterbliebenen (§ 59, Abs. 2) zu, wenn der Tod des Mitgliedes eingetreten ist.

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Einem Dritten gegenüber, der mit Bezug auf den Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die statistischen Leistungen nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

§ 16.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Invalidität infolge groben Selbstverschuldens eintritt, so können die Leistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Wir haben da an gewisse Fälle gedacht, die ich vorläufig nicht nennen will, da das ein heikles Gebiet ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in andern entsprechenden Kassenreglementen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so können die Leistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmung von Absatz 1 keinerlei Schmälerung.

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Die Mitglieder und die Bezüger von Kassenleistungen sind den Organen der Kasse gegenüber zu getreuer Angabe ihrer Zivilstands-

verhältnisse und zur Beschaffung der erforderlichen Ausweise verpflichtet. Für den Schaden, der der Kasse aus ungenauen Angaben erwächst, sind sie unter Haftung ihrer Kassenansprüche verantwortlich. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Die Kosten besonderer Erhebungen, die aus der Weigerung, die Zivilstandsverhältnisse anzugeben oder zu belegen, der Kasse allfällig erwachsen, sind von dem fehlbaren Mitglieder oder dessen entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen unter Haftung ihrer Kassenansprüche zurückzuerstatten.

§ 18.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird das Kompetenzverhältnis betreffend Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern geordnet. Zuerst hatte man die ordentlichen Gerichte vorgesehen. Da aber dieser Weg für Versicherungssachen nicht sehr angenehm ist und Komplikationen mit sich bringt, hat man daran gedacht, ob man Schiedsgerichte ernennen solle. Schliesslich ist man auf den Gedanken gekommen, dass wir im Kanton Bern ein Spezialgericht haben, das sich mit Versicherungssachen befasst und infolge der so erworbenen Sachkenntnis die kompetenteste Stelle sein dürfte. Man hat das Versicherungsgericht bzw. das Obergericht angefragt, wie es die Kompetenzfrage anschauet. Das Gutachten ist zustimmend ausgefallen, nach demselben ist der Grosse Rat kompetent, hier das Versicherungsgericht als zuständig zu erklären. Ich halte das für die zweckmässigste Lösung. Bezüglich des Verfahrens finden die Bestimmungen des Dekretes vom 12. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemässe Anwendung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes zwischen der Kasse einerseits und einem Mitgliede oder Anspruchsberechtigten andererseits ergeben, sind durch das kantonale Versicherungsgericht zu entscheiden, sofern das vorliegende Dekret den Entscheid nicht einer andern Behörde überträgt.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

§ 19.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch des Personals aufgenommen worden. Zur Sicherung der Kassenansprüche wird bestimmt, dass dieselben nicht gepfändet oder mit Arrest belegt werden können. Damit greift man selbstverständlich in das Gebiet des

Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes hinein. Wir wollen die Bestimmung aufnehmen; wir wollen es aber dahingestellt sein lassen, ob sie als bundesrechtlich zulässig erklärt wird. Ich denke, dass das der Fall sei, aber eine absolute Garantie kann ich nicht geben.

Im dritten Absatz müssen die Worte «wobei immerhin § 5, Schlussabsatz, vorbehalten bleibt», gestrichen werden. Diese Streichung wird von Herrn Professor Moser vorgeschlagen, sie steht im Zusammenhang mit der Zerlegung von § 5 in einige andere Paragraphen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die als Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, bezweckend, dass die Geldleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

§ 20.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kommen wir nun zum zweiten Hauptabschnitt, der sich mit den Leistungen der Kasse befasst. Da ist vor allem zu sagen, dass diese Leistungen im Vergleich mit denen anderer derartiger Einrichtungen, auch der eidgenössischen, weitgehend und für das Personal günstig sind, was auch von diesem anerkannt worden ist. Es handelt sich da um technische Sachen, für welche die Voraussetzungen durch den allgemeinen Teil geschaffen worden sind. Ich halte es auch hier nicht für nötig, mich in lange technische Erörterungen einzulassen.

§ 20 stellt den Grundsatz auf, dass die Leistungen der Kasse in Renten bestehen. Diese Renten werden in den §§ 24—44 näher umschrieben. Eine zweite Art der Leistungen sind die einmaligen Abfindungen, wofür sich die Details in den §§ 45 und 46 finden. Endlich haben wir noch Unterstützungen, welche in § 47 und 48 geordnet werden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte hier, trotzdem es nicht eigentlich zu § 20 gehört, sondern zum ganzen Abschnitt, eine Frage von allgemeiner Bedeutung zur Erörterung bringen. Sie sehen, dass eine Kategorie von Leuten geschaffen worden ist, die Renten oder Abfindungen bekommen, trotzdem die Leute nicht invalid geworden oder nicht gestorben sind. Das sind Leute, die ohne ihr Verschulden nicht mehr an ihre Stelle wiedergewählt werden. Es ist seinerzeit von Herrn Grossrat v. Steiger in unserem Rate die Frage aufgeworfen worden, ob man für diese Leute nicht irgend einen Schutz finden könnte. Es ist heutzutage bei der gegenwärtigen politischen Konstellation

sehr wohl möglich, dass namentlich bei der Volkswahl Beamte von heute auf morgen auf die Gasse gestellt werden, ohne dass ihnen irgend ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Da fragte man sich, ob man für diese Leute irgend etwas tun solle. Grundsätzlich war man der Meinung, dass das geschehen solle. Die Lösung ist in der Weise gesucht worden, dass auf die Zahl der Dienstjahre abgestellt wird. Ist einer mehr als 5 Jahre im Staatsdienst gewesen und wird er ohne sein Verschulden nicht mehr wiedergewählt, so soll er je nach der Anzahl von Dienstjahren eine Abfindung bekommen. Ist er mehr als 15 Jahre im Staatsdienst, so soll er die Berechtigung zum Bezuge einer Invalidenrente erhalten. Demgegenüber hat man allerdings ein Sicherheitsventil schaffen müssen für den Fall, wenn ein solcher Mann anderwärts wieder eine Stelle findet. In diesem Falle wird seine Rente gekürzt und die Abfindungssumme kann zum Teil zurückbehalten werden. Damit hat man dafür gesorgt, dass nicht ein Beamter, der nicht wiedergewählt wird, der aber kurze Zeit später eine einträglichere Stelle findet, der Pensionskasse aufgehalst wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Leistungen der Kasse bestehen in Renten (§§ 24—44), in einmaligen Abfindungen (§§ 45 und 46) und in Unterstützungen (§§ 47 und 48).

§ 21.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Umschreibung der Rentenbezüger. Diese bestehen einmal aus den Mitgliedern, die dauernd invalid geworden sind und für ihre bisherige Stellung nicht eine Abgangsentschädigung bekommen haben, ferner aus solchen Mitgliedern, die ohne ihr eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind, ferner aus solchen, die ohne weiteres nach der Erreichung eines gewissen Alters eine absolute Pensionsberechtigung haben. Im zweiten Abschnitt ist gesagt, dass Ehegatten und Kinder verstorbener Mitglieder oder Bezüger eine Rente erhalten können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Renten werden geleistet:

- a) an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht einmalige Abfindungen (§ 22) erhalten, ferner an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind, sowie an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 29, Absatz 2), und

- b) an Ehegatten und Kinder verstorbener Mitglieder oder verstorbener Bezüger einer gemäss lit. a ausgerichteten Rente.

§ 22.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 22 handelt von den einmaligen Abfindungen. Dieselben werden geleistet an Mitglieder, die während der ersten 5 Dienstjahre für ihre Stellung dauernd invalid geworden sind, beim Eintritt der Invalidität. Das trifft aber nur für Unverheiratete oder kinderlos Verwitwete zu. Wo eine Ehegattin oder Kinder vorhanden sind, tritt der Rentenbezug ein. Ferner bekommen einmalige Abfindung Mitglieder, die nach Zurücklegung von 5 aber vor Vollendung der Dienstjahre ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind. Damit ist eine Abgrenzung gegenüber dem § 21 geschaffen. Alle diejenigen, die in § 22 nicht genannt werden, bekommen für den Fall der Invalidität Renten, ebenso bekommen deren Angehörige nach ihrem Tode die ordentlichen Renten nach der Skala von § 30.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Einmalige Abfindungen werden geleistet:

- a) an Mitglieder, die während der ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind, und
- b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind.

§ 23.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eigentlich nur eine kürzere Zusammenfassung der §§ 47 und 48 vor uns. Danach können Unterstützungen ausserordentlicher Art geleistet werden und zwar entweder aus dem Unterstützungsfonds oder auf allgemeine Rechnung der Kasse.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Unterstützungen werden geleistet in besonderen Fällen nach Massgabe der §§ 47 und 48.

§ 24.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Renten werden monatlich ausbezahlt und werden berechnet in Prozenten des zurzeit des Rücktrittes oder Todes anrechenbaren Jahresverdienstes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Sämtliche Renten werden in Prozenten des zuletzt, zur Zeit des Rücktrittes oder des Todes, anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen.

Die Renten sind jährliche und werden in monatlichen gleichen Raten je am Anfange des Monats ausgerichtet.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei Berechnung der Monatsraten ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Die Rentenberechtigten oder deren gesetzliche Vertreter erhalten einen von der kantonalen Finanzdirektion ausgestellten Rentenschein.

§ 26.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Renten müssen entweder vom Rentenberechtigten selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter in Empfang genommen werden. Wenn der Rentenberechtigte am Bezug verhindert ist, soll natürlich eine gehörige Vollmacht und auch eine glaubwürdige Lebensbescheinigung gegeben werden, damit kein Missbrauch getrieben werden kann. Zu Sendungen nach dem Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet; tut sie das aber doch, so fallen die Unkosten zu Lasten des Rentenbezügers. Das Personal hätte Streichung dieser Kostenbestimmung gewünscht. Ich glaube aber, dass das keine grosse Bedeutung hat. Wenn einer ins Ausland geht, um seine Rente zu verzehren, soll er schliesslich die nötigen Vorkehren treffen, damit er sie bekommt. Ich glaube, man kann der Kasse nicht zumuten, dass sie den Rentenbezüger ins Ausland nachläuft.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Die Renten müssen an der durch die Kasse bezeichneten Zahlstelle von der rentenbe-

rechtigten Person oder von deren gesetzlichem Vertreter in Empfang genommen werden. Ist die rentenberechtigte Person oder deren gesetzlicher Vertreter verhindert, die Rente persönlich in Empfang zu nehmen, so wird sie in der Regel nur gegen Uebergabe einer glaubhaften Lebensbescheinigung verabfolgt.

Zu Sendungen nach dem Auslande ist die Kasse nicht verpflichtet. Bei solchen Sendungen fallen die Unkosten zu Lasten des Rentenbezügers.

§ 27.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausnahmsweise kann an Stelle einer Rente eine Kapitalabfindung treten. Ich schaue das nicht gerade für ein Glück an, indem in solchen Fällen oft Leute, die es nicht verstehen, ein Geschäft anfangen und dabei Geld verlieren, so dass sie nachher in übler Lage sind. Allein es kann Fälle geben, wo das am Platze ist und für diese Fälle hat man der Kasse mehr Bewegungsfreiheit gegeben. Es handelt sich aber nicht um eine Verpflichtung der Kasse, sondern nur um eine Befugnis.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Die Kasse ist befugt, ausnahmsweise den Rentenanspruch durch ein Kapital auszu kaufen. Ein solcher Rentenfall gilt alsdann als endgültig erledigt.

§ 28.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nunmehr zu den Invalidenrenten. Es gibt drei Arten solcher Renten. Die erste ist die, die an einen Beamten ausgerichtet wird, welcher zur Arbeit untüchtig wird oder welcher ein gewisses Alter erreicht hat. Die zweite Art wird gebildet durch die Ehegattenrenten und die dritte durch die Waisenrenten. § 28 sagt, dass Mitglieder, die wenigstens 5 Dienstjahre zurückgelegt haben, sobald sie dauernd invalid werden, Anspruch auf lebenslängliche Renten haben. Ferner wird gesagt, dass prinzipiell gleichen Anspruch auf derartige lebenslängliche Renten diejenigen Mitglieder besitzen, die ohne Grund nach 15 Dienstjahren entlassen worden sind. Das ist nun die Ordnung der Dinge, die bei allen den Leuten platzgreift, welche nicht gemäss § 22 einmalige Abfindung bekommen. Die Rente beginnt von dem Tag an, wo der Bezug von Gehalt, Lohn oder Besoldungsnachgenuss aufhört.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte speziell auf Alinea 3 aufmerksam machen, in welchem der Fürsorgecharakter der Kasse zum Ausdruck kommt. Während ein ordentliches Kassenmitglied, das innert der ersten 5 Jahre invalid wird, nur eine Abfindung bekommt, wenn es ledig oder kinderlos verwitwet ist,

so ändert das sofort, wenn es verheiratet oder verwitwet ist und Kinder hinterlässt. In diesem letzteren Falle tritt die Rentenberechtigung sofort ein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Mitglieder, die mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben und für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie ohne eigenes Verschulden im Sinne des Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wieder gewählt oder entlassen werden.

Ebenso besitzen Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität verheiratet oder Witwer mit Kindern (§ 40) sind, einen Anspruch auf Rente, auch wenn sie noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

Die Rente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet worden ist.

§ 29.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 29 ordnet die Frage, in welcher Weise die Rentenberechtigung herbeigeführt wird. Da sind nun zwei Fälle denkbar. Zunächst haben wir den Fall, dass der Versicherte invalid wird. Darüber kann man vielleicht streiten. Vielleicht findet der Versicherte, er sei invalid, während die Kasse oder der Staat findet, er sei es nicht. Aber auch der umgekehrte Fall lässt sich denken. Es muss deshalb für den ersten Fall eine Instanz geschaffen werden, die über das Vorhandensein der Invalidität entscheidet. Als solche Instanz ist der Regierungsrat bezeichnet, der die Verwaltungskommission, in welcher das Personal vertreten ist, vorher anzuhören hat. Der zweite Fall ist einfacher. Dort wird gesagt, dass ganz automatisch, wenn ein gewisses Alter erreicht ist, nämlich das fünfundsiebzehnte Altersjahr oder das fünfundsiebzehnte Dienstjahr ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und ohne Untersuchung die Pensionierung eintritt. Zugunsten der weiblichen Mitglieder ist eine Ausnahme in der Weise gemacht, dass diese Berechtigung schon nach 35 Dienstjahren eintreten soll. Die Personalvertreter haben in der Konferenz vom 12. Februar gesagt, diese Bestimmung sei eigentlich ungerade. Eine solche Stellungnahme ist nicht gerade sehr galant gegenüber diesen Damen, aber der Experte hat gesagt, diese Verkürzung liege im Wesen des Weibes begründet. Ich will keine gynäkologische Vorlesung halten, sondern ich glaube, wir können hier einfach auf den Experten abstellen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass wir das fünfundsiebzehnte Altersjahr als die Grenze der absoluten Pensionsberechtigung aufgenom-

men haben. Im Bund ist man auf 70 Jahre und 50 Dienstjahre gegangen. Wir halten die Lösung, wie sie uns vorgeschlagen wird, für zweckentsprechend. Die Beamten hätten allerdings gewünscht, dass man weiter hinuntergehe. Eine Herabsetzung auf 60 Jahre hätte aber nach den Mitteilungen unseres Experten die Folge, dass die Prämiensätze auf 17% steigen müssten, während wir jetzt solche von 12% haben. Das macht nun ausserordentlich viel aus. Wir konnten uns nicht entschliessen, weiter hinabzugehen. Umgekehrt haben wir aber gefunden, die Regelung, wie sie der Bund getroffen habe, gehe zu wenig weit. Wir sind der Meinung, man sollte den Leuten ermöglichen, vorher zurückzutreten. Der Unterschied in der Belastung ist nur klein.

Bei den weiblichen Mitgliedern tritt die absolute Pensionsberechtigung schon nach 35 Jahren ein. Die Beamten haben sich in einer Eingabe dagegen gewendet und gefunden, das sei eine Ungleichheit. Dieser Standpunkt hat auf den ersten Blick sicherlich etwas für sich. Wenn man die Sache vom medizinischen Standpunkte anschaut, kann man gewiss sagen, dass eigentlich kein Grund vorhanden sei, das weibliche Personal normalerweise besser zu stellen als das männliche, wobei immerhin gewisse sehr anstrengende Berufsarten, wie z. B. Telephonistinnen, ausgenommen werden sollen. Dabei müssen wir aber in Betracht ziehen, dass wir in unserem Staatsdienst keine grosse Anzahl von Telephonistinnen beschäftigen, sondern dass der Dienst im allgemeinen viel ruhiger ist. Für uns war aber das Moment entscheidend, dass weibliche Angestellte viel bessere Risiken sind als männliche. Das ist nicht etwa so zu verstehen, dass sie weniger rasch invalid werden, denn hier würde die Lehrerversicherungskasse den Beweis für das Gegenteil leisten können, sondern es ist dadurch zu erklären, dass mit der Heirat die weiblichen Angestellten aus dem Staatsdienst austreten. Wir haben also dann keine Rentenbezüge. Bleiben sie im Staatsdienst, so sind sie ledig und sie müssen als Ledige mitzahlen helfen an den hohen Prämien, die wegen der Witwen- und Waisenrenten notwendig sind. Dieses Moment rechtfertigt den Unterschied von 10 Jahren, wie er hier vorgesehen ist.

Noch eine andere Kategorie von Staatsangestellten hat gefunden, dass für sie 65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre zu hoch seien. Es ist die Polizei. Dort hat man sich verständigt. Auch das Personal der Krankenanstalten, namentlich der Irrenanstalten, findet, es sei viel eher abgenutzt. Wir sind der Meinung, dass man da keine Ausnahmen machen kann. Die Frage, ob wirklich das Personal in solchen Irrenanstalten sich schneller abarbeitet, als in andern Staatsbetrieben, möchte ich offen lassen. Ich habe hier gelinde Zweifel. Aber wenn es auch so wäre, könnte man in Gottes Namen so wenig als bei den Landjägern bei diesem Personal eine Ausnahme machen. Schliesslich muss man an irgend einem Ort eine Grenze ziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Den Entscheid über das Vorhandensein von Invalidität trifft, nach Anhörung der Verwaltungskommission, der Regierungsrat.

Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, kann ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zurücktreten und die Ausrichtung der seinem Dienstalter entsprechenden Versicherungsleistungen für Invalide verlangen. Einem weiblichen Mitgliede steht diese Berechtigung schon nach fünfunddreissig Dienstjahren zu.

Altersrenten gemäss Absatz 2 dieses Paragraphen sowie Renten gemäss Absatz 2 von § 28 gelten in Ansehung der Bestimmungen dieses Dekretes in allen Teilen als Invalidenrenten.

Jedem Mitgliede ist es unbenommen, seinerseits ein begründetes Gesuch an den Regierungsrat zur Herbeiführung des in Absatz 1 erwähnten Entscheides zu stellen.

§ 30.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 30 stuft die Invalidenrente von Jahr zu Jahr ab. Sie sehen in der gedruckten Vorlage einen Abänderungsantrag der Kommission. Derselbe ist vom Herrn Experten eingebracht worden, der gefunden hat, man sollte die Leute in jungen Jahren etwas besser stellen und später wiederum auf die Skala in der ursprünglichen Vorlage zurückkommen. Das geschah aus dem Grunde, weil statistisch erwiesen ist, dass die meisten Fälle von Tuberkulose im Alter von 35 Jahren und in den folgenden Jahren sich zeigen. Man hat deshalb gesagt, es sei angebracht, die Skala in der Weise zu verändern, dass schon in jungen Jahren ein gewisser Prozentsatz erreicht wird. Das konnte durch eine Verschiebung innerhalb der Skala erreicht werden. Wir empfehlen dieselbe zur Annahme. Im übrigen ist die Berechnung der Skala eine rein versicherungstechnische Frage. Das Maximum steigt auf 70 % der anrechenbaren Besoldung, während es bei der Invalidenkasse der Landjäger z. B. 60 % beträgt.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Zu dieser Rentenskala hat die Kommission im Grundsatz nicht viel zu bemerken. Wir stimmen mit Herrn Professor Moser darin überein, dass die Dienstjahre von 6—19 besser berücksichtigt werden. Da ist die Last der Familie am grössten, und da ist auch die Zeit, wo die Tuberkulose-Invalidität und Sterblichkeit am höchsten ist. Die Beamten haben gefunden, es sei eigentlich eine Ungerechtigkeit; wenn ein Lediger im fünften Dienstjahre wegen Invalidität ausscheiden müsse, so bekomme er eine Abfindung von 150 %, wenn er hingegen im sechsten Dienstjahre invalid werde, so bekomme er eine Rente von 37 %, oder sogar, nach der neuen Vorlage, von 40 %. Ebenso fanden sie es nicht richtig, dass man nach 40 Dienstjahren gleichviel Rente haben soll, wie nach 30, nämlich 70 %. Aus dieser Ansicht spricht eine Verknennung des Charakters der ganzen Institution, wie wir sie geschaffen haben. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir haben es nicht mit einer Dienstalterskasse, sondern mit einer Fürsorgeinstitution zu tun. Da stellen die ersten paar eine gewisse Karenzzeit dar. Wir wollen der öffentlichen Unterstützung etwas abnehmen, indem wir solche Renten ausbezahlen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Die jährliche Invalidenrente wird durch nachstehende Skala festgesetzt:

Zahl der bei Beginn der Rentenberechtigung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes, die als jährliche Invalidenrente lebenslänglich ausgerichtet werden
Weniger als 1 Dienstjahr	15
1 Dienstjahr	20
2 Dienstjahre	25
3 »	30
4 »	35
5 »	40
6 »	41
7 »	42
8 »	43
9 »	44
10 »	45
11 »	46
12 »	47
13 »	48
14 »	49
15 »	50
16 »	51
17 »	52
18 »	53
19 »	54
20 »	55
21 »	56
22 »	57
23 »	58
24 »	59
25 »	60
26 »	62
27 »	64
28 »	66
29 »	68
30 und mehr Dienstjahre	70 (Maximum)

§ 31.

Gestrichen.

§ 32.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 32 enthält das Prinzip der Rentenkürzung. Wenn einer pensioniert ist, und daneben einen Erwerb betreibt, meinetwegen eine Wirtschaft übernimmt, so soll nicht der Fall eintreten, dass der Mann weiter kommt als vorher. Die Rente soll dann in der Weise gekürzt werden, dass er mit dem Verdienst und der gekürzten Rente zusammen nicht mehr erhält, als vorher. Immerhin ist dieser Kürzung in der Weise eine Grenze gesetzt, dass diese Beschränkung mit dem sechzigsten Jahre dahinfällt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Erzielt der Bezüger einer Invalidenrente aus anderweitigem dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen, das zusammen mit der Rente seinen frühern Gehalt oder Lohn übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden. Diese Einschränkung hört mit dem Alter von sechzig Jahren auf.

§ 33.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in § 12 gesehen, wie die Sache bei einer Herabsetzung des Jahresverdienstes geordnet wird. Hier kommt nun eine weitere Bestimmung aus diesem Gebiet. Dem herabgesetzten Jahresverdienst entspricht eine Teilrente. Wenn einer aber das nicht will, kann er von § 12, Abs. 2, Gebrauch machen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung dauernd invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand, sondern mit seinem Willen nur in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine auf Grund der Verdiensteinbusse und der zur Zeit der Versetzung zurückgelegten Anzahl Dienstjahre berechnete Teilrente ausgerichtet. Es bezahlt von da an nur noch die Beiträge von seinem verminderten Jahresverdienst. Wird es später wegen gänzlicher Invalidität in den Ruhestand versetzt, so hat es Anspruch auf eine weitere Rente, die nach Massgabe des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnet wird.

Das wegen teilweise vorhandener Invalidität in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzte Mitglied kann auch anstatt der Teilrente gemäss Absatz 1 die Anwendung des § 12 verlangen.

§ 34.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Bezüger einer Invalidenrente, der in den Ruhestand versetzt worden ist, infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem zum versicherungspflichtigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter gewählt wird, hört die Bezahlung der Rente selbstverständlich auf, wenn er wieder seinen vollen Lohn bezieht. Er wird also mit dem Diensteintritt wiederum als Mitglied in die Kasse aufgenommen und hat die ordentlichen Beiträge von der Besoldung zu bezahlen, die er in seiner neuen Stellung erhält. Wenn dieselbe höher ist als die frühere, muss er auch die Monatsbeträge nachzahlen und eine versicherungstechnische Deckung herbeiführen. Wenn der Lohn

niedriger ist, so wird für die Einbusse eine Teilrente ausgerichtet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Wenn der Bezüger einer Invalidenrente, der in den Ruhestand versetzt wurde, infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem zum versicherungspflichtigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter gewählt wird, so hört die Bezahlung der Rente auf. Er wird mit dem Diensteintritt wiederum als Mitglied in die Kasse aufgenommen und hat ihr die ordentlichen Beiträge von dem in seiner neuen Stellung anrechenbaren Jahresverdienste zu entrichten. Ist dieser höher als zur Zeit der Zuerkennung der Invalidenrente, so hat das Mitglied überdies die in § 52, lit. b, vorgesehene Einlage zu leisten. Ist er niedriger, so wird dem Mitgliede für die Verdiensteinbusse vom Tage des Wiedereintrittes an eine gemäss § 33 berechnete Teilrente ausgerichtet.

§ 35.

Angenommen.

Beschluss:

§ 35. Wird das Mitglied (§ 34) später wiederum in den Ruhestand versetzt, so erhält es ausser einer allfällig bereits zuerkannten Teilrente eine auf Grund des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnete Rente.

§ 36.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 50 % der jährlichen Invalidenrente, die der Verstorbene bezogen hat. Das Minimum der Rente beträgt aber ohne Rücksicht auf die Dienstjahre 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Den nämlichen Anspruch auf Witwenrente besitzt die Witwe eines verstorbenen Bezügers der Invalidenrente, sofern die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde. Ausnahmen werden in § 37 geregelt.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Bei diesen Ehegatten- und Waisenrenten fallen gewisse Unstimmigkeiten gegenüber der Rentenskala in § 30 auf. Wenn ein Staatsfunktionär nach wenigen Dienstjahren invalid wird, so bekommt er eine Rente von 15, 20 oder 25 % des Jahresverdienstes. Wird er nun nicht invalid, sondern stirbt er, oder stirbt er, nachdem er einige Zeit Invalidenrente bezogen hat, so bekommt die Witwe mehr, als er selbst bekommen hätte, nämlich 25 %. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das eine

scheinbare oder tatsächliche Ungerechtigkeit ist. Man könnte sogar denken, dass eine Gattin Freude daran hätte und wünschen müsste, dass ihr Mann nicht nur invalid wird, sondern stirbt, weil sie für sich allein mehr bekäme, als vorher zu zweit. Ich glaube aber, wir sind bei uns noch nicht so weit, das sind Ausnahmen, mit denen wir nicht zu rechnen brauchen. Es ist zwar von gewisser Seite verlangt worden, die Witwenrente sollte in keinem Fall höher sein, als die Invalidenrente des Mannes. Wir haben uns in der Kommission nicht zu dieser Ansicht bekennen können, weil wir uns sagten, dass wir eine richtige Hilfskasse für Witwen und Hinterbliebene schaffen wollen. Wenn ein Mann in jungen Jahren invalid wird, so ist zu sagen, dass er immer noch irgendwelchen Verdienst finden wird, der wegfällt, wenn er stirbt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Witwenrente im Betrage von 50 % der jährlichen Invalidenrente, mindestens aber im Betrage von 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Mitgliedes.

Den nämlichen Anspruch auf Witwenrente besitzt die Witwe des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente, sofern die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Die Witwenrente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder die Rente an den verstorbenen Ehemann oder der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet worden ist.

§ 37.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir nun den einzigen Fall, wo der Regierungsrat die Fassung der Kommission nicht akzeptieren kann. Ursprünglich hatten wir bestimmt, dass wenn die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger ist, als der Mann, die Witwenrente auf die Hälfte herabgesetzt wird. Ferner war bestimmt, dass wenn der Ehemann sich erst nach dem vollendeten sechzigsten Jahre verheiratet, die Witwenrente wegfällt. Ebenso fällt sie weg, wenn die Witwe für ihre Kinder in schuldhafter Weise nicht sorgt, oder wenn sie schuldhafterweise unmittelbar vor dem Tode ihres Ehemannes längere Zeit von diesem und ihren Kindern getrennt gelebt hat. Was diesen letzten Absatz anbelangt, so können wir uns hier mit der Fassung der Kommission einverstanden erklären.

Aber die Kommission hat nun die beiden ersten Absätze zusammengefasst und ihnen einen andern Sinn gegeben, indem sie sagt: «Wenn eine Ehe offenbar zu dem Zwecke abgeschlossen worden ist, der Ehefrau missbräuchlich eine Witwenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Witwenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz fallen zu lassen.» Es handelt sich hier darum, und zwar nach beiden Fassungen, die Spekulationssucht des weiblichen Geschlechtes auf ältere

Witwer oder Männer etwas abzuschwächen. Wenn man diesen grossen Altersunterschied bei der Pensionskasse gänzlich unberücksichtigt lässt, so können sehr viele Fälle vorkommen, wo Staatsbeamte noch sehr spät heiraten, oder besser, da sie wahrscheinlich selbst nicht mehr stark aktiv auftreten, geheiratet werden. Da ist es wohl nicht die Liebe, die die Hauptrolle spielt, sondern offenbar materielle Erwägungen, die sich hauptsächlich auf die Pension gründen. Das Weibervolk will nicht den Staatsbeamten wegen seiner hübschen und schönen Erscheinung, oder wegen seines warmen und liebevollen Herzens, sondern im Hintergrund steht der goldene Heiligenschein der Pension. Dafür ist nun die Hilfskasse nicht da, weder die Einzahlungen des Staates, noch diejenigen der Beamten. Deshalb glaube ich, dass man die ursprüngliche Fassung, die vom Beamtenverband nicht beanstandet worden ist, stehen lassen kann.

Die Kommission hat nun gesagt, es sei richtig, es könne so etwas vorkommen, aber man müsse die Sache doch mildern. Deshalb solle man sagen, wenn die Ehe missbräuchlich abgeschlossen worden sei, um sich die Rente zu sichern, solle diese Reduktion stattfinden. Wer will aber den Nachweis leisten, dass ein Missbrauch vorliegt? Wenn man diesen Vorhalt einem solchen Frauenzimmer macht, wird es einem zur Antwort geben, es habe eine so schauderhafte Liebe zu dem Betreffenden gehabt, dass es ihm das Herz zerrissen hätte, wenn es ihn nicht bekommen hätte. Die Pension spiele da keine Rolle. Allerdings sei er nun tot, aber sie müsse auch gelebt haben, wenn es sie schon fast unter den Boden bringe, dass er gestorben sei. Diesen Beweis möchte ich nun eben nicht abnehmen helfen. Nun hat unser Experte noch nachträglich Folgendes geschrieben: «Eine wiederholte Ueberlegung bezüglich des praktischen Wertes der Bestimmung in § 37, Abs. 1 des Dekretsentwurfes über die Hilfskasse zeigt mir, dass die Kasse durch die Fassung, wie sie durch die Kommission des Grossen Rates beantragt wird, zu wenig geschützt ist. Es ist in Wirklichkeit kaum möglich, zu zeigen, dass eine Ehe abgeschlossen wurde, um damit Missbrauch zu treiben. Es scheint mir, die verehrliche Kommission des Grossen Rates und der Grosse Rat selbst sollten, um die Kasse wirksam zu schützen, auf den Vorschlag des Regierungsrates zurückkommen und § 37, Abs. 1 und 2 der Vorlage des Regierungsrates annehmen. Die Kasse übernimmt ja sonst in mancher Beziehung eine schwere Last und man sollte ihr da, wo es tunlich ist, nicht mehr zumuten, als absolut nötig ist. Für die bestehenden Ehen, bei denen von einem Missbrauch gegenüber der Kasse kaum die Rede sein kann, sollte in den Uebergangsbestimmungen eventuell folgendes festgesetzt werden: «Die Bestimmungen über die Kürzung und den Wegfall der Renten finden in den Fällen des § 37, Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes bestanden hat.» Damit bin ich schliesslich auch einverstanden, obschon auch so noch Misstrauen stattfinden kann. Erst kürzlich hat ein Staatsbeamter, der mehr als 60 Jahre alt war, wiederum geheiratet. Da weiss ich nicht, ob das Dekret eine Rolle gespielt hat oder ob die Liebe überwogen hat. Was geschehen ist, ist geschehen, darauf wollen wir nicht weiter zurückkommen. Deshalb kann man diesen Passus in die Uebergangsbestimmungen aufnehmen.

Nun ist in der Kommission gesagt worden, es könne vorkommen, dass dieser Unterschied von 20 Jahren, der eine Rentenkürzung nach sich ziehen soll, zu hart sei. Es wurde gesagt, man solle sich vorstellen, dass eine Frau wegsterbe und einen Mann im Alter von 50 Jahren mit einigen Kindern zurücklasse. Nun könne es doch vorkommen, dass der Mann, weil er die Kinder nicht allein lassen könne, zum zweitenmal heirate, und zwar eine Frau von 29 oder 30 Jahren. Da könne man doch nicht von Spekulationsehe reden. Das mag zutreffen, aber solche Fälle kann man in der Weise korrigieren, dass man den Unterschied etwas erhöht. Dann, glaube ich, sind die Fälle, die Herr Jakob speziell in den Kommissionsberatungen angeführt hat, berücksichtigt. Wenn man weiter geht und sagen wollte, ein solcher Mann von 50 Jahren müsse partout ein Mädchen von 19 oder 20 Jahren heiraten, so würde das doch zu weit führen, denn in einem solchen Fall leidet ganz gewiss die Kinderpflege, eine solche Frau hat nicht das nötige Verständnis, um halb erwachsene Kinder zu verpflegen und zu erziehen. Wenn man also die Zahl auf 25 erhöhen würde, wäre diesen Fällen Rechnung getragen. Jedenfalls aber möchten wir wünschen, dass eine solche Bestimmung aufgenommen wird, besonders nachdem der Experte noch von sich aus auf den Fall zurückgekommen ist, den er als bedenklich und gefährlich ansieht.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Diese einzige Differenz ist nicht allzu tragisch zu nehmen. Es schadet gar nichts, wenn wir in dieser trockenen Materie durch diese Differenz dem Rat auch einige heitere Momente verschafft haben. Ich hoffe nur, dass, wenn der Antrag der Regierung mit der Aenderung in den Uebergangsbestimmungen angenommen werden sollte, dann nicht die Zivilstandsbeamten ihre Stellvertreter zu Hilfe rufen müssen, um vom 19. November bis 31. Dezember noch rasch alle die Paare zusammenzugeben, die sich diese Rente sichern wollen.

Die Kommission hat sich gesagt, dass doch viele Fälle vorkommen, wo einer, der jung in den Staatsdienst eingetreten ist, vielleicht erst später heiratet und wo er vielleicht lieber eine junge Frau nimmt als eine alte Witwe. Das ist kein Unglück und kein so grosses Verbrechen, dass man die Frau deswegen von der Pensionsberechtigung ausschliessen sollte.

Wir haben daher nach einer andern Lösung gesucht und gesagt, man wolle die Fälle treffen, wo eine Heirat in spekulativer Weise abgeschlossen wird, wo also der Mann nicht der aktive Teil ist, sondern eben geheiratet wird. Solche Fälle gibt es, aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, dass einer mit 60 Jahren noch absolut heiraten will und Kinder in die Welt setzt. Die Kommission schlägt daher vor, dass dann, wenn die Ehe in spekulativer Absicht abgeschlossen wurde, die Rente je nach Umständen gekürzt werden soll. Ich gebe zu, dass es ausserordentlich schwer halten kann, diesen Beweis zu erbringen. Es wird aber sicherlich Fälle geben, wo das möglich ist, wo das Versicherungsgericht die spekulative Absicht als unzweifelhaft erwiesen annehmen kann. Immerhin sind die Schwierigkeiten gross. Man hat deshalb in den späteren Kommissionssitzungen die Frage wieder aufgenommen, besonders weil die Regierung erklärte, sie könne da nicht zustimmen. Sie hat einen Vermittlungsantrag gestellt und beantragt, den Altersunterschied auf 25 Jahre zu erhöhen. Nun mag der Rat entscheiden. Wenn man

auf einen solchen Altersunterschied abstellt, so ist es immer schwer, das Richtige zu treffen. Das hat uns bewogen, in der Kommission auf die Sache nicht zurückzukommen.

Nun muss ich aber zugeben, dass mir gestern der Herr Finanzdirektor die Eingabe des Verfassers des Entwurfes gezeigt hat, der nun vor dem Antrag der Kommission warnt. Ich habe mich gefragt, ob ich wegen dieses Punktes die Kommission noch einmal zusammenberufen solle. Es wäre möglich gewesen, dass die Kommission sich mit Rücksicht auf die Eingabe des Herrn Prof. Moser der Ansicht des Regierungsrates angeschlossen hätte. Ich persönlich muss sagen, dass ich nun, nachdem ich die Warnung des Herrn Prof. Moser, der unser Sachverständiger war, gehört habe, persönlich zu einer andern Lösung käme. Immerhin wäre ich der Meinung, dass, wenn der Rat grundsätzlich der Ansicht der Regierung Folge geben will, nicht 20, sondern 25 Jahre eingesetzt werden sollen. Damit könnten sich alle zufrieden geben.

Der Antrag auf Erhöhung von 20 auf 25 Jahre wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, eventuell als angenommen erklärt, ebenso Absatz 2 nach Kommissionsvorlage.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 37. Ist die Ehefrau mehr als fünfundzwanzig Jahre jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente um die Hälfte herabgesetzt.

Hat der Ehemann sich erst nach Vollendung von sechzig Jahren verheiratet, so fällt die Witwenrente ganz weg.

Die Witwenrente fällt weg, wenn die Witwe sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise unmittelbar vor dem Tode ihres Ehemannes längere Zeit von diesem und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

§ 38.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn eine Rentenbezügerin sich wieder verheiratet, kann man sie die Rente nicht weiter beziehen lassen, sonst würden ja solche Witwen gesuchte Spekulationsobjekte. In diesem Falle wird eine Abfindungssumme bezahlt, die gewissermassen eine Aussteuer darstellt. Das ist natürlich eine kleine Spekulation, die zugunsten der Kasse wirkt, damit man solche Witwen los wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Verheiratet sich die Witwe wieder, so wird ihr Rentenanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente ausgekauft.

§ 39.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den umgekehrten Fall, nämlich die Witwerrente, wenn eine Ehefrau Mitglied der Kasse gewesen ist und wenn deren Mann dauernd invalid ist, soll er Anspruch auf eine Witwerrente haben. Das ist ein etwas merkwürdiges Verhältnis, aber ich halte die Ordnung doch für zutreffend, denn wenn eine Frau im Staatsdienst steht, so geschieht das meistens aus dem Grunde, weil der Mann erwerbsunfähig ist und die Frau nun zu verdienen sucht, um nicht auf den Armenetat zu kommen. Das ist sehr ehrenhaft. Wenn nun die Frau stirbt, würde aber der invalide Mann sofort hülflos. Nun haben wir gefunden, es sei angebracht, die frühere Tätigkeit der Frau in der Weise zu respektieren, dass man dem Mann eine Witwerrente ausrichtet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Wenn eine Ehefrau Mitglied der Kasse war und bei ihrem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 36—38) sinngemässe Anwendung auf die Verabfolgung einer Witwerrente.

§ 40.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jedes eheliche Kind, das infolge des Todes seines Vaters, der Staatsangestellter gewesen ist, Waise wird, hat Anspruch auf eine Rente von 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Die übrigen Punkte sind reine Ordnungsvorschriften. Wichtig ist nur noch die Bestimmung, dass der Anspruch aller Kinder zusammen genommen 30 % des Jahresverdienstes nicht übersteigen soll. Selbstverständlich besteht daneben der Anspruch der Witwe, solange dieselbe noch lebt. Den nämlichen Anspruch auf Waisenrente hat jedes eheliche Kind des Bezügers einer Invalidenrente, das infolge seines Todes Waise geworden ist, sofern die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Der Unterschied der Waisenrente gegenüber der Witwenrente ist der, dass das Kind von Anfang an nicht etwa einen Prozentsatz der Rente, sondern einen gewissen Prozentsatz des anrechenbaren Jahresverdienstes erhält. Ein weiterer Unterschied ist der, dass diese Waisenrente schon vom ersten Dienstjahr an ausgerichtet wird. Das ist durchaus berechtigt wegen des Fürsorgecharakters der Kasse. Auch im Bunde ist die Sache so geordnet, entgegen der bisherigen Lösung der Frage bei den Bundesbahnen, wo in den ersten paar Jahren nicht Kinderrenten bezahlt werden, sondern einmalige Abfindungen, die sehr klein sind, oder ein gewisser Prozentsatz von dem, was der Versicherte bekommen hätte. Nach den neuen Statuten für die Bundesbahnen, die im Entwurf vorliegen, ist eine ähnliche

Lösung vorgesehen. Allerdings darf das nicht ins Unendliche gehen, deshalb ist eine Begrenzung nach oben vorgenommen worden. Die Kinder dürfen zusammen nicht mehr als 30 % bekommen, die Witwe nicht mehr als 35 %. Wenn also der Mann nach 30 Dienstjahren stirbt, kann die Witwe 35 % bekommen, die Kinder zusammen 30 %, also total 65 %, d. h. nur 5 % weniger als der Mann bekommen hätte. Das ist scheinbar eine Ungerechtigkeit. Aber auch hier müssen wir sagen, dass eben die Fürsorgetätigkeit die Hauptsache ist und dass es sich hier um einen Grenzfall handelt, der sehr selten vorkommen wird, denn ein Versicherter mit 30 Dienstjahren wird selten noch kleine Kinder hinterlassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 40. Jedes eheliche Kind, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, hat Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes. Für den Beginn der Waisenrente ist der nämliche Zeitpunkt massgebend wie für den Beginn der Witwenrente (§ 36, Absatz 4). Die Waisenrente läuft für das Kind, bis es achtzehn Jahre alt ist. Wenn das Kind dauernd erwerbsunfähig ist, so läuft die Rente so lange es lebt; sein Rentenanspruch besteht, auch wenn es beim Tode seines Vaters über achtzehn Jahre alt war.

Der Anspruch aller Kinder zusammen genommen darf jährlich 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes nicht übersteigen. Die einzelnen Renten der Kinder unter sich sind jeweilen gleich hoch zu bemessen.

Den nämlichen Anspruch auf Waisenrente besitzt jedes eheliche Kind des Bezügers einer Invalidenrente, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, sofern die Ehe, aus der es hervorging, vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

§ 41.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 41 handelt von den Doppelwaisen. Wenn die Frau gestorben ist, bestünde eigentlich kein Grund mehr zur Auszahlung der Witwenrente. Aber die Kinder sind um so schlimmer daran. Darum hat man gesagt, dass ein Zuschlag in der Weise stattfinden soll, dass die Waisenrente 20 % statt 10 % beträgt, bis die Witwenrente konsumiert ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 41. Wenn beim Tode des Vaters nur eheliche Waisen, aber keine Witwe vorhanden sind, oder wenn die Witwe während der Dauer der Waisenrente stirbt, so bezieht künftig jede Doppelwaise noch einen jährlichen Zuschlag im Betrage von

10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Vaters.

Die jährlichen Zuschläge an alle Doppelwaisen zusammen dürfen den Betrag der jährlichen Witwenrente (§ 36) nicht übersteigen.

§ 42.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ehelich erklärte und angenommene Kinder und auch aussereheliche Kinder können in gewissen Fällen ebenfalls Renten bekommen. Das ist der Auffassung des Zivilgesetzbuches angepasst, das die Leistungen des ausserehelichen Vaters normiert, die durch diese Renten kompensiert werden. Unter angenommenen Kindern verstehe ich adoptierte Kinder. Einen Moment lang hat man die Meinung gehabt, man sollte gegenüber den ausserehelichen Kindern etwas weiter gehen und auch Pensionen an solche ausrichten, die nicht durch rechtskräftigen Entscheid anerkannt sind. Das hat man fallen gelassen. Schliesslich kann der Staat nicht für alles verantwortlich sein. Wir wollen für das zahlen, was im Bureau gearbeitet wird, aber anderweitige Arbeit wollen wir nicht anerkennen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 42. Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder zur Zeit der Zuerkennung einer Invalidenrente an den Vater ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen gleichgehalten.

Ebenso wird ein aussereheliches Kind bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gehalten wie ein eheliches Kind, sofern es anerkannt war oder dem Vater durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen wurde.

Erfolgt die Annahme an Kindesstatt offenbar zu dem Zwecke, dem Kinde missbräuchlich eine Waisenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Waisenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

§ 43.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 43 enthält Spezialvorschriften für die Fälle, wo eine Verkürzung oder ein Wegfall für die Witwenrenten stattfindet. In solchen Fällen wird die Waisenrente und der Zuschlag an Doppelwaisen ungeschmälert ausgerichtet. Die Kinder sollen durch die Wiederverheiratung nicht Schaden leiden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 43. In den Fällen der Kürzung oder des Wegfalls der Witwenrente gemäss § 37, Absatz 1,

werden Waisenrente und Zuschlag an Doppelwaisen ungeschmälert ausgerichtet.

Fällt die Witwenrente gemäss § 37, Absatz 2, weg, so ist den Kindern der für Doppelwaisen festgesetzte Zuschlag auszurichten.

Das Erlöschen der gemäss § 38 ausgekauften Witwenrente hat auf den Bestand und die Höhe der Rentenleistungen an die Kinder keinen Einfluss.

§ 44.

Angenommen.

Beschluss:

§ 44. Wenn eine Mutter Mitglied der Kasse war und stirbt, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 40—43) sinngemässe Anwendung auf die Verabfolgung von Waisenrenten und auf die Verabfolgung des Zuschlages an Doppelwaisen.

Der Zuschlag an Doppelwaisen ist auch dann auszurichten, wenn dem verstorbenen Vater keine Witwenrente zukam.

Besteht für die Doppelwaise sowohl aus dem Tode des versichert gewesenen Vaters, als auch aus dem Tode der versichert gewesenen Mutter ein Rentenanspruch, so gilt der für die Doppelwaise günstigere.

Das aussereheliche Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht, noch ein Anspruch unter Standesfolge ergangen ist, wird bezüglich der Ansprüche aus dem Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

§ 45.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vorhin gesehen, dass Fälle eintreten können, wo einmalige Abfindung stattfindet, nämlich, wenn der Beamte invalid wird, bevor er 5 Dienstjahre hinter sich hat oder wenn jemand ohne Verschulden nicht wiedergewählt wird, sofern er weniger als 15 Dienstjahre hat. Hier sind nun die Prozentsätze der einmaligen Abfindungen festgestellt für die erste Kategorie, diejenigen, die während der ersten 5 Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45. Die Abfindung an Mitglieder, die während der ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind, beträgt in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

50 %	im ersten angetretenen Dienstjahre,
75 %	» zweiten » » »

100 % im dritten angefangenen Dienstjahre,
 125 % » vierten » »
 150 % » fünften » »

Die Abfindungen verfallen am ersten Tage des Monats, in dem der Gehalt oder Lohn nicht mehr bezahlt wird.

§ 32 betreffend Rentenkürzung findet sinngemässe Anwendung; immerhin sind wenigstens die geleisteten Einzahlungen zurückzuvergüten.

§ 46.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Abgangsentschädigungen für die zweite Kategorie festgestellt, für diejenigen, die nach Zurücklegung von 5 aber vor Vollendung von 15 Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt werden. Wenn aber ein solcher Versicherter eine neue Beschäftigung findet, kann eine Kürzung stattfinden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die idealste Lösung wäre die, wenn man einen Staatsfunktionär, der invalid geworden ist, vom ersten Dienstjahre an Renten zukommen lassen könnte, nicht erst vom fünften. Aber wenn man das machen wollte, müsste man die Renten am Anfang furchtbar niedrig halten, so dass der Versicherte davon überhaupt nichts hätte. Wollte man sie höher ansetzen, so müsste man die Leistungen sehr stark erhöhen. Aus diesen finanziellen Erwägungen müssen wir eben während der ersten paar Jahre von der Rentenausrichtung absehen und uns mit Abfindungen begnügen. Die Kommission hat gefunden, man sollte diese Abfindungen kürzen können in dem Fall, wo einer sofort nach Austritt aus dem Staatsdienst infolge Nichtwiederwahl eine andere Stelle findet, die ebensogut oder noch besser bezahlt wird als die Staatsstelle, die er inne hatte. Es wird Sache der Praxis sein, diese Bestimmungen durchzuführen. Ich nehme an, das werde so gehalten, dass man einen Teil dieser Abfindung während einer gewissen Zeit zurückbehält, bis man weiss, wie sich die Verhältnisse gestalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

Wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 125 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschriften von § 45, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

§ 47.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die letzte Kategorie der Kassenleistungen besteht in Unterstützungen aus einem Fonds, der gemäss § 56 geschaffen wird. Diese Unterstützungen treten in allen den Fällen ein, wo eine besondere Not vorhanden ist und wo die gewöhnliche Hülfe nicht ausreicht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 47. Die Verwaltungskommission (§ 62) ist befugt, in besondern, durch Krankheit, Invalidität und Tod bedingten Bedarfs- und Notfällen und nach Massgabe der Mittel des Unterstützungsfonds (§ 56) aus dessen Zinsen Unterstützungen zu gewähren.

§ 48.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 48 ordnet den Fall, wo ausnahmsweise eine Invalidenrente auch noch an weitere Verwandte als an Frau und Kinder gegeben werden könnte. Es ist ein Ausnahmefall, der keine grosse Rolle spielt. Wir sind mit dem Abänderungsantrag der Kommission einverstanden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, man muss gegenüber der ersten Vorlage eine kleine Einschränkung machen, indem man gegenüber Geschwisterkindern eine Grenze zieht. Denn dort hört die gesetzliche Unterstützungspflicht auf. Wenn einer weiter geht, als die gesetzliche Verpflichtung reicht, so ist das seine Privatsache, die Kasse kann mit diesen Leistungen nicht beschwert werden.

Angenommen nach Kommissionsvorlage:

Beschluss:

§ 48. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Bezüger einer Invalidenrente und hinterlässt weder einen rentenberechtigten Ehegatten, noch rentenberechtigten Kinder, wohl aber bedürftige Eltern, Grosseltern, elternlose Grosskinder oder Geschwister, so erhalten diese Verwandten, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, zusammen so lange die Bedürftigkeit andauert, eine jährliche Unterstützung von höchstens 20 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Verstorbenen. Ueber die Bedürftigkeit und über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Verwaltungskommission.

§ 49.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da treten wir nun in den Hauptabschnitt C ein, der die ganze finanzielle Seite der Angelegenheit regelt. Um mich nicht wiederholen zu müssen, muss ich hier ein paar allgemeine Bemerkungen anbringen. Es wird zunächst bestimmt, dass die Aufbringung der Mittel durch Staat und Mitglieder nach einer angemessenen Verteilung zu erfolgen habe. Die Kasse ist also auf einem Zusammenwirken des Staates und der Beamten aufgebaut. Die wichtigste Bestimmung für die Beamten ist aber wohl die, dass der Staat die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Kasse übernimmt. Wenn also aus diesem oder jenem Grunde in der Kasse einmal nicht genügend Mittel vorhanden sein sollten, hat der Staat einzuspringen. Wir haben eine Tabelle aufgestellt, aus der man sieht, wie die ganze Angelegenheit sich gestaltet. Wir haben da erstens eine Zusammenstellung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, ausgeschieden nach Jahrgang und Zivilstand. Es würde selbstverständlich zu weit führen, wenn ich das alles verlesen wollte. Des Interesses halber will ich sagen, dass der älteste Staatsfunktionär, den wir haben, im Jahre 1836 geboren und verwitwet ist, während der jüngste im Jahre 1904 geboren ist. Die gesamte Lohnsumme beträgt 9,837,764 Fr., die Anzahl der Staatsangestellten 2604, die Kinderzahl, die in Betracht kommt, ist 3014. Geschiedene haben wir 16 mit 20 Kindern, Verwitwete 129 mit 96 Kindern, Verheiratete 1558 mit 2890 Kindern und Ledige 901 mit 8 Kindern.

Was speziell die Verhältnisse des Polizeikorps anbelangt, so finden wir dort eine Lohnsumme von 1,382,025 Fr. und einen Personalbestand von 2 Beamten und 283 Angestellten, wovon 42 ledig, 235 verheiratet mit 410 Kindern, 8 verwitwet mit 4 Kindern. Reformierte Geistliche haben wir: ledig 100, verheiratet 201, verwitwet 9. Bei den ledigen Geistlichen sind keine Kinder, die verheirateten und verwitweten haben zusammen 330 Kinder. Die Gesamtsumme der Besoldungen beträgt 1,526,100 Fr. Ferner haben wir 74 römisch-katholische Geistliche mit Jahresbezügen von 372,900 Fr. und 6 christ-katholische Geistliche, wovon 4 ledig und 2 verheiratet mit 3 Kindern und einer Gesamtbesoldung von 36,700 Fr.

Lehrer an den Techniken in Biel und Burgdorf haben wir zusammen 50, wovon 4 ledig, 41 verheiratet mit 47 Kindern, 4 verwitwet mit einem Kind, 1 geschieden mit 2 Kindern. Die Lohnsumme beträgt 323,800 Fr.

Die approximative Berechnung der Hypothekarkasse weist an Kapital auf 1. Januar 1921 folgende Beträge auf: Reservestellung des Staates einschliesslich Zinsen auf 31. Dezember 1918 127,212 Fr., Einzahlungen des Personals und des Staates für das Jahr 1919 gemäss § 54 des Besoldungsdekretes inklusive Zins 870,199 Fr. 75, Einzahlungen des Personals und des Staates pro 1920 inklusive Zins 870,199 Fr. 75, Aktivzinsen 23,596 Fr. 50, Kontokorrentzinsen für 1920 zirka 29,000 Fr., so dass der voraussichtliche Kapitalbestand auf 1. Januar 1921 1,9 Millionen betragen wird. Der Jahresbezug im Jahre 1920 wird betragen inklusive Hochschulprofessoren 9,12 Millionen Fr. Die Leistung des Staates 638,000 Fr., mit verschiedenen weiteren Zuwendungen, die noch kommen werden, wird dieselbe auf 650,000 Fr.

ansteigen. Die Leistung der Mitglieder wird betragen 456,000 Fr., der Totaljahresbeitrag pro 1921 also 1,094,410 Fr. Dazu kommt die Landjägerinvalidenkasse mit ungefähr 300,000 Fr.

Wir haben nun eine Umfrage veranstaltet, um zu wissen, wie gross die Pensionsbegehren sein werden. Dabei hat man, natürlich unverbindlich, folgendes feststellen können. Im ganzen möchten mit Ausnahme der Professoren 70 Personen pensioniert werden mit einer jährlichen Rente von 193,007 Fr. Da ist aber zu bemerken, dass einige von diesen Personen, die sich angemeldet haben, weder die Alters-, noch die Dienstaltersgrenze erreicht haben. Es würde also zu untersuchen sein, ob der Fall der Invalidität zutrifft, was ich nicht weiss. Ferner ist zu sagen, dass einige von diesen Personen faktisch schon jetzt Ruhegehälter beziehen, welche dann natürlich wegfallen. Für das erste Jahr würde also eine Auslage von rund 200,000 Fr. in Aussicht zu nehmen sein. Es ist möglich, ich glaube es zwar nicht, dass das Personal bei der Anmeldung etwas zurückhaltend gewesen ist, weil es Angst gehabt hat, wenn viele Anmeldungen kommen, könnten sich finanzielle Bedenken einstellen. Wenn wir annehmen wollten, es lassen sich doppelt so viele Staatsfunktionäre pensionieren, so kommen wir auf eine Auslage von 400,000 Fr. Höher wird man kaum gehen können, während die Jahreseinlage über eine Million beträgt. Ich glaube also, dass die Finanzierung der Kasse als gesichert betrachtet werden darf. Allerdings ist zu sagen, dass wir mit der Zeit mehr Pensionierungen bekommen werden, aber auch die Beiträge werden von Jahr zu Jahr grösser.

Im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren wenden wir das sog. Umlageverfahren an. Wenn die Versicherungskasse auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhen würde, so ist es klar, dass man in der Eintrittsbilanz ein ganz bedeutendes versicherungstechnisches Defizit hätte, das daher rührt, dass wir sämtliches Personal aufnehmen, ohne für die zurückgelegten Dienstjahre Einzahlungen zu verlangen. Diese Einzahlungen wurden ja nur für die beiden letzten Jahre geleistet. Wenn wir nach dem Kapitaldeckungsverfahren vorgehen wollten, wäre unsere ganze Versicherungskasse in Frage gestellt, denn dann müsste man die Sache ganz sicher der Volksabstimmung unterbreiten.

Nun ist mit den 12%, die verlangt werden, das Umlageverfahren eingeschlagen worden, wodurch dieses Defizit nach und nach und zwar in ungefähr 20 Jahren gedeckt werden kann, indem man eben 12% und nicht bloss 11% verlangt. Das ist das System, das beispielsweise auch in der Stadt Bern eingeführt ist.

So stellt sich die Uebersicht über die mutmassliche Tragweite der Leistungen, die die Kasse im Anfang zu übernehmen haben wird. Wenn Besoldungserhöhungen stattfinden, so müssen Einzahlungen von der höheren Besoldung geleistet werden, wofür dann aber auch im Todes- oder Invaliditätsfalle die Bezüge von dieser höheren Besoldung berechnet werden. Ich glaube, das werde im allgemeinen genügen als Einleitung zu diesem Abschnitt C. Weitere Details können bei den einzelnen Paragraphen berührt werden. Die Hauptsache findet sich in der Bestimmung, dass der Staat die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse übernimmt. Unser Sachverständiger sagt, dass man da, wo eine derartige staatliche Ga-

rantie ausgesprochen wird, mit diesem Umlageverfahren auskommen und das Kapitaldeckungsverfahren fallen lassen könne. Habe man es hingegen mit einer privaten Versicherung zu tun, so müssten wir allerdings wohl oder übel das versicherungstechnische Defizit decken und das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren ersetzen. Man sagt aber, der Staat, der auf ewige Dauer berechnet sei, biete die nötige Garantie für die allmähliche Deckung des Defizites. Fällt der Staat einmal zusammen, dann fällt überhaupt alles zusammen; dann würden die Versicherten das gleiche Unglück durchmachen müssen, wie diejenigen, die nicht pensioniert sind.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Dieses Kapitel C, in welchem die Staatsgarantie vorangestellt ist, konnte von der Kommission nur schwer geprüft werden, weil sie eben nicht aus Versicherungsfachmännern bestand. Wir haben nun einige Zahlen bekommen, die uns doch ermöglichen, mit gutem Gewissen dem Rat zu empfehlen, diese Lösung anzunehmen. Der Staat wird nicht zu stark belastet, der Versicherte macht seine Einzahlungen nach Dekret. Wie soll man es nun einrichten, dass dieser Versicherte auf alle Zeiten hinaus die Garantie hat, dass er wirklich diese Leistungen bekomme? Da hat man verschiedene Verfahren. Man hat ursprünglich die Maximalforderung aufgestellt, es müsse für den Fall, dass die Einzahlungen einmal aufhören, wenn der Staat kaput geht, ein so grosses Kapital da sein, dass es genüge, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Das ist das sog. Deckungskapital. Für unsere Verhältnisse wären über 10 Millionen notwendig und da müssten wir schon fragen, woher wir diese nehmen wollten. Schliesslich haben wir uns gesagt, auch wenn der Staat dieses Deckungskapital irgendwo aufnehmen könnte, so würde es bei der Hypothekarkasse oder vielleicht auch bei der Kantonalbank angelegt. Wenn nun der Staat kaput geht, also die Garantieverpflichtung, die er in § 49 übernommen hat, nicht mehr erfüllen kann und wenn dann das Deckungskapital eintreten sollte, so kann man sich fragen, ob nicht auch dieses Geld, das in unseren Staatsinstituten angelegt ist, als verloren betrachtet werden muss. Darum haben wir das Umlageverfahren gewählt, bei welchem der Staat Jahr für Jahr seine Leistungen macht, wodurch das Deckungskapital nach und nach geschaffen wird.

Risikiert nun der Staat etwas mit dieser Garantie, muss er mehr leisten, als was in den §§ 50 ff. festgesetzt wird? Wir glauben es nicht. Wie Sie gehört haben, hat die Kasse auf 1. Januar 1921 über ein Kapital von 2,4 Millionen zu verfügen, also können wir mit einer jährlichen Zinseinnahme von 100,000 Fr. rechnen. Dazu kommen die ordentlichen Leistungen von 12%. Mit diesen Jahreseinnahmen wird die Kasse den Anforderungen gerecht werden können, die allerdings schwierig zu berechnen sind. Wir haben eine gewisse Grundlage bei den Landjägern, deren Kasse schon einige Jahre besteht. Dort betragen die Verpflichtungen, die nun von der allgemeinen Kasse übernommen werden müssten, 150,000 Fr., beim allgemeinen Staatspersonal 200,000 Fr., bei den Professoren 43,000 Fr. Nun muss ich rundweg erklären, dass ich an diese Zahlen nicht glaube, sondern überzeugt bin, dass die Leistungen der Kasse bedeutend grösser werden, indem sich jetzt noch viele anmelden werden, zum mindesten in den nächsten paar Jahren, wenn

nicht schon dieses Jahr. Damit müssen wir rechnen, aber das macht nichts aus, weil wir diese alten ausgedienten Arbeitskräfte der Kasse überweisen können, wodurch der Staat an Besoldungen sparen kann. Wenn wir auch mit einer Ausgabe von 800,000 Fr. zu rechnen haben, so haben wir doch noch einen Betrag von mindestens 400,000 Fr., den die Kasse jährlich auf die Seite legen kann. Damit kann das Deckungskapital allmählich geschaffen werden.

Aus allen diesen Gründen kann man mit gutem Gewissen erklären, dass der Staat kein Defizit zu bezahlen haben wird, dass also die Garantie, die er übernimmt, faktisch nicht zur Auswirkung gelangen wird. Das ergibt sich auch aus gewissen andern Anhaltspunkten. Auch die Lehrerversicherungskasse rechnet Jahr für Jahr mit gewaltigen versicherungstechnischen Defiziten, und doch wissen wir, dass die Lehrerversicherungskasse ein sehr gutes Unternehmen ist und Jahr für Jahr grosse Ueberschüsse macht. Das gibt uns auch einen Fingerzeig für die heutige Kasse. Ich glaube nicht, dass das Risiko bei unseren Staatsbeamten viel schlechter sein wird als bei der Lehrerschaft. Aus diesen Gründen halten wir dafür, dass der Staat diese Garantie übernehmen darf und dass man sich ruhig mit dieser Jahresprämie von 12% begnügen darf. Das kann allerdings nur dann übernommen werden, wenn die Kasse auch wirklich diese 12% bekommt. Wenn der Rat an den Leistungen der Versicherten kürzen wolle, bekäme die Sache ein anderes Gesicht. Ich weiss, dass man in der Stadt Bern mit 10% rechnet und sich dabei auf ein Expertengutachten der Herren Bohren und Nabholz stützt. Ich habe dagegen Bedenken, denn wir kennen doch manche versicherungstechnische Gutachten, nicht nur solche von Prof. Graf, die schliesslich nicht gestimmt haben. Wir wollen also etwas höher gehen. Wenn man dann sieht, dass die Jahresprämie zu gross ist, kann man sie immer noch erniedrigen, sieht man hingegen, dass man damit nicht auskommt, so wird man die Leistungen erhöhen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49. Die Aufbringung der Mittel hat durch den Staat und die Mitglieder durch beidseitige angemessene Beteiligung zu erfolgen. Der Staat übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

§ 50.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 50 sind die Leistungen des Staates spezifiziert aufgeführt. Nach lit. a hat der Staat der Kasse auf Beginn der Wirksamkeit ein Betriebskapital zu überweisen. Das ist vorhanden in der Rücklage, die ich bekannt gegeben habe. Ferner hat er 7% des anrechenbaren Jahresverdienstes als ordentlichen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich in das Budget eingestellt werden. Im Budget von 1921 ist diese Summe bereits eingestellt. Zu bemerken ist, dass der Staat für 1919 und 1920 Einzahlungen ge-

macht hat, allerdings nur von 5% wie das Personal. Ferner hat er zu leisten 5 Monatsbeträge von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, im weitem ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des eventuellen Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals entsteht. Diese Bestimmung ist mehr dekorativer Natur, indem ja das Umlageverfahren gewählt wird. Man hat sie aber doch aufgenommen, damit man sieht, wie die Sache sich versicherungstechnisch macht. Von 5 zu 5 Jahren soll eine versicherungstechnische Bilanz gemacht werden. Wenn sich herausstellen würde, dass das Umlageverfahren nicht genügt, dann müsste allerdings der Staat weitere Leistungen machen, die nach § 51, Absatz 3, durch Grossratsbeschluss beim Budget zu beschliessen wären. Ich habe schon gesagt, dass die Stadt Bern auch Berechnungen eingeholt hat und dass diese mit 5% für das Personal und 6% für die Gemeinde rechnen. Die Herren Dr. Bohren und Dr. Nabholz haben erklärt, das werde zur Deckung dieser versicherungstechnischen Defizite hinreichen. Nun sind wir auf 12% gegangen. Wenn also die Sache irgendwie gefährlich werden sollte, haben wir hier ein Ventil. Allerdings bin ich der Meinung, dass, wenn sich die Sache so entwickelt, wie wir das hoffen, diese Spezialzahlungen nicht stattfinden sollen, auch wenn sich theoretisch ein Defizit ergibt, weil eben die Garantie des Staates vorhanden ist. Ferner muss der Staat für Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite aufkommen, wobei nach Massgabe der Bestimmung von § 52, letzter Absatz, ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder erfolgen kann. Hier handelt es sich nicht um das versicherungstechnische Defizit, das dadurch entsteht, dass sämtliches Personal ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre nach Bezahlung von nur 2 Jahresprämien Aufnahme gefunden hat. Wenn also aus der laufenden Rechnung ein Defizit entstehen sollte, wenn sich also mit andern Worten herausstellen sollte, dass die Beiträge, ganz abgesehen davon, dass man alles Personal aufgenommen hat, zu niedrig wären, müsste diese Leistung des Staates und der Mitglieder eintreten. Das ist eine Vorsichtsmassnahme, auf die man wahrscheinlich, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen, nicht zurückgreifen müssen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Leistungen des Staates sind sowohl hinsichtlich der Besoldungsprozente als der Monatsbeträge etwas höher als diejenigen der Versicherten. Wir haben dem Rat mitzuteilen, warum wir zu dieser Verteilung von 7:5 und 5:4 gekommen sind. Bis jetzt sind sowohl vom Staat als den Versicherten für die Jahre 1919 und 1920 je 5% geleistet worden. Das reichte aber zu einer ganz sicheren Fundierung der Kasse nicht hin. Man könnte schliesslich sagen, dass nun beide Teile gleichviel zahlen sollten. Aber wir haben uns gesagt, dass der Staat schliesslich wirtschaftlich mächtiger sei als der Versicherte, dessen Lohn sowieso kaum zu hoch sein wird. Wir haben daher das gleiche Verhältnis gewählt, wie es beim Bund besteht, auch aus dem Grunde, um Reklamationen zu vermeiden. Man hat sich gesagt, der Staat solle das leisten, was die Invaliditätsfürsorge notwendig macht, während der Versicherte für die Kosten der Hinter-

bliebenversicherung aufkommen soll. Wenn man das ausrechnet, so kommt man auf 7% und 5%.

Eine kleine Abänderung möchte ich persönlich zu lit. c beantragen. Ich glaube, es gibt nun doch Fälle, wo nicht jede Erhöhung eine Rolle spielen sollte. Denken wir nur an den Regierungspräsidenten, der für das Jahr, wo er als Präsident funktioniert, eine um 1000 Fr. erhöhte Besoldung bezieht, welche Erhöhung aber im folgenden Jahre wiederum wegfällt. Solche Aufbesserungen sollte man nicht rechnen. Deshalb beantrage ich, zu sagen: «von jeder dauernden Erhöhung».

Angenommen mit dem Zusatzantrag Bühlmann.

Beschluss:

§ 50. Die Leistungen des Staates bestehen:

- a) aus einem auf den Beginn der Wirksamkeit der Kasse zu überweisenden Betriebskapital;
- b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend in 7% des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes;
- c) aus einer Einlage von fünf Monatsbeträgen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- d) aus ausserordentlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung des eventuellen Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals entsteht;
- e) aus der Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite, wobei nach Massgabe der Bestimmungen des § 52, letzter Absatz, ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder erfolgen kann.

§ 51.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zahlungen des Staates nach § 50, lit. c, haben sofort zu erfolgen, die in lit. b genannten ausserordentlichen Beiträge und solche, die durch das versicherungstechnische Defizit notwendig gemacht werden, müssen vom Grossen Rat beschliessen werden, wobei ich nochmals erwähne, dass vor Ablauf von 5 Jahren an das versicherungstechnische Defizit überhaupt nichts zu leisten wäre. Wenn sich die Sache so entwickelt, wie man nach menschlicher Voraussicht annimmt, so stelle ich mir vor, dass diese Leistungen nicht praktisch werden, weil es keinen Sinn hat, grosse Kapitalien anzusammeln, während doch die Staatsgarantie wirksam ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 51. Die in § 50, lit. b und c, festgesetzten Beiträge des Staates verfallen zu gleicher Zeit wie die in § 52, lit. a und b, festgesetzten Beiträge der Mitglieder.

Die in § 50, lit. d, genannten ausserordentlichen Beiträge, sowie solche, die allfälliger durch

die Bestimmung von § 50, lit. e, bedingt sind, werden der Kasse verabfolgt:

durch jeweilen vom Grossen Rate zu beschliessende Zuwendungen und Leistungen, die anlässlich der Aufstellung des Budgets festzusetzen sind. Regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 50, lit. d) sind längstens nach Verlauf einer Periode von fünf Jahren vorzunehmen, wobei vorher das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und dem Grossen Rate vorzulegen ist.

§ 52.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier, wo die Leistungen der Versicherten festgesetzt werden, wäre nun das Wort « dauernden » einzufügen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit dieser Einfügung einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Volmar.

Beschluss:

§ 52. Die Leistungen des Mitgliedes bestehen:
a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, betragend 5% des anrechenbaren Jahresverdienstes;

b) aus einer Einlage von vier Monatsbeträgen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Der Jahresbeitrag wird, je nach Massgabe der Gehalts- oder Lohnzulage, in Raten entrichtet; diese werden bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Die Einlage der Monatsbeträge von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhungen zu beginnen und ist fortzusetzen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen.

Revisionen der Ansätze (lit. a und b) sind frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Statuten zulässig und fallen in die Befugnis des Grossen Rates.

§ 53.

Angenommen.

Beschluss:

§ 53. Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, ist von den Beitragsleistungen befreit. Für weibliche Mitglieder beginnt die Befreiung von den Beitragsleistungen schon nach fünfunddreissig Dienstjahren.

Ebenso hört die Beitragspflicht in dem Zeitpunkt auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder abgefunden wird.

§ 54.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Die verfallenen, aber bei Auszahlung einer Rente oder der Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge eines Mitgliedes (§ 52) werden abgezogen:

§ 55.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55. Der Kasse werden ferner zugewiesen:
a) die Einzahlungen (§ 64, Absatz 5) und Rücklagen (§ 65, Absatz 2) für die Jahre 1919 und 1920;

b) die Guthaben gemäss § 59, Absatz 3, und § 60, Absatz 3;

c) allfällige Geschenke und Legate.

§ 56.

Angenommen.

Beschluss:

§ 56. Die Geschenke und Legate (§ 55, lit. c) können ganz oder teilweise und soweit keine andern Zweckbestimmungen daran geknüpft sind, zur Speisung des Unterstützungsfonds verwendet werden, dem auch die Guthaben (§ 55, lit. b) zufallen.

Zur Bildung des Unterstützungsfonds ist mit Beginn der Wirksamkeit der Kasse aus dem für diese zurückgelegten Spezialfonds ein Betrag von fünfzigtausend Franken zu entnehmen.

§ 57 bis 61.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zum Abschnitt über die Spareinleger. Das sind diejenigen Leute, die aus irgend einem Grunde nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die gegenwärtigen Staatsbeamten, sondern auf solche, die erst nach dem 1. Januar 1921 in den Staatsdienst treten. Es handelt sich um

nichts Anderes als um eine Zwangsparniskasse. Der Zins wird gutgeschrieben und wenn ein Spareinleger austritt, bekommt er sein Guthaben samt Zins ausbezahlt, wenn er in die Klasse der Versicherten übertritt, werden die Spareinlagen, die er bezahlt hat, als Prämien angerechnet.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 57. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach dem 31. Dezember 1920 in den Dienst des Staates treten, aber ihres Gesundheitszustandes wegen oder weil sie über vierzig Jahre alt sind, nicht Mitglieder der Kasse werden, sowie Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus andern Gründen nur als Spareinleger aufgenommen werden, haben die in § 52 festgesetzten Beiträge der Mitglieder vom Zeitpunkt ihres Dienstantrittes an ebenfalls an die Kasse zu entrichten.

Auch der Staat hat für sie die nämlichen Beiträge zu leisten wie für die Mitglieder (§ 50, lit. b und c).

§ 58. Die Einlagen werden von der Kasse zum üblichen Zins jährlich verzinst und dem Spareinleger samt den erlaufenen Zinsen gutgeschrieben.

§ 59. Tritt der Spareinleger aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben (§ 57, Absatz 1) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Nachkommen, Eltern, Grosseltern oder Geschwister nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechts ausbezahlt.

Ist zum Empfange des Guthabens kein Berechtigter vorhanden oder wird darauf Verzicht geleistet, so fällt es dem Unterstützungsfonds (§ 56) zu.

§ 60. Tritt der Spareinleger wegen Invalidität oder wegen einer nach mindestens fünf Dienstjahren vorgekommenen, aber unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung oder altershalber aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das übrige Guthaben (§ 57, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Kinder, die noch nicht achtzehn Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, ausbezahlt.

Die Vorschrift von § 59, Absatz 3, findet Anwendung.

§ 61. Auf die Stellung der Spareinleger im Kassenbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über die Sicherung der Kassenhülle (§ 19) und über die Beteiligung an der Verwaltung (§ 62), sinngemässe Anwendung.

§ 61 bis.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Angliederung des Polizeikorps haben Verhandlungen stattgefunden. Wir haben geglaubt, man sei mit dem Polizeikorps einig. Nun hat sich herausgestellt, dass hier irrtümliche Auffassungen bestehen. Das Polizeikorps wird sonst vertreten durch Herrn Scherz; da er im Moment nicht anwesend ist, will ich selbst den Anwalt des Polizeikorps machen und genau Auskunft geben, wie sich die Sache verhält.

Man war einmal darüber einig, dass die Aktiven und Passiven der Invalidenkasse ohne weiteres auf die neue Kasse übergehen, indem die neue Kasse die Leistungen übernimmt, zu denen die alte verpflichtet ist. Weiter ist gesagt worden, dass in Abweichung von § 29, Abs. 2, dieses Dekretes die Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerskorps, die schon vor dem 1. Januar 1919 Mitglieder gewesen sind, schon mit dem sechzigsten Altersjahr ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand pensionsberechtigt sind. Die Landjäger hätten gern diese Vergünstigung für alle Zeiten aufrecht erhalten. Nun haben sich aber sofort Schwierigkeiten gezeigt, indem man zweierlei Personen in der Kasse gehabt hätte, die allgemeinen Staatsangestellten, die mit 65 Jahren pensionsberechtigt sind und anderseits die Landjäger, die früher pensionsberechtigt sind, während die Leistungen beider Kategorien gleich wären. Es ist klar, dass das versicherungstechnisch nicht geht, denn wenn alle Versicherten die gleiche Prämie bezahlen, so können die einen keine günstigere Behandlung verlangen als die andern. Auch unser Experte hat ohne weiteres gesagt, dass das nicht gehe.

Anderseits ist zu sagen, dass die Landjäger infolge der Aufnahme in diese neue Kasse auch ihre Vorteile finden, indem das Maximum von 3000 Fr., auf welchem sie bisher pensioniert wurden, wegfällt, und indem ferner die Pension nicht mehr 60, sondern 70% beträgt. Die Landjäger haben gefunden, es sei nicht recht, wenn man diese Vorteile ohne weiteres mit den Nachteilen kompensiere, da sie schon seit Jahren einbezahlt hätten, während die übrigen Staatsbeamten diese Einzahlungen erst seit zwei Jahren leisten. Es ist zuzugeben, dass hierin eine gewisse Ungerechtigkeit besteht, deshalb hat man auch ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, indem man die absolute Pensionsberechtigung schon im sechzigsten anstatt im fünfundsiebzehnten Altersjahre beginnen lässt.

Soweit sind wir einig. Nun kommt aber der Punkt, wo ein Missverständnis besteht. Die Landjäger haben damit argumentiert, dass sie wohlverworbene Rechte besitzen, weil sie Einzahlungen geleistet haben. Wir haben gesagt, dass es gegenüber den andern Staatsbeamten wiederum ungerecht wäre, wenn Landjäger, die noch gar nichts einbezahlt haben, die heute überhaupt noch nicht Landjäger sind, die gleichen Rechte geniessen sollten, wie diejenigen, die dem Polizeikorps schon lange angehören und infolge ihrer Einzahlungen diese wohlverworbene Rechte besitzen. Deshalb haben wir gefunden, es sei kein Grund vorhanden, diese neu hinzukommenden Landjäger anders zu behandeln als andere Staatsbeamte. Es wäre auch nicht recht, wenn Landjäger, die erst vom 1. Januar 1919 an eingetreten sind, also von dem Datum an, wo auch

die Staatsbeamten einbezahlt haben, anders behandelt werden. Hier sind die Spiesse gleich lang, die Landjäger haben im Gegenteil verhältnismässig weniger einbezahlt, weil das Maximum auf 3000 Fr. gestellt ist. Das Landjägerkorps war aber der Meinung, dass dieses Privilegium der früheren Pensionsberechtigung auch für alle zukünftigen Landjäger gelten solle. Wir halten die von uns vorgeschlagene Lösung für gerecht. Wenn wir dem Begehren der Landjäger Folge geben würden, so müssten die übrigen Staatsbeamten mithelfen, für das Privilegium der Landjäger zu bezahlen. Der Rat mag nun entscheiden. Es ist noch zu sagen, dass natürlich auch wieder ein versicherungstechnisches Defizit entsteht, wenn die absolute Pensionsberechtigung schon mit 60 Jahren eintritt.

Was im weitem lit. d, e und f anbelangt, so sind das alles Privilegien für die Landjäger. Wir haben diese Postulate deshalb angenommen, weil sie nicht von grosser Tragweite sind, und weil sie im Reglement der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps schon enthalten sind. Wir sagen uns, dass wir die Leute da, wo nicht das Prinzip der Gerechtigkeit tangiert wird, nicht schlechter stellen wollen. Im weitem haben sie verlangt, dass eine neue lit. g aufgenommen werde, lautend: «Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem fünfzigstem Altersjahre aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es nach Massgabe seines Dienstalters pensionsberechtigt. Bei seinem Absterben richtet sich die Pensionierung nach den Bestimmungen der §§ 36—47». Ich kann erklären, dass ich mich diesem Wunsch nicht widersetze, weil derselbe dem Art. 14 des bisherigen Reglementes über die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps entspricht. Die Landjäger sind selbst schuld, dass diese Bestimmung nicht schon früher aufgenommen worden ist. Hätten sie einfach gesagt, dass dieselbe schon im bisherigen Reglement steht, so hätte ich daran keinen Anstoss genommen. Allein das Begehren wurde früher auf eine Art motiviert, die mir Bedenken erweckt hat. Es ist möglich, dass diese Bestimmung unter gewissen Umständen zu Missbräuchen führen könnte, indem einer durch bösesartiges Verhalten die Entlassung förmlich erzwungen und nachher gewissermassen als Belohnung noch pensioniert wird. Ich habe mich nun erkundigt, wie die Sache gehandhabt worden ist und kann sagen, dass seit Bestehen der Landjägerinvalidenkasse nur zwei derartige Fälle vorgekommen sind, dass sich einer schon im Alter von 50 Jahren hat pensionieren lassen. Diese Fälle konnten nicht so ausgelegt werden, dass darin eine Ausbeutung der Kasse erblickt werden kann, so dass praktisch keine Unzukömmlichkeiten entstehen. Deshalb kann ich mich mit der Aufnahme dieser Bestimmung einverstanden erklären, möchte aber heute schon die Erklärung abgeben, dass, wenn die Praxis zeigen sollte, dass Missbrauch getrieben wird, der Grosse Rat und der Regierungsrat sich die Hefte offen behalten und auf die Bestimmung zurückkommen würden. Diese Reserve möchte ich machen, damit sie gemacht ist, wenn ich schon zugebe, dass eine solche Gefahr heute nicht besteht. Wenn die Kommission einverstanden ist, würden wir also diesen Wunsch der Landjäger berücksichtigen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission teilt vollständig die Ansicht der Regierung bezüglich der Differenzen wegen Eintritt der Pensions-

berechtigung. Wir können nicht dazu Hand bieten, dass eine einzelne Kategorie von Beamten in ihrer Gesamtheit früher das Recht auf absolute Pensionierung bekommt. Als Uebergangsbestimmung mag das angehen. Es ist schliesslich den Landjägern zu sagen, dass sie schon nach 30 Jahren mit dem Maximum pensioniert werden können, wenn sie zu ihrer bisherigen Dienstleistung dauernd invalid werden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Volmar.

Beschluss:

§ 61^{bis}. Die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps wird auf 1. Januar 1921 der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung unter folgenden Bedingungen angegliedert:

- a) das auf 31. Dezember 1920 vorhandene Vermögen inklusive allfällige Forderungen der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps geht in das Vermögen der neuen Hilfskasse über, wogegen dieselbe die der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps auf 31. Dezember 1920 aufliegenden Verpflichtungen gegenüber den auf diesen Zeitpunkt zum Bezüge von Pensionen aller Art Berechtigten und zwar in dem Umfange wie dies durch das Reglement für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps vom 11. September 1905 umschrieben wird, übernimmt. Weitergehende Verpflichtungen, als sie durch das erwähnte Reglement vom 11. September 1905 statuiert werden, liegen der neuen Hilfskasse gegenüber den auf 31. Dezember 1920 gemäss diesem Reglement zum Bezüge von Pensionen berechtigten Personen nicht auf;
- b) die nicht pensionierten Mitglieder der bisherigen Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps sind vom 1. Januar 1921 an ohne weiteres Mitglieder der neuen Hilfskasse und geniessen von diesem Zeitpunkt an alle Rechte solcher, während ihnen umgekehrt auch die Verpflichtungen aller Art, die dieses Dekret den Kassenmitgliedern auferlegt, obliegen.

Den nichtpensionierten Mitgliedern der bisherigen Invalidenkasse stehen vom 1. Januar 1921 an keinerlei Forderungen gegenüber der bisherigen Invalidenkasse zu, insbesondere sind sie nicht zur Rückforderung der von ihnen bisher einbezahlten Beiträge berechtigt, immerhin unter Vorbehalt des in § 9 dieses Dekretes vorgesehenen Falles.

Die pensionierten Mitglieder der Invalidenkasse haben ab 1. Januar 1921 an diese, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin, die neue Hilfskasse, keine weitergehenden Pensionsansprüche als dies bis zum 31. Dezember 1920 gemäss dem Reglemente für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps der Fall war;

- c) in Abweichung von § 29, Absatz 2, dieses Dekretes sind diejenigen Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps, welche schon vor dem 1. Januar 1919 solche

waren, schon mit dem 60. Altersjahre, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, pensionsberechtigt;

- d) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden;
- e) die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag und nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos;
- f) wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder infolge Unglücksfalles getötet oder so mishandelt oder verletzt, dass er zu fernem Dienste untauglich wird, so bezieht er, beziehungsweise seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls dies nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Pensionsmaximum seines beitragspflichtigen Gehaltes;
- g) Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem fünfzigsten Altersjahre aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es nach Massgabe seines Dienstalters pensionsberechtigt. Bei seinem Absterben richtet sich die Pensionierung nach den Bestimmungen der §§ 36—47.

Die Erledigung allfälliger weiterer sich aus der Angliederung der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps an die neue Hilfskasse ergebenden Fragen und Anstände ist Sache des Regierungsrates.

§ 62.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 62 handelt von der Organisation und Verwaltung der Kasse. Die Organe der Kasse sind die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission. Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei auf 100 Mitglieder oder einen Bruchteil ein Abgeordneter entfällt. Der Finanzdirektor ist von Amtes wegen Präsident der Verwaltungskommission. Ich muss sagen, dass ich diese Bestimmung nicht verfasst habe, sondern dass ich sie in dem Entwurf vorfand. Sie mag aber deshalb gerechtfertigt sein, weil der Staat, die ganze Verwaltung besorgt, und zwar unentgeltlich. Die Landjäger haben eine gewisse Garantie gewünscht, dass sie in der Verwaltungskommission vertreten seien. Es haben in meiner Anwesenheit Verhandlungen zwischen den Landjägern und dem übrigen Personal stattgefunden, aus denen man ersehen konnte, dass diesem Begehren ohne weiteres entsprochen werden kann. Ich halte dafür, dass das wertvoll sei, weil es sich hier um eine Personalkategorie handelt, die bereits eine Pensionskasse besessen hat und weil die Stellung der Landjäger eine etwas eigenartige ist. Die Landjäger haben nicht mehr verlangt, dass eine Bestimmung über ihre Vertretung ausdrücklich aufgenommen werde, was praktisch vielleicht zu Schwierigkeiten hätte führen können, weil auch andere Kategorien ein solches Verlangen hätten stellen können und man schliesslich einen zu grossen Vorstand bekommen hätte. Die Herren vom Vorstand des allgemei-

nen Beamtenverbandes haben die nötigen Zusicherungen gemacht, so dass man hier keine besondere Bestimmung aufnehmen muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 62. Die Organe der Kasse sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung und
- b) die Verwaltungskommission.

Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder oder einen Bruchteil dieser Zahl trifft es einen Abgeordneten.

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Präsident ist der kantonale Finanzdirektor. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte durch den Regierungsrat und zur Hälfte durch die Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Die Verwaltungskommission bezeichnet ihren Vizepräsidenten. Das Sekretariat kann einem Beamten der kantonalen Finanzdirektion übertragen werden. Die Verwaltungskommission ist berechtigt, einzelne ihrer Aufgaben Ausschüssen zur Erledigung zu überweisen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgeordnetenversammlung und der Verwaltungskommission werden, soweit es nicht durch dieses Dekret geschieht, durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet. In diesem trifft er auch über die Wahlart der Abgeordnetenversammlung die erforderlichen Bestimmungen und setzt die Entschädigungen für die Abgeordneten, sowie für den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Die Geschäftsführung der Kasse wird von der kantonalen Finanzdirektion besorgt.

§ 63.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kasse soll ganz separat von der übrigen Staatsrechnung und Verwaltung verwaltet werden und zwar nicht nur auf dem Papier. Ich kann mitteilen, dass die Einzahlungen des Staates bisher nicht etwa nur buchmässig geschehen sind, sondern in barem Gelde, das auf der Hypothekarkasse deponiert ist. Wir haben also nicht ein papierenes Rechnungverhältnis, sondern eine Einzahlung en espèces. Das soll so bleiben. Der Staat übernimmt die Verwaltungskosten, die nicht gross sein werden. Es ist ein Beamter, der sich damit befasst, und der dazu noch die Aufgabe bekommt, die ökonomischen Verhältnisse der Beamten zu studieren, damit man in Zukunft in Besoldungsfragen etwas orientiert wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 63. Für die Kasse wird eine gesonderte Rechnung eingerichtet.

Die vom Staat aufzubringenden Mittel werden jedes Jahr in den Voranschlag eingestellt.

Mindestens jedes fünfte Jahr wird eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat.

Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

§ 64.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu den Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Da möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Zingg auf Abs. 1 hinlenken, weil Herr Zingg gewisse Befürchtungen geäußert hat. Alle diejenigen, die jetzt im Staatsdienst stehen, werden ohne weiteres als Mitglieder erklärt, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand. Es steht kein Wort davon, dass Nachzahlungen zu leisten sind. Die Dienstjahre werden angerechnet von der definitiven Einstellung an. Diese Lösung ist loyal und sehr entgegenkommend. Daraus erwachsen dem Staat natürlich grosse Lasten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 64. Den am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern, die gemäss den §§ 2 und 3 versicherungspflichtig sind, kommen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zu. Die Bestimmungen über den Gesundheitsausweis und die Altersgrenze finden auf diese Personen keine Anwendung.

Die Dienstjahre, die zur Bemessung ihrer Ansprüche massgebend sind, werden einem Jeden vom Zeitpunkt an gezählt, in dem das ständige, provisorische oder definitive Dienstverhältnis zum Staat begonnen hat. Bei zeitweiligem Austritt aus dem Dienste des Staates ist die fehlende Zeit bei der Berechnung in Abzug zu bringen. Ebenso zählen allfällige Privatdozentenjahre eines Professors nicht mit.

Für die Anrechnung weiterer Dienstjahre können ausserdem die Bestimmungen in § 7, Absatz 3, Anwendung finden.

Das Mitglied, das gemäss § 5^{quater} sich für Zusatzjahre einzukaufen wünscht, hat sein Gesuch bis längstens den 31. Januar 1921 an die Kasse zu stellen.

Die Einzahlungen des bisherigen Personals für die Jahre 1919 und 1920 fallen samt den erlaufenen Zinsen der Kasse zu.

Wer in die Kasse als Mitglied oder Rentenbezüger aufgenommen wird, seine Einzahlungen jedoch noch nicht geleistet hat, muss entsprechende Nachzahlungen entrichten. Solche können auf zwei Jahre verteilt werden und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

§ 64 bis.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um eine Frage der Humanität. Die Beamten haben in ihrer Eingabe gewisse Andeutungen gemacht, wie es sich verhalte mit denjenigen Personen, die seit 1919 Einzahlungen gemacht haben, aber das Inkrafttreten der Kasse nicht mehr erleben konnten. Es ist nun allerdings etwas merkwürdig, wenn man die Kasse rückwirkend machen will auf Leute, die nicht mehr Einzahlungen machen oder die sogar ihre Einzahlungen zurückerhalten haben. Rechtlich kann man jedenfalls keinen derartigen Grundsatz aufstellen. Wir haben untersucht, wie weit es führen würde, wenn man hier ein wenig entgegenkommen würde. Es hat sich herausgestellt, dass seit dem 1. Januar 1919 bis ungefähr vor 8 Tagen Leute mit einer Gesamtbesoldung von 37,327 Fr. 90 gestorben sind. Wenn man diese in vollem Umfang berücksichtigen wollte, wären 70% zu berechnen. Wenn man diese Liste anschaut, sieht man, dass darauf Personen figurieren, deren Nachkommen es nicht nötig haben, dass ihretwegen besondere Massnahmen ergriffen werden. Deshalb hat man sich gesagt, man wolle es so halten, dass man da, wo eine Notwendigkeit besteht, ein Einsehen tun wolle, indem man dem Regierungsrat die Befugnis gibt, den Hinterlassenen von solchen Personen ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zuzuwenden. Es sind Fälle bekannt, wo einer nebst den Todesqualen, die er sonst hatte, sich noch grosse Sorgen gemacht hat, ob er den ersten Januar 1921 noch erlebte. In Fällen von wirklicher Not sollte man unbedingt etwas geben können. Deshalb ist es angebracht, dem Regierungsrat diese Befugnis einzuräumen. Es handelt sich also nicht um ein absolutes Recht der Nachkommen dieser Staatsfunktionäre, sondern um eine Befugnis des Regierungsrates in dringenden Fällen, eine Bestimmung, die nicht von ausserordentlicher Tragweite ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 64 bis. Der Regierungsrat bestimmt, ob und in welchem Umfange den Hinterlassenen von Personen, die nach dem 1. Januar 1919 Einzahlungen gemacht haben, ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zuzuwenden sind.

§ 65.

Angenommen.

Beschluss:

§ 65. Der Staat überweist der Kasse als Betriebskapital (§ 50, lit. a) den bisher für sie angesammelten Spezialfonds. Die Verwendung eines Teils des Fonds, gemäss § 56, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Ebenso überweist der Staat der Kasse die Rücklagen, die er gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Ange-

stellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 vorzunehmen hat, samt den erlaufenen Zinsen.

Vollziehung beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

§ 66.

Gestrichen.

Titel und Ingress.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte schliesslich noch über das Wort «Hülfskasse» reden. Ich will aber auf die Ausführungen im gedruckten Vortrag verweisen. Herr Scheurer hat bei Beratung von § 53 des Besoldungsdekretes vorgeschlagen, diesen Titel zu wählen, damit man keinen zu langen habe. Ich glaube, man kann dieser Auffassung zustimmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch bemerken, dass infolge von Streichung und Umgruppierung verschiedener Artikel die Numerierung nochmals nachgesehen werden muss.

§ 67.

Angenommen.

Beschluss:

§ 67. Die Versicherungsleistungen der Kasse treten an den Platz der gemäss Art. 49 des Hochschulgesezes für die ordentlichen Professoren der Hochschule vorgesehenen Ruhegehälte.

Beschluss:

Dekret

über

die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 68.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verhältnis der Beamten der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt zu dieser neuen Kasse ist gestern besprochen worden. Diese Kassen können, wenn der Grosse Rat es für notwendig findet, mit der allgemeinen Kasse vereinigt werden. Die Frage kann aber erst später studiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 68. Die Kantonalbank, die Hypothekarkasse sowie die Brandversicherungsanstalt werden ermächtigt, Pensionskassen für ihr Personal zu gründen.

Die durch den Bankrat der Kantonalbank und durch die Direktionen der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt zu erlassenden Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser Pensionskassen mit der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sobald die Voraussetzungen und ein Bedürfnis dafür vorhanden sind, anordnen.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Schlussabstimmung vorzunehmen unter Vorbehalt einer Aenderung der Numerierung durch die vorberatenden Behörden. (Zustimmung.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

§ 69.

Angenommen.

Beschluss:

§ 69. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Bern, den 9. November 1920.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Der unterzeichnete Verband sieht sich veranlasst, Ihnen namens des gesamten Staatspersonals in dem Moment den Dank auszusprechen, wo Sie durch die Schlussabstimmung den letzten Stein zu dem Werk der Hülfskasse für die Invaliden, Witwen und Waisen gesetzt haben. Wenn auch dieses Werk zu einem Teil im eigenen Interesse der Staatsverwaltung gelegen ist, so ist es doch vor allem aus eine Tat der Fürsorge und des sozialen Verständnisses, welche

alle ehrt, die an ihr mitgearbeitet haben von Anfang an bis zum glücklichen Ende. Wir danken allen herzlich, die an ihm Anteil haben und dem Grossen Rat für seine Zustimmung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Namens des Verbandes der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Bern

Der Vizepräsident: Ludwig.

Der Sekretär: Raaflaub.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Hat die Direktion der Landwirtschaft Kenntnis von den schweren Unregelmässigkeiten bezüglich Handhabung der Viehseuchenpolizei im Amtsbezirk Thun? Wenn ja, welche Vorkehren hat sie bezüglich Abhilfe getroffen?

Kammer
und 6 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. November 1920,

vormittags 8¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bohner, Brügger, Cortat, Dubach, Eberhardt, Eggimann, Glaser, Gobat, Grimm, Hagen, Hamberger, Hiltbrunner, Hutmacher, Ingold (Wichtrach), Junod, Langenegger, Lory, Masshardt, Meury, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Pfister, Reichen, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schwarz, Siegenthaler, Stoller, Thomet, Weibel, Wyttenbach, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Bueche, Choulart, Cueni, Gurtner, Hofmann, Ingold (Lotzwil), Leschot, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Paratte, Périat, Rothen, Schneider, Scholer, Vuille, Woker, Zwahlen.

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Bericht über die Bistumsangelegenheit:

Herr Grossrat	Boinay,	Präsident,
»	»	Comment, Vizepräsident,
»	»	Aellig,
»	»	Bechler,
»	»	Burger,
»	»	Dübi,
»	»	Frutiger,
»	»	Nicol,
»	»	Reist.

Revision des Grossratsreglementes:

Herr Grossrat	Freiburghaus,	Präsident,
»	»	Pfister, Vizepräsident,
»	»	Clémenton,
»	»	Gyger (Gampelen),
»	»	Häsler,

Herr Grossrat König,
 » » Ribeaud,
 » » Schait,
 » » Strahm.

Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Nidau mit der Einwohnergemeinde Biel.

Herr Grossrat Weber (Grasswil), Präsident,
 » » Ryser, Vizepräsident,
 » » Balmer,
 » » Beuret,
 » » von Grünigen,
 » » Iseli,
 » » Laubscher,
 » » Siegfried,
 » » Stähli.

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 31. Oktober 1920 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im 16. Wahlkreis, Riggisberg, Verwalter Fritz Gäumann in Riggisberg mit 1095 von 1122 in Berechnung fallenden Stimmen;

im 20. Wahlkreis, Bern, obere Gemeinde, Fürsprecher Dr. Harald Woker in Bern mit 4177 von 4243 in Berechnung fallenden Stimmen.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden stillschweigend validiert und Herr Grossrat Gäumann leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Grossratspräsident!
 Hochgeehrte Herren Grossräte!

An der Delegiertenversammlung der bernischen Vereinigung des Blauen Kreuzes in Bern vom 5. April d. J. wurde der Antrag gestellt, es sei ein Initiativkomitee zu bilden zwecks Einleitung einer Initiative zugunsten einer Verbesserung des Besoldungsregulatives für die bernischen Pfarrer, da die im Besoldungsdekret von 1919 vorgesehenen Besoldungen nur einer Verbesserung von 55% gleichkomme, also ungenügend sei.

Offiziell konnte diesem Antrage nicht Folge gegeben werden, dagegen wurde die Bildung eines Initiativ-

komitees aus Mitgliedern des Blauen Kreuzes und die Mitinteressierung aller bernischen Blaukreuzvereine allgemein begrüsst. Niemand besser als die Mitarbeiter im Blauen Kreuz können die Arbeit, welche ein gewissenhafter Pfarrer leistet und die mancherlei Ausgaben, welche mit diesem Amte verbunden sind, konstatieren. Manche stehen unter dem Eindruck, dass da und dort ein Pfarrer mit seiner Besoldung einfach nicht auskommen kann, geschweige, dass er etwas ersparen könnte. — Die Spitzen des Initiativkomitees haben sich alsdann mit den Vorstandsmitgliedern des Pfarrvereins in Verbindung gesetzt und sind von diesen ersucht worden, von einer geplanten Initiative abzusehen, da eine solche Massnahme, so gut sie gemeint sei und so berechtigt sie wäre, ihnen unangenehm sei, und da der Pfarrverein, beziehungsweise alle Pfarrer des Kantons selbst eine Eingabe lancieren werden. Aus diesem Grunde mussten wir von der Einleitung einer Initiative absehen, obschon wir überzeugt sind, dass tausende von Unterschriften in kürzester Zeit beisammen wären.

Nun ist die Eingabe der Herren Pfarrer eingereicht worden. Wir fühlen uns verpflichtet, den Behörden von den oben angeführten Beschlüssen Kenntnis zu geben, und nun wenigstens die Forderung der Pfarrer aufs beste zur vollen Berücksichtigung zu empfehlen. Die Wünsche sind so bescheiden, dass solche tatsächlich unverkürzt berücksichtigt werden dürfen.

Unser Initiativkomitee bleibt bis zur Erledigung der Eingabe der Pfarrer bestehen, wir hoffen jedoch, dass wir nicht in den Fall kommen werden, doch noch eine Initiative einleiten zu müssen.

Mit Hochachtung

Bern und Bätterkinden, 22. August 1920.

Für das Initiativkomitee
 des Blauen Kreuzes:

Der Vorsitzende: sig. A. Ryser.
 Der Initiant: sig. A. Bill.

PS. Diese Eingabe ist am 22. August abgefasst und unterzeichnet worden, adressiert an den Regierungsrat, und ist auf unerklärliche Weise verloren gegangen, bevor sie in die Hand der Regierung kam, was erst heute festgestellt worden ist.

Bern, den 8. November 1920.

sig. A. Ryser,
 Redaktor des Blauen Kreuzes.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend.

Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident hat mir das Wort erteilt zur Behandlung der Eintretensfrage. Nun ste-

hen aber die verschiedenen Punkte, die in diesem Dekret zu ordnen sind, in einem derart engen innern Zusammenhang, dass ich ganz naturgemäss eigentlich die Hauptsache, die zu den einzelnen Artikeln zu sagen ist, schon jetzt bei der Eintretensfrage vorwegnehmen muss, um das ganze System, wie es hier vorgeschlagen ist, zu erläutern. Ich glaube, das sei insofern kein Schaden, als man sich dann bei den einzelnen Artikeln kürzer fassen kann.

Die Teuerungszulagen der Staatsbeamten haben den Grossen Rat schon in der Maisession beschäftigt. Kurz nach meinem Amtsantritt ist eine Eingabe eingelangt und es haben damals auch Verhandlungen mit dem Personal stattgefunden. Man hat oberflächlich berechnet, was für Folgen diese Postulate, die damals gestellt worden sind, und die in den Eingaben, welche gestern verteilt worden sind, aufrecht erhalten werden, haben möchten. Man hat damals schon gesehen, dass es sich um bedeutende Summen handelt und ich habe schon in den ersten Verhandlungen die Herren darauf aufmerksam gemacht, dass es mir scheine, trotz dem knappen Einblick, den ich damals in den Staatshaushalt hatte, es werde seine Schwierigkeiten haben, soweit zu gehen, wie verlangt werde. Ferner habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht darauf abkomme, was die Finanzdirektion dem Regierungsrat vorschlägt, sondern dass der Grosse Rat die entscheidende Instanz sei. Ich habe darauf hingewiesen, wie die Teuerungszulagen sich das letzte Jahr abgewickelt haben und dass jedenfalls die Hauptaufgabe die sei, den Grossen Rat zu überzeugen, dass nicht nur Teuerungszulagen gegeben werden müssten, sondern dass diese Zulagen weiter gehen müssen als letztes Jahr. Ich sagte, da ich überzeugt sei, dass man weiter gehen müsse, wolle ich, soviel an mir liege, die Grossratsfraktion, zu der ich mich zähle, über die Angelegenheit aufklären. Ich habe das getan, es sind dafür Zeugen genug da, und habe darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Teuerungszulagen in einem gegenüber dem letzten Jahr erhöhten Masse notwendig sind. Es ist mir nun fast so gegangen wie dem Zauberlehrling oder wie jenem Bauern, der sagen musste: «O verflucht, ich habe den Handel gewonnen.» Ich komme nachher noch darauf zurück.

Nachdem wir sehr genaue Berechnungen darüber angestellt haben, wie weit wir gehen können, ist von Seite der gleichen Partei der Antrag gestellt worden, noch einen Schritt weiter zu gehen, welchem Antrag man sich schliesslich angeschlossen hat. Nun wird ja oft gesagt, es sei immer der Finanzdirektor, der diesen Teuerungszulagen Opposition mache. Er ist kürzlich in einer Verhandlung mit einem Drachen verglichen worden, der vor seiner Höhle sitze und gleichsam eine Prinzessin hüte, nur mit dem Unterschied, dass die Staatskasse die Prinzessin sei. Ich wollte mit dem Drachen tauschen, denn wenn ich vor der Staatskasse stehe, so ist eben die Situation die, dass nichts darin ist, während in der Höhle wenigstens eine schöne Prinzessin ist, so dass ich den Drachen lieber vor die leere Staatskasse und mich vor die Höhle stellen würde.

Ins Praktische übersetzt verhält sich die Sache folgendermassen. Die Postulate des Verbandes der Beamten und Angestellten hätten folgende finanzielle Wirkungen: Es wären 3000 vollbeschäftigte Personen mit einer Grundzulage von 800 Fr. zu bedenken, sodann wären für nicht vollbeschäftigte Personen 406

Familienzulagen à 400 Fr., für Vollbeschäftigte 2837 Ortszulagen à 200 Fr., für nicht Vollbeschäftigte 406 Ortszulagen à 100 Fr. auszus zahlen, wozu noch 5262 Kinderzulagen à 150 Fr. kämen. Für Bern, Waldau inbegriffen, wären 720 Ortszulagen à 500 Fr. auszurichten, für die übrigen Ortschaften, soweit deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt, 300 Fr., schätzungsweise 25,000 Fr., zusammen 4,486,300 Fr. Sie sehen, dass es sich da um bedeutende Summen handelt und dass angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Staates der Finanzdirektor die Pflicht hat, sich zu fragen, wie diese Summe geleistet werden könnte. Dabei ist zu bedenken, dass diese Teuerungszulagen, wenn sie schon von Jahr zu Jahr beschlossen werden, eben doch ihrem Charakter nach bleibende Bedeutung haben, indem sie nicht nur in der Masse, in welchem sie einmal gewährt werden, bleiben, sondern steigende Tendenz haben. Ich verweise nur auf den Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission von diesem Jahr im Vergleich zu demjenigen vom letzten Jahr. Wenn einmal diese Teuerungszulagen in Besoldungen umgewandelt werden müssen, so ist es unzweifelhaft, dass dieselben in ihrer Totalität den Charakter von Besoldungen annehmen.

Eine derartige dauernde Auslage von über vier Millionen fordert nun dazu auf, sich klar zu machen, woher das Geld genommen werden soll. Wenn der Finanzdirektor diese Frage aufwirft, so ist er wohl in Uebereinstimmung mit allen denjenigen, die sich mit derartigen Finanzfragen zu befassen haben. Ich möchte diesfalls auf die Botschaft verweisen, die der Gemeinderat von Bern — und zwar derjenige von 1919 — über die Deckungsfrage erlassen hat. Es ist dort berechnet, dass das Besoldungsregulativ, das neu eingeführt worden sei, den Betrag von 4,688,633 Fr. erheische. Dann heisst es weiter: «Damit entrollt sich ohne weiteres die Deckungsfrage, denn darüber kann doch nirgends ein Zweifel bestehen, dass für diese Mehrbelastung die nötigen Mittel vorhanden sein oder bewilligt werden müssen, da es sich hier um dauernde Mehrauslagen handelt, die nicht einfach dekretiert, sondern wirklich auch beschafft werden müssen. Diese notwendige Einnahmenvermehrung kann aber in der Hauptsache nur durch Erhöhung der Steuererträge erreicht werden, die sich überdies aus zwei Komponenten zusammensetzen.» Dann wird gesagt, wie der Gemeinderat von Bern sich diese Dekung denkt. So lauten die Worte, die der damalige Finanzdirektor, Herr Nationalrat Müller, über diese Frage geschrieben hat. Man kann jedes Wort unterschreiben und muss sagen, dass sich auch für den Kanton bei derart grossen Summen die Deckungsfrage ganz ernsthaft aufrollt. Es ist ganz sicher und der Abschluss der diesjährigen Staatsrechnung wird das ohne weiteres beweisen, dass wir wieder mit einem erheblichen Defizit abschliessen. Leider weist auch der Voranschlag für das nächste Jahr ein Defizit auf. Man hat versucht, diesen Voranschlag so genau als möglich aufzustellen, man hat namentlich die Steuererträge vermehrt, aber dennoch war ein erhebliches Defizit unvermeidlich. Nun ist die Aufgabe des Finanzdirektors in der gegenwärtigen Zeit nicht nur die, das Defizit möglichst klein zu halten, oder ein solches zu vermeiden, sondern es kommt eine zweite Aufgabe dazu, die Deckung dieses Defizits und zwar in der Weise, dass die Ausgabeposten, die das De-

fizit verursachen, faktisch ausbezahlt werden können. Wir wissen, dass die Beschaffung von Anleihen für die laufende Verwaltung gegenwärtig auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst. Es sind Herren hier, die das genau wissen. Ich will nicht weitläufiger werden, sondern nur daran erinnern, dass der Kanton Genf in der letzten Woche ein Anleihen von 20 Millionen aufgelegt hat, von denen 10 Millionen von den Banken fix übernommen wurden, die andern 10 Millionen in Option. Diese letzteren 10 Millionen sind gescheitert und von den ersten 10 Millionen wissen wir aus sicherer Quelle, dass davon nur 7,5 gezeichnet worden sind. Das Anleihen ist ausgegeben worden zu 6 % zum Kurs von 96. Solche Vorkommnisse geben zu denken, denn sie führen dahin, dass man schliesslich zur Ueberzeugung kommt, erhebliche Defizite könnten gar nicht mehr gedeckt werden, so dass diejenigen Posten und Versprechungen, die auf Defizite hinauslaufen, schliesslich auf dem Papier stehen bleiben.

Angesichts dieser Sachlage war es Pflicht der Finanzdirektion, diese wichtige Angelegenheit nach zwei Richtungen zu prüfen. Einmal war zu prüfen, ob man nicht weiter gehen solle als letztes Jahr und zweitens, wie weit man gehen kann, um das, was versprochen wird, anstandslos noch halten zu können. Was die erste Frage anbelangt, so habe ich persönlich von Anfang an den Standpunkt eingenommen, man müsse mit den Teuerungszulagen unbedingt weiter gehen, obschon da die Auffassungen geteilt sind. Man weiss, dass die landwirtschaftlichen Produktpreise im allgemeinen gesunken sind, so dass natürlich in ländlichen Kreisen nicht recht begriffen wird, dass die Teuerungszulagen erhöht werden sollen. Allein es ist festzustellen, dass diese Preissenkungen namentlich den Konsumenten in der Stadt nicht erreichen. Dabei wirken verschiedene Faktoren mit. Im weitern ist zu sagen, dass auf dem Wohnungsmarkt empfindliche Steigerungen stattgefunden haben, namentlich in der letzten Zeit, die berücksichtigt werden müssen. Dann ist festzustellen, dass gewisse Artikel, wie Wäsche, Kleider, Schuhe und dergleichen jedenfalls im Vergleich zum Vorjahre nicht eine Erniedrigung, sondern eine Erhöhung erfahren haben, so dass die Indexzahlen sich teils gesenkt, teils gehoben haben, wobei aber festzustellen ist, dass die Steigerung gegen Ende des Jahres grösser geworden ist als die Senkung. Wir wissen, dass die Indexzahlen im Juni 1919 ein erstes Maximum erreicht haben und dass sie in der zweiten Hälfte 1920 wiederum anzuziehen begonnen haben. Es ist allerdings zu sagen, dass die Teuerungszulage, die vom Regierungsrat und von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wird, weiter geht als diese Indexzahlen für das letzte Jahr anzeigen würden. Allein man muss sagen, dass man letztes Jahr, in der Annahme, dass die Teuerung abgebaut werden könne, bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen vielleicht nicht so weit gegangen ist, wie man das sonst gemacht hätte, so dass man auch dem Umstand Rechnung tragen musste. Diese Auffassung habe ich in verschiedenen Kreisen vertreten.

Nun hat sich die zweite Frage erhoben, wie weit es möglich sei, entgegenzukommen. Da sind wir auf die Abstufung gekommen, über die ich später reden werde. Wir rechneten mit einem Maximum von 1000 Fr. Die Vorlage, wie sie nun Ihnen unterbreitet wird, geht auf 1100 Fr. Diese Vorlage in ihrer verbesserten Form wird eine Mehrausgabe von 2 Millionen Fran-

ken für den Staat zur Folge haben. Ich muss schon sagen, dass mich diese 2 Millionen als Finanzdirektor nicht sehr angenehm berühren, nebst den andern Sorgen, die man hat, und die man vielleicht bei anderer Gelegenheit anbringen kann. Ich glaube aber, wenn man sonst sparsam ist, werde schliesslich auch das herauszubringen sein. Allein es ist meine vollendete Ueberzeugung, dass man sofort in Schwierigkeiten gerät, sobald man weiter geht. Ich meinerseits, der ich darauf Anspruch machen kann, die Sachlage zu kennen, muss jede Verantwortung ablehnen, die daraus entstehen würde, wenn man weiter gehen wollte. Ich muss dies auch dem Personal gegenüber ablehnen, indem man nicht die mindeste Garantie übernehmen könnte, dass man effektiv in der Lage wäre, grössere Beträge auszubezahlen. Ich habe diesen Standpunkt den Herren klar auseinandergesetzt und ihnen gesagt, dass ich mit offenen Karten spiele, und dass die Herren machen können, was sie für gut finden, dass es ihr Recht sei, weitere Eingaben zu machen, dass ich ihren Standpunkt begreife, dass das aber mein Standpunkt sei, den ich einnehmen müsse, weil mir die Pflicht das gebiete und meine Ueberzeugung mir nicht gestatte, einen andern Standpunkt zu vertreten. Soviel über diese finanziellen Konsequenzen. Um die Herren ganz genau über die Sache aufzuklären, haben wir hier eine Zusammenstellung, die sagt, wie sich das Bild gestalten würde für je hundert Franken, die man weiter gehen würde. Für Verheiratete hätten wir in der Stadt Bern 490 Zulagen à 100 Fr., also 49,000 Fr. zu bezahlen, in Biel 52, in Burgdorf, Thun, Interlaken, Pruntrut 103, in allen übrigen Ortschaften 917, zusammen 156,200 Fr. Für Ledige macht eine Erhöhung um 100 Fr. für den Staat eine Mehrausgabe von 66,000 Fr. aus, wobei das Personal mit freier Station oder das nicht voll beschäftigte Personal nicht inbegriffen ist. Wenn man dieses einrechnet, muss man mit einer Mehrauslage von mindestens 250,000 Fr. rechnen.

Nun ist vom Beamtenverband selbst eine Abstufung gewünscht worden. Wir haben die Sache geprüft und gefunden, dass sie prinzipiell gerechtfertigt sei, weil besonders die Wohnungsmieten ganz erheblich ins Gewicht fallen. Es war aber schwer, eine Formel zu finden. Man schlug uns vor, zu sagen: «Für Biel und Ortschaften mit ungefähr gleichen Lebensbedingungen.» Wir haben sofort gesehen, dass das ausserordentlich schwer ist, weil es gar nicht möglich ist, ganz genaue Feststellungen zu machen. Wenn man die Sache so allgemein gefasst hätte, so hätten wir eine unzählige Menge von Differenzen gehabt. Es ist weiter gesagt worden, dass man für die übrigen Ortschaften, soweit deren Einwohnerzahl 5000 überschreitet, wiederum eine Kategorie machen solle. Wir haben die Annahme einer solchen Abstufung bei der Aufstellung unseres Entwurfes auch geprüft, aber es hat sich dabei herausgestellt, dass man keinesfalls die Orte treffen würde, wo Zulagen nötig sind. So würde Interlaken leer ausgehen, dagegen würde die Gemeinde Wahlern, die durchaus ländlich ist, in Betracht fallen, weil sie über 5000 Einwohner hat. Sie sehen, dass es ausserordentlich schwer ist, eine richtige Abstufung aufzustellen, und dass man gegen die Vorlagen Kritik erheben kann, ebenso wie die Kritik eingesetzt hat gegen die von uns vorgeschlagene Abstufung, allerdings nicht in den Verhandlungen mit dem Beamtenverband. Dort ist

verlangt worden, dass Nidau und Biel gleichgestellt werden, aber später in der gedruckten Eingabe ist die Kritik gekommen. Wir haben diese Abstufung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich werde vielleicht bei der Besprechung von § 2 in der Lage sein, einen kleinen Ergänzungsantrag zu stellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Differenzierung zwischen Verheirateten und Ledigen. Auch hier ist unsere Vorlage kritisiert worden. Das ist eine sonderbare Sache. Der frühere Finanzdirektor, Herr Scheurer, war ledig. Da hiess es, er habe kein Verständnis dafür, was eine Familie koste. Jetzt ist ein verheirateter Finanzdirektor da und da setzt nun die Kritik in der Weise ein, dass man sagt, dieser verheiratete Mann habe kein Verständnis für die ungeheuren Lasten des ledigen Standes und die Kosten, die das Ledigsein mit sich bringe. Ich bin auch einmal ledig gewesen und habe damals Geld genug gehabt. Gegenwärtig kann man sagen, dass die Ledigen gar nicht wissen, was es — ich will nur vom finanziellen Standpunkt sprechen — heissen will, verheiratet zu sein, sonst würden sie nicht so auftreten. Bei den Banken hat man nun beispielsweise die Bestimmung, dass wenn ein lediger Angestellter heiratet, er 600 Fr. mehr bekomme. Die Folge ist die, dass massenhaft jung geheiratet wird. Ich weiss nicht, was die Leute mit 600 Fr. profitieren wollen, das wird ungefähr so herauskommen, wie eine verfehlt Valutaspekulation, die heutzutage so beliebt sind. Ich glaube doch, dass die Ledigen tatsächlich in einer glücklicheren Lage sind und dass nur Unkenntnis der Verhältnisse sie zu dieser Reklamation bewogen hat. Es wird gesagt, sie werden von der Teuerung für Kleider, Schuhe usw. auch betroffen. Das ist natürlich selbstverständlich, aber das trifft den Verheirateten auch, nur in mehrfacher Beziehung und Abstufung, so dass ich der Meinung bin, dass sich hier eine Differenzierung rechtfertigt. Ich würde die Ledigen ohne weiteres begreifen, wenn es sich um die Besoldungsreform handeln würde. Da bin ich persönlich auch der Meinung, dass die Leistung bezahlt werden soll. Ich kann die Ledigen versichern, dass ich diese Abstufung zwischen Ledigen und Verheirateten, die nun heute in dieser Vorlage gemacht werden soll, nicht als ein Präjudiz anschauen würde bei Anlaß der Besoldungsreform, weil ich eben auf dem Standpunkte stehe, dass die Arbeit bezahlt werden soll. Allein hier, wo es sich um eine Teuerungsaktion handelt, muss unbedingt nach dem Bedürfnis abgestuft werden. Wenn man die Abstufung nicht so gemacht hätte, so hätte das einfach zur Folge gehabt, dass man für die Verheirateten weniger weit hätte gehen können, indem man die Summen, die ich genannt habe, in Gottes Namen nicht übersteigen konnte. Ich glaube also, dass die Ledigen sich aus Kollegialität gegenüber den Verheirateten mit dieser Abstufung einverstanden erklären sollten.

In den Dekreten sind ferner Abzüge vorgesehen, wenn ein Funktionär Wohnungsentschädigung oder freie Wohnung bezieht. Das hat seine Berechtigung deshalb, weil der Staat auf diesem Gebiete tatsächlich die Teuerung schon trägt. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass gegenwärtig immer eine ganze Reihe von gekündeten Mietverträgen für Landjägerwohnungen zu unterschreiben sind, wo der Staat im Mietzins gesteigert wird, so dass er tatsächlich die Teuerung trägt. Es wäre also nicht richtig, wenn er die Teuerung, soweit sie auf die Wohnungszinse

fällt, noch einmal tragen müsste. Der Abzug bei Wohnungsentschädigungen ist bemängelt worden mit der Motivierung, dass die Wohnungsentschädigungen manchmal nicht ausreichen. Ich gebe zu, dass das ein Punkt ist, der in Betracht gezogen werden muss, allein er gehört nicht hieher, sondern das Problem wird das sein, die Wohnungsentschädigungen mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen. Wir sind bereit, das zu tun, aber wenn man nun Abzüge auf der Teuerungszulage nicht machen würde, so kommt die Geschichte einfach so, dass zuerst die volle Teuerungszulage gegeben wird und dass es nachher heisst, die Wohnungsentschädigung sei nicht ausreichend und müsse auch noch erhöht werden. Dann hätte man mit doppeltem Faden genäht, was gegenüber andern wiederum unbillig ist.

Wir haben eine weitere Abstufung im Aufbau des Dekretes beim Anstaltspersonal vorgenommen. Auch da ist reklamiert worden, es sei nicht richtig, dass dieses Anstaltspersonal derart behandelt werde. Es ist im Leben immer so, wenn einer etwas hat, so schätzt er es nicht und möchte gern etwas anderes, das er nicht hat. Nun sagen diejenigen, die keine freie Station haben, die Lebensmittel seien teurer geworden, ebenso die Wohnungen, infolgedessen solle man Teuerungszulagen geben. Diejenigen aber, die Lebensmittel und Wohnungen geliefert bekommen, spüren natürlich von der Erhöhung derselben nichts, wohl aber der Staat. Ich möchte die Herren nur ersuchen, einmal die Rechnungen der Irrenanstalten nachzuschauen. Es ist immerhin zu bemerken, dass doch auch der Beamtenverband gewissermassen die Vorteile der freien Station zu schätzen weiss. Wir haben das gestern bei der Beratung des Hilfskassendekretes gesehen, als wir die Eingabe vom 15. April 1920 behandelten. Dort hiess es: «Wohl geht die Tendenz des Personals und vielleicht auch der Verwaltung dahin, die Naturalleistungen niedrig einzuschätzen.» Das ist eben so, aber das hindert nicht, dass wir nach objektiver Prüfung den Wert der Naturalien so in Rechnung stellen, wie er ist. Der ist nicht gering. Die Bestätigung findet man in den Anstaltsrechnungen, wo man die enorme Steigerung sehen wird. Es ist klar, dass Nahrung und Wohnung einen grossen Teil des Lebensaufwandes wegnimmt und es ist begreiflich, dass da, wo der Staat beides in Natura leistet, die Barbezahlung und Teuerungszulage weniger hoch sind. Immerhin ist für diejenigen, die Familie haben, der Unterschied nur mit 200 Fr. berechnet und ich glaube, die freie Station sollte doch wenigstens einen Wert von 200 Fr. haben.

Dieser Aufbau des ganzen Dekretes ist gemacht worden, um Reklamationen auszuschliessen. Es ist immer von einzelnen Personen reklamiert worden, ein anderer habe freie Wohnung, es sei nicht richtig, dass er gleichviel bekomme und der, der freie Wohnung hatte, hat gegen jeden Abzug reklamiert. Man sieht daraus nur, dass es unmöglich ist, alle so zu behandeln, dass sie zufrieden sind. Nun haben wir vorhin eine Eingabe bezüglich der Geistlichen gehört. Es ist nach dieser Richtung hin eine ziemliche Literatur verteilt worden. Es hat im «Berner Tagblatt» geheissen, die Finanzdirektion müsse eine unsägliche Verachtung für die Geistlichen haben. Ich habe keinen Grund dazu, ich wüsste nicht warum, ich habe mich nie speziell damit befasst, sondern die Geistlichen sind ins gleiche Band genommen worden

wie bisher und wie alle andern. Es ist unmöglich, bei der Regelung der Teuerungszulagen speziell für die Geistlichen etwas Anderes zu machen, ich kann nur sagen, dass in keiner Weise irgend welche Spitze oder tendenziöse Absicht vorhanden ist, sondern man ist vom Prinzip ausgegangen, dass alle gleich behandelt werden sollen. Nur das will ich sagen, dass die Wohnungsentschädigungen für die Geistlichen wie für die Landjäger dem Staate auffallen und dass wir von deren Erhöhung auch betroffen werden. Da wo man sieht, dass sie zu niedrig sind, wollen wir sie erhöhen, das gehört aber nicht hieher, sondern wir machen das von uns aus, die Sache ist gegenwärtig in Prüfung. In der Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten wird der Standpunkt eingenommen, dass die Staatsbeamten und Angestellten grundsätzlich gleichgestellt werden sollen wie das Personal des Bundes, indem sie Bürger eines Staates seien. Ich habe gemeint, zwischen beiden Kategorien sei staatsrechtlich doch ein gewisser Unterschied. Wenn der Bund die nötigen Finanzen hat, so mag ich es den Leuten sehr wohl gönnen, wenn sie gut bezahlt werden. Allein dafür ist derjenige verantwortlich, der für die Bundesfinanzen zu sorgen hat. Wir müssen für die kantonalen Finanzen schauen, wir müssen sehen, was hier möglich ist und können dabei nicht auf den Bund abstellen. Also dieser Gesichtspunkt kann nicht anerkannt werden.

Es ist weiter berechnet worden, an 215 Bezirksangestellte sämtlicher Amtsbezirke sei in einem Monat eine Lohnsumme von 83,444 Fr. ausbezahlt worden, das mache für diese Angestellten im Durchschnitt 381 Fr. aus. Das kann man natürlich so rechnen, aber es ist zu sagen, dass unter den Personen, die da aufgeführt sind, natürlich auch Kanzlisten in der V. Klasse sind, die meistens nicht verheiratet sind, sondern junge Leute sind, die offenbar nicht den gleichen Aufwand zu bestreiten haben wie eine Familie. Dadurch wird aber der Durchschnitt herabgedrückt. Weiter ist zu sagen, dass in der genannten Zahl die Teuerungszulage nicht inbegriffen ist. Das gibt ein ganz anderes Bild als hier ausgerechnet wird. Das gleiche ist bezüglich der Rechnung auf Seite 2 rechts oben zu sagen. Auch hier müssen die Teuerungszulagen, wie sie vorgeschlagen werden, dazu gerechnet werden. Dann kommt man zu ganz andern Prozentsätzen. Es wird weiter bemängelt, dass für die ausserordentliche Mithilfe noch nichts ausgerichtet worden sei. Das ist richtig, aber ich glaube, dass das nicht zum Schaden des Personals geschehen sei. Gegenwärtig ist das Regulativ in Revision, so dass die Beamten wahrscheinlich mehr bekommen werden, als wenn diese Entschädigung vorher ausgerichtet worden wäre.

Das sind die einleitenden Bemerkungen, die ich zu der Angelegenheit anzubringen habe. Ich möchte den Rat ersuchen, einerseits auf jeden Fall nicht unter die Vorschläge zurückzugehen, wie wir sie Ihnen unterbreiten, anderseits aber wegen der finanziellen Konsequenzen auch nicht weiter zu gehen, weil wir das nicht verantworten können. Es ist gerade von Pfarrern und Andern an die Einsicht des Grossen Rates appelliert worden, es ist gesagt worden, er tue gut, wenn er den Postulaten voll entspreche, und es wäre ein Unrecht, wenn er es nicht täte. Ich glaube, der Appell ist an die falsche Adresse gerichtet. Der Grosse Rat kann schliesslich ebenso wenig wie der

Regierungsrat oder der Finanzdirektor etwas geben, was er nicht hat. Der Appell muss also an weitere Kreise unseres Volkes gerichtet werden. Das Volk soll sich darüber aussprechen, ob es, ähnlich wie bei der Lehrerschaft, eine Steuererhöhung bewilligt auch zur Deckung der weitergehenden Kosten für die Beamten. Wir können nicht bei den Versprechungen stehen bleiben, sondern schliesslich müsste die Sache eben bezahlt werden. Ich weiss nicht, wie dieser Appell ans Volk herauskäme. Man hat gesehen, wie es in der Abstimmung von Schaffhausen gegangen ist. Ich glaube, dass das Staatspersonal wahrscheinlich besser fährt, wenn man in den Grenzen bleibt, wo der Grosse Rat die Verantwortung übernehmen kann. Ich möchte ersuchen, auf das Dekret einzutreten und bin bereit, bei den einzelnen Artikeln die nötigen Erläuterungen anzubringen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 hat den Grossen Rat bereits im Frühling beschäftigt. Man hat damals in der Weise eine provisorische Lösung getroffen, dass man sagte, es sollen für 1920 grundsätzlich Teuerungszulagen ausgerichtet werden und es sollen zunächst drei Viertel der letztjährigen Teuerungszulage ausbezahlt werden. Man hat sich schon damals darüber Klarheit verschafft, dass es notwendig ist, im Jahre 1920 Teuerungszulagen auszurichten, man hat auch bereits im Frühling angenommen, dass die Teuerungszulagen von 1920 über diejenigen von 1919 hinausgehen müssen. Dieser Beschluss wurde gefasst, um nach keiner Richtung hin ein Präjudiz zu schaffen. Es ist ausdrücklich gesagt worden, man wolle die Preisgestaltung noch bis zum Herbst verfolgen, es werde dann in der Septembersession möglich sein, dem Rat eine endgültige Vorlage für das Jahr 1920 zu unterbreiten. Aus Gründen, die die Herren kennen, ist man dazu gekommen, diese Septembersession auf den Oktober zu verschieben, und in der Oktobersession stand eine Reihe von dringenden Vorlagen zur Behandlung, die insbesondere auch die Staatswirtschaftskommission beschäftigt haben, so dass es nicht möglich war, die Beratungen in der Staatswirtschaftskommission zum Abschluss zu bringen. Man hat aber in der Weise vorgesorgt, dass man ersucht hat, es möchte der Novembergehalt für die Beamten und Angestellten vorzeitig ausbezahlt werden, in der Annahme, es werde in dieser Session möglich sein, die Frage der Teuerungszulagen endgültig zu ordnen.

Die Staatswirtschaftskommission hat neuerdings, nachdem sie sich bereits im Oktober in zwei Sitzungen mit der Angelegenheit befasst hat, zu den Ansätzen Stellung genommen und sie hat auch in Verbindung mit den Beamten und Angestellten die ganze Vorlage behandelt. Sie hat Rücksicht genommen auf die Indexzahlen, die von den verschiedenen Organisationen veröffentlicht worden sind, sie musste aber auch auf die Leistungsfähigkeit des Staates Rücksicht nehmen. Bei allem Bestreben, soweit zu gehen, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse als geboten erscheinen lassen, hat man sich immer fragen müssen, ob wir die Leistungen, die wir in Aussicht nehmen, effektiv ausrichten können.

So ist man schliesslich zu dem gemeinsamen Entwurf gekommen. Im Oktober, als der erste Entwurf des Regierungsrates zur Behandlung stand, hatte man

ein Maximum von 1000 Fr. für Verheiratete und 500 Fr. für Ledige in der Stadt Bern vorgesehen. Dann wollte man noch drei weitere Kategorien schaffen, die um je 100 Fr. zurückgestellt waren. Damals hat uns eine Delegation des Beamtenverbandes erklärt, und das auch in einer summarischen Formulierung ihrer Postulate niedergelegt, sie anerkenne das Bestreben des Regierungsrates, soweit als möglich entgegenzukommen, sie anerkenne auch die offene Darlegung der Finanzlage des Staates und sie wolle den Verhältnissen in der Weise ihrerseits Rechnung tragen, dass sie an der Eingabe, die sie im März an den Grossen Rat gerichtet habe, nicht in vollem Umfange festhalten möchte, ohne damit auf die Wünschbarkeit der Annahme weitergehender Anträge zu verzichten und ohne grundsätzlich etwas preisgeben zu wollen. Sie haben damals ihre Anträge dahin formuliert, es möchten in der Hauptsache zwei Verbesserungen am Vorschlag des Regierungsrates angebracht werden, es möchten erstens die Ansätze, wie sie in § 2 enthalten sind, um je 200 Fr. erhöht werden und es möchte zweitens die Kinderzulage auf 150 Fr. festgesetzt werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Finanzdirektion ersucht, die finanzielle Tragweite dieser Postulate zu untersuchen. Sie haben vom Herrn Finanzdirektor die Zahlen gehört, Sie haben insbesondere vernommen, dass die Teuerungszulagen, wie sie jetzt von der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission und vom Regierungsrat vorgeschlagen werden, eine Mehrbelastung des Budgets von 2 Millionen zur Folge haben werden. Die letztjährigen Teuerungszulagen haben einen Aufwand von ungefähr 800,000 Fr. erfordert, die Vorschläge im ersten Entwurf des Regierungsrates hätten eine Mehrbelastung von ungefähr einer Million bedeutet. Die Staatswirtschaftskommission hat nun, nachdem sie vom Ergebnis dieser Erhebungen Kenntnis gehabt hat, gefunden, man könne es verantworten, noch einen Schritt weiter zu gehen und den Verheirateten im ganzen Kanton eine Erhöhung von 100 Fr. zukommen lassen. Man hat im Schosse der Staatswirtschaftskommission auch erwogen, ob man nicht die Lösung noch verantworten könne, dass man den Verheirateten 200 Fr. mehr bewilligen würde und den Ledigen 100 Fr. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Ledigen auf der ganzen Linie halb soviel bekommen hätten, wie die Verheirateten. Allein, es ist vom Vertreter des Regierungsrates erklärt worden, dass die Mehrbelastung bei Annahme dieses Voranschlages rund eine Million ausmachen würde und dass die Regierung sich diesem Antrag ebenso bestimmt widersetzen müsste, wie dem weitergehenden Antrag, auf der ganzen Linie einen Zuschuss von 200 Fr. in Aussicht zu nehmen. Angesichts dieser Erklärung und angesichts des Hinweises auf das Budgetdefizit, mit dem wir uns voraussichtlich in der übernächsten Woche hier zu beschäftigen haben werden, hat die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission sich dahin entschieden, man wolle es bei der Erhöhung um je 100 Fr. bewenden lassen und wolle dem Rat empfehlen, diese Mehrbelastung des Budgets pro 1920 um rund 2 Millionen zu akzeptieren.

Die Frage, ob man weiter gehen könne und dürfe, ist nicht eine Frage, die mit der Einsicht und dem Verständnis für die Lage des Staatspersonals zusammenhängt, sondern reduziert sich einfach auf die Frage, ob der Staatshaushalt es verträgt, dass man

weitere Schulden macht, ohne Deckung zu haben. Ich glaube daher, es sei durchaus müssig, mit grossen Worten um sich zu schlagen. Die Staatswirtschaftskommission, ob sie nun mehr oder weniger geben wollte, ist sich ihrer Verantwortung genau so bewusst, wie jeder von Ihnen. Es handelt sich durchaus nicht darum, ob man es gegenüber dem Personal verantworten kann oder nicht, sondern es handelt sich ganz einfach darum, ob man es verantworten kann, etwas zu versprechen, von dem man nicht sicher ist, dass man es halten kann. So nehme ich auch einzelne Ausdrücke in den Eingaben durchaus nicht tragisch. Das sind Parteischriften, wo man begreiflicherweise etwas stärker aufträgt, als wenn man ein schönes objektives Referat ausarbeiten würde, wie es etwa ein Richter macht. Die Staatswirtschaftskommission hatte durchaus den Willen, so weit zu gehen, als die Regierung vorschlug. Wir haben uns aber erlaubt, die Frage, ob man noch weiter gehen könne, in aller Objektivität und Ruhe zu erörtern und wir sind schliesslich zum Schlusse gekommen, man dürfe um 150,000 bis 200,000 Fr. weiter gehen. Wir glauben auch, dass es gerechtfertigt sei, bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen die Verheirateten speziell zu bedenken, im vollen Bewusstsein dessen, dass damit die Ledigen, gemessen an ihrer Arbeitsleistung, zu kurz kommen. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass man die Frage nicht nur nach der Angemessenheit der Besoldungen zu prüfen hat, sondern auch nach der Notwendigkeit der Beihilfe in Form von Zulagen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist man zu der Differenzierung gekommen, wie sie Ihnen vorgeschlagen wird. Sie haben vom Herrn Finanzdirektor gehört und ich kann das auch im Namen der Staatswirtschaftskommission erklären, dass diese Formulierung nicht vorgeschlagen worden wäre in einem Besoldungsdekret, dass sie uns aber in einem Dekret über Teuerungszulagen als sachgemäss erschien.

Nun noch zwei Worte über die speziellen Eingaben, die an die Kommission und teilweise auch an den Rat gerichtet worden sind. Die eine davon hat der Herr Finanzdirektor erwähnt, es ist diejenige der Pfarrer. Es kann im grossen und ganzen wohl anerkannt werden, dass die Lage der Pfarrer eine recht prekäre ist, dass die Pfarrer teilweise unter zu geringen Wohnungsentschädigungen leiden und dass sie auf der andern Seite in ganz erheblichem Masse von der Verteuerung aller Lebensmittel betroffen werden. Es ist ja namentlich zuzugeben, dass man in allen Gemeinden, in den ländlichen vielleicht noch mehr als in den städtischen, überall da an die Pfarrherren grosse Anforderungen stellt, wo es sich um gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen handelt. Wenn ein Pfarrer auf seine Besoldung angewiesen ist, muss er zweifellos gut rechnen, wenn er damit auskommen will. Allein, bei aller Würdigung der Situation der Pfarrherren haben wir uns doch sagen müssen, im Teuerungszulagendekret gehe es nicht an, eine Kategorie von Beamten herauszugreifen und sie speziell zu bedenken, indem sonst sofort andere Kategorien kommen und sagen, sie seien in der genau gleichen oder in einer ähnlichen Lage, und man solle ihnen auch weitere Zulagen geben.

Diese Erwägungen haben auch dazu geführt, dass man der Eingabe der Seminarlehrer nicht Folge geben konnte. Die Seminarlehrer werden im Teuerungszulagendekret gleich behandelt werden müssen, wie die

Pfarrer und die übrigen Staatsbeamten und Angestellten. Wir präjudizieren damit nichts für die allgemeine Besoldungsrevision, von der man allgemein weiss, dass sie wird kommen müssen. Ich will persönlich hier einschalten, dass es allerdings wünschbar wäre, wenn die allgemeine Besoldungsrevision mit der Verwaltungsreform verbunden werden könnte. Dann würde man auch viel eher den Wünschen und Anträgen der zunächst Beteiligten entsprechen können, als wenn diese Verbindung nicht praktiziert wird. Die dritte Eingabe, die, soviel mir bekannt ist, nur an die Staatswirtschaftskommission gelangt ist, geht von den provisorisch Angestellten aus, die geglaubt haben, dass sie zu kurz kommen, weil sie in diesem Dekret keine Berücksichtigung finden. Wir haben die Herren auf § 5 der definitiven Fassung des Dekretes hingewiesen, wir haben auch erklären können, dass der Herr Finanzdirektor in den Beratungen der Staatswirtschaftskommission einlässlich Auskunft gegeben hat über die Behandlung der provisorisch Angestellten, so dass wir glauben, es werde auch da den Wünschen im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden können.

Ich resümiere dahin: Die Staatswirtschaftskommission ist einig in der Empfehlung des Eintretens, sie ist einig in der Anerkennung der Notwendigkeit der Teuerungszulagen im vorgeschlagenen Masse; sie ist aber nicht ganz einig darin, ob das vorgeschlagene Mass noch etwas erhöht werden könnte. Eine kleine Minderheit hat den Antrag gestellt, es solle auf der ganzen Linie den Begehren des Personals Rechnung getragen werden. Ich glaube, der Rat und das Personal wird sich sagen müssen, wenn sie sich die Sache nochmals überlegen, dass es nicht angezeigt ist, gegen die Art der dem Personal zugedachten Behandlung Verwahrung einzulegen. In der ganzen Frage hat eine durchaus wohlwollende Stimmung vorgeherrscht, die Auseinandersetzungen mit dem Personal waren durchaus loyal, ebenso auch mit der Regierung. Der Rat wird entscheiden, ob er diesen Anträgen seine Zustimmung geben kann. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt mehrheitlich, es bei den gedruckten Vorschlägen bewenden zu lassen, in der Ueberzeugung, dass diese Beträge reibungslos werden ausgerichtet werden können, welche Ueberzeugung wir nicht mehr haben könnten, wenn wesentlich mehr aufgewendet werden müsste.

M. Nicol. Au nom de la minorité de la commission d'économie publique je voudrais attirer l'attention du Grand Conseil sur une proposition que j'ai présentée au sein de ladite commission au sujet de l'article 2 du décret.

J'ai proposé d'ajouter aux différents postes prévus la somme de 100 fr., estimant que c'était répondre à un besoin légitime. Il n'est pas nécessaire de longues phrases pour le prouver. Bien que la situation de l'Etat soit assez obérée et les finances très difficiles à faire rentrer, nous pensons devoir insister sur un fait. On répand dans le peuple une erreur qu'il est nécessaire de relever. On dit partout généralement que le coût de la vie a sensiblement baissé. C'est une assertion qu'il importe de rectifier. Si quelques légumes sont à quelques centimes meilleur marché maintenant, en revanche les œufs, le fromage, la viande ont renchéri d'une façon sensible. D'autre part il ne faut pas oublier non plus que les loyers ont été

majorés dans une forte proportion. Si nous consultons la statistique établie par la société coopérative de Bâle qui, vous le savez comme moi, donne de précieuses indications pour l'ensemble du pays, vous verrez que le dernier bilan de septembre accusait une augmentation de 200% du coût de la vie. Il ne peut donc pas être question de réduction du coût de la vie pour le moment. C'est pourquoi me basant sur la situation toujours plus obérée du travailleur j'estime qu'il est nécessaire de parer dans une certaine mesure à l'état de choses dont il souffre. L'augmentation de 100 fr. que je propose ne représente pas une grosse dépense. Alors même que le directeur des finances pousse un cri d'alarme nous prétendons que ce n'est pas cette minime somme qui mettra en péril les finances de l'Etat. En entrant dans mes vues vous aurez rempli un devoir civique envers une catégorie d'employés intéressants.

Zingg. In der Eintretensdebatte möchte ich schon auf die Ungerechtigkeit hinweisen, die in Art. 2 liegt, indem eine Gemeinde, wie Zollikofen, in Berücksichtigung gezogen wird, während die übrigen Ortschaften um die Stadt Bern herum nicht berücksichtigt worden sind, und möchte ferner anfragen, ob der Wohnort oder der Arbeitsort berücksichtigt werden soll. Es gibt viele Arbeiter, Angestellte und Beamte, die hier in der Stadt Bern arbeiten, aber auswärts wohnen, und deshalb sollte das genau festgelegt werden. Diese Unklarheit hat auch bei den Bundesangestellten zu Uneinigkeit geführt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 entspricht der Fassung der früheren Dekrete und stellt den Grundsatz auf, dass der Staat Bern seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1920 Teuerungszulagen ausrichte. Weiter ist gesagt, dass, wenn das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich anders verfüge, zum Bezug der Zulage nur diejenigen berechtigt sind, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staate widmen. Nun ist vom Beamtenverband gewünscht worden, dass man diese Bestimmung insofern ändere, dass diejenigen Leute, die für den Staat in wesentlichem Masse tätig sind, aufgenommen werden. Es ist auf den Grossratsstenographen, Herrn Zimmermann, hingewiesen worden. Nun hat aber Herr Zimmermann die Teuerungszulagen bekommen und man ist ohne weiteres bereit, derartige Fälle mit hinzunehmen in die Fassung, wie sie hier steht. Eine Abänderung möchten wir ablehnen, weil sonst jedermann, der glaubt, mit dem Staat etwas zu tun zu haben, auch meinen könnte, Teuerungszulagen beanspruchen zu können. Wir sind also bereit, derartige Verhältnisse, wie sie bei den Grossratsstenographen vorliegen, auch zu berücksichtigen, natürlich in einem gerechten Verhältnis, so dass die Herren sich damit beruhigen können. Wir schlagen deshalb die Annahme des § 1 in der bisherigen Fassung vor.

Bieri. Zu § 1 möchte ich fragen, wie es sich mit den provisorisch Angestellten verhält, von denen hier

gar nichts gesagt ist. Es heisst lediglich in § 5, man könne ihnen je nach Gutdünken Entschädigungen ausrichten. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie er sich hier zu verhalten gedenkt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die provisorisch Angestellten, bei denen man annehmen kann, dass ihre Anstellung eine definitive werden wird, und die nicht mehr Besoldung beziehen als die definitiv Angestellten, wollen wir gleich behandeln wie diese letzteren. Im übrigen will ich bei § 5 Auskunft geben. Ich glaube immerhin, für diejenigen provisorisch Angestellten, die längere Zeit da sind, und wo man sieht, dass ihre Anstellung definitiv wird, werde eine gleiche Behandlung am Platze sein, immerhin mit dem Vorbehalt, dass sie als provisorisch Angestellte nicht schon besser bezahlt sind als die definitiv angestellten Kollegen in gleicher Stellung, denn diese Besserstellung könnten wir nicht zulassen. Das hat schon zu Konflikten geführt. Im Anfang, als ich mein Amt antrat, ist von den vorübergehend Angestellten das Postulat gestellt worden, man möchte sie bezüglich Teuerungszulage und Ferien gleich behandeln wie die definitiv Angestellten. Ich war bereit, mit einem Entwurf vor den Regierungsrat zu treten. Nun ist das auf den betreffenden Bureaux bekannt geworden und die definitiv Angestellten haben eine Delegation geschickt, die des heftigsten protestierte, weil die provisorisch Angestellten zum Teil besser gestellt seien, weil sie im Taglohn beschäftigt werden und bezahlt werden nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes. So könne es kommen, dass die definitiv Angestellten schlechter gestellt seien als die provisorischen, was doch unzulässig sei. Deshalb hat man die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen, und man wird sie nun so ordnen müssen, dass die aus- hilfsweise oder provisorisch Angestellten nicht besser wegkommen als die Definitiven.

Zimmermann. Es ist von Seite der Freierwerbenden, namentlich der Gewerbetreibenden, zu wiederholten Malen Klage geführt worden, und diese Klagen sind belegt worden, dass von Seite der Staatsbeamten und Angestellten den Freierwerbenden Konkurrenz gemacht wird. Ich will einzelne Fälle nicht nennen, stehe aber mit Namen zur Verfügung. Nun haben sich die Freierwerbenden auf den Standpunkt gestellt, dass sie für die Aufbesserung der Teuerungszulagen zu haben seien, ebenso auch für eine Besoldungsreform, dass sie aber auf der andern Seite verlangen müssen, von diesen Staatsangestellten nicht konkurrenziert zu werden. Ich glaube, dass § 1 und namentlich Al. 2 desselben der Regierung Handhabe genug biete, solche Uebergriffe unmöglich zu machen. Nur in dieser Erwartung können wir Gewerbetreibende zu einer Erhöhung der Teuerungszulagen sowohl, wie auch später zu einer Revision des Besoldungsdekretes Hand bieten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat Bern richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1920 Teuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug

der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staat widmen.

§ 2.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hätten wir also die pièce de résistance, die Bestimmung über das Mass der Zulage. Ich habe bereits hervorgehoben, weshalb wir einen Unterschied zwischen Ledigen und Verheirateten gemacht haben. Ich will aber hier wiederholen, dass diese Unterscheidung für die Ledigen bei der Besoldungsrevision kein Präjudiz bilden soll, weil man dort nach der Arbeitsleistung zahlen soll. Hier war es der einzige Weg, um den Verheirateten, die es heute einfach nötiger haben, in weiterem Masse entgegenkommen zu können. Sodann haben wir die Abstufung nach Orten. Es ist von Seite der Beamten gewünscht worden, dass Nidau und Biel gemeinsam hineingenommen werden. Zollikofen wurde deshalb besonders erwähnt, weil wir dort eine bedeutende Zahl von Staatsfunktionären haben, namentlich in der landwirtschaftlichen Schule, von denen aber einige nicht am Arbeitsort wohnen, sondern auswärts Wohnungen mieten müssen, wobei festgestellt werden muss, dass die Wohnungen dort draussen auch sehr teuer sind. Herr Zingg hat gefragt, warum man die andern umliegenden Gemeinden nicht genannt habe. Das geschah deshalb, weil diese andern Gemeinden, wie z. B. Bolligen, weiter keine Staatsangestellten aufweisen, die dort arbeiten, ausgenommen etwa die ein oder zwei Landjäger und die Pfarrer. Dort ist aber die Sache so, dass die Wohnung vom Staat bezahlt wird, so dass hier eine Rücksichtnahme unnötig wird. Uebrigens habe ich mich persönlich überzeugen können, dass die Staatsangestellten in Bolligen zufrieden sind.

Nun hat Herr Zingg gefragt, ob der Wohnort oder Arbeitsort in Betracht komme. Die Sache ist so, dass wir nicht Staatsbeamte haben, die in Bern wohnen und auswärts arbeiten, sondern die Verhältnisse liegen eben so, dass infolge der Wohnungsnot in Bern verschiedene Beamte auswärts haben Wohnung suchen müssen. Die Sache ist bisher so gehandhabt worden, dass der Arbeitsort massgebend ist. Wir haben im Sinne, das auch weiterhin so zu halten.

Für die Ledigen, die nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen müssen, sollen die Zulagen um 50 bis 300 Fr. erhöht werden. Damit sind wir einverstanden. Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt, weil sie die Kosten des Haushaltes ebenso tragen müssen, wie diese. Nachher kommen Abzüge für Wohnungsentschädigung, die ebenfalls so gut als möglich abgestuft sind. Ich gebe nochmals die Erklärung ab, dass dort, wo die Wohnungsentschädigungen ungenügend sind — es trifft das hauptsächlich für Pfarrer und Landjäger in Bern zu — auf andern Wege ein Ausgleich gesucht werden soll.

Nun ist der Antrag gestellt worden, in allen Positionen um 100 Franken weiterzugehen. Ich habe vorhin gesagt, dass das den Betrag von einer Viertelmillion ausmacht. Der Regierungsrat hat die Sache nochmals geprüft, er muss an seinen Vorschlägen festhalten, so dass ich keine Kompetenz hätte,

eine Abänderung vorzuschlagen. Die einzige Abänderung wäre eventuell die, dass noch einige Ortschaften einbezogen werden müssten, was aber eine geringe Rolle spielt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die wesentlichen Punkte, die bei diesem § 2 in Betracht kommen, habe ich Ihnen bereits bei der Eintretensdebatte auseinandergesetzt. Ich möchte hier nur noch unterstreichen, dass die Staatswirtschaftskommission von der Erklärung des Vertreters des Regierungsrates Akt genommen hat, dass da, wo die Wohnungsentschädigungen ungenügend seien, dieselben erhöht werden sollen. Gestützt auf diese Erklärung hat man sich mit den am Schluss von § 2 vorgesehenen Abzügen einverstanden erklärt. Die Klassifikation der verschiedenen Amtsbezirke bietet begreiflicherweise immer Anlass zur Diskussion. Wir haben im Dekret für das Jahr 1919 nur zwei Klassen gehabt, eine für die Stadt Bern und eine für alle übrigen Ortschaften. Jetzt hat man etwas mehr differenziert, wobei man noch über das hinausgegangen ist, was der Verband vorgeschlagen hat, der nur drei Klassen in Aussicht genommen hat. Ich erkenne durchaus nicht, dass es eine Sache der Schätzung ist, ob man so oder anders vorgehen wolle, und dass die Richtigkeit des einen oder andern Vorgehens nicht ohne weiteres mathematisch zu beweisen ist. Wir brauchen nur darauf zu sehen, ob die Lösung, die vorgeschlagen wird, allen Verhältnissen in billiger Weise Rechnung trägt. Wir sind der Auffassung, dass das hier geschieht und möchten daher Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Behörden empfehlen.

Zingg. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, er habe mit einem Angestellten von Bolligen gesprochen, der sei zufrieden. Ich habe mit zwanzig andern gesprochen, die nicht zufrieden sind. Das sind die Wegmeister, die in der Umgebung der Städte Bern und Biel wohnen. Auch diejenigen von Thun sind nicht zufrieden, wenn bloss Zollikofen besonders erwähnt würde. Damit würde man nur den Angestellten der «Rütti» entgegenkommen. Auch bei den eidgenössischen Zulagen hat man vier Klassen gehabt, in welche alle Ortschaften eingeteilt wurden. Dagegen haben in erster Linie die Pferdewärter im «Sand» reklamiert, und zwar aus sehr triftigen Gründen. Sie haben erklärt, sie seien genötigt, im «Sand» zu wohnen, wo die Wohnungen auch sehr teuer sind, so dass kein Unterschied zwischen der Stadt und Schönbühl besteht. Ich habe mir die Mühe genommen, eine Erhebung zu veranstalten, und habe dabei konstatieren müssen, dass allerdings noch ein Unterschied besteht, der aber nur etwa 100 bis 200 Fr. beträgt. In allen übrigen Punkten aber sind diese Leute schlechter gestellt, als diejenigen der Stadt, besonders weil sie gewisse Artikel in der Stadt kaufen müssen. Daraufhin habe ich eine Eingabe an den Bundesrat gemacht, welcher für diese Verhältnisse ein gewisses Verständnis hatte und die Leute im «Sand» anstatt in die vierte Klasse, in die zweite Klasse nahm, so dass nur noch ein Unterschied von 100 Fr. bestand. Man hat da ganz kuriose Zustände konstatieren müssen. Zwei Pferdewärter wohnten im gleichen Hause in Mattstetten. Von diesen arbeitete der eine im «Sand», der andere im Remontendepot in Bern. Der erstere bekam eine Zulage von 300, der zweite eine solche von

600 Fr., obschon die Lebensverhältnisse genau die gleichen waren. Ich glaube deshalb, dass nicht nur Zollikofen unter diesen Zuständen leidet, sondern dass auch Ostermundigen für erhöhte Zulagen in Betracht fallen sollte, ebenso Bolligen, Muri, Gümligen, Wabern, Köniz und Bremgarten. Zudem ist mir aufgefallen, dass Spiez gar nicht berücksichtigt worden ist. Ich habe letzthin eine Aufstellung über die Subventionsgesuche wegen Wohnungsnot gesehen, in welcher Spiez in allererster Linie steht.

Der Ungerechtigkeit, die darin liegt, dass man die Ortschaften in der Umgebung der Städte in die letzte Klasse versetzen könnte, möchte ich abhelfen, indem ich folgenden Antrag stelle: «In den unmittelbar an die Städte Bern, Biel und Thun anstossenden Gemeinden wird eine um je 100 Fr. reduzierte Zulage ausgerichtet».

Leuenberger (Bern). Herr Nicol hat namens der Minderheit der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, durchgehends eine Erhöhung von 100 Fr. vorzunehmen. Ich will diesen Antrag nicht des langen und breiten begründen, denn er spricht für sich selbst. Es fragt sich nur, ob der Grosse Rat diese Mehrausgabe von rund 250,000 Fr. verantworten dürfe. Da meine ich, wenn wir daran sind, etwas zu machen, so wollen wir es recht machen. Es besteht immer noch ein ziemlicher Unterschied zwischen den ursprünglichen Postulaten des Personals und dem, was wir nun beschliessen wollen.

Wir finden hier ferner die Bestimmung, dass Ledige mit 50 bis 300 Fr. etwa entschädigt werden sollen, wenn sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd zu sorgen haben. Weiter heisst es, dass Verwitwete und Geschiedene, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichzustellen seien. So können wir die Situation bekommen, dass ein Verwitweter ohne Kinder die gleiche Zulage bekommt, wie ein Verheirateter, dagegen ein Lediger, der vielleicht die Eltern bei sich hat, oder sonst schwere Lasten zu tragen hat, weniger bekommt. Das finde ich unbillig. Für die Fälle, die wahrscheinlich wenig zahlreich sind, die aber doch berücksichtigt werden sollen, wo ein Lediger grosse Lasten hat, sollte eine Gleichstellung mit den Verheirateten stattfinden. Ich möchte das nicht als Schema angewendet wissen, sondern dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, solche Ledige gleich zu behandeln, wie Verheiratete. Es ist so dafür gesorgt, dass mit dieser Bestimmung nicht Missbrauch getrieben werden kann. Ich empfehle deshalb, den Satz so zu fassen, dass man die Beträge überhaupt weglässt und sagt: «Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage bis auf den Betrag für Verheiratete erhöht werden.»

Dietrich. In dieser Vorlage ist der Platz Thun in die dritte Kategorie eingeteilt. Dies erweckt nun doch das Gefühl, dass die Regierung von dem Standpunkt ausgeht, Thun sei noch als ländliche Gemeinde zu taxieren, was doch tatsächlich nicht mehr der Fall ist. Seit langer Zeit haben wir in Thun eine enorme Wohnungsnot, die zu einer kolossalen Steigerung der Mietpreise führt. Wir haben eine Vergleichung mit Biel und Zollikofen angestellt und dabei hat sich ergeben, dass Thun mindestens ebenso hohe Mietpreise hat, wie die genannten beiden Orte. Auch andere Be-

darfsartikel sind in Thun eher teurer zu bezahlen als anderswo, so dass es vorkommt, dass die Bevölkerung von Thun in Bern einkauft und trotz dieses Fahrpreises noch billiger wekommt, als wenn sie in Thun gekauft hätte. Das hängt damit zusammen, dass Thun gleichzeitig der Eingang zum engeren Oberland ist, dass seine Märkte von der oberländischen Bevölkerung besucht werden, wodurch die Preise in die Höhe getrieben werden.

Wir stellen deshalb den Antrag, Thun um eine Klasse vorzurücken. Ich nehme an, dass die Regierung sich damit einverstanden erklären kann, nachdem sie bei der Arbeitslosenunterstützung Thun in die erste Klasse eingereiht hat. Die Annahme dieses Antrages wird die Staatskasse nicht über den Haufen werfen.

Nun hat Herr Zingg bereits die Ortschaft Spiez angeführt. Ich kann bestätigen, dass die Wohnungsnot dort sehr gross ist und dass eine Menge von Angestellten in den umliegenden Ortschaften untergebracht werden musste. Schliesslich hat sich eine Baugenossenschaft gebildet; die Mietzinse in diesen Bauten sind aber derart hoch, dass sie kaum bezahlt werden können. Man sollte auch Spiez um eine Klasse vorrücken.

Bühlmann. Ich würde es doch für klug halten, an der Klasseneinteilung nicht zu viel zu rütteln. Damit will ich nicht sagen, dass dieselbe nach jeder Richtung hin gerecht sei. Ich könnte aber eine grosse Anzahl anderer Gemeinden nennen, die man auch vorrücken müsste, wenn man die Vorschläge der verschiedenen Herren, die vor mir gesprochen haben, annehmen wollte. In Langnau z. B. sind die Lebensverhältnisse genau so teuer wie in Burgdorf. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich hier um eine provisorische Massnahme für das Jahr 1920 handelt, bei der man nicht allzu sehr auf die kleinsten Einzelheiten sehen soll.

Die wichtigere Frage ist die, ob wir bei den Ansätzen, die die vorberatenden Behörden vorschlagen, bleiben oder darüber hinausgehen wollen. Ich bin der Meinung, man sollte nach dem Antrag Nicol-Leuenberger durch die Bank weg um 100 Fr. erhöhen. Ich weiss, das ist ein ziemlich erhebliches Opfer. Aber es kommt schliesslich nicht auf den Betrag an, sondern darauf, ob die Ausgabe notwendig ist oder nicht. Wenn wir darauf schauen, müssen wir die Notwendigkeit anerkennen, dieses Opfer zu bringen. Ich will nur ein kleines Beispiel herausnehmen. Nehmen wir einen Angestellten in der Stadt Bern, der in der untersten Klasse ist und ein Anfangsgehalt von 3000 Fr. bezieht, wozu nun noch die Teuerungszulage von 500 Fr. kommt. Wenn man alles zusammenrechnet, was er an Auslagen gezwungenermassen hat, so kommt man auf 2650 Fr. Es bleiben ihm 850 Fr. für alles andere, ein Betrag, der wirklich nicht ausreicht. Man sagt, in der Stadt Bern und an andern Orten leben diese Fixangestellten über ihre Verhältnisse. Ich kann das nicht glauben, weil ich nicht wüsste, woher sie ihr Geld nehmen sollten. Es gibt gewiss Fixbesoldete, die vielleicht über ihre Verhältnisse leben, aber dieselben arbeiten gewiss nicht im Staatsbetriebe. Es sind Arbeiter in der Privatindustrie, die hohe Löhne beziehen und dabei leben, wie unsereiner es nicht machen könnte. Als ich letzthin nach Bern fuhr an einem Montag morgen, kam ich im Zug neben zwei solcher

Herren zu sitzen. Der eine sagte, er sei gestern im Oberland gewesen und habe viel Geld dort gebraucht, nämlich 85 Fr. Der andere sagte, er habe noch viel mehr gebraucht, nämlich 110 Fr. Das waren aber gewiss keine Staatsfunktionäre. Wenn diese überhaupt sollen existieren können, so ist es notwendig, ihnen besser entgegenzukommen.

Anders verhält es sich bei allen Besoldungsfragen. Da muss sich der Staat fragen, woher er das Geld nehmen soll und da bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einig, dass wir andere Wege beschreiten müssen, nämlich vor allem den Weg der Ersparnisse in der Verwaltung. Ich bin überzeugt, dass wir grosse Ersparnisse machen können und ich glaube, es wäre für unsere Beamten- und Angestelltenverbände die erste Pflicht, die Verwaltung darauf hinzuweisen, wo sie Ersparnisse machen kann. Ich habe einmal an einem Ort einen Hausspruch gelesen, in welchem stand: «Mit einem Knecht habe ich es machen können, mit zweien ist es gerade noch so gegangen, aber mit dreien habe ich meine Rechnung nicht mehr gefunden.» Auch in der Staatsverwaltung ist es so, dass viel unnötige Arbeit geleistet wird, weil die Leute eben einmal da sind und nun beschäftigt werden müssen. Da kann man ganz gewiss beträchtlich sparen.

Es ist zu verschiedenen Malen auf das Verhältnis zwischen Stadt und Land hingewiesen worden. Ich gebe zu, dass namentlich infolge der hohen Mietpreise die städtischen Verhältnisse schwierig sind. Aber die Lebensmittelpreise sind überall ungefähr gleich. Die Verhältnisse in den Bezirken draussen sind deshalb schwierig, weil die Leute nicht immer voll beschäftigt sind. Dem könnte man dadurch abhelfen, dass man dafür sorgen würde, dass nicht alles in Bern gemacht werden müsste, sondern dass den unbeschäftigten Beamten und Angestellten in der Bezirksverwaltung gewisse Arbeiten von Bern abgegeben würden. Wenn wir so vorgehen, können wir sparen, indem verschiedene Stellen aufgehoben werden können. Wir können das mit dem neuen Pensionsdekret nun leicht machen. Ich glaube daher, dass die Opfer, die wir heute mit einer Aufbesserung bringen, mehr als eingeholt werden könnten, und empfehle Ihnen deshalb den Antrag Nicol-Leuenberger zur Annahme.

Jenny. Herr Bühlmann hat uns soeben in längeren Ausführungen dargelegt, dass in unserer bernischen Staatsverwaltung zu wenig gearbeitet werde, dass oft zwei oder sogar drei Funktionäre an Stellen seien, wo eigentlich einer genüge. Er hat daraus die merkwürdige Schlussfolgerung gezogen, dass infolge dieser Verhältnisse die Teuerungszulagen erhöht werden müssen. Ich will mich darüber nicht aussprechen, ich habe das Wort zu einer andern Bestimmung verlangt.

In § 2 ist vorgesehen, dass in der zweiten Klasse die Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen untergebracht werden sollen. Wer nun mit den Verhältnissen in Zollikofen und in andern Ausgemeinden der Stadt Bern vertraut ist, dem muss auffallen, dass nicht auch die Gemeinde Bolligen aufgeführt ist. Sie wissen, dass Bolligen zu denjenigen Gemeinden gehört, die von der Wohnungsnot am allerschlimmsten betroffen werden. Der Druck von Bern ist so gewaltig, dass die Mietpreise unerschwinglich geworden sind. Bolligen ist die einzige Gemeinde in der Umgebung von Bern, die von sich aus grosse Opfer aufgewendet hat,

um den Wohnungsbau durch Subventionen zu fördern. Es würde nun merkwürdig aussehen, wenn andere Gemeinden, die das nicht getan haben, in eine bessere Klasse kommen sollten. Ich nehme an, dass Zollikofen mit Rücksicht auf die hohen Wohnungsmieten, die dort gegenwärtig bezahlt werden müssen, in die zweite Klasse gekommen ist. Da kann ich nun sagen, wie es in Bolligen steht. Wir haben eine Reihe von Häusern subventioniert, unter der Bedingung, dass wir über eine Anzahl Wohnungen verfügen können. Es ist letzthin vom Mietamt von Bolligen eine Wohnung in einem subventionierten Neubau ausgeschrieben worden. Dieselbe hatte drei Zimmer; verlangt wurde ein Mietzins von 2400 Fr. Das Mietamt verfügte über diese Wohnung gestützt auf den Subventionsbeschluss. Von Bern aus ist diese Wohnung sofort gesucht worden, indem dieser Preis überboten wurde. Der betreffende Hausbesitzer sagte dem Mietamt Bolligen, der und der Preis sei offeriert, er könne unmöglich der Gemeinde Bolligen die Wohnung zu dem vorgesehenen Preise abgeben.

Aus allen diesen Gründen möchte ich beantragen, die Gemeinde Bolligen in die zweite Klasse einzu-reihen. Das wird keine grossen finanziellen Konsequenzen haben, denn wir haben nur wenige Weg-meister und Landjäger und zwei Pfarrer. Die Staats-beamten, die in Bolligen wohnen, aber in Bern ar-beiten, werden sowieso nach Klasse I berücksichtigt. Das Aushilfsmittel, das der Herr Finanzdirektor er-wähnt hat, dass die Wohnungsentschädigungen erhöht werden, kommt für Bolligen nicht in Frage, weil diese Wohnungsentschädigungen für die Pfarrer losgekauft worden sind.

Hartmann. Das Votum des Herrn Bühlmann veranlasst mich, das Wort zu verlangen. Jedesmal, wenn es sich um Forderungen der Arbeiter- und der Beam-tenschaft handelt, ist es immer die alte Geschichte, dass man über die Begehrlichkeit der Arbeiterschaft schimpft. Dagegen muss ich namens der organisier-ten Arbeiterschaft Protest einlegen. Es ist keine Ma-nier, in dieser Art einzelne Fälle zu verallgemeinern, ohne Beweise zu erbringen. Herr Bühlmann hat uns eine Geschichte erzählt, die er in der Bahn erfahren hat. Wenn er wieder einmal so etwas hört, möchte ich ihn schon ersuchen, die Betreffenden zu fragen, wie manchmal sie sich solche Auslagen gestatten können. Wenn das so massenhaft vorkäme, ginge doch eigentlich niemand ins Oberland als die Arbeiter. Es ist nun zu sagen, wenn einer auf das Jungfrau-joch geht, so kann er mit 110 Fr. keine grossen Sprünge machen. Ist es nun einem Arbeiter nicht erlaubt, seine Ferien dort oben zu verbringen? Geben die Kol-legen des Herrn Bühlmann, die mit dem Automobil ins Oberland gehen, nicht auch 110 Fr. aus, und zwar viel öfter als die Arbeiter? Gegen diese Anwürfe muss man protestieren, denn wenn sich vielleicht ein Ar-beiter erlaubt, sich einmal innert 10 Jahren ein Ver-gnügen zu gönnen, für das er monatelang gespart, so braucht man das nicht gegen die Bewilligung von Teuerungszulagen ins Feld zu führen.

Damit, dass in der Verwaltung Ersparnisse ge-macht werden sollen, bin ich sehr einverstanden. Aber wer verhindert die Ersparnisse in der Verwaltung? Wer ist z. B. auf eidg. Gebiete gegen die Abschaffung der ganz überflüssigen Kreiseisenbahnräte? Etwa die Arbeiter oder das Personal? Gewiss nicht. Man soll

daher bei der Staatsverwaltung Ersparnisse machen, aber man soll nicht die Notwendigkeit dieser Erspar-nisse damit begründen, dass die Arbeiter zu viel Geld brauchen.

Müller (Boltigen). Ich bin nicht im Falle, einen Abänderungsantrag zu stellen, sondern ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Lebensverhältnisse auf dem Lande nicht so sehr viel billiger sind als in der Stadt. In Zweisimmen z. B. kosten die Kartoffeln wegen des langen Bahntransportes per Doppelzentner 3 bis 4 Fr. mehr. So geht es auch noch mit andern Artikeln. Ich stelle mir daher vor, dass dadurch die teureren Wohnungen ausgeglichen werden. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Differenz nicht so gross gemacht werden sollte.

M. Boinay. Vous avez entendu il y a un instant M. le directeur des finances nous faire un sombre ta-bleau de la situation financière. Il nous a dit que la caisse d'Etat était vide. Nous discutons pourtant comme si nous avions des millions à partager et à distribuer. C'est le sort des fonctionnaires qui paraît surtout intéresser. On néglige de s'occuper des autres travailleurs. Nous devons pourtant songer à ce qui va se passer dans le Jura l'hiver prochain.

A Porrentruy, il y a trois jours, une fabrique occu-pant trois mille ouvriers a dû fermer ses portes, et ces ouvriers sont sur la rue. D'autres fabriques se pré-parent à fermer elles aussi. Tous ces gens inoccupés feront appel au Grand Conseil, et notre collègue M. Strahm se demandait ce qu'allait devenir la classe ouvrière si éprouvée. Il faut faire quelque chose pour tous les chômeurs plutôt que de se préoccuper et d'améliorer le sort de ceux qui sont dans une situation qui leur permet de vivre. La classe des employés est certainement très intéressante, mais il nous paraît qu'elle vient bien souvent à la rescousse dans cette enceinte. Quand le Grand Conseil a discuté et voté une loi sur les traitements il a cru faire œuvre du-rable, la situation des employés s'est améliorée pour quelques années certainement, et nous pensions qu'ils seraient contents. On a poussé la condescendance jusqu'à appeler une délégation de la classe des ou-vriers au sein de la commission des traitements, on a entendu leurs desideratas — l'un de ces messieurs a parlé pendant une heure à peu près — et ils sont partis l'air satisfait. On est même allé beaucoup plus loin que le gouvernement. Déjà l'année dernière nous avons dû nous occuper du renchérissement de la vie, et cette année on revient déjà à la charge. Ces mes-sieurs exagèrent. Il est certain qu'il y a une détente. Le prix des légumes, même celui des habillements, a diminué dans une proportion telle qu'on peut en me-surer les conséquences heureuses.

Cela m'engage à faire une proposition qui simpli-fiera, selon moi, beaucoup la discussion. On a eu tort, me semble-t-il, de faire la distinction entre les localités de Berne, de Nidau, de Zollikofen et d'autres encore. Au lieu de cinq classes deux pourraient suf-fire. Le décret pour les allocations de renchérisse-ment de la vie est du 27 novembre 1919. Il porte ceci: Les allocations sont les suivantes: mariés, céliba-taires, deux classes pour Berne; deux classes pour l'ancien canton. J'admets bien qu'il y a lieu de tenir compte de la situation exceptionnelle de la ville de Berne, nous l'avons déjà fait dans le décret

sur les traitements, en les portant jusqu'à 7000 fr., 9000 fr. suivant les catégories. Je voudrais donc revenir à la teneur du décret de l'année 1919 qui allouait l'année dernière 450 fr. aux gens mariés, 150 fr. aux célibataires; dans les autres localités 350 fr. pour les gens mariés, 100 fr. pour les célibataires. Je proposerai alors de dire: pour les employés de la ville de Berne: gens mariés 1000 fr., célibataires 400 fr. Pour les autres districts: gens mariés 800 fr., célibataires 300 fr. Nous tenons compte des circonstances. Plus vous augmenterez les traitements, plus d'ailleurs le prix de la vie augmentera. Evitons ce cercle vicieux.

Mosimann. Ich möchte vor allem aus den Antrag der Herren Nicol und Leuenberger unterstützen, denn ich glaube, dass er am besten in das System der Vorlage passt, weil er dem Charakter der Teuerungszulage gerecht wird. Allerdings tue ich das für die Ledigen nicht mit grosser Begeisterung. Ich möchte den Wettlauf der einzelnen Gemeinden, der hier begonnen worden ist, hier nicht mitmachen und möchte nicht weiter mit Burgdorf argumentieren, wo die Verhältnisse übrigens gleich sind wie in Bern, Thun und Biel. Es ist klar, dass man abgesehen von den Wohnungsmieten in Bern wahrscheinlich noch am besten zu seiner Sache kommt, besser als in den umliegenden Ortschaften, von wo aus man die Einkäufe in Bern besorgen muss, was immer mit Kosten verbunden ist. Ich möchte deshalb diese Klassifikation nicht weiter anfechten, sondern durchwegs eine Erhöhung um 100 Fr. beantragen, was mir gerechtfertigt erscheint. Wir wissen, dass die Teuerung nicht stillsteht, sondern namentlich punkto Mietzins zugenommen hat und zwar nicht nur in Bern, sondern überall.

Abzüge halte ich nur da für angebracht, wo der Staat eine freie Wohnung zur Verfügung stellt. Da hingegen, wo nur eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird, halte ich einen Abzug nicht für angezeigt. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat nun allerdings gesagt, man nehme von der Erklärung Akt, dass diese Wohnungsentschädigungen erhöht werden sollen. Nun ist die Sache aber so, dass diese Entschädigungen jedenfalls nicht für 1920, sondern erst für 1921 und die späteren Jahre erhöht werden. Wir haben aber Teuerungszulagen für das Jahr 1920 zu erkennen. Deshalb ist dieses Argument nicht stichhaltig. Im übrigen muss man schon sagen, dass diese Wohnungsentschädigungen lächerlich gering sind und gar nicht mehr den Zweck erfüllen, den sie erfüllen sollten. Nehmen wir z. B. an, dass einer, der keine Wohnung bekam, sich ein eigenes Haus bauen lassen musste. Dafür muss er heute erhöhte Lasten in den Kauf nehmen. Vom Staate bekommt er eine lächerlich geringe Wohnungsentschädigung, dafür wird ihm aber an der Teuerungszulage ein Betrag abgezogen. Das ist eine Unbilligkeit, zu der ich nicht stimmen könnte. Für das Jahr 1920 sollte man ebenfalls auch an diejenigen Beamten, die Wohnungsentschädigung beziehen, die volle Teuerungszulage ausrichten.

Ein dritter Punkt, der mich nicht befriedigt, betrifft die Behandlung der Ledigen, die für Angehörige zu sorgen haben. Wenn dieser Fall praktisch wird, so ist zu sagen, dass es einem solchen ledigen Angestellten sehr wohl zu gönnen ist, wenn er mehr als

50 Fr. bekommt. Ich möchte daher beantragen, die Zahl auf 100 bis 300 Fr. festzusetzen. Damit bekäme ein Lediger in der Stadt Bern 600 bis 800 Fr. Diesen Zusatzantrag halte ich auch aufrecht gegenüber dem Antrag Leuenberger, der die Ledigen gleich behandeln will, wie die Verheirateten, was mir hier nicht billig erscheint.

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Mosimann darauf aufmerksam machen, dass Herr Leuenberger den Antrag gestellt hat, dass die Zulagen für Ledige, die für Angehörige sorgen, bis auf den Betrag der Zulagen für Verheiratete erhöht werden sollen und möchte ihn anfragen, ob er gegenüber diesem Antrag seinen Antrag aufrechterhält.

Mosimann. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Müller (Bern). Den Antrag Nicol-Leuenberger möchte ich nachdrücklich unterstützen. Ich kann das tun in voller Uebereinstimmung mit dem, was ich an andern Orten in dieser Sache vorgekehrt habe. Herr Finanzdirektor Volmar hat allerdings einen Satz aus der Botschaft über unsere Besoldungsrevision in der Gemeinde Bern zitiert, und zwar richtig zitiert, worin gesagt wird, dass sich bei diesen bedeutenden Mehrauslagen, welche durch diese Besoldungsrevision verursacht werden, ohne weiteres die Deckungsfrage aufrolle, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, dass für dauernde Ausgaben Deckung geschaffen werden müsse, bevor man an diese Ausgaben schreiten könne. Ich halte das aufrecht, ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, nicht nur für die Gemeinde, sondern für Kanton und Bund. Ich mache aber doch darauf aufmerksam, dass Herr Regierungsrat Volmar aus der falschen Botschaft zitiert hat. Es handelt sich bei diesem Zitat um die Besoldungsrevision, um eine dauernde Belastung der Gemeinde, und nicht um Teuerungszulagen. Wenn Herr Regierungsrat Volmar sich darüber orientieren will, wie wir uns gegenüber den Teuerungszulagen verhalten haben, so kann er finden, dass wir immer einen Unterschied zwischen dauernden und vorübergehenden Ausgaben gemacht haben. Hier handelt es sich um die Befriedigung eines Bedürfnisses für das Jahr 1920.

Darüber ist nun nicht der geringste Zweifel möglich, dass die Teuerung nicht etwa stillgestanden oder zurückgegangen ist, sondern nach einem kurzen Rückgang in den ersten Monaten des Jahres 1920 neuerdings eine steigende Tendenz aufweist, und dass wir gegenwärtig in der Teuerung den Höchststand des letzten Jahres überschritten haben. Zum Beweis dafür brauche ich nur auf die Halbjahresschrift des Statistischen Amtes der Stadt Bern hinzuweisen. Dort ist für die sog. Normalfamilie von 5 Personen die absolut nicht zu umgehende Minimalausgabe für das erste Halbjahr 1920 auf 3608 Fr. 14 veranschlagt. Darin fehlt die Bekleidung, die Miete, es fehlen weitere Zwangsausgaben, denen man nicht entgehen kann, so dass sich die Gesamtausgabe für diese Normalfamilie gewiss auf 5500 Fr. stellt. Seither haben sich die Verhältnisse noch ganz wesentlich verschlimmert. Es ist deshalb vollkommen ausgeschlossen, dass Angestellte mit Einkommen unter diesem Betrag auskommen können, wenn man ihnen nicht mit Teuerungszulagen aushilft.

Unsere Teuerungszulagen dürfen nun nicht stark von denjenigen abweichen, was von Seite des Bundes und der Bundesbahnen ausgerichtet wird. Wir müssen zum mindesten verlangen, dass die Ansätze der vorberatenden Behörden um 100 Fr. erhöht werden.

Nun möchte ich Herrn Bühlmann gegenüber nur sagen, dass sein Beispiel durchaus irreführen kann. Ich halte sogar die Auslegung des Herrn Hartmann für irreführend. Kein Arbeiter kann sich das leisten, über den Sonntag auf das Jungfrauoch zu gehen und 110 Fr. auszugeben. Es läge viel näher, die Frage zu untersuchen, ob diese Arbeiter nicht entweder «aufgeschnitten» haben, oder ob sich diese Ausgabe nicht auf eine ganze Reihe von Tagen erstreckt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich da um Ferienausgaben handelt und nicht um Sonntagsausgaben. Gerade die Erfahrungen, die ich gemacht habe, schliessen für mich die Möglichkeit vollständig aus, dass ein Arbeiter gegenwärtig in der Lage ist, solche Ausgaben zu machen. Er hat sein Geld für andere Zwecke dringender nötig. Deshalb möchte ich dringend empfehlen, diese Erhöhung um 100 Fr., die das Minimum darstellt, was das Personal überhaupt verlangen kann, tatsächlich zu bewilligen, trotzdem die Deckung nicht vorhanden ist. Die Deckungsfrage wird dann aktuell werden, wenn es sich darum handelt, mit diesem nach und nach immer unerträglicher werdenden System von Teuerungszulagen zu brechen und eine Besoldungsreform herbeizuführen.

Bei diesem Anlass möchte ich mich auch noch für den Antrag des Herrn Zingg aussprechen, der gewissermassen eine Ausgleichung für diejenigen Ortschaften herbeiführen will, die unmittelbar um die grossen Ortschaften herumgelagert sind. Ich würde es für vollständig unzweckmässig halten, nach dem Antrag Jenny nur einzelne Gemeinden, wie Zollikofen und Bolligen, zu nennen. Der Antrag Zingg scheint mir den Zweck besser zu erfüllen. Was Herr Jenny gesagt hat, ist durchaus richtig, in Zollikofen und Bolligen können Wohnungen zu jedem, auch zum höchsten Preise, vermietet werden. Das Beispiel, das Herr Jenny von Bolligen gebracht hat, die Dreizimmerwohnung für 2400 Fr., ist von uns schon längst übertrumpft worden, indem in Bern und Muri solche Wohnungen zu 2700 Fr. vermietet worden sind. In Bern rechnet man sogar in neuester Zeit mit Ansätzen von 1000 Fr. pro Zimmer. Wer diese Verhältnisse kennt, der weiss auch, dass alle diese Vergleiche zwischen Bern und Thun und Spiez vollständig unzutreffend sind. Ich will gar nicht untersuchen, ob es richtig ist, dass man hier in der Stadt Bern wirklich so billig einkaufen kann, dass es sich lohnt, von Spiez oder Thun nach Bern zu kommen. Das ist unwahrscheinlich. Aber auch wenn es so wäre, so kann man sagen, dass alle diese Ersparnisse vollständig aufgeessen werden durch diese unsinnigen Mietzinse, die gegenwärtig verlangt werden und bezahlt werden müssen. Darum rechtfertigt sich eine Abstufung unter allen Umständen. Es wäre ganz falsch, wenn man an dieser Abstufung herumdoktern und versuchen würde, Verschiebungen anzubringen. Ich halte sie im allgemeinen für vernünftig.

Endlich noch ein letztes Wort zugunsten der Ledigen im Gegensatz zu Herrn Dr. Mosimann. Dass man diese Ledigen jetzt schon stark reduziert hat, ist offenbar aus der Finanzlage zu erklären, denn materiell ist diese starke Abstufung nicht zu begrün-

den. Ich habe ursprünglich auch geglaubt, man sollte einen wesentlichen Unterschied zwischen Verheirateten und Ledigen machen können, bin aber immer mehr davon abgekommen, weil ich gesehen habe, dass die Ledigen genau gleich stark zu leiden haben, wie die Verheirateten, indem in den Pensionen die Preise sprunghaft in die Höhe gegangen sind, ebenso die Zimmerpreise. Eine bessere Berücksichtigung verdient aber unter allen Umständen die zahlreiche Klasse der Ledigen, die unterstützungspflichtig sind. Wir haben in der Stadt Bern die Ledigen mit Unterstützungspflicht ohne weiteres den Verheirateten gleichgestellt, mit vollem Recht, denn diese haben genau die gleiche Aufgabe zu erfüllen, wie die Verheirateten. Eine solche Unterstützungspflicht kann unter Umständen zu ausserordentlich schwerem Druck führen, sie kann dazu führen, dass ein Mädchen nicht heiraten kann, weil es seine Eltern unterstützen, oder seinen Brüdern helfen muss, ihre Ausbildung zu vollenden. Eine Gleichstellung wäre also in diesen Fällen durchaus zu begrüssen. Ich möchte hier den Antrag Leuenberger unterstützen, dass der Regierung die Möglichkeit gewährt würde, den Ledigen mit Unterstützungspflicht eine gleich hohe Teuerungszulage zu geben, wie den Verheirateten.

Meyer (Langenthal). Ich möchte Ihnen beantragen, die Abs. 3 und 4, die von den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun einerseits und von allen übrigen Ortschaften andererseits handeln, zu streichen. Die Begründung ist folgende: Es ist zu konstatieren, dass wir noch eine ganze Reihe von Ortschaften haben, in denen die Lebenshaltung mindestens so teuer ist, wie in den grösseren Ortschaften, die hier besonders erwähnt sind. Man braucht da nur an Burgdorf und Langenthal zu erinnern. Bei den Teuerungszulagen an die Eisenbahner ist z. B. das Prinzip festgehalten, dass derjenige Angestellte, der den geringsten Lohn hat, verhältnismässig die grösste Teuerungszulage bekommen soll. Nun haben wir eine Reihe von kleineren Aemtern, wo die Beamten in den untersten Besoldungsklassen stehen. Diese Beamten in den kleineren Aemtern sollen nun punkto Teuerungszulage schlechter gestellt werden, als ihre Kollegen in den grösseren. Das ist absolut ungehörig und sollte beseitigt werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Schenk. Die besondere Erwähnung der Ortschaft Zollikofen habe ich mir so zurechtgelegt, dass sie erfolgt sei, weil sich dort die landwirtschaftliche Schule und die Molkerei befindet. Sollte das nicht zutreffen, sollten andere Verhältnisse einbezogen werden, so muss ich den Wunsch aussprechen, dass sowohl Bolligen als Muri auch in diese Gesellschaft einbezogen werden, ebenso Köniz. Nachher ist der Ring geschlossen.

Ich stehe auf dem Boden des Minderheitsantrages. Wir erreichen damit nebst der Wohltat der Erhöhung auch noch eine gewisse zahlenmässige Schönheit. Ganz besonders diese bewegt mich, diesen Antrag zu unterstützen. In diesem Dekretsentwurf ist von Kinderzulagen nichts gesagt, während doch an die Lehrerschaft Kinderzulagen ausgerichtet worden sind, ebenso an das Bundespersonal. Wohl existiert ein Beschluss

des Grossen Rates, wonach die Regierung die Kompetenz hat, Kinderzulagen bis zu 60 Fr. auszurichten, aber diese 60 Fr. sind eben nur ein Drittel der 180 Fr., die vom Bunde ausgerichtet werden. Weil aber im vorliegenden Dekret die Kinderzulagen nicht erhöht worden sind, finde ich, man könne bei dieser Zulage wohl 100 Fr. höher gehen.

Ein fernerer Grund, der mich zu dieser Haltung bewegt, ist die Rücksicht auf die Staatsverwaltung. Hier kommt naturgemäss weniger die Bezirksverwaltung als die Zentralverwaltung in Frage. Die Besoldungsordnung für das Bundespersonal ist ganz anders, sie sieht beispielsweise für gewisse Besoldungsklassen eine Erhöhung von durchschnittlich 86% vor, während dieselbe bei unserem Staatspersonal bloss 42,5% beträgt. Die Konsequenz wird ganz zweifellos die sein, dass die qualifizierten Beamten und Angestellten dem Zug nach dem Bundeshaus folgen und die kantonale Verwaltung so bald als möglich verlassen. Darin sehe ich eine Schädigung des Staates, der wir nur begegnen können, wenn wir die Bezüge der kantonalen Beamten denjenigen der eidgenössischen annähern können. Dieser Grund ist für mich nicht nebensächlich, weil ich glaube, dass ein ganz wesentliches Interesse des Staates damit verbunden ist, dass der Staat möglichst qualifizierte Beamte bekommt.

Gnägi. Gestatten Sie mir, den Antrag der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission kurz zu unterstützen. In den Sitzungen der Staatswirtschaftskommission fand eine gründliche Aussprache über diese Frage statt, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass wir unsere Beschlüsse nach reiflicher Ueberlegung gefasst haben. Ich will zugeben, dass wir uns letztes Jahr in einem Irrtum befanden, als wir bei der Beschlussfassung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1919 auf einen Preisabbau hofften und von dieser Sache hier in diesem Saal sprachen. Nun wissen wir, dass dieser Preisabbau nur auf wenigen Produkten eingetreten ist, nämlich bei den Produkten der inländischen Landwirtschaft. Der Beweis liegt in einer mir zur Verfügung stehenden Statistik, in welcher nachgewiesen ist, dass alle inländischen landwirtschaftlichen Produkte, mit Ausnahme der Milch, eine Herabsetzung erfahren haben. Ganz anders verhält es sich natürlich mit allen Gegenständen, bei deren Herstellung eine verkürzte Arbeitszeit zur Anwendung kommt. Die mir vorliegende Statistik leistet auch hier den Beweis, dass alle diese Artikel eine Erhöhung um 20–30% erfahren haben.

Das muss uns dazu bewegen, für 1920 eine grössere Teuerungszulage auszurichten, als für 1919. Wir haben uns alle Mühe gegeben, soweit als möglich entgegenzukommen, wir haben den ersten Entwurf der Regierung zurückgewiesen und haben in allen Positionen eine Erhöhung um 100 Fr. für die Verheirateten beantragt. Wir haben gleichwohl heute noch die etwas ketzerische Ansicht, dass der Staat die nun einmal bestehende Teuerung durch die Erhöhung der Besoldungen nicht voll ausgleichen kann. Wir wollen nicht auf Vorkommnisse hinweisen, die sich in einigen Städten abgespielt haben, wo man die Teuerung durch Besoldungserhöhungen ausgleichen wollte. Die Herren kennen die Verhältnisse so gut wie ich; man weiss, dass es nur an einem Faden hing und nur der Gütmütigkeit der Regierung zu verdanken ist, dass man

in einer gewissen Stadt noch Besoldungen ausrichten konnte.

Die schwierige Lage der Staatsbeamten ist uns auch bekannt, wir müssten Unmenschen sein, wenn wir das leugnen wollten. Aber ebensogut bekannt ist uns die schwierige Finanzlage des Staates. Wir sind mit unsern Vorschlägen an die äusserste Grenze dessen gegangen, was wir dem Staat gegenüber verantworten können. Es ist natürlich eine undankbare Aufgabe, persönlich und als Vertreter einer Partei die Ansicht zu vertreten, dass man nicht höher gehen könne. Seit Jahrzehnten beobachten wir im politischen Leben einen Wettlauf um die Gunst der Beamten und Angestellten.

Nach den Darlegungen des Herrn Finanzdirektors sind wir zur Ueberzeugung gekommen, dass wir weitergehende Anträge nicht mehr verantworten können, weil es unmöglich ist, das nötige Geld zu beschaffen. Man kann in der heutigen Zeit nicht nur an Herz, Gemüt und Humanität appellieren, sondern man muss auch dem Kopf und dem Verstand auf diesem Gebiete ein Recht einräumen. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, die Klassifikation beizubehalten, da dieselbe gründlich geprüft worden ist.

Ich will nicht auf alles eintreten, was behauptet worden ist. Ich habe nicht deshalb dafür gestimmt, die Beamten in der Stadt Bern in eine höhere Klasse zu versetzen, weil ich der Mietzinsfrage eine grosse Bedeutung beimessen würde. Schon im Dekret von 1919 hatten wir die Bestimmung, dass man Mietzinszuschüsse machen könne an alle diejenigen, die nachweisen, dass sie übertriebene Mietzinse bezahlen. Nun ist uns in der Kommission gesagt worden, dass für diesen Zweck kaum 15,000 Fr. verwendet werden mussten, weil keine Angaben gegeben werden konnten, dass die Mietzinse wirklich allgemein so gestiegen sind, wie man hier behauptet hat. Wir haben hiefür mit einer Aufwendung von 100,000 bis 200,000 Fr. gerechnet, und stehen nun vor der Tatsache, dass man 15,000 Fr. verlangt hat. Damit ist doch bewiesen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, dass die Allgemeinheit von den Mietzinssteigerungen nicht in diesem Masse erfasst ist. Uebrigens kommt man diesen Leuten auch durch die Mieterschutzeinrichtungen soweit als möglich entgegen.

Nun hat man gesagt, da der Bund mit seinen Teuerungszulagen sehr weit gegangen sei, müsse sich der Staat im gleichen Rahmen halten. Ich kann für mich das Recht beanspruchen, dass ich auch beim Bund nicht soweit gehen wollte. Ich befinde mich da also nicht in einem Widerspruch mit mir selbst. Wir haben auch dort versucht, die Zulagen in den Grenzen des Möglichen zu halten, aber es ist im Bunde fast noch schwieriger, als im Kanton Bern, denn wir haben dort noch viel mehr Leute mit gutem Herzen und sehr grosser humanitärer Gesinnung.

Den Antrag Leuenberger möchte ich persönlich unterstützen. Es ist durchaus richtig, wenn Ledige in solchen Fällen eine erhöhte Teuerungszulage bekommen. Ich möchte nur auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der sich in dieser Diskussion zeigt. Auf der einen Seite behauptet man, die ledigen Beamten können mit ihren kleinen Zulagen nicht auskommen und auf der andern Seite sagt man, dass sie mit diesem gleichen Einkommen für Eltern oder Geschwister sorgen. Das ist ein Widerspruch, den ich nicht recht begreife. Der Antrag des Herrn Leuen-

berger ist mir sympathisch; eine allgemeine Gleichstellung der Ledigen mit den Verheirateten wäre falsch, denn der Grundsatz der Teuerungszulagen ist der, dass man dort helfen soll, wo es absolut nötig ist. Ich hätte es auch lieber gesehen, wenn man die Teuerungszulagen hätte erhöhen können, indem man dem Charakter der Teuerungszulage besser gerecht geworden wäre. Man hat aus gewissen Rücksichten und Befürchtungen nicht dazu Hand bieten wollen. Ich will die Sache nicht mehr aufgreifen, aber dagegen möchte ich mich mit aller Energie wehren, dass man allgemein eine Gleichstellung vornimmt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind nun so massenhaft Anträge gestellt worden, dass man beinahe das Gefühl hatte, einem Schneegestöber beizuwohnen. Ich glaube, wir müssen uns auf bestimmte Richtlinien konzentrieren, sonst werden wir überhaupt nicht fertig. Es ist gar nicht mehr möglich zu berechnen, was eigentlich die Anträge, die gestellt worden sind, für finanzielle Konsequenzen haben, so dass der Grosse Rat, wenn er seine Beschlüsse fasst, darüber vollständig im Unklaren ist, was er nun zahlenmässig eigentlich beschlossen hat. Ich möchte mich allen den Anträgen, die gestellt worden sind, mit einer oder zwei Ausnahmen widersetzen. Wenn man weitergehenden Anträgen entsprechen würde, so würde der ganze Aufbau zerstört, es würden sofort neue Ungerechtigkeiten entstehen, so dass wir zuletzt vor einem wahren Chaos stünden. Es ist nicht zu vergessen, dass wir uns einer Vorlage gegenüber befinden, die in systematischer Weise vorbereitet und in ihren finanziellen Konsequenzen berechnet worden ist.

Der Regierungsrat hat Gelegenheit gehabt, sich noch mit dem Minderheitsantrag auf durchgehende Erhöhung um 100 Fr. zu befassen. Er ist zu dem Schluss gekommen, dass man nicht weiter gehen könne. Es handelt sich da um 250,000 Fr. Nun sagt man uns, das spiele keine grosse Rolle. Das ist nicht richtig, denn da die Ausgabe schon so sehr gross ist, spielt jede, auch nur die kleinste Erhöhung eben eine grosse Rolle. Sie ist der Tropfen, der das Gefäss zum Ueberlaufen bringt. Also diese Erhöhung können wir nicht verantworten. Deshalb möchten wir beantragen, die Skala nicht zu ändern.

Bezüglich des Antrages Zingg habe ich auch einige Betrachtungen angestellt. Es ist ja richtig, dass in allen Aussengemeinden von Bern die Wohnungsverhältnisse auch nicht gerade rosig sind. Zollikofen hat man aber deshalb herausgegriffen, weil wir dort eine grössere Anzahl von Staatsfunktionären haben, was mit der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule zusammenhängt. Diese Leute haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Wohnungsnot in Zollikofen auch gross ist und dass man ihnen entsprechen sollte. Wir haben gefunden, dass das angebracht sei. Da aber das Prinzip des Arbeitsortes massgebend ist, sind in den andern Gemeinden um Bern herum nur ganz wenige Personen, die in Betracht kommen können, während in Zollikofen deren Zahl eben gross ist. Deshalb ist die Ungerechtigkeit kleiner, wenn man Zollikofen stehen lässt, als wenn man es fallen lässt. Der Ausdruck «Bern und Umgebung» ist zu dehnbar. Wie weit geht die Umgebung von Bern? Für einen, der mit dem Velo fährt, geht sie natürlich weiter als für einen Fussgänger. Da kommen die Eifersüchteleien,

deshalb haben wir gemeint, es sei besser, auf den Arbeitsort abzustellen, trotzdem ich von Bolligen bin und weiss, dass ich auf mein Haupt den Zorn einiger Personen laden muss. Was Biel anbelangt, so ist zu sagen, dass nun dort eine ganze Reihe von Gemeinden eingemeindet sind. Wenn Sie nun dort die angrenzenden Gemeinden nehmen, so gibt das einen ganz enormen Kreis. Dasselbe gilt für Thun. Schliesslich würden alle diese Umgebungen aufeinanderstossen und ineinanderfliessen. Ich gebe zu, es entstehen gewisse Unbilligkeiten gegenüber einzelnen Personen, aber die Sache ist eben nicht anders zu lösen als durch Abgrenzung.

Es ist gesagt worden, man solle auch Spiez aufnehmen. Wenn wir die Verhältnisse genau studieren könnten, würden wir vielleicht zu dem Schlusse kommen, dass auch andere Orte in dem gleichen Falle wären. Auch Thun kann man nicht in eine andere Klasse versetzen, wenn man nicht sofort aus andern Orten ähnliche Begehren erwarten will. Da würde man überhaupt nie fertig. Herr Müller (Boltigen) will gar keinen Unterschied machen. Diesen Antrag halte ich für ganz undurchführbar. Erstens haben die Beamten selbst diesen Unterschied verlangt. Sie werden gewusst haben, warum. Sie sind im grossen und ganzen mit der Klasseneinteilung einverstanden gewesen. Zweitens aber kann man diesen Antrag nicht annehmen, weil seine Annahme uns Mehrkosten von gegen einer Million verursachen würde. Auch die Annahme des Antrages Meyer hätte ähnliche Folgen. Jede Verschiebung hat grosse Wirkungen, die wir momentan gar nicht berechnen können. Da möchte ich wirklich fragen, ob der Grosse Rat eigentlich ins Blaue hinaus beschliessen will.

Der einzige positive Antrag ist derjenige von Herrn Nicol. Dort wissen wir wenigstens, was die Geschichte kostet, nämlich 250,000 Fr. Ich möchte die Herren wirklich bitten, sich etwas zu konzentrieren. Es wird sich prinzipiell darum handeln, ob man 100 Fr. mehr oder weniger zuerkennen will. Die andern Herren, die Anträge gestellt haben, sollten ihren Lokalpatriotismus oder die mehr oder weniger grosse Zuneigung zu gewissen Beamtenkategorien hintansetzen und sich mit den Richtlinien zufrieden geben, die einmal da sind. Ich gebe zu, dass die Vorlage, wie alles Menschenwerk, Fehler in sich schliesst.

Es ist auch noch über die Wohnungsentschädigungen gesprochen worden. Man hat nicht geglaubt, dass dieselben auch für 1920 erhöht werden. Wenn der bezügliche Abzug aber gestrichen wird, so bleibt es bei den bisherigen Wohnungsentschädigungen. Doppelt kann nicht genährt werden. Wir haben im Sinne, die Entschädigungen zu erhöhen und ich habe das Gefühl, das Personal werde wahrscheinlich besser wegkommen, als wenn der Abzug gestrichen wird.

Man kann das machen, wie man will; der einzige Punkt, von dem ich zugebe, dass ich mich zu dessen Annahme verstehen könnte, betrifft die Ortschaft Münster. Dort ist mir ein Irrtum unterlaufen und zwar infolge einer Aussage eines Beamten. Ich musste annehmen, dass in der Ortschaft Münster wahrhaft paradiesische Zustände seien. Ich bin eines andern belehrt worden und habe die Sache gestern nochmals untersucht und gefunden, dass das nicht der Fall ist und dass Münster tatsächlich das teurere Pflaster ist, als Delsberg. Deshalb möchte ich beantragen, Münster in die gleiche Klasse zu versetzen, wie Delsberg.

Alle andern Anträge müssen wir aber ablehnen, auch den Antrag Boinay, der für die Stadt Bern 100 Fr. weniger geben will und ebenso den Ledigen je 100 Fr. weniger. Ich habe heute den Ledigen sagen müssen, dass sie es etwas besser haben, als ihre verheirateten Kollegen. Aber eine weitere Reduktion möchte ich nicht empfehlen. Herr Boinay möchte dann umgekehrt gewisse Ansätze erhöhen. Aber wenn man das alles ausrechnet, so gibt das keine Kompensation, sondern eine Mehrbelastung des Staates. Wenn ich eine Fassung finden könnte, die den Gedanken des Herrn Zingg und des Herrn Jenny Rechnung trägt, so hätte ich materiell nichts dagegen. Ich sehe aber, dass das praktisch ins Uferlose führt. Daher bitte ich erneut um Ablehnung aller gestellten Abänderungsanträge.

Scherz. Ich habe den Antrag stellen wollen, den Passus bezüglich der Wohnungsentschädigung zu streichen. Nun hat der Herr Finanzdirektor gewisse beruhigende Zusicherungen gegeben. Wenn man die Verhältnisse z. B. bei den Landjägern näher in Betracht zieht, so wird man ganz entschieden zu dem Schluss kommen müssen, dass dieselben Jahr für Jahr darauflegen müssen, um eine anständige Wohnung zu finden. Dem grössten Teil ist es nicht möglich, mit der Wohnungsentschädigung auszukommen. Dazu kommt, dass auch gewisse Gebühren, die den Landjägern ausgerichtet werden, nicht mehr hinreichen. Da der Herr Finanzdirektor soeben erklärt hat, er habe im Sinne, diese Wohnungsentschädigung für das Jahr 1920 zu revidieren, kann ich den Antrag zurückziehen, in der Hoffnung, dass das dann wirklich gemacht werde und dass man den Landjägern auch in anderer Beziehung entgegenkommen werde.

Was die Vereinfachung des Staatshaushaltes anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass davon schon seit 50 Jahren gesprochen wird, dass aber noch sehr wenig geleistet worden ist. Wenn das gemacht werden soll, so kann man nicht grosse Kollegien damit betrauen, sondern man muss Einzelpersonen auswählen, die die nötige Energie haben. Das würde ganz sicher zu einem Erfolg führen.

Müller (Bern). Mich veranlasst das Votum des Herrn Gnägi zu zwei kurzen Feststellungen. Herr Gnägi hat anhand von statistischen Jahresberichten der Stadt Bern nachgewiesen, dass alle landwirtschaftlichen Artikel im Preis zurückgegangen seien, und dass nur da, wo eine Arbeitszeitverkürzung verlangt worden sei, eine Erhöhung der Preise zu konstatieren sei. Man sieht, dass Herr Gnägi Kausalzusammenhänge zwischen Arbeitszeit und Preisgestaltung behauptet. In diesem Falle ist vielleicht Herr Gnägi so freundlich, uns zu erklären, wieso die Preise der landwirtschaftlichen Produkte während des Krieges unaufhörlich gestiegen sind, trotzdem die Arbeitszeit eine lange gewesen ist. Nach dem Schluss des Herrn Gnägi müsste man annehmen, je angestrengter und länger gearbeitet werde, desto billiger müssten die Preise sein.

Die zweite Bemerkung bezieht sich darauf, dass Herr Gnägi sich als getreuen Wächter der Finanzen des Staates Bern aufspielt und erklärt, dass sein Verantwortungsgefühl unter keinen Umständen zulassen könne, dass man über die Vorlage der Staatswirtschaftskommission hinausgehe. Die Minderheitsanträge bedingen eine Mehrausgabe von 250,000 Fr.,

diese kann Herr Gnägi nicht verantworten. Das Verantwortungsgefühl des Herrn Gnägi scheint veränderlich zu sein, man kann es zusammenklappen oder ausziehen, wie eine Handharmonika, je nach Bedarf. Denn jetzt ist Herr Gnägi ausserstande, eine Verantwortung für 250,000 Fr. zu übernehmen, während noch kein halbes Jahr verflossen ist, seitdem er im Grossen Rat mit dem gleichen Nachdruck verlangt hat, dass man mit den Totalabschlachtungen wegen der Maul- und Klauenseuche fortfahre, wenn nötig, bis zu 10% des bernischen Viehstandes. Daran hat Herr Gnägi auch festgehalten, als man ihm erklärte, dass die Mehrausgabe für den Kanton 30 Millionen ausmache.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das haben wir im Sinne. Ich lasse mich aber dabei nur behaften, wenn der Abzug bleibt, sonst nicht.

Mosimann. In dieser Voraussetzung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Gnägi. Es tut mir sehr leid, dass ich Ihre Zeit nochmals in Anspruch nehmen muss, aber Herr Gustav Müller verlangt, dass ich ihm darüber Aufschluss gebe, wieso während der Kriegszeit die Preise der landwirtschaftlichen Produkte gestiegen seien, trotz der langen Arbeitszeit in der Landwirtschaft. Die Begründung kann sehr leicht gegeben werden; Herr Müller kennt sie übrigens so gut wie ich, oder noch besser. Er weiss, dass diese Preissteigerung daher rührt, weil wir vom Ausland hermetisch abgeschlossen waren. Heute haben wir wieder Zufuhren, heute bekommen wir alles, was wir wollen, nur kolossal teuer infolge der Frachten. Es ist mit Leichtigkeit nachzuweisen, dass aus diesen Gründen die Preise unserer Produkte steigen mussten. Man sollte froh sein, dass es unserer Landwirtschaft gelungen ist, unser Volk durchzufüttern. Wir hätten da ganz andere Erfahrungen machen können. Die Arbeitszeit kommt hier gar nicht in Frage, sondern nur das Versagen der Zufuhr. Trotzdem die Zufuhr wieder frei ist, und man sogar wieder ausländisches Fleisch bekommt, ist der Fleischpreis gestiegen. Ich gebe zu, dass wir auch dort das Pferd etwas am Schwanz aufzäumten, als wir uns gegen diese Einfuhr wehrten und so den Eindruck erweckten, als befürchteten wir von der Fleischeinfuhr ein Sinken der Fleischpreise.

Der andere Punkt, den Herr Müller aufgeworfen hat, ist sehr wohlfeil. Es ist etwas kleinlich, wenn man die Maul- und Klauenseuche mit dieser Frage verquicken will. Ich will darauf nicht ausführlich antworten, sondern nur zugeben, dass ich in einem Irrtum befangen war. Ich nehme an, Herr Gustav Müller habe noch nie einen Irrtum begangen. Mein Irrtum kam daher, dass ich mir von der Wissenschaft sagen liess, die Keulung sei das einzig richtige Mittel. Selbst konnte ich das nicht kontrollieren, ich bin aber einer, der auf Fachleute hört, von denen ich annehme, dass sie mehr wissen, als ich. Es gibt auch andere Leute, die auf niemand hören, weil sie meinen, dass sie überhaupt alles am besten wissen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wird angezeigt sein, dass bei diesem Hauptartikel auch die Staatswirtschaftskommission noch zu den verschiedenen Anträgen Stellung nimmt. Ich kann

Ihnen sagen, dass die meisten Fragen, die hier durch die Stellung von Anträgen aufgeworfen worden sind, im Schoss der Kommission ebenfalls behandelt worden sind, so dass ich wohl im Namen der Kommission Ablehnung der gestellten Anträge mit ganz wenigen Ausnahmen empfehlen kann.

Die Hauptfrage wird die sein: Will der Rat um 100 Fr. höher gehen, als die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfiehlt, oder will er zum Antrag stehen, wie er aus den gemeinsamen Beratungen hervorgegangen ist? Nur drei Modifikationen möchte ich nun, persönlich, nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission, empfehlen und ganz kurz begründen. Ich fange mit der wichtigsten Frage an, die durch den Antrag Zingg aufgeworfen worden ist, die im Grunde eine Modifikation bedeutet, welche im Gedanken der Staatswirtschaftskommission bereits enthalten ist, aber wegen Zeitmangels nicht mehr redigiert werden konnte. Es ist der Gedanke, dass in den Vororten, wo die Lebensverhältnisse ähnlich sind, wie in den städtischen Zentren, die Zulage noch in angemessener Weise erhöht werden könnte. Das ist im gedruckten Vortrag in der Weise zum Ausdruck gekommen, dass man Zollikofen speziell angeführt und in die zweite Klasse genommen hat. Wir geben zu, dass das den Anschein erwecken kann, als hätte man eine Ortschaft speziell begünstigt. Es hat uns aber geschienen, wie bereits vom Herrn Finanzdirektor ausgeführt worden ist, dass man damit wahrscheinlich die grösste Unbilligkeit trifft. Man kann hier überhaupt nicht generalisieren, sondern man muss von Fall zu Fall entscheiden und damit man das kann, muss man nach meinem Dafürhalten den Antrag des Herrn Zingg etwas modifizieren. Ich glaube, man käme den Verhältnissen in richtiger Weise bei, wenn man Zollikofen herausnehmen würde, also die Klasse zwei nur aus den Ortschaften Biel und Nidau bestehen lassen würde und wenn man anschliessend daran die Bestimmung einschalten würde: «In den unmittelbar an die Städte Bern, Biel und Thun anstossenden Gemeinden kann eine Zulage ausgerichtet werden, die nur um je 100 Fr. geringer ist, als in den Städten.» Die Modifikation gegenüber dem Antrag Zingg besteht darin, dass ich die Entscheidung in das Ermessen des Regierungsrates stellen möchte, dass ich die Möglichkeit schaffen möchte, von Fall zu Fall zu untersuchen, während Herr Zingg eine positive Vorschrift aufstellt. Dem Antrag des Herrn Zingg kann ich deshalb nicht zustimmen, weil ich mir vergegenwärtige, wie weit der Kreis ist, der durch die unmittelbar an Bern und namentlich an Biel anstossenden Gemeinden gebildet wird. Sie kommen namentlich bei Biel, wo in letzter Zeit eine Anzahl von Gemeinden eingemeindet worden sind, in durchaus ländliche Gegenden, wo vielleicht ein Wegmeister oder ein Landjäger ist, der dadurch viel günstiger gestellt würde, als die Mehrzahl seiner Kollegen in gleichen Verhältnissen. Das ginge auch in der Umgebung von Bern zu weit. Um das zu verhindern, möchte ich meine Fassung vorschlagen. Herr Zingg sollte sich entschliessen können, derselben zuzustimmen.

Die zweite Bemerkung deckt sich mit derjenigen des Herrn Gnägi bezüglich des Antrages Leuenberger. Das ist eine durchaus richtige Ueberlegung. Ich kann nur sagen, dass wir auch in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen haben, ob man nicht auf 100—400 Fr. gehen sollte. Man hat sich aber gesagt, dass diese Lösung vielleicht auch nicht

glücklich wäre. Wenn man die Bewegungsfreiheit der entscheidenden Behörde noch etwas grösser macht, so kann man die Verhältnisse des einzelnen Falles noch besser berücksichtigen.

Die letzte Bemerkung betrifft die Einreihung der Ortschaft Münster in die Klasse III. Ich habe mich auch belehren lassen, dass das ein Versehen sei und möchte persönlich diesem Antrag zustimmen, ebenso wie der Herr Finanzdirektor es getan hat.

Alle übrigen Anträge bitte ich abzulehnen und der Fassung der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen. Bezüglich der Belastung möchte ich nur noch auf einen Punkt hinweisen. Man sagt, 250,000 Fr. spielen im Staatsbudget keine so grosse Rolle. Dieses Argument hat zweifellos etwas für sich. Ich möchte aber die Herren an die grosse Summe erinnern, von der wir im Oktober bei Behandlung der Staatsrechnung reden mussten, an das ungedeckte Defizit von rund 15 Millionen auf Ende des Jahres 1919 und an das Budgetdefizit, das für 1920 vorgesehen ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dieses Budgetdefizit ein effektives sein wird, und dass wir auf Ende 1920 mit ziemlicher Sicherheit ein ungedecktes Defizit der Staatsrechnung in der Höhe von 20 Millionen ins Auge fassen müssen. Da spielt es eine Rolle, ob eine einzelne Ausgabe um eine Viertelmillion grösser oder kleiner sei. Diesen Anlass möchte ich gerade benützen, um den Herren zu sagen, dass die Staatswirtschaftskommission im Gegensatz zur Regierung schon weiter gegangen ist. Auch in andern Punkten hat die Staatswirtschaftskommission grössere Ausgaben in Aussicht genommen, so z. B. bei den Beiträgen an die Krankenkassen. Auch dort handelt es sich sofort um sechsstelligen Zahlen. Das zählt sich schliesslich alles zusammen, so dass wir in der Mehrheit die Uebernahme einer weiteren Viertelmillion nicht empfehlen können. Es handelt sich um eine Sache der Abwägung und ich betone nochmals, dass man nicht mit Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit um sich werfen soll; denn schliesslich sind Mehrheit und Minderheit in guten Treuen zu ihren Anträgen gekommen. Jedes einzelne Mitglied wird seinerseits abwägen müssen, ob man weiter gehen kann.

Zingg. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich mit diesem Antrag, es möchte Zollikofen gleich behandelt werden, wie die übrigen Ortschaften um die Stadt Bern herum, einverstanden bin. Was nun aber den Antrag Brand für mich schwer annehmbar macht, ist das Wort «kann». Dieser Punkt wird grosse Unzufriedenheit hervorrufen. Ich möchte aber meinen Antrag gleichwohl aufrecht erhalten; der Rat mag entscheiden, ob er ihn dem Antrag Brand vorziehen will. Sollte mein Antrag verworfen werden, könnte ich schliesslich dem Antrag Brand zustimmen.

(Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Müller (Boltigen). Der Herr Finanzdirektor muss mich missverstanden haben. Ich habe keinen bestimmten Antrag gestellt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin sehr glücklich, dass hier ausnahmsweise kein Antrag gestellt worden ist und erteile Herrn Müller vollständige Satisfaktion. (Heiterkeit.)

Präsident. Der Antrag der vorberatenden Behörden, im dritten Alinea auch die Ortschaft Münster aufzunehmen, ist von keiner Seite bestritten und daher angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dietrich Minderheit.
Für den Antrag Jenny Minderheit.

Eventuell:

Für den Antrag Zingg Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag Brand 67 Stimmen.
Dagegen 52 »
Für den Antrag Boinay Minderheit.
Für den Antrag Meyer Minderheit.
Für den Antrag Leuenberger Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag Nicol 51 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission 96 »

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen betragen:
in der Stadt Bern:
für Verheiratete Fr. 1100.—
für Ledige » 500.—
in den Ortschaften Biel und Nidau:
für Verheiratete Fr. 900.—
für Ledige » 400.—
In den unmittelbar an die Städte Bern, Biel und Thun anstossenden Gemeinden kann eine Zulage ausgerichtet werden, die nur um Fr. 100 geringer ist als in den Städten;
in den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Münster, Interlaken, Pruntrut und Thun:
für Verheiratete Fr. 800.—
für Ledige » 350.—
in allen übrigen Ortschaften:
für Verheiratete Fr. 700.—
für Ledige » 300.—

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage bis auf den Betrag für Verheiratete erhöht werden. Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Den Pfarrern und verheirateten Angehörigen des Polizeikorps werden bei Gewährung freier Wohnung oder bei Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung durch den Staat oder an dessen Stelle durch die Gemeinde folgende Abzüge gemacht:

In der Stadt Bern Fr. 200.—
In den Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen Fr. 150.—

In den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun Fr. 125.—
In allen übrigen Ortschaften » 100.—

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 10. November 1920,
nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Böhner, Brügger, Cortat, Dubach, Eberhardt, Eggimann, Fankhauser, v. Fischer, Glaser, Gobat, Grimm, Hamberger, Hiltbrunner, Hutmacher, Ingold (Wichtrach), Junod, Langenegger, Lehner, Lory, Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Pfister,

Reichen, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schwarz, Siegenthaler, Stoller, Thomet, Weibel, Wyttenbach, Woker, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Baumgartner, Berner, Bösch, Bueche, Choulat, Cueni, Gurtner, Hofmann, Ingold (Lotzwil), Lenz, Leschot, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Mosimann, Müller (Bargen), Paratte, Périat, Rothen, Scholer, Vuille, Weber (Grasswil), Zwahlen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Fortsetzung.

§ 3.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 entspricht den Bestimmungen, wie sie in früheren Teuerungszulagendekreten enthalten sind. Es ist von keiner Seite irgend ein Änderungsbegehren gestellt worden. Ich empfehle dessen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Kl. werden Zulagen ausgerichtet im Sinne von § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischerei- und Schifferaiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden im Sinne von § 2 unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme reduzierte Zulagen ausgerichtet.

§ 4.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon diesen Morgen erklärt, dass selbstverständlich da, wo Kost und Logis vom Staate geboten werden, Abzüge gemacht werden müssen, weil die Teuerung durch den Staat selbst getragen wird. Das Personal hat hiezu nur ein formelles Postulat gestellt, nämlich das, dass der letzte Absatz von § 4 zu einem eigenen Paragraphen ausgearbeitet werden soll. Praktisch kommt das auf das gleiche hinaus, weshalb ich glaube, man könnte die Sache sein lassen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Fassungen sind gegenüber der ursprünglichen Vorlage etwas modifiziert worden mit Rücksicht auf die Erhöhung, die man in § 2 vorgenommen hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Wo mit der Anstellung der Genuss freier Station verbunden ist, beträgt die Zulage:

für Verheiratete mit freier Station für sich und Familie Fr. 300.—

für Verheiratete mit freier Station für ihre Person allein Fr. 500.—

für Ledige » 100.—

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50 Fr. bis 300 Fr. erhöht werden.

Wo mit der Anstellung der Genuss freier Wohnung verbunden ist, wird von der in § 2 hievord bezeichneten Zulage je nach den Verhältnissen ein Abzug gemacht von 100 Fr. bis 200 Fr. Erstreckt sich der Genuss auch auf freies Licht, Beheizung und Befuerung, so wird der Abzug um 100 Fr. erhöht.

§ 5.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kann ich die Erklärung wiederholen, die ich diesen Morgen abgegeben habe, dass man den Personen, die vorübergehend im Staatsdienste sind, die Teuerungszulagen auch zukommen lassen will, allein in der Art, dass sie sich nicht besser stellen dürfen als definitiv Angestellte. Das ist ein Postulat der Gerechtigkeit.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in der Kommission verschiedene Formulierungen gesucht, die vielleicht in Frage kommen könnten. Schliesslich sind wir einmütig zur Ueberzeugung gekommen, dass man es bei der Fassung bewenden lassen wolle, die von der Regierung vorgeschlagen wurde, weil sie geeignet sei, den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Aushilfsangestellten von Direktion zu Direktion verschieden angestellt werden. Es gibt solche, von denen man von vornherein weiss, dass sie für ganz kurze Zeit da sein werden. Dementsprechend setzt man auch ihre Belohnung fest. Es gibt andere, die für eine Anzahl von Monaten da sind, die vielleicht infolge des Anwachsens der Arbeit ein Jahr behalten werden müssen, ohne dass man dazu kommt, sie definitiv einzustellen. Da ist selbstverständlich, dass man ihrer längeren Beanspruchung dadurch Rechnung trägt, dass man Teuerungszulagen ausgerichtet. Immerhin ist meiner Ansicht nach selbstverständlich, dass provisorische Angestellte nicht besser gestellt werden sollen, als definitiv Angestellte.

Bieri. Da nun von Herrn Regierungsrat Volmar diesen Morgen ausdrücklich betont worden ist, dass die provisorisch Angestellten auch berücksichtigt werden sollen, so möchte ich beantragen, es sei hier ein Zusatz aufzunehmen in dem Sinne, dass diejenigen, die 6 Monate im Staatsdienst sind, gleich behandelt werden, wie die definitiv Angestellten. Wenn man gegenwärtig noch Leute im Staatsdienst hat, die zu einem Monatsgehalt von 250 Fr. arbeiten müssen, so

würde ich bedauern, wenn man ihnen nach diesem § 5 Teuerungszulagen zahlen kann, wie es der Regierung gerade beliebt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, welches die Meinung des Herrn Bieri ist. Wenn ich ihn richtig verstehe, so meint er solche, die 6 Monate und mehr vorübergehend im Staatsdienste sind. Das ist aber nichts Anderes, als was wir auch wollten.

Kammermann. Ich glaube, man sollte den Antrag Bieri nicht annehmen, da damit dem Arbeiter nicht gedient ist. Es ist nicht recht, dass einer, der bloss 5 oder 5½ Monate im Staatsdienst ist, nichts bekommt. Ich halte es daher für besser, wenn man die Bestimmung sein lässt, wie sie hier steht.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin über die Tragweite nicht ganz klar. Unsere Meinung ist die, dass man denen, die aushülfsweise oder provisorisch da sind, auch Teuerungszulagen geben wird. Der Masstab wird durch § 7 gegeben. Diese Zulagen werden marchzählig ausgerichtet. Die Worte «in herabgesetztem Masse» haben hauptsächlich den Sinn, dass die Leute eben nicht mehr bekommen sollen, als definitiv Angestellte. Ich habe schon gesagt, dass einzelne vorübergehend Angestellte verhältnismässig besser bezahlt sind als definitiv Angestellte. Ich glaube, dass die Fassung von § 5 vollständig genügt und möchte nicht wünschen, dass falsche Auffassungen aufkommen, so dass man schliesslich nicht weiss, was gilt. Ich habe gemeint, Herr Bieri wolle in dem Sinne abgrenzen, dass man denjenigen, die nicht 6 Monate da sind, nichts geben soll. Wir sind aber damit einverstanden, dass man solchen, die kürzere Zeit da sind, herabgesetzte Zulagen gibt, erstens weil sie verhältnismässig besser bezahlt sind und zweitens, weil sie vielfach nicht soviel leisten, wie die regulären Beamten.

Bieri. Meine Meinung ist selbstverständlich die, dass für 6 Monate herabgesetzte Teuerungszulagen ausbezahlt werden, dass aber die provisorisch Angestellten, wenn das Anstellungsverhältnis länger dauert als 6 Monate, gleich gehalten werden sollen, wie die definitiv Angestellten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Bieri wird bei nochmaliger Ueberlegung selbst zugeben müssen, dass man aus seinem Antrag das Gegenteil von dem herauslesen konnte, was er jetzt als den Sinn desselben kundgibt. Deswegen bitte ich dringend, den Antrag Bieri abzulehnen. Wenn Herr Bieri das will, was er soeben gesagt hat, muss er die Sache anders formulieren. Aber auch in einer andern Fassung müsste ich den Antrag ablehnen, denn die Sache käme darauf hinaus, dass dann ein provisorisch Angestellter länger als 6 Monate im Provisorium behalten werden könnte. Diese Frage können wir unmöglich in diesem Teuerungszulagendekret so rasch abtun. Gerade bei der Steuerverwaltung wird es notwendig sein, Leute länger als 6 Monate im Provisorium zu lassen. Das können wir nicht in einem solchen Dekret verbieten, denn das widerspricht den natür-

lichen Bedürfnissen des Staatshaushaltes. Gewiss ist die Frage diskutabel, wie lange man die Leute provisorisch oder aushülfsweise anstellen kann, allein, bei diesem Anlass ist eine Regelung ganz undenkbar.

Ilg. Was Herr Dr. Brand ausführt, dass der Antrag so ausgelegt werden könne, als ob man da auf einmal durch dieses Dekret Leute hineinschmuggeln wollte, stimmt jedenfalls nicht. Es ist nicht der Sinn des Antrages Bieri, zu bestimmen, dass jeder provisorisch Angestellte nach 6 Monaten definitiv sei. Uebrigens kann der Antrag schon so abgeändert werden, dass er nicht diesen Sinn hat. Ich möchte beantragen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bitte, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Herren, die Anträge stellen wollen, dürften sich wenigstens die Mühe nehmen, ihre Anträge selbst zu revidieren. Dass wir darüber beraten, was ein Antrag bedeutet, das ist eine Zumutung, die ich namens der Staatswirtschaftskommission ablehne.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Ilg . . . Minderheit.

Jakob. Die Ansicht der Regierung sowohl, wie auch des Kollegen Bieri, geht dahin, allen provisorisch Angestellten Teuerungszulagen in einem gewissen Betrage zuzuweisen. Ich möchte deshalb beantragen, diesen § 5 folgendermassen zu fassen: «Denjenigen Personen, die nur vorübergehend oder aushülfsweise im Dienste des Staates stehen, werden die Zulagen pro rata angewiesen.»

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass das wieder nicht das ist, was man will. Zeitlich wäre die Sache abgegrenzt, aber sachlich nicht, denn der Begriff «herabgesetzt» bezieht sich nicht nur auf die Zeit, sondern, wie ich gesagt habe, darauf, dass gewisse Aushilfsangestellte besser bezahlt sind als Fixangestellte. Wenn man nun diesen Aushilfsangestellten die gleiche Teuerungszulage gibt, hat man die Erscheinung, dass dieselben noch besser bezahlt sind. Man muss also aus zwei Gründen herabsetzen, nicht nur wegen der Zeit, sondern auch deswegen, weil Anstellungsart und Bezahlung eine andere sind.

Ilg. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Jakob zurück.

Bieri. Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrag Jakob an.

Luterbacher. Ich bitte, die Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen. Wir haben das Zutrauen zu der Regierung, dass sie gerecht handeln wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Jakob Minderheit.

Beschluss:

§ 5. Denjenigen Personen, die nur vorübergehend oder aushülfsweise im Dienste des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.

§ 6.

Scherz. Wir finden hier die Bestimmung, dass den Hausmüttern der Staatsanstalten keine Zulagen ausgerichtet werden. Nun handelt es sich da in der Tat in den meisten Fällen um verheiratete Frauen. Es sind mir aber Fälle bekannt, wo das nicht zutrifft. Ich möchte nun doch sagen, dass eine Hausmutter in einer Anstalt manchmal mehr wert ist, als der Hausvater, und dass es jedenfalls für eine gute Leitung ebenso sehr darauf ankommt, ob die Hausmutter gut ist. Deswegen hätte ich gewünscht, dass der Satz einfach gestrichen würde.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Antrag, an der regierungsrätlichen Fassung festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz 67 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden 49 Stimmen.

Beschluss:

§ 6. Wo eine verheiratete Frau im Dienste des Staates steht, wird die gleiche Zulage ausgerichtet, wie an eine ledige Person. Wo die Frau einzig für die Familie sorgen muss, wird die Zulage einer verheirateten Person ausgerichtet.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Berechtigung zum Bezüge der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wo sich die Verhältnisse gegenüber der im Frühjahr erfolgten Abschlagszahlung in der Weise verändert haben, dass eine Reduktion der Zulage eintreten würde, erfolgt marchzählige Berechnung.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Anspruch auf einen marchzähligen Teil der Zulage hat auch, wer nach dem 1. November in den Staatsdienst tritt.

§ 8.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 ordnet die Verhältnisse der Pensionierten. Der Beamtenverband hat verlangt, man möchte den Artikel am Anfang etwas anders redigieren. Diesem Wunsch hat man Rechnung getragen, indem man § 9 aufgenommen hat.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist bereits wiederholt auf die Verhältnisse der pensionierten Staatsfunktionäre hingewiesen worden. Man hat gefunden, dass die Pensionen in angemessener Weise erhöht werden müssen. Es ist untersucht worden, wie man diese Erhöhung durchführen könne, damit ein gerechter Ausgleich statfinde. Man hat zunächst alles in einem Paragraphen ordnen wollen. Ursprünglich war ein Maximalansatz von 900 Fr. vorgesehen. Man ist nun dazu gekommen, die Sache zu trennen und zwar deswegen, weil die Pensionsbestimmungen bei den Pfarrern und Professoren auf der einen und den Angehörigen des Polizeikorps auf der andern Seite nicht übereinstimmen. Ferner ist man dazu gekommen, das Maximum von 900 auf 1000 Fr. zu erhöhen. Ich empfehle Zustimmung zu der getroffenen Lösung, die materiell mit dem Begehren des Beamtenverbandes übereinstimmt.

Glur. Wenn man den § 8 genau liest, muss man wieder den Eindruck bekommen, die Herren Geistlichen werden schlechter behandelt als die andern Staatsangestellten, wie das bereits bei der Beratung des Besoldungsdekretes der Fall gewesen ist. Man hat im ganzen Land herum den Eindruck bekommen, dass die Pfarrherren ungenügend besoldet seien. Es hies, man werde sich gesagt haben, die Herren hätten bis jetzt nie reklamiert und sie werden auch weiter nicht reklamieren. Es muss festgestellt werden, dass die Eingabe, die der bernische Pfarrverein gemacht hat, ihre volle Berechtigung hat. Nun ist mir mitgeteilt worden, dass die Besoldungsreform in Arbeit sei und dass man dort Gelegenheit nehmen werde, die nötigen Aenderungen anzubringen.

In § 8 handelt es sich um diejenigen Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1919 vom Staate pensioniert worden sind. Meines Wissens handelt es sich da um 7 oder 8 im Dienste des Staates ergraute Herren. Wenn man hier den Zuschuss bis auf den Betrag von 1000 Fr. erhöhen würde, so ist das nur recht und billig, besonders wenn man bedenkt, welche Arbeit die Pfarrer zu leisten haben. Es ist ein Leben voller Mühe und Arbeit und wenn ein solcher Pfarrer zurücktreten muss, weil er alt und gebrechlich geworden ist, sollte man ihn nicht mit so kleinen Zuschüssen abspesen. Ich stelle fest, dass die pensionierten Pfarrer bedeutend schlechter gestellt sind als die Lehrer und andere Staatsangestellte. Eine Aufbesserung ist also entschieden gerechtfertigt.

Im ersten Absatz steht zudem, die Festsetzung der Zuschüsse habe unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Falle zu erfolgen. Auch das finde

ich nicht richtig. Diese Untersuchung findet sonst in keinem andern Falle statt. Die persönlichen Vermögensverhältnisse sollen bei derartigen Sachen nicht ins Gewicht fallen. Im übrigen ist die Zahl der Pfarrer, die so gut situiert sind, dass sie auf einen Zuschuss verzichten könnten, gering. Die Mehrzahl der Pfarrer gehören der ärmeren Kategorie an und ich könnte ihnen Beispiele geben von der Not, die oft in bernischen Pfarrhäusern herrscht. Ich stelle den Antrag, diesen Zuschuss auf 1200 Fr. zu erhöhen und hoffe, dass der Rat diesem Antrag zustimmen werde.

Zingg. Die Schlussätze bei verschiedenen Paragraphen sind sehr eigentümlich. Hier heisst es z. B., der Gesamtbetrag des Zuschusses solle nicht mehr als 100 % der Pension ausmachen. Wenn also einer 800 Fr. Pension hat, so so darf er nicht mehr als 800 Fr. Zuschuss bekommen. Derjenige hingegen, der eine Pension von 3000 Fr. hat, bekommt 1000 Fr. Zuschuss. Wer da hat, dem wird gegeben. Das scheint mir nicht richtig zu sein, weshalb ich beantrage, diesen Zusatz an beiden Orten zu streichen.

Glur. Ich beantrage nachträglich noch, die Bestimmung zu streichen, dass die Festsetzung dieses Zuschusses unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zu erfolgen habe.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, an der Fassung der vorberatenden Behörden festzuhalten. In erster Linie ist festzustellen, dass da zwischen Personal und Regierung keine Divergenz besteht. Die Annahme der verschiedenen Abänderungsanträge würde dazu führen, dass die pensionierten Pfarrer mehr Teuerungszulage bekommen würden als die aktiven, was nicht als gerechtfertigt empfunden wird. Die Zahlen, die Sie vor sich finden, sind erst nach Prüfung aller Verhältnisse festgelegt worden.

Was den zweiten Absatz anbelangt, dass die Festsetzung dieser Zuschüsse unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Falle zu erfolgen habe, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass man fast jede zweite oder dritte Regierungsratssitzung über Pensionierung von Lehrern zu entscheiden hat und dass dort regelmässig nach Vorschrift ein Vermögensausweis verlangt wird, worauf dann diese Pensionierung nach den Verhältnissen stattfindet. Wenn man also diesen Satz streichen würde, würden wieder Ungleichheiten geschaffen. Es handelt sich hier um technische Einzelheiten, die mit der Gesamtheit der Gesetzgebung zusammenhängen. Sie sind überlegt und werden von den Beamten und Angestellten nicht angefochten. Auch die Bestimmung ist überlegt, dass die Zulage nicht höher sein soll als die Pension. Ich bitte also um Ablehnung aller abweichenden Anträge.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Den Herren Antragstellern sind offenbar zwei Irrtümer unterlaufen. Herr Dr. Glur sagt, es sei nicht recht zu verstehen, dass man hier auf die Verhältnisse des einzelnen Falles abstelle, während man das bei den Lehrern nicht tue. Der Herr Finanzdirektor hat bereits gesagt, dass das ein Irrtum ist. Ich möchte aber Herrn Dr. Glur darauf aufmerksam machen, dass diese Funktionäre, von denen in § 8 und 9 gesprochen wird, ihre Pensionsberechtigung von gesetzlichen

Erlässen herleiten, an denen wir durch Dekrete überhaupt nicht viel ändern sollten, weil das für die Berechtigten höchst unerwünscht und gefährlich werden könnte. Es besteht eine grosse rechtliche Gefahr, diese Pensionen auf dem Dekretswege zu erhöhen. Man hat sich aber gesagt, man wolle möglichst stillschweigend darüber hinweggehen und nichts davon sagen, dass man eigentlich zuerst diese gesetzlichen Erlässe revidieren müsse, bevor man überhaupt diesen Funktionären entgegenkommen könnte, sondern man wolle das, was man irgendwie verantworten könne, geben, in der Annahme, es werde alles damit einverstanden sein. Sobald der Bogen überspannt wird, kommt die Reaktion und ich möchte wirklich bitten, hier nicht weiter zu gehen, als vorgeschlagen ist. Ich kann dem Rat erklären, dass derjenige Vertreter der pensionierten Pfarrer, der sich an den Rat gewendet hat, sich mit der Lösung, wie sie nun getroffen worden ist, ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Nun zu der Bemerkung des Herrn Zingg. Es ist natürlich auf den ersten Blick etwas verblüffend, wenn man sagen muss, wenn einer 800 Fr. Pension habe, so bekomme er weniger Zulage als einer, der 3000 Fr. hat. Allein diese Fälle sind rein theoretisch konstruiert und erfunden, sie kommen praktisch gar nicht vor, infolgedessen ist dieses Argument nicht stichhaltig. Ich möchte daher bitten, an der gedruckten Fassung festzuhalten.

Hofer (Biel). Es ist bemühend, dass nach dieser Bestimmung des § 8 die Pfarrer den Beweis leisten müssen, dass eine Unterstützung notwendig ist. Man sollte diese Teuerungszulagen geben, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass Armut vorhanden ist.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich namentlich gegen das letzte Votum wenden. Ich bitte den Rat, nicht unmögliche Situationen herbeizuführen. Der Schuss könnte sonst hinten hinaus gehen, indem nur jemand einen staatsrechtlichen Rekurs einzureichen braucht. Ich betone nochmals, dass bei den Lehrern die Untersuchung gemacht wird, obschon sie einen klipp und klaren gesetzlichen Anspruch haben. Hier muss sie gemacht werden, weil man über das Gesetz hinausgehen will. Wenn man hier mildere Saiten aufziehen wollte, so riskiert man sofort Reklamationen von anderer Seite. Dura lex, sed lex. Wir können nicht auf dem Dekretswege ein Gesetz auf den Kopf stellen, sondern müssen den geraden Weg gehen. Ich weiss, wohl, dass das nicht sehr angenehm ist, hier diesen Standpunkt zu vertreten, aber ich muss im Interesse einer klaren und richtigen Lösung unbedingt diese Haltung aufnehmen.

Bühler. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das, was im zweiten Satz steht, allgemeine Uebung ist, dass z. B. die Bundesversammlung wiederholt bei Anlass der Festsetzung der Teuerungszulagen an pensionierte Eisenbahner ausdrücklich festgesetzt hat, dass man auf die Vermögensverhältnisse und die andern Einnahmen Rücksicht nehmen soll.

Abstimmung.

Abs. 1:

Für den Antrag Glur Minderheit.

Abs. 2:

Für den Antrag Glur (Streichung) . . . Minderheit.
Für den Antrag Zingg Minderheit.

Beschluss:

§ 8. Den vor dem 1. Januar 1919 vom Staat pensionierten Pfarrern und Professoren kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen soll nicht mehr als 100 % der Pension ausmachen.

Ausnahmsweise können in besondern Fällen reduzierte Zuschüsse auch an nach dem 1. Januar 1919 Pensionierte bewilligt werden.

§ 9.

Scherz. § 9 handelt ausschliesslich von den pensionierten Landjägern und deren Hinterlassenen. Das ist nun keine grosse Zahl von Personen. Hier ist nun zu sagen, dass man bei den Landjägern Pensionen von 62—300 Fr. im Jahr hat. Das ist so viel wie nichts. Ich möchte Ihnen beantragen, im zweiten Alinea, wo von einem Zuschuss von 500 Fr. im Minimum die Rede ist, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Die Landjägerkasse ist etwa 100 Jahre alt und die Angehörigen des Polizeikorps haben gewaltige Beiträge leisten müssen, während der Staat zu wenig geleistet hat. Nun ist das glücklicherweise erledigt, das Hilfsskassen-dekret ist angenommen und damit sind die Landjäger auch zufrieden. Sie meinen aber, dass diese pensionierten Landjäger und ihre Hinterbliebenen es verdienen, dass Summen ausgesetzt werden, die einer richtigen Pension entsprechen. Ich habe auch im Sinne gehabt, Streichung von Alinea 2 zu beantragen, bin nun aber überzeugt, dass das nicht geht.

Angesichts des Umstandes, dass noch Jahrespensionen von 62 Fr. ausbezahlt werden, ist es klar, dass das letzte Alinea gestrichen werden muss, wo es heisst, dass die Zulage 100 % der Pension nicht übersteigen dürfe. Das trifft nur ganz wenige Personen und gilt nur für eine kurze Zeit. Aber vorläufig wirkt das wohlthätig, wenn die Leute etwas mehr bekommen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mir die Tragweite des Antrages Scherz im Moment nicht gerade klar machen, weil mir die Verhältnisse zu wenig bekannt sind. Ich meine aber doch, man sollte § 9 in seinem Aufbau gleich halten wie § 8, damit keine Ungleichheiten entstehen. Dagegen will ich Herrn Scherz zusichern, dass wir in der Praxis das beherzigen wollen, was er vorgebracht hat, denn ich weiss, dass die Pensionen klein sind. Wir werden also die Leute möglichst human behandeln.

Gyger (Bern). Wenn die Regierung den Verhältnissen so Rechnung tragen will, wie Herr Scherz es wünscht, muss man unter allen Umständen den

Schlussatz streichen. Wenn tatsächlich Pensionen von 62 Fr. jährlich bezahlt werden, so käme man nach diesem Schlussatz auf 124 Fr. Das ist nach meinem Dafürhalten keine Pension.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Persönlich kann ich mich mit der Streichung des Schlussatzes hier einverstanden erklären. Es ist mit diesem Hin- und Herredigieren gegangen, wie es öfters geht, dass etwas stehen bleibt, das man im Grunde der Dinge für andere Kategorien vorschreiben wollte. Diese Bestimmung, dass die Teuerungszulage nicht mehr ausmachen dürfe als die Pension, war vorgesehen für Pfarrer und Professoren. Dort ist diese Erwägung massgebend, die ich vorhin gegenüber dem Streichungsantrag Zingg geltend gemacht habe. Man sollte also speziell mit Rücksicht auf die Witwen und Waisen pensionierter Landjäger hier diesen Schlussatz streichen. Es kann zur Orientierung des Rates gesagt werden, dass wir da allerdings auch gesetzliche Bestimmungen haben, dass es sich aber um so wenige Fälle handelt, dass wir annehmen dürfen, die zunächst Beteiligten werden keine Veranlassung nehmen, hier wegen der Ausrichtung von weitergehenden Teuerungszulagen einen staatsrechtlichen Rekurs einzureichen. Grundsätzlich werden gewiss auch diese Bedenken erhoben werden können, aber wenn man möglichst wenig davon sagt, wird das der Regierung die Handhabe geben, diese Fälle in möglichst billiger Weise zu berücksichtigen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur zur Aufklärung des Rates bemerken, dass wir hier nicht vor einem Gesetz stehen, sondern nur ein Reglement des Regierungsrates vor uns haben. Die Verhältnisse liegen also hier günstiger.

Scherz. Der Herr Finanzdirektor hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, in jeder Beziehung entgegenzukommen. Ich weiss, dass er das tun wird und mit Rücksicht darauf möchte ich meinen Antrag bezüglich Aufnahme eines Minimums von 500 Fr. zurückziehen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht darauf, dass die Annahme des Antrages Scherz keine Gesetzesverletzung darstellt, bin ich einverstanden.

Angenommen mit dem Streichungsantrag Scherz.

Beschluss:

§ 9. Den vom Staat und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu erfolgen.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Bei allen in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zulagen ist die durch den Grossen Rat unterm 20. Mai 1920 bewilligte Abschlagszahlung auf Rechnung der Teuerungszulagen pro 1920 in Abzug zu bringen.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. In allen Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang der Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Sollten die Verhältnisse später die Ablösung der Teuerungszulagen durch eine Besoldungsreform erfordern, so sollen bei der Festsetzung der neuen Besoldungen die durch das gegenwärtige Dekret bewilligten Zulagen keinen Einfluss ausüben.

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:**Dekret
betreffend**

die Ausrichtung von Teuerungszulagen
für das Jahr 1920.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Mehrheit.

Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorberatenden Behörden legen einen gemeinsamen Entwurf für einen neuen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen vor. Die Materie ist, soweit sie überhaupt geordnet ist, gegenwärtig behandelt durch den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 22. November 1898. Dieser Tarif wird schon seit längerer Zeit als lückenhaft empfunden, schon deswegen, weil das neue Zivilgesetz eine Reihe von Kompetenzen und Verrichtungen den Vormundschaftsbehörden zugewiesen hat, die unter dem alten Zivilgesetz nicht bekannt waren. Es ist aus diesem Grunde und auch aus dem Grunde, weil schon vor dem Krieg die Gebührenansätze als zu niedrig bezeichnet wurden, bereits im Jahre 1913 eine Eingabe des Gemeindeschreiberverbandes an den Regierungsrat gelangt, der eine Neuordnung dieses Tarifwesens anregte. Heute haben wir nun 1920 und es dürfte aus beiden angeführten Gründen an der Zeit sein, nun an die Revision heranzutreten, nachdem, wie die Herren wissen, ja auf verschiedenen andern Gebieten bereits zeitgemässe Tarifrevisionen vorgenommen worden sind. Es ist ohne weiteres klar, dass auch hier infolge zunehmender Geldentwertung eine angemessene Erhöhung der einzelnen Ansätze als gerechtfertigt betrachtet werden muss. Andererseits darf man bei der Festsetzung dieser Ansätze doch auch nicht ausser Acht lassen, dass die Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte doch wiederum eine Bürgerpflicht bedeutet, so dass derjenige, der damit betraut ist, nicht verlangen kann, etwa auf Kosten der vormundschaftlichen Vermögen ein grosses Geschäft machen zu können.

Regierung und Kommission haben versucht, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte einen Entwurf aufzustellen, von dem sie glauben, dass er allen diesen Erwägungen angemessen gerecht wird. Der Gemeindeschreiberverband, der zunächst beteiligt ist, hat reichlich Gelegenheit gehabt, sich bei den Vorarbeiten vernehmen zu lassen. Die Herren haben in persönlichen Verhandlungen und durch Eingaben ihre Wünsche geäussert und der vorliegende Entwurf trägt in den wesentlichsten Punkten den Wünschen der Gemeindeschreiber im Kanton Bern Rechnung und man darf sagen, dass der Gemeindeschreiberverband mit dem Entwurf, wie er nun vorliegt, einverstanden ist.

Die Gemeindeschreiber haben die Frage aufgeworfen, ob eigentlich diese Revision auf dem Dekretswege

erfolgen müsse, oder ob es nicht praktisch wäre, wenn der Regierungsrat sich als zuständig erklären dürfte. Nach genauer Prüfung dieser Rechtsfrage sind wir zum Schluss gekommen, dass der Regierungsrat die Kompetenz nicht besitze, diese Materie endgültig zu ordnen. Für den Fall, dass den Herren unsere eigene Rechtskunde nicht genügen sollte, haben wir bei Herrn Professor Blumenstein ein Gutachten eingeholt, das zum gleichen Schlusse kommt wie wir. Es ist davon auszugehen, dass die Materie bis auf den heutigen Tag durch ein Dekret, also durch einen Erlass des Grossen Rates geordnet ist, und dass dieses Dekret naturgemäss nicht durch eine Verordnung des Regierungsrates ausser Kraft erklärt werden kann, sondern dass dazu zum mindesten ein gleichwertiger Erlass, nämlich ein Beschluss des Grossen Rates, notwendig sei, der dieses Dekret aufhebt oder abändert, so dass man schon aus diesem Grunde nicht darum herumkommt, das Geschäft dem Grossen Rate vorzulegen. Wenn man das nicht wollte, bliebe kein anderer Ausweg übrig, als an das Volk zu gelangen und die ganze Materie auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen. Das Zivilgesetzbuch, auf das die Gemeindeschreiber hingewiesen haben, sagt nichts über die Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren in Vormundschaftssachen. Es sagt allerdings in Art. 416, dass der sog. Vogtlohn, wie man nach dem alten Gesetz gesagt hat, durch die Vormundschaftsbehörden zu bestimmen sei. Das ist aber nur eine Kompetenz zur Festlegung im einzelnen Fall. Es sei im übrigen auf Art. 425 verwiesen, wonach die Kantone Bestimmungen über Anlage und Verwahrung der Mündelvermögen aufzustellen haben. Ueber die in Vormundschaftssachen zu berechnenden Gebühren sagt das Zivilgesetzbuch gar nichts.

Dazu kommt nun, dass bei uns alle diese Tarife nach allgemeiner Praxis jeweilen durch den Grossen Rat geordnet worden sind, so dass wir, in Ermangelung einer ganz bestimmten Vorschrift, der Auffassung sind, es liege kein Grund vor, von dieser allgemeinen staatsrechtlichen Praxis in diesem Falle abzugehen. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Grosse Rat in dieser Sache einzig kompetent sei.

Im neuen Tarif ist die Sache so geordnet, dass die Gebühren nach der Art der einzelnen Verrichtungen auseinandergehalten werden. Endlich ist allgemein zu sagen, dass nun der Gedanke im ganzen Dekret durchgeführt ist, dass alle Gebühren vom Reinvermögen berechnet werden, also nicht mehr vom Rohvermögen, wie das im alten Dekret in einigen Fällen geschah. In unserem ursprünglichen Entwurf hatten wir das noch in zwei Fällen festgehalten, nicht weil wir glaubten, dass wir damit eine bessere Lösung gefunden hätten, sondern aus gewissen praktischen Gründen. Nun sind wir aber im Einverständnis mit der Kommission zum Schluss gekommen, dass man überall vom Reinvermögen ausgehen sollte. Das entspricht der Billigkeit und, wenn infolgedessen, wenigstens bei kleineren Reinvermögen, allenfalls weniger herauschaut, so kann man sich doch, wie die Herren sich überzeugen werden, wenn sie die einzelnen Ansätze ansehen, bei grossen Vermögen einigermassen erholen. Namens des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf das Dekret.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Wie Ihnen der Herr Vertreter des Regierungsrates bereits gesagt hat, handelt es sich darum, den alten Tarif über die

Gebühren in Vormundschaftssachen vom 22. November 1898 den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Gemeindeschreiberverband hat diese Anpassung schon 1913 angeregt und schon damals die Frage aufgeworfen, ob man diese Anpassung nicht der Regierung überlassen könnte. Es ist von vorneherein zu sagen, dass die Frage nicht einfach aus der Luft gegriffen ist, sondern sich sehr wohl diskutieren lässt. Die Regierung und ihr Rechtsberater haben gefunden, es sei richtiger, wenn man den neuen Tarif dem Grossen Rate überweise. Allerdings ist die ursprüngliche Grundlage zum alten Tarifgesetz über die örtliche Vormundschaftspflege weggefallen und durch das neue Zivilgesetzbuch ersetzt worden, aber wenn wir ein Dekret aufheben wollen, muss das durch den Grossen Rat geschehen.

Wenn auch in dem Ihnen unterbreiteten Vorschläge einige Ansätze als klein erscheinen mögen, so sind sie doch, wenn man sie in Beziehung setzt zum Mündelvermögen einer armen Witwe oder einer nicht begüterten Waise, ebenso wichtig, wie andere Gebühren, die in hohe Summen gehen, aber für das einzelne Rechtssubjekt weniger Bedeutung haben, weil dieses Rechtssubjekt eben begütert ist. Die Kommission hat daher gefunden, es sei besser, man lasse auch diesmal die Sache durch den Grossen Rat behandeln.

Im übrigen hat man versucht, die beiden Prinzipien zu vereinigen, einerseits die Ansätze zu erhöhen, wie es den Verhältnissen derjenigen, die solche Arbeit erfüllen müssen, entspricht, und auf der andern Seite dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das ganze Vormundschaftswesen eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist. Alle diejenigen, die als Vormünder amten müssen — die meisten von Ihnen werden hier in Frage kommen — wissen, dass man diese Tätigkeit nicht als Erwerb betrachten darf, sondern dass deren Erfüllung eine Bürgerpflicht ist. Allerdings wird ein Gemeindeschreiber mit den Ansätzen kaum auskommen können, aber das sind Arbeiten, die die Gemeindeschreiber nebenbei machen müssen und wo man berücksichtigen muss, dass der Bogen nicht überspannt werden darf. Wir beantragen Eintreten, und da wir mit der Regierung vollkommen einverstanden sind, werden wir wahrscheinlich die Diskussion nicht stark in Anspruch nehmen müssen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 1 und 2 ist zu sagen, dass sie, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach wiedergeben, was § 1 des Tarifes von 1898 bereits gesagt hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die Verrichtungen im Vormundschaftswesen können die nachstehend festgesetzten Gebühren in Rechnung gebracht werden.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Höhere oder andere als die hienach enthaltenen Gebühren dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren und Entschädigungen für die Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.

§ 3.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Es ist hier nur darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Vogtlohnes im einzelnen Falle durch die Gebühren nicht berührt wird, sondern dass es in jedem einzelnen Falle Sache der Vormundschaftsbehörde ist, den Vogtlohn zu bestimmen, wie es das Zivilgesetzbuch vorsieht. Wenn es sich um eine sehr schwierige Vormundschaft handelt und wenn Vermögen da ist, kann die Vormundschaftsbehörde frei entscheiden, denn im vorliegenden Dekret handelt es sich bloss um Gebühren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Entschädigung des Vormundes oder des Beistandes, welche Art. 416 des Z. G. B. vorsieht, bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

§ 4.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss eine kleine Aenderung eintreten. Es wird die Bestimmung aufgestellt, dass bei Rahmengebühren der Ansatz für den einzelnen Fall je nach der Bedeutung der betreffenden Verrichtung und der Höhe des Vermögens zu berechnen sei. Nachdem nun die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates beipflichtet, überall das Reinvermögen zu Grunde zu legen, müssen die Worte «oder rohen (§§ 13 und 15)» gestrichen werden. Man wollte diese Abänderung nicht noch neu drucken lassen, um Kosten zu sparen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Ist ein Mindest- und Höchstbetrag, eine Rahmengebühr vorgesehen, so ist die Gebühr je nach der Bedeutung der betreffenden Verrichtung und je nach der Höhe des reinen Vermögens zu berechnen.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen und dergleichen, so gilt als Vermögenswert der zwanzigfache Durchschnittsertrag.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Werden mehrere Vermögen Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Wo die Gebühr nach der Seitenzahl bestimmt wird, ist die Tarifseite zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 8.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aenderung gegenüber dem § 2 des Tarifes von 1898 besteht darin, dass statt 30 Rp. für den Kilometer 40 Rp. angesetzt ist, ein Ansatz, der nach den heutigen Preisen nicht übersetzt ist. Während ferner in § 2 des alten Tarifes nur der Grundsatz aufgestellt ist, dass für auswärtige Verpflegungskosten eine angemessene Entschädigung geleistet werden soll, haben wir ein Maximum vorgesehen und zwar 10 Fr. für den ganzen Tag, wozu natürlich noch die Gebühren kommen, die später festgestellt werden.

Der alte Tarif bestimmte, dass, wenn das Reinvermögen nicht mehr als 50,000 Fr. betrage, Taggelder und sonstige Entschädigungen nur für einen Tag für jede Vogtrechnungsperiode in Rechnung gebracht werden. Nun ist man der Auffassung, das sei etwas zu wenig, und schlägt vor, das Taggeld für zwei Tage in Anrechnung zu bringen. Eine Beschränkung hat ihren guten Grund: man soll nicht zuviel auf Kosten der Bevormundeten in der Welt herumreisen. Andererseits aber muss man die ordentlicherweise notwendigen Reisen in Anrechnung bringen können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Muss sich ein Vormund, Beistand, Beauftragter oder Vertreter der Vormundschaftsbehörde mehr als 5 Kilometer von seinem Wohnort entfernen, so können für den Kilometer 40 Rp. gefordert werden. Hierin ist die Entschädigung für die Rückreise inbegriffen.

Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine dem Vermögen des Pflegebefohlenen entsprechende Entschädigung gewähren, für einen ganzen Tag jedoch höchstens 10 Fr.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als 5000 Fr., so dürfen für eine Zeitdauer von je zwei Jahren Taggelder und Reiseauslagen nur für zwei Tage in Rechnung gebracht werden.

§ 9.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung ist insofern neu, als ihr keine analoge Bestimmung im alten Dekret entspricht. Immerhin schafft sie keinen neuen Zustand. Es wird den Gemeinden überlassen, in ihren Reglementen zu bestimmen, ob die Gebühren in die Gemeindekasse fliessen oder den betreffenden Funktionären zukommen sollen. Schon jetzt ist es so, dass grosse Gemeinden, die ständige Behörden haben, welche sich mit dieser Angelegenheit befassen, eine fixe Besoldung ausrichten, während die Gebühren in die Gemeindekassen fallen. In kleineren Gemeinden fliessen die Gebühren den Beauftragten zu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Es wird den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, ob die Gebühren, die hienach für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde oder anderer Gemeindeorgane festgesetzt sind, in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären zukommen sollen.

§ 10.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 enthält den zunächst eigentlich selbstverständlichen Grundsatz, dass Auslagen besonders berechnet werden können. Ferner wird festgesetzt, dass dort, wo kein Vermögen vorhanden ist, die Gemeinde die Gebühr zu tragen habe. In diesem Falle ist für die Gemeinde die Erleichterung vorgesehen, dass keine Reiseentschädigung berechnet werden darf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Auslagen sind in den hienach bestimmten Gebühren nicht inbegriffen, sie können besonders in Rechnung gebracht werden.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1920

Wenn kein Vermögen vorhanden ist, haben die Gemeinden diese Auslagen zu tragen; in diesen Fällen sind keine Taggelder auszurichten.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die sämtlichen aus diesem Tarif abgeleiteten Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen spezifiziert, unter besondere Rubrik aufzunehmen.

§ 12.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Unter Beistandschaft versteht man auch die Beiratschaft, die nach dem Zivilgesetzbuch der engere Unterbegriff ist. Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Dieser Tarif bezieht sich auf die Beistandschaften und hat dort sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 13.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 enthält die neuen Ansätze für die Tätigkeit bei Aufnahme eines Inventars, ausgenommen die öffentlichen Inventare, für die andere Bestimmungen massgebend sind. Bei einem Reinvermögen bis auf 2000 Fr. wird nichts vergütet, für die kleineren Vermögen werden bescheidene Ansätze festgestellt und die Taggelder steigen bei Vermögen von mehr als 100,000 Fr. bis auf 35 Fr. an. Man wird nicht sagen können, dass diese Gebühren zu hoch sind.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Hier tritt nun wieder die Aenderung ein, dass an Stelle des Rohvermögens das Reinvermögen als Grundlage der Berechnung genommen wird. Der Regierungsrat hatte hier ursprünglich die Berechnung von Rohvermögen machen wollen, während in den andern Artikeln überall auf das Reinvermögen abgestellt ist, mit Ausnahme von § 5. Die Kommission hat gefunden, sie sehe nicht ein, warum man eine Ausnahme machen solle, da es doch reinlicher und sauberer sei, wenn man auf das Reinvermögen abstelle. Man hat gesagt, das habe vielleicht seinen Grund darin, dass man in einzelnen Landesteilen die Gebühr sofort festsetze, auch wenn man noch nicht wisse, wie hoch das Reinvermögen sei. Die Kommission ist schliesslich einstimmig zu der Auffassung gekommen, dass man mit der Festsetzung einer solchen Gebühr ruhig warten könne, bis man den Schlusstrich gezogen und die Bilanz gemacht hat, bis man also weiss, ob die Geschichte mit Vermögen

oder mit Schulden abschliesst. Solange das nicht festgestellt ist, ist es nach Ansicht der Kommission nicht am Platz, irgendwelche Gebühren definitiv festzusetzen. Deshalb hat man sich hier auf Ansätze festgelegt, die auf das Reinvermögen abstellen, wobei man einzelne Ziffern erhöht hat, so dass der Vormund in einzelnen Fällen, wo ein grosses Reinvermögen vorhanden ist, sich etwas erholen kann für die Fälle, wo keines da ist und wo deshalb auch die Taggeldentschädigung wegfällt. Wir halten diese Lösung für annehmbar.

Laubscher. Ich gestatte mir, hier den Antrag zu stellen, Sie möchten bei der alten Fassung bleiben. Diesen Antrag habe ich schon in der Kommission gestellt, bin aber dort in Minderheit geblieben. Ich gehe von der Meinung aus, dass diese Vormundschaftsinventare in der Regel da, wo nichts herauschaut, durch die Gemeindeschreiber gemacht werden müssen. Da haben sie das Vergnügen, die ganze Arbeit umsonst zu machen. Da muss ich doch bemerken, dass die meisten Gemeindeschreiber auf dem Lande noch lange nicht gemäss ihrer Arbeitsleistung bezahlt sind. Wenn man heute sagen will, man solle im Vormundschaftswesen etwas mehr auf die Ehre nehmen, so ist es doch nicht ganz billig, dass die Gemeindeschreibereien für ihre grosse Arbeit in solchen Fällen nicht bezahlt werden. Die grossen Inventare werden in der Regel durch Notare gemacht werden müssen, aber auch wenn sie durch andere gemacht werden, so wird der Gemeindeschreiber nicht dazu kommen, hier mitwirken zu können. Die ursprüngliche Fassung entspricht dem Wunsche des Gemeindeschreiberverbandes. Er hat sich mit dem Vorgehen der Kommission nur deshalb nachträglich einverstanden erklärt, weil man die Gebühren etwas erhöht hat. Ich wäre der Meinung, dass man gemäss der alten Fassung vom Rohvermögen sprechen, dass man dann aber auch die alten Ansätze beibehalten sollte.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat bitten, an diesem Grundsatz, dass auch hier vom Reinvermögen ausgegangen wird, festzuhalten. Es waren reine Zweckmässigkeitserwägungen, die uns ursprünglich allerdings veranlasst haben, in diesem Falle ausnahmsweise vom Rohvermögen auszugehen. Man hat sich, wie Herr Laubscher gesagt hat, vorgestellt, dass es sich da um grosse Inventare handle, bei denen man nicht zum voraus genau wisse, wie hoch das Reinvermögen sei. Wir glaubten, es sei einfacher, namentlich für diejenigen, die die Gebühren beziehen möchten, wenn man sie vom Rohvermögen berechnet. Allein, die Lösung hat eigentlich etwas Unbefriedigendes und Halbes. Deshalb haben wir es begrüsst, dass die Kommission den Antrag angenommen hat, es sei überall vom Reinvermögen auszugehen. Man nimmt an, dass auf Schluss des Rechnungsjahres doch jeweils das Vermögen in seinem richtigen Betrag festgesetzt werde, so dass bei Abschluss der Rechnungsperiode die Gebühr auch vom Reinvermögen berechnet werden könne.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte zur Orientierung des Rates ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass der Vorschlag, wie ihn der Herr Justizdirektor nochmals empfohlen hat, nicht

gedruckt in Ihrer Vorlage enthalten ist. Man hat aus Ersparnisgründen von einer nochmaligen Drucklegung abgesehen. Es handelt sich also darum, das Reinvermögen anstatt des Rohvermögens einzusetzen und die Ansätze von 12 Fr. an etwas zu erhöhen. Herrn Laubscher gegenüber möchte ich mich entschuldigen, dass ich seinen Minderheitsantrag nicht erwähnt habe. Er war am Schluss der Sitzung nicht mehr dabei, und so konstatierte man Einstimmigkeit. Die Frage ist also lediglich die, ob man auf das Rohvermögen oder das Reinvermögen abstellen will. Ich glaube nicht, dass das sehr viel ausmacht, denn in den Fällen, wo viele Schulden vorhanden sind, wird meist konkursrechtlich liquidiert, so dass sie für uns nicht in Frage kommen. Wenn ein kleines Mündelvermögen da ist, ist es am Platze, dass der Vormund ein Opfer trägt. Im übrigen wollen wir ohne weiteres zugeben, dass die Gemeindeschreiber mit diesen Ansätzen hier nicht fett werden.

Scherz. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Beratung des Dekretes von 1898. Da ist mit ebenso wichtigen Gründen der Standpunkt vertreten worden, dass man absolut nicht auf das Reinvermögen abstellen dürfe, sondern unbedingt das Rohvermögen zu Grunde legen müsse, wie Herr Laubscher soeben ausgeführt hat. Diese Gründe bestehen heute noch zu Recht. Stellen Sie sich eine grosse Fuhrhalterei oder Sägerei vor. Das gibt eine ungeheure Arbeit und da sollen nun diejenigen, die das Inventar aufnehmen müssen, nicht nach dem Rohvermögen, sondern nach dem Reinvermögen entschädigt werden. Dabei kann es dann schliesslich so kommen, dass ein ganz kleines Reinvermögen herauschaut. Diejenigen, die die Arbeit machen, sollten doch wenigstens das Gefühl haben, dass zum mindesten das bezahlt wird, was nach dem Gebührentarif bezahlt werden soll. Ich möchte daher den Antrag Laubscher unterstützen.

Schenk. Ich halte mich für verpflichtet, dem Rate zur Orientierung die Stellungnahme des Kantonalen Gemeindeschreiberverbandes bekannt zu geben. Die Verhandlungen darüber, ob für den Tarif das Rohvermögen oder das Reinvermögen zur Grundlage zu nehmen sei, haben lange Zeit gedauert. Der Verband der Gemeindeschreiber stand ursprünglich auf dem Boden des Antrages des Herrn Laubscher. Als aber von anderer Seite ein Druck ausgeübt wurde, hat der Gemeindeschreiberverband gesagt, er könne sich am Ende mit dieser neuen Basis einverstanden erklären, aber nur unter der Bedingung, dass die Ansätze erhöht werden, so dass ein gewisser Ausgleich geschaffen wird. Dies ist nun eingetreten und der Verband hat sich mit den Ansätzen von §§ 13 und 15 einverstanden erklärt. Wenn Sie in § 13 vorsehen, dass für Inventare, die ein Reinvermögen bis 2000 Fr. ergeben, keine Gebühr zu bezahlen ist, so hat das den Sinn, dass diejenigen Funktionäre, die dieses Inventar aufzunehmen haben, darauf rechnen, dass die betreffende Vormundschaftsbehörde oder Gemeinde sie schadlos halten werde. Ich bin überzeugt, dass die Allgemeinheit etwas beisteuern muss. Nebst diesem Tarif, dessen Ansätze wohl von Ihnen allen als sehr bescheiden anerkannt werden müssen, sollen die Gemeinden noch für die unbezahlte Arbeit aufkommen. Wir haben die Zuversicht, dass das auch geschehen wird.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Scherz nur zu überlegen geben, dass seine Beispiele nicht schlüssig sind. Wenn in solchen Fällen eine grosse Arbeit zu verrichten ist, bis man weiss, ob das Endresultat Aktiven oder Passiven sein werden, so wird diese Mühe des Vormundes sicher nicht im Taggeld honoriert, sondern die ganze Arbeit des Vogtes wird durch den Vogtlohn kompensiert, und zwar in gerechter Weise, während es sich hier um Unterschiede von 5 Fr. handelt.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gedanke, der dieser Vorschrift zugrunde liegt, der auch die ganze Vorlage beherrscht, ist der, die ökonomisch Schwachen zu entlasten und die Gebühren da niedrig zu halten, wo nichts vorhanden ist. Wie schon der Herr Kommissionspräsident bemerkt hat, kommt hier nicht bloss dieses Taggeld in Frage, sondern auch der Vogtlohn. Es ist ferner auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass in den Fällen, wo kein Vermögen da ist, nach § 10 eben die Gemeinde den Vormund für diese Mühe zu entschädigen hat, so dass auch im schlimmsten Falle der Vogt und sein Sekretär wenigstens in bescheidenem Masse zu ihrer Sache kommen werden. Im übrigen hat Herr Schenk mitgeteilt, dass der Gemeindeschreiberverband sich mit dieser Ordnung der Dinge einverstanden erklärt hat. Der Grosse Rat hat deshalb keinen Anlass, über das hinauszugehen, was von der zunächst beteiligten Seite postuliert wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher Minderheit.

Beschluss:

§ 13. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars — ausgenommen öffentliche Inventare — können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär für jeden Tag in Rechnung gebracht werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis zu	2,000 Fr.	nichts
von über 2,000 bis 5,000 >	3 — 5 Fr.	
» » 5,000 » 10,000 >	5 — 10 »	
» » 10,000 » 20,000 >	15 »	
» » 20,000 » 30,000 >	20 »	
» » 30,000 » 50,000 >	25 »	
» » 50,000 » 100,000 >	30 »	
» mehr als 100,000 >	85 »	

Für die Mitwirkung des Vormundes bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist die Entschädigung gemäss § 18 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare durch den Regierungstatthalter festzusetzen.

§ 14.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 14 setzt die Gebühren fest, auf die der Vertreter der Vormundschaftsbehörde für seine Mitwirkung bei der Inventaraufnahme Anspruch hat.

Man ist der Meinung, dass die Tätigkeit des Vormundes und des Sekretärs naturgemäss etwas intensiver sein wird als die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde, die mehr kontrollierende Funktionen ausübt. Deshalb hat man für diese Behörde das Taggeld etwas weniger hoch bemessen. Im übrigen entspricht die Systematik von § 15 derjenigen des alten § 8, unter billiger Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 14. Der Vertreter der Vormundschaftsbehörde bezieht für seine Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars für jeden Tag:

Bei einem reinen Vermögen:

bis zu	2,000 Fr.	nichts
von über 2,000 bis 5,000 >	3 Fr.	
» » 5,000 » 10,000 >	6 »	
» » 10,000 » 20,000 >	10 »	
» » 20,000 » 30,000 >	12 »	
» » 30,000 » 50,000 >	15 »	
» » 50,000 » 100,000 >	20 »	
» » 100,000 >	25 »	

§ 15.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist wieder das Reinvermögen statt des Rohvermögens einzusetzen und ferner ist der Ansatz bei Vermögen von 50—100,000 Fr. von 90 Rp. auf 1 Fr. und bei Vermögen von über 100,000 Fr. von 1 Fr. auf 1 Fr. 20 pro Seite erhöht worden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Für die Ausfertigung des Inventars können für die Seite berechnet werden:

Bei einem rohen Vermögen:

bis zu	20,000 Fr.	60 Rp.
von über 20,000 bis 30,000 >	70 »	
» » 30,000 » 50,000 >	80 »	
» » 50,000 » 100,000 >	1. — Fr.	
» » 100,000 >	1. 20 »	

§ 16.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ansätze von § 16 müssen nun ebenfalls mit denjenigen von § 15 in Einklang gebracht werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen oder Berichten können für die Seite gefordert werden.

Bei einem reinen Vermögen:

bis zu	20,000 Fr.	60 Rp.
von über	20,000 bis 30,000	70 »
»	30,000 » 50,000	80 »
»	50,000 » 100,000	1. — Fr.
»	100,000 »	1. 20 »

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, die Entgegennahme und Rückstellung von Vogtsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht in Rechnung gebracht werden, wohl aber die Auslagen für Papier und den Einband.

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Für die abschriftliche Eintragung der Rechnungen, Berichte, Inventare, Teilungen und anderer Rechnungsgrundlagen in die hierfür bestimmten Manuale (Art. 52 E.G. zum Z.G.B.) dürfen für jede Seite bezogen werden:

Bei einem reinen Vermögen:

von über	2,000 bis 5,000 Fr.	40 Rp.
»	5,000 » 20,000	50 »
»	20,000 » 50,000	60 »
»	50,000 » 100,000	70 »
»	100,000 »	80 »

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 Z.G.B. und Art. 49 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. können in Rechnung gebracht werden:

Bei einem reinen Vermögen:

bis zu	2,000 Fr.	keine
von über	2,000 bis 5,000	2 Fr.
»	5,000 » 10,000	3 »
»	10,000 » 20,000	5 »
»	20,000 » 30,000	8 »
»	30,000 » 50,000	12 »
»	50,000 » 100,000	20 »
»	100,000 »	30 »

§ 19.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörden haben für ihre Mitwirkung bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte gemäss Art. 50 E.G. Anspruch auf die gleichen Vergütungen wie bei der Aufnahme eines Inventars nach § 14. Es ist ganz

natürlich, dass man diesen Einheitsansatz auch hier aufrecht erhält. Eine neue Bestimmung ist die, dass in den Fällen, wo der gleiche Vertreter einer Vormundschaftsbehörde am gleichen Tage verschiedene Vormundschaftsrechnungen oder Berichte prüft, vom Regierungstatthalter eine einheitliche Vergütung festzusetzen sei. Sie darf für den ganzen Tag 30 Fr. nicht überschreiten und ist auf die einzelnen Rechnungen nach Massgabe ihrer Bedeutung zu verteilen. Diese Bestimmung ist ursprünglich nicht überall mit Liebe begrüsst worden, aber schliesslich hat man sich gesagt, es entspreche der Billigkeit, dass nicht der gleiche Vertreter eine ganze Reihe von Taggeldern beziehen kann, wenn zufälligerweise verschiedene Vormundschaftsrechnungen, für die er delegiert ist, am gleichen Tage zur oberamtlichen Passation kommen.

Schenk. Wenn man verhindern will, dass die Vertreter der Vormundschaftsbehörden bei der Rechnungs-passation zu grosse Tagelder machen, was ich begrüsse, so sollte man andererseits auch an die Regierungstatthalter den Wunsch aussprechen, diese Passationen nicht allzusehr zu verteilen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde haben für ihre Mitwirkung bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungstatthalter gemäss Art. 50 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. Anspruch auf die gleichen Vergütungen wie für ihre Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars, vergl. § 14.

Wohnt der gleiche Vertreter der Vormundschaftsbehörde am gleichen Tage der Prüfung von verschiedenen Vormundschaftsrechnungen oder Berichten bei, so ist die Gebühr durch den Regierungstatthalter festzusetzen. Sie darf in solchen Fällen — für einen ganzen Tag — 30 Fr. nicht überschreiten, und ist auf die einzelnen Rechnungen im Verhältnis der unter § 14. enthaltenen Skala zu verteilen.

§ 20.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Passationsgebühren des Staates werden nach dem jeweiligen bestehenden Tarif, gegenwärtig nach § 17 des Dekrets betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 31. August 1898, berechnet.

§ 21.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 21, der neu ist, enthält die Gebühren, die für die besonderen Verrichtungen in Rechnung ge-

bracht werden können, die nach Z.G.B. oder E.G. den Vormundschaftsbehörden obliegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die Vormundschaftsbehörden oder die hiezu zuständigen Organe dürfen für die hienach erwähnten Verrichtungen verlangen:

a) Für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung, Art. 386 Z.G.B. und Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 1 bis 3 Fr.

b) Für die Verwahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtigen Dokumenten und dergleichen, für eine Periode von je zwei Jahren, $\frac{1}{5}$ vom Tausend des Wertes der in Verwahrung genommenen Gegenstände, wobei ein angefangenes Tausend als voll zu berechnen ist.

Ist der Wert nicht bestimmbar, 1 bis 20 Fr.

c) Für einen Entmündigungsantrag, Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 1 bis 5 Fr.

d) Für Massnahmen bei Säumnis eines Vormundes in der Rechnungstellung, Art. 448 Z.G.B. und Art. 47 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 80 Rp. bis 3 Fr.

Diese Gebühren hat der säumige Vormund zu tragen.

e) Für Zustimmungen (Genehmigungen) zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Verpflichtungen, welche die Ehefrau zugunsten des Ehemannes eingeht, Art. 177 und 181 Z.G.B.,

für einen Entscheid gegenüber einer vom Ehemann verweigerten Zustimmung zur Ausschlagung einer Erbschaft, Art. 204 und 218 Z.G.B.,

für die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern, Art. 229 Z.G.B.,

für einen Beschluss betreffend die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, Art. 282 Z.G.B.,

für die Prüfung eines Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe, Art. 291 Z.G.B.,

für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Art. 421 unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen, sowie für Zustimmungen im Sinne von Art. 148, Ziffer 2, des Einf.-Ges. zum Z.G.B., und

für Massregeln und Anordnungen gemäss Art. 551 bis 555 des Z.G.B. und Art. 151, Ziffer 5, Absatz 2, des Einf.-Ges. zum Z.G.B.,

1 bis 20 Fr., je nach der Bedeutung des betreffenden Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung, und je nach der Höhe des reinen Vermögens.

§ 22.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Für Auszüge aus dem Vogtsrechnungenmanual, Abschriften von Vormundschaftsrechnun-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1920.

gen und dergleichen können für jede Tarifseite 60 Rp. gefordert werden.

§ 23.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ursprünglich war als Tag des Inkrafttretens der 1. November in Aussicht genommen worden. Da dieser Tag bereits verflossen ist, beantragen wir, den 1. Dezember einzusetzen.

v. Steiger, Präsident der Kommission. Ich möchte mich diesem Antrag anschliessen, dabei aber immerhin bemerken, dass der neue Tarif nicht nur die einzelnen Positionen, wie sie im alten Tarif bestanden, erhöht, sondern auch neue Positionen eingeführt hat, weil eben das Z.G.B. den Vormundschaftsbehörden eine Reihe von neuen Aufgaben zugewiesen hat, die grosse Verantwortlichkeiten in sich schliessen und Entscheide erfordern, die manchmal genau die gleiche Einsicht verlangen wie richterliche Entscheide. Es ist nur recht und billig, dass nun durch § 21 auch für solche Verrichtungen Gebühren festgesetzt werden, die nun sobald als möglich in Wirksamkeit treten sollten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Dieser Tarif tritt mit dem 1. Dezember 1920 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Tarif

über

die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Abänderung des Tarifes vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfs . . . Mehrheit.

Volksbegehren vom 23./24. Februar 1920 für Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(Siehe Nr. 44 der Beilagen.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat sich darüber auszusprechen, ob das Initiativbegehren, das am 24. Februar 1920 von der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern bei der Staatskanzlei eingereicht worden ist, als gültig zustandegekommen erklärt werden soll oder nicht. Die Herren erinnern sich, dass die Initiative auf eine Partialrevision unseres Steuergesetzes hinausläuft, die insbesondere die Erhöhung des sog. Existenzminimums und Erhöhung der steuerfreien Abzüge für Beiträge an Versicherungen aller Art unter Erhöhung der Progression in den höheren Positionen zum Ziele hat.

Diese Initiative ist in der üblichen Weise vom Sekretär der sozialdemokratischen Partei, Herrn Grossrat Bütikofer, eingereicht worden. Sie trug, wie festgestellt worden ist, 15,295 gültige Unterschriften; also war die erforderliche Zahl von 12,000 überschritten. Alle Formalitäten, die insbesondere das Ausführungsdekret vom 4. Februar 1896 vorsieht, waren erfüllt, mit Ausnahme der Abstempelung, die in § 5 des Dekretes vorgeschrieben ist. Diese Abstempelung ist einfach vergessen worden. Bei den Erhebungen, die von der Staatskanzlei von Amtes wegen zu machen waren, sind die Gründe, die das Sekretariat der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern zu dieser Unterlassung geführt haben, dargelegt worden. Sie liegen darin, dass kurz vor Beginn der Unterschriftensammlung der damalige Sekretär der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, Grossrat Münch, plötzlich und unerwartet verstorben ist und dass sein provisorischer Nachfolger im Amt, Grossrat Jakob, bei seinem Amtsantritt die Bogen vorgefunden hat und es aus einem wohl begreiflichen Versehen unterlassen hat, die Bogen vor der Zirkulation bei der Staatskanzlei abstempeln zu lassen. Die Realität der Initiative an und für sich kann nicht in Abrede gestellt werden und im übrigen kann gesagt werden, dass die Formalitäten in der Weise innegehalten worden sind, dass in schlüssiger Weise durch Protokolle und Poststempel nachgewiesen worden ist, dass die Frist von 6 Monaten, die für die Durchführung der Unterschriftensammlung eingeräumt ist, nicht überstiegen worden ist. Es ist im Gegenteil festgestellt, dass die Unterschriftensammlung nicht vor dem 26. oder 27. August begonnen hat, dass also die 6 Monate am 26. Februar abgelaufen gewesen wären, während die Unterschriften, wie bereits gesagt, am 23. und 24. Februar der Staatskanzlei eingereicht wurden.

Die Frage ist nur die, welche Bedeutung dem Formmangel, der da zweifellos vorliegt, zukommt. Dazu ist die Bedeutung des § 5, der diese Vorschrift schlechthin aufstellt, zu prüfen im Lichte der Bestimmungen, die § 6 aufstellt. § 6 bestimmt: «Ist ein Volksbegehren eingelangt, so ermittelt die Regierung die Zahl der gültigen Unterschriften. Ausser Betracht fallen: 1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten vom Datum der Abstempelung an durch die zuständige Behörde bescheinigt worden sind.» Da ist also gesagt, dass diejenigen Unterschriften als ungültig erklärt werden müssen,

die nicht innerhalb der 6 Monate vom Datum der Abstempelung an durch die zuständige Behörde bescheinigt worden seien. Daraus zog man nun ohne weiteres die Folgerung, dass bei strenger Anwendung dieser Gesetzesbestimmung, da keine Abstempelung stattgefunden hat, ein wesentliches Formerfordernis fehlt, um die Unterschriftensammlung als gültig zu erklären. Es wären in diesem Falle überhaupt keine gültigen Unterschriften vorhanden. Das ist, wie der Regierungsrat in seinem Bericht feststellt, die Folgerung, die man notgedrungen ziehen muss, wenn man die Bestimmung in ihrer ganzen Strenge anwenden will.

Nun hat der Regierungsrat aus angeborenem Respekt vor den Volksrechten geprüft, ob es mildernde Umstände gebe, die es ermöglichen, diese Unterschriftensammlung dennoch als gültig zu erklären, in der Meinung, dass das geschehen könnte, wenn im übrigen nicht Missbräuche vorgekommen seien und wenn anzunehmen sei, dass es den Initianten wohl nicht schwer sein dürfte, die gleiche Unterschriftensammlung oder eine Sammlung für ein weitergehendes Initiativbegehren sofort ins Werk zu setzen. Aus Gründen des Respekts vor den Volksrechten und aus Gründen der Opportunität hat also die Regierung die Frage geprüft, ob man allenfalls ein Auge zudrücken könne. Wir haben die Gründe, die eventuell als mildernde Umstände in Betracht fallen könnten, in unserem Bericht an den Grossen Rat namhaft gemacht. Wir haben gesagt, sobald es sich nicht um missbräuchliche Ausübung des Initiativrechtes handle, sobald man im übrigen von einer einwandfreien Realität der Initiative reden könne, sei es nicht absolut nötig, in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung allzustreng zu sein. Wir haben z. B. gesagt, dass im Jahre 1894 der Grosse Rat einer Initiative auf Abschaffung des Impfwanges Folge gegeben habe, trotzdem das Begehren unklar gestellt war, d. h. nicht genau sagte, was für ein Gesetz oder Dekret aufgehoben oder neu erlassen werden soll. Immer hat der Regierungsrat es auch als zulässig erachtet, ungenügende Bescheinigungen von Gemeindebehörden auf dem Unterschriftenbogen nicht ohne weiteres mit der Folge der Ungültigkeit zu treffen, wie das Dekret es vorschreibt, sondern er hat es regelmässig gestattet, dass solche Mängel nachträglich behoben wurden.

Es ist nun Sache der Abwägung, wie weit man auch hier diesen mildernden Umständen Rechnung tragen will. Der Regierungsrat hat geglaubt, er komme der Bestimmung von § 6, letzter Absatz, des Dekretes am besten nach, wenn er in seinem Bericht an den Grossen Rat das Für und Wider auseinandersetze. Der Grosse Rat ist die Behörde, die zuständig ist, den Entscheid in der Sache zu treffen. Der Regierungsrat hat deutlich erklärt, wenn die Bestimmung streng angewendet werde, könne die Initiative nicht als zustandegekommen erklärt werden, wenn man aber ein Auge zudrücken wolle, könne sie ohne Präjudiz, mit Rücksicht darauf, dass das ganze Versehen eigentlich nur auf unverschuldetes zufälliges Zusammenreffen von Ereignissen zurückzuführen sei, entgegenkommen. Man hat dem Regierungsrat in der Kommission den Vorwurf gemacht, dass er nicht klipp und klar Stellung genommen habe. Ich habe geglaubt, der Regierungsrat habe seine Aufgabe richtig erfasst, indem er den in § 6 vorgesehenen Bericht, der die ganze Situation abklärt, dem Grossen Rat vorlegt.

Der Bericht bietet ein vollständig klares Bild über die Initiative und die Art, wie sie zustandegekommen ist. Er sagt, dass der Grosse Rat die Frage zu prüfen habe, ob er die Initiative als gültig zustandegekommen erklären wolle oder nicht.

Diese Auseinandersetzung hat in der Kommission wenig Gegenliebe gefunden. Die einen sagten, der Regierungsrat hätte einen Antrag stellen sollen, damit nicht die grossrätliche Kommission selbst einen Antrag stellen müsse. Ist denn das so fürchterlich? Ich habe geglaubt, die Grossräte seien stark genug, um auch einen Antrag stellen zu können. Die Sprecher der Sozialdemokraten aber haben erklärt, man solle machen, was man wolle, wenn die Initiative abgelehnt werde, so werde eine neue inszeniert.

So liegt die Sache, und der Grosse Rat mag nun entscheiden. Als Jurist muss man sagen, dass die Initiative nicht zustandegekommen sei. Wenn man als Nichtjurist urteilen will, kann man in seiner Auffassung etwas weitherziger sein. Die Kommission hat nun mit Mehrheit beschlossen, die Initiative als nicht gültig zustandegekommen zu erklären. Sie hat mit ihrem Antrag ein Postulat verbunden, das dahin geht, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, mit möglicher Beförderung eine Partialrevision des Steuergesetzes vorzulegen, die in wesentlichem und gutscheinendem Masse dem Grundgedanken der Initiative Rechnung trägt. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass sich dieses Postulat mit Bestrebungen begegne, die schon seit längerer Zeit im Regierungsrat selbst verfolgt werden. Unser Finanzdirektor ist vom Regierungsrat beauftragt und ermächtigt worden, eine ausserparlamentarische Kommission zu bestellen, die so rasch als möglich die revisionsbedürftigen Bestimmungen unseres Steuergesetzes in einen Revisionsentwurf zusammenfassen solle. Das Postulat begegnet sich also mit unseren Bestrebungen, wir akzeptieren es daher ohne weiteres. Das ist, was ich im Namen des Regierungsrates und in Vertretung des Regierungspräsidenten zu dieser Steuergesetzesinitiative auszuführen hatte.

Zurbuchen, Präsident der Kommission. Bevor ich auf die materielle Seite der Frage eintrete, muss ich kurz das mehr Formelle des Antrages des Regierungsrates streifen. Wenn das Dekret in § 6 am Schluss sagt, der Regierungsrat habe in solchen Fällen, wo die Sache streitig sein könne, oder überhaupt, wenn die Initiative zustandekommt, dem Grossen Rat einen Bericht zu erstatten, so haben wir in der Kommission darunter mehrheitlich einen Bericht verstanden, der Hände und Füsse hat, d. h. einen Bericht, der einen Antrag enthält. Man kann nun wohl einen einzelnen Satz daraus herausnehmen und sagen, es sei gleichwohl unseren Beratungen ein Antrag zu Grunde gelegen. Es heisst im Bericht des Regierungsrates: «Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass bei wörtlicher strenger Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Ungültigerklärung der Unterschriftenbogen erfolgen muss. Nur bei weitreichender Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles könnte ausnahmsweise und ohne jedes Präjudiz der dem Volksbegehren anhaftende Fehler als geheilt und dieses als rechtsgültig zustandegekommen erklärt werden.» Das fasse ich nicht auf als einen Bericht der Regierung, denn, wenn dieser Bericht nur dasjenige enthält, was das statistische Amt festgestellt hat, so

könnten wir uns einfach an das statistische Amt halten und brauchten nicht die bernische Regierung um einen Bericht zu ersuchen. Das ist die Kritik, die die Kommission an der Form dieser Berichterstattung geübt hat. Ich bin heute leider nicht weiter gekommen, als ich damals war, da mir der schriftliche Antrag vorgelegt wurde, der, wohlgemerkt, in andern Kreisen die gleiche Kritik erfahren hat. Nun muss ich schon sagen, dass es richtig ist, dass der Entscheid beim Grossen Rat steht. Wenn der Regierungsrat nichts macht, so bringen wir einen Antrag, dafür sind wir Manns genug.

Was die materielle Frage anbetrifft, so basiert die Beurteilung in allererster Linie auf dem Dekret vom 4. Februar 1896. Ich will den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Lohner in tatsächlicher Beziehung nicht viel beifügen. Die aktenmässige Darlegung des Tatbestandes hat ergeben, dass sämtliche Essentialien dieser Initiative vorhanden sind mit Ausnahme der Abstempelung durch die Staatskanzlei vor der Auflage der Bogen. Ich teile persönlich die Auffassung vollständig, dass kein Zweifel darüber besteht, dass die Frist von 6 Monaten nicht überschritten worden ist. Nun erhebt sich die Frage, ob der Beweis, dass dem so ist, auf andere Art und Weise erbracht werden kann als durch diese Abstempelung. Wenn man in dieser Beziehung in erster Linie das Dekret selbst fragt, so ist, wie der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, in § 6 ausdrücklich darauf verwiesen, dass diejenigen Unterschriften ausser Betracht fallen, die auf einem ungültigen Bogen stehen. Dabei ist verwiesen auf § 4 und 5. Nach Massgabe dieser Bestimmung kann von einer Gültigkeit der Initiative nicht gesprochen werden, denn § 5 schreibt eben vor, dass bevor die Unterschriftensammlung beginnt, die Bogen von der Staatskanzlei mit dem Datum abgestempelt sein müssen. Das ist der Wortlaut des Dekretes. Wenn man dasselbe richtig verstehen will, muss man die Beratung dieses Dekretes nachlesen.

Ich möchte diesbezüglich auf das Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1896 verweisen. Der damalige Regierungsvertreter, Herr Dr. Gobat, hat sich zu diesem § 5 folgendermassen ausgesprochen: «Wenn nun eine bestimmte Zeitdauer vorgeschrieben werden soll, so muss natürlich der Anfangstermin dieser Frist bezeichnet werden, damit man weiss, wann der Termin zur Einreichung dieser Unterschriften abgelaufen ist. Es ist das keine leichte Sache, einen Anfangstermin so zu bestimmen, dass jeder Betrug ganz ausgeschlossen ist, denn es ist ja denkbar, dass eine Initiativbewegung im geheimen anfangen wird, dass die nötigen Unterschriften nicht zusammenkommen und dass man die Bogen behält, um sie nach ein, zwei, drei Jahren wieder geltend zu machen, wenn wieder die gleiche Initiativbewegung in die Hand genommen wird. Auf diese Weise kämen wir dazu, einen Termin ganz illusorisch zu machen, indem die Frist von sechs oder neun Monaten faktisch eine viel längere gewesen wäre. Der Regierungsrat hat gefunden, es gebe eine einzige Art und Weise, um mit aller Bestimmtheit ohne irgendwelche Gefahr des Betruges den Anfangstermin zu bestimmen, nämlich in der Vorschrift, dass die Unterschriftenbogen von der Staatskanzlei bezogen werden und von dieser mit einem bestimmten Datum abgestempelt sein müssen. In diesem Sachverhalt, der sich in der Beratung herausgestellt hat, sehe ich rechtlich diejenige Vorschrift, die schlech-

terdings nicht zu umgehen ist und ich sehe darin die einzige Art, wie die Initiative die richtige Befristung beweisen kann.» Herr Grieb, der damals Kommissionspräsident war, hat sodann den Antrag formuliert, der dann ins Dekret Aufnahme gefunden hat.

Noch eine andere Bestimmung schien mir interessant, von der ich auch noch ganz kurz Kenntnis geben will. Herr Dr. Gobat hat später als Berichterstatter des Regierungsrates gesagt: «Im Einverständnis mit den anwesenden Mitgliedern des Regierungsrates erkläre ich die Annahme des Antrages Grieb. Offenbar wird damit der von der Regierung gewollte Zweck vollständig erreicht, denn die Hauptsache ist die Abstempelung der Bogen vor der Ausfüllung derselben.» Weiter hat er sich geäußert: «Der § 6 zählt die Bedingungen auf, unter denen die eingesandten Unterschriftenbogen gültig sind. Es wird hier vorgesehen, dass nach Eingang der Unterschriftenbogen durch den Regierungsrat eine Untersuchung in bezug auf die Gültigkeit der Unterschriften und die Einhaltung der Frist stattzufinden habe. In bezug auf die formelle Gültigkeit der Unterschriften wird in Ziffer 2 gesagt, dass nur diejenigen in Betracht fallen, welche auf einem gültigen Bogen stehen, und als gültige Bogen gelten nur diejenigen, welche laut § 4 den Wortlaut des Begehrens und den Wortlaut des § 3 des vorliegenden Dekretes an der Spitze enthalten, ferner nur diejenigen, welche in der in § 5 vorgesehenen Weise abgestempelt worden sind.»

Das sind die wesentlichen Ausführungen, die damals von denjenigen Herren, die das Dekret geschaffen haben, als massgebend angeführt worden sind. Wenn man nun schon einmal auf diesem Standpunkt ist, so finde ich, dass man die Konsequenz ziehen muss. Die Konsequenz ist die, dass man halt in Gottes Namen dieses Initiativbegehren nicht als gültig zustande gekommen betrachten kann. Machen wir das nicht, dann wollen wir lieber zuerst mit dem Dekret abfahren. Wenn wir aber einmal soweit sind, müssen wir riskieren, dass irgendwelche Dekretsbestimmungen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen, auch wenn man noch so ausdrücklich sagt, dass dieses Vorgehen kein Präjudiz bilden solle.

Das sind die Gründe, die die Kommission dazu geführt haben, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei die Volksinitiative auf Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 als nicht zustande gekommen zu erklären.

Damit ist nun aber der Handel eigentlich nicht abgetan. Wir wissen selbstverständlich auch, dass dieses Steuergesetz sehr revisionsbedürftig ist. Das wusste man schon bei seiner Entstehung, weil dieses Gesetz selbst auf dem Wege der Initiative zustande gekommen ist und keine Beratung in unserer Behörde stattfinden konnte. Es ist auch hier im Rat schon vielfach geäußert worden, man müsse zu einer Revision kommen. Mir behagt, offen gestanden, diese Lösung, die wir dank der klaren Bestimmungen des Dekretes vorschlagen müssen, materiell auch nicht recht. Ich sehe in der Initiative nicht einen Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck, in diesem Falle ein Mittel, um zu einem andern Steuergesetz zu kommen. Das veranlasst die Kommissionsmehrheit, Ihnen ein Postulat zu unterbreiten, das bereits vom Regierungsvertreter entgegengenommen worden ist, durch welches die Regierung ersucht wird, mit Beförderung den Entwurf eines abgeänderten Steuergesetzes vor-

zulegen. Ich sehe darin den Vorteil, dass man eine solche Vorlage diskutieren und abklären könnte, dass man Mängel ausmerzen könnte, die naturgemäss einem Erlass anhaften, der auf dem Initiativwege zustande kommt.

Bütikofer. Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit möchte ich den Antrag auf Gültigkeitserklärung der sozialdemokratischen Steuerinitiative stellen. Aus dem Bericht der Regierung geht hervor, dass diese Bogen nicht abgestempelt worden sind. Es geht aber daraus auch weiter hervor, dass eine Reihe von unglücklichen Zeitumständen damals dazu geführt hat, dass die Abstempelung unterlassen wurde. Auch die Regierung sagt in ihrem Bericht, dass es durchaus nicht etwa böser Wille gewesen sei oder irgendwie ein Betrugsversuch, der die Abstempelung der Initiativbogen unterbleiben liess. Wenn die Sache so ist, dass wirklich der Beweis einwandfrei erbracht ist, dass die Initiativbogen nicht mehr als sechs Monate im Umlauf gewesen sind, so fällt das dahin, was vorhin der Herr Kommissionspräsident gesagt hat. Wir sehen in den Voten der Herren Gobat und Grieb nichts, was gegen die Gültigkeitserklärung der Initiative spricht. Mit dieser rein formellen Bestimmung wollte einfach vermieden werden, dass eine Initiative mehr als sechs Monate in Umlauf gehalten werden könne. Wenn wir aber nun einwandfrei nachgewiesen haben, dass auch nicht ein Bogen länger als sechs Monate im Umlauf gewesen ist, so sollte man nicht aus diesen formellen Gründen ein Volksbegehren einfach als ungültig erklären. Wenn hier die Bestimmung steht, dass die Bogen abgestempelt werden müssen, so verfolgte man damit ganz sicher den Zweck, zu verhüten, dass eine Initiative länger als sechs Monate herumlaufe. Sobald wir nach Ansicht der Regierung und der Kommission diesen Beweis einwandfrei erbracht haben, dass das der Fall ist, sollte man nicht so streng am Buchstaben des Gesetzes hangen.

Anderseits geht auch aus dem Gutachten des Herrn Professor Blumenstein hervor, dass er nicht vollständig auf dem ablehnenden Standpunkt steht. Er kommt zum Schluss, dass streng formell die Initiative als ungültig erklärt werden müsse. Nun brauchen wir gar nicht auf diese Initiative zurückzukommen. Es gibt andere Fälle, wo die Regierung bewiesen hat, dass man auch anders kann, dass man nicht ganz streng vorgeht. Ein solches Beispiel ist die Völkerbundsabstimmung. Es wird den Herren bekannt sein, dass ein Rekurs gegen die Völkerbundsabstimmung im Kanton Bern eingegangen ist, deswegen, weil über die Hälfte der eingegangenen Pakete von Stimmzetteln nicht versiegelt gewesen ist. Die Bestimmung lautet aber so, dass die Pakete versiegelt werden müssen. Das ist ebenso klar und deutlich, wie es hier heisst, dass Bogen, die nicht abgestempelt sind, ungültig sind. Trotzdem ist der Regierungsrat und später der Bundesrat zum Schlusse gekommen, dass diese Abstimmung im Kanton Bern als gültig erklärt werden solle. Wenn man sich in einem Fall nicht so streng an die Formalitäten halten will, so soll man es hier beim Volksbegehren auch nicht tun, wo einwandfrei nachgewiesen ist, dass die Initiative absolut nicht mehr als sechs Monate im Umlauf gewesen ist. Wir sehen auch aus der Stellungnahme der Regierung, die nicht von juristischen Gesichtspunkten aus an die Frage

herangetreten ist, dass sie beständig schwankte. Auch die jetzige Stellungnahme begreife ich besonders unter dem Eindruck des Völkerbundsrekurses. Man weiss immer noch nicht recht, was man tun will. Streng genommen, nach dem Buchstaben des Gesetzes, müsste man diese Initiative als ungültig erklären. Aber ich glaube, das Volksempfinden wird sich nicht streng juristisch an den Buchstaben des Gesetzes halten, sondern es wird sich sagen, wie auch Herr Regierungsrat Lohnner ganz richtig gesagt hat, dass es sich um eine Initiative handelt, die dem Volke zusteht. Ich möchte namens der Minderheit der Kommission beantragen, die Initiative als zustandegekommen zu erklären, weil es sich um ein Volksbegehren handelt, das, mit Ausnahme der Abstempelung, alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Hartmann. Wir haben uns hier die Frage vorzulegen, warum die Steuergesetzinitiative überhaupt lanciert worden ist. Selbstverständlich nicht etwa deshalb, weil die Initianten der Ansicht gewesen wären, sie zahlen zu wenig Steuern, sondern weil sie die Meinung haben, dass die Steuerlast für die Arbeiter zu gross sei. Es ist darauf hingewiesen worden, dass das frühere Steuergesetz ebenfalls auf dem Initiativwege zustandegekommen sei, dass es aber besser sei, wenn solche Gesetze auf dem Wege der Verhandlung zustandekommen. Die sozialdemokratische Partei ist aber der Ansicht, dass, wenn wir hier auf dem Verhandlungswege im Schosse des Grossen Rates zu einem neuen Steuergesetz kommen, dieses Gesetz selbstverständlich abermals nicht den Wünschen Rechnung tragen wird, die aus den Kreisen der Arbeiterschaft hervorgehen. Das wissen wir ganz genau und wir begreifen sehr wohl, warum aus diesem Grunde die Steuergesetzinitiative als null und nichtig erklärt werden soll. Es wird deshalb der Arbeiterschaft erklärt werden, dass man nur aus dem Grunde eine Initiative, die ein fix und fertiges Steuergesetz vorlegte, als ungültig erklärt hat, damit man im Grossen Rat ein Gesetz ausarbeiten kann, welches dann vom Volk einfach gefressen werden muss. Das ist der Grund, warum diese Initiative bachab geschickt werden soll. Nun darf gesagt werden, dass diese Initiative viel zu wenig weit geht und auch durch die Verhältnisse bereits überholt ist. Wir wissen, dass unsere erste Initiative, gestützt auf die Berichte der Behörden, abgelehnt wurde. Nun möchten wir schon an das Verständnis der gegenwärtigen Behörden appellieren und gern hören, ob sie überhaupt das Versprechen, das sie abgegeben haben, einhalten wollen. Die Festsetzung des Existenzminimums im letzten Sommer hat uns eines Andern belehrt. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkte, dass wegen dieses rein formellen Fehlers diese Initiative nicht abgelehnt werden könne. Nun wird das trotzdem gemacht werden und wir haben die selbstverständliche Pflicht, eine noch weitergehende Initiative einzureichen.

Leuenberger (Bern). Wir haben s. Z. bei Entgegennahme des Berichtes der Regierung betreffend die Festsetzung des Existenzminimums von 1500 Fr. Stimmen gehört, die sagten, man wolle die Sache für einmal schlitteln lassen, obschon sie ungesetzlich sei, aber nachher müsse der gesetzliche Weg wieder beschritten werden. Nun haben wir hier Gelegenheit, dieses Exi-

stenzminimum zu erhöhen. Die Herren sind jedenfalls alle überzeugt, dass unser gegenwärtiges Steuergesetz überholt ist. Nun möchte ich noch an etwas Anderes erinnern. Es ist uns in einer früheren Session mitgeteilt worden, dass Tausende und Abertausende von Steuernachlassgesuchen eingegangen seien. Wir haben das schon bei der Frage des Existenzminimums erklärt, dass diese Situation eintreten werde. Dass das für die Regierung keine Kleinigkeit ist, kann man sich denken. Aber diese Gesuche werden zunehmen, trotzdem viele nicht dafür zu haben sind, ein solches Gesuch einzugeben, und gewöhnlich sind das die Leute, denen man es von Herzen gönnen möchte, wenn man ihnen die Steuer reduzieren könnte, eine Steuer, die sehr schwer drückt. Es gibt Leute, die es nicht über sich bringen, ein solches Gesuch zu machen, trotzdem sie es dringend notwendig hätten.

Nun finde ich, dass es heute nötig ist, rasch zu handeln und dass wir uns nicht auf die kommende allgemeine Steuerreform vertrösten lassen dürfen. Diese Steuerreform wird allerdings sogar von landwirtschaftlichen Vertretern als in naher Aussicht stehend bezeichnet und zwar in dem Sinne, dass man dazu kommen werde, auch das landwirtschaftliche Einkommen zu besteuern. Ich glaube aber, dass noch viel Wasser die Aare hinablaufen wird, bis wir soweit sind. Wir sollten nun die Hand bieten und eine gesetzliche Lösung dieser Frage herbeiführen. Das ist der Uebergang, der durch diese Initiative ermöglicht wird. Nachher können wir in aller Ruhe über die Steuerreform reden, weil wir wenigstens die grösste Härte beseitigt haben. Die vielen Steuernachlassgesuche fallen dann dahin. Man erweist nicht nur den Fixbesoldeten, sondern vielen kleinen Freierwerbenden einen schlechten Dienst, wenn man diese Initiative wegen eines zufälligen Formfehlers ablehnt. Die Leute werden sich aber schon zu helfen wissen, indem sie Beträge verheimlichen werden. Wir aber wollen den Bürgern das Vertrauen schenken, indem wir auf gesetzlichem Wege den Abzug steuerfrei erklären. Nun hat bereits Herr Kollege Hartmann ein wenig den Drohfinger aufgehoben und gesagt, dass wir uns veranlasst sehen werden, unsererseits auch abzulehnen, was von der andern Seite kommt. Landläufig ist das Usus, nur möchte ich auf dieses aufmerksam machen. Wir sollten sehen, dass wir nicht auf den Boden der Negation kommen, sondern dass wir einander in die Hände arbeiten. Hier hätten Sie nun Gelegenheit, Ihren guten Willen zu zeigen, indem Sie diese Initiative annehmen. Wegen eines Stempels, der auf dem Bogen fehlt, wird man die Sache nicht totschiessen können. Sie werden sich über kurz oder lang damit befassen müssen. Wenn Sie aber heute zustimmen, würden Sie vielen Steuerzahlern einen grossen Dienst leisten.

Jakob. Erlauben Sie mir als Mitglied der Kommissionsminderheit einige kurze Bemerkungen. In erster Linie möchte ich die Bedenken zerstreuen, die von Mitgliedern der Mehrheit geäussert worden sind, dass ein staatsrechtlicher Rekurs eingereicht werden könnte, wenn der Grosse Rat die Initiative als gültig erklären sollte und wenn nachher das Volk das Gesetz annehmen würde. Ich glaube, auf diesen Boden dürfen wir uns nicht stellen. Wir müssen uns schon die Verhältnisse vergegenwärtigen, wie die Initiative zu-

standegekommen ist und wie auch das Dekret, das in Frage kommt, geschaffen worden ist. Die Unterschriftenbogen lagen versandbereit auf dem Sekretariat, als ich mich dort einfand. Ich bekam den Auftrag, sie so schnell als möglich zu versenden. Art. 9 der Staatsverfassung sagt in keinem einzigen Satz, dass irgend jemand kompetent sei, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Noch viel weniger hat der Grosse Rat im Jahre 1896 die Kompetenz gehabt, auf Grund eines Verfassungsartikels ein Dekret auszuarbeiten. Auf Grund der Verfassung können Gesetze ausgearbeitet werden, die dem Volke unterbreitet werden müssen, nicht aber Dekrete. Wenn also hier in Art. 9 irgend etwas gesagt gewesen wäre, dass Ausführungsbestimmungen in Form der Gesetzgebung geschaffen werden, hätten sich vielleicht diejenigen, die die Initiative eingeleitet haben, sofort die Gesetzesvorlage angeschaut. In Art. 122 der Bundesverfassung wird z. B. ganz genau gesagt: «Ueber das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.» Hier weiss sofort jeder Bürger, dass das Verfahren irgendwo bestimmt wird, wenn er die Initiative ergreifen will. Diese Bestimmung wird er finden. In der Kantonsverfassung aber steht nichts Derartiges. Wenn man die Verhandlungen im Grossen Rat anlässlich der Schaffung dieses Dekretes verfolgt, so sieht man, dass dort Bedenken erhoben worden sind. Speziell der damalige Grossrat Ulrich Dürrenmatt hat verlangt, dass ein Gesetz geschaffen werden müsse, denn nur ein solches könne sich auf die Verfassung stützen.

Wie ist die Situation heute? Auch der Regierungsrat ist jedenfalls nicht ganz sicher, wie sich eventuell die Rechtsgelehrten zu dieser ganzen Frage stellen. Er hat deshalb ein Rechtsgutachten über diese Initiative eingeholt, und zwar bei Herrn Prof. Blumenstein. Ich gebe sonst nicht viel auf solche Gutachten, denn namentlich wir in Eisenbahnerkreisen haben die Erfahrung gemacht, dass man diese Gutachten immer haben kann, wie man sie zu haben wünscht. Es kommt immer darauf an, wer das Gutachten machen lässt. Ich erinnere an gewisse Erfahrungen bei der Pensionskasse der Bundesbahnen. Wenn man diese Erfahrungen kennt, kann man sagen, wie es im kommunistischen Manifest steht, dass auch die Professoren in bezahlte Lohnarbeiter verwandelt worden sind.

Nun das Gutachten des Herrn Professor Blumenstein. An einer Stelle erklärt dasselbe, dass das ganze Dekret eigentlich verfassungswidrig sei, weil es sich nicht auf ein Gesetz aufbaue. Aber nachher sagt das Gutachten, man könne auch hier die Sache drehen und behaupten, das Dekret sei verfassungsmässig, weil 3 Jahre später ein Wahlgesetz geschaffen worden sei. Ich meine deshalb, die Bedenken, die aus einer Annahme der Initiative entstehen könnten, seien nicht stichhaltig. Ich bin vollständig überzeugt, dass man auch gegen einen Beschluss des Grossen Rates, der die Initiative als zustandegekommen erklärt, keinen staatsrechtlichen Rekurs ergreifen würde. Geschähe das dennoch, so würden die Rekurrenten in Lausanne entschieden nicht obenauf kommen, weil das Dekret eben auf falschen Voraussetzungen beruht.

Es ist nun schon merkwürdig, dass allemal dann, wenn irgend eine Materie von der linken Seite aufgestellt wird, sofort verfassungsmässige Bedenken laut werden. Leute, die damals der Beratung dieses De-

krete beigewohnt haben und heute noch im Ratssaal sind, haben keine Bedenken gegen das Dekret geäussert. Es sind auch wenige Bedenken geäussert worden, als die Regierung die gesetzliche Bestimmung im bestehenden Steuergesetz durchbrach. Wir haben in der letzten Session erfahren, dass der Grosse Rat neuerdings die Verfassung durchbrochen hat, indem er für das Frauenspital einen Kredit von über einer Million bewilligt hat. Wir sehen daraus, dass man einmal so, und einmal anders verfahren kann und dass es nur darauf ankommt, woher die Postulate kommen.

Ich halte es für überflüssig, hier noch materiell auf die Initiative einzutreten. Es ist eine Tatsache, dass das Gesetz den heutigen Verhältnissen nicht entspricht, dass es infolge der ungeheuren Teuerung überlebt ist. Es ist schon erwähnt worden, dass Tausende von Steuernachlassgesuchen eingereicht werden. Wenn der bisherige Zustand andauert, so wird die Folge die sein, dass die Regierung eine ganze Anzahl von Personen anstellen muss, um alle diese Gesuche erledigen zu können und um dann endlich die Steuer einzutreiben. Es läge deshalb sowohl im Interesse des Steuerzahlers als des Staates, wenn so rasch als möglich diese Frage reguliert werden könnte, was aber nur dann geschehen kann, wenn die Initiative als gültig erklärt wird.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir nur ganz wenige Bemerkungen. Herr Grossrat Jakob hat die Frage der Verfassungsmässigkeit des Dekretes aufgeworfen, die allerdings in einem gewissen Zeitpunkt nicht ohne Interesse gewesen ist. Diese Frage ist nun aber, wie Herr Jakob selbst gesagt hat, durch die Ereignisse gewissermassen automatisch gelöst worden. Durch das Gesetz von 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ist die Verfassungsmässigkeit des Dekretes, falls überhaupt Zweifel an derselben hätten bestehen können, ausser Zweifel gestellt worden. Es heisst in Art. 5 des genannten Gesetzes, dass durch Dekret des Grossen Rates näher bestimmt werde: «5. das Verfahren für die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksbegehren.» Nun ist es allerdings ein etwas ungewohntes Verfahren, dass man ein Ausführungsdekret zu einem Gesetz erlässt, bevor dieses Gesetz überhaupt besteht. Allein, nun ist das Dekret in Kraft, da auch das Gesetz seit mehr als 20 Jahren besteht und heute ist an der Verfassungsmässigkeit nicht mehr zu zweifeln. Das ist es, was Herr Blumenstein in seinem Gutachten ausgeführt hat.

Zur Sache selbst will ich weiter keine Worte mehr verlieren. Sie ist abgeklärt, der Rat ist in der Lage, zu entscheiden. Ich möchte mich nur noch gegen den Vorwurf wenden, der im Votum des Sprechers der Kommission lag, als ob die Regierung den ganzen Gegenstand nicht korrekt behandelt hätte. Herr Zurbuchen hat gesagt, der Grosse Rat wolle von der Regierung Berichte haben, die Hände und Füsse haben. Unser Bericht hat Füsse: er fusst auf der verfassungsmässigen Bestimmung und auf dem Tatbestand; er hat auch Hände: er weist hin auf die besonderen Verhältnisse und Eigenheiten des Falles und er schliesst mit der Empfehlung, der Grosse Rat möge in Würdigung dieser Ereignisse Beschluss fassen. Doch, Scherz beiseite, der Regierungsrat hat geglaubt, und zwar in guten Treuen geglaubt, seine Pflicht zu erfüllen, indem

er einen Bericht abfasste, der den Grossen Rat in den Stand setzte, in voller Kenntnis der Verhältnisse seinen Entscheid zu fällen. Nun frage ich an, ob der Bericht nicht dieses Ergebnis gehabt hat, ob der Grosse Rat nicht heute in der Lage ist, seinen Entscheid zu fällen, ohne dass der Regierungsrat ihm diesen Entscheid vorkäut. Wenn der Grosse Rat verlangt, dass der Regierungsrat in allen Fällen, wo er einen Bericht zu erstatten hat, auch endgültige und schlüssige Anträge stelle, so wird das befolgt werden. Aber die Herren können uns glauben, dass der Regierungsrat sich keiner Verantwortlichkeit entziehen und nicht um den Entscheid herumgehen wollte, als er das Für und Wider in sachlicher Weise auseinandersetzte. Da kennen die Herren die Regierung schlecht. Wir sind nicht eine Regierung, die sich der Verantwortlichkeit entzieht, wir haben ein viel zu dickes Fell, als dass wir in solchen an und für sich harmlosen Fällen uns um eine Verantwortlichkeit drücken wollen. Wir glaubten, die Situation auseinanderzusetzen zu sollen, wie sie sich auf Grund der Aktenlage ergibt, ohne nach rechts oder nach links zu schielen. Es ist auf die Völkerbundabstimmung hingewiesen worden, ebenso auf die Budgetabstimmung der Gemeinde Bern, die nach ähnlichen Gesichtspunkten erledigt worden sei. Uns sagt das gar nichts, wir nehmen für uns das Zeugnis in Anspruch, dass wir in allen diesen Fällen sachlich und in guten Treuen gehandelt haben.

Zurbuchen, Präsident der Kommission. Auf die formelle Seite will ich nicht mehr zurückkommen. Im übrigen muss ich feststellen, dass die Herren, die sich dem Mehrheitsantrage widersetzen, eigentlich ungefähr das Gleiche wollen. Wir wollen mit unserem Postulate das erreichen, was sie auf dem Wege der Initiative zustandebringen wollen. Im Jahre 1918 ist das Gesetz, das die Initianten abändern wollen, auf dem Wege der Initiative zustandegekommen. Wenn ich recht berichtet bin, war es eine sozialdemokratische Initiative. Jedenfalls ist der Anstoss von dieser Seite ausgegangen. Wenn er neben das Ziel geschossen hat und wenn nun wiederum auf dem Wege der Initiative versucht wird, das zurechtzudoktern, so möchte ich doch die Ansicht kundgeben, dass es vorsichtiger wäre, wenn Eingaben gemacht würden, damit man hier miteinander über dieselben reden kann. Im Endeffekt kommen beide Anträge auf dasselbe hinaus. Wir sind alle der Meinung, dass das Existenzminimum erhöht werden muss, dass auch der Mittelstand diese Berücksichtigung verdient. Ich möchte nochmals ersuchen, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

(Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Michel. Es ist in der Kommissionsmehrheit von verschiedenen sozialdemokratischen Rednern der Vorwurf gemacht worden, sie sei zu ihrem Antrag nur deshalb gekommen, weil die Initiative von sozialdemokratischer Seite ausgegangen sei. Ich möchte meinerseits gegen diesen Vorwurf protestieren. Wir haben die Sache in der Kommission sehr ernst genommen und ich glaube, sowohl vom streng juristischen, als vom allgemein logischen Standpunkt aus, kann man

gar nichts Anderes tun, als diese Initiative als nicht zustandegekommen zu erklären. Der § 5 des Dekretes sagt ganz deutlich, dass die Bogen durch die Staatskanzlei abgestempelt werden müssen, bevor die Unterschriftensammlung beginne. Das ist nicht geschehen. § 6 sagt mit aller Deutlichkeit, dass Unterschriften auf nicht abgestempelten Bogen ungültig seien. Nun hat Herr Jakob gesagt, man solle das Dekret anders interpretieren. Er hat behauptet, bei gutem Willen könne man ganz gut so interpretieren, dass unter den vorliegenden Umständen diese Unterschriftensammlung trotz mangelnder Abstempelung doch als gültig anzuerkennen sei. Das ginge dann ganz nach dem Rezept in Goethes Faust: «Im Auslegen seid frisch und munter; legt ihr's nicht aus, so legt was unter.» Nein, es würde noch über das Rezept hinausgehen, denn das Unterlegen würde nicht einmal genügen, sondern hier müsste man eine Bestimmung gerade in ihr Gegenteil verkehren. Das ist eine zu grosse Zumutung, die hier von der sozialdemokratischen Fraktion an uns gestellt wird. Jede Auslegung muss doch schliesslich einen vernünftigen Hintergrund haben, eine derartige Interpretation ist doch absolut ausgeschlossen und unmöglich. Deshalb war eine andere Stellung der Kommission gar nicht denkbar. Im übrigen ist es so, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass die Mehrheit der Kommission schliesslich das Gleiche will wie die Initianten, eine möglichst rasche Revision des bestehenden Steuergesetzes und seiner vielen Mängel und namentlich eine Erhöhung des Existenzminimums. Aber diese Revision wird jedenfalls mit der üblichen Beratung im Grossen Rat mindestens ebensogut zu einem befriedigenden Resultate führen, wie das höchst summarische Verfahren der Initiative.

Schliesslich ist noch zu sagen, dass die Herren Initianten vor allem nur für sich sorgen wollten. Sie wollen das Existenzminimum nur in der ersten Einkommensteuerklasse erhöhen, während sie der zweiten Klasse nur eine Erhöhung um 100 Fr. zugestehen wollten. Das ist gar nichts; ich glaube im Gegenteil, dass man das Existenzminimum auch für die zweite Klasse entsprechend erhöhen muss, denn sehr viele Steuerzahler der zweiten Einkommensteuerklasse haben diese Erhöhung noch viel nötiger als solche der ersten Klasse. Ich erinnere da nur an die vielen kleinen alten Sparer, die einzig auf den Ertrag ihrer Ersparnisse angewiesen sind, und für die ein Existenzminimum von 200 Fr., wie es die Initianten ihnen zugestehen wollen, eigentlich nichts ist. Das ist gar keine Konzession. Deshalb wird es sehr viel eher zu einem gerechten Steuergesetz führen, wenn nach dem Postulat der Kommissionsmehrheit dem Grossen Rat von der Regierung möglichst rasch ein Entwurf zu einem neuen Steuergesetz vorgelegt wird.

Jakob. Gestatten Sie mir nur eine persönliche Bemerkung. Herr Michel hat erklärt, ich hätte verlangt, der Grosse Rat solle die Dekretsbestimmungen so interpretieren, dass die Initiative gültig sei. Das habe ich nicht verlangt, sondern ich habe bloss erklärt, der rascheste Weg, um diese Verhältnisse zu ändern, sei der, dass man die Initiative als zustandegekommen erkläre. Der Antrag auf authentische Interpretation kommt nicht von unserer Seite, sondern er ist die Schlussfolgerung des Gutachtens des Rechtskonsulenten des Regierungsrates, des Herrn Professor Blumenstein.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Mehrheit.
 Für Annahme des Postulates Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
 Vollenweider.

Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Pfister, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schwarz, Segesser, Stoller, Thomet, Weibel, Wytenbach, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Albietz, von Allmen, Balmer, Beutler, Boinay, Bueche, Choulart, Engel, Gerber (Signau), Gerber (Langnau), Girod, Glaser, Gurtner, Hess (Melchnau), Ilg, Ingold (Lotzwil), Lanz, Laubscher, Leschot, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Neuenschwander (Oberdiessbach), Paratte, Périat, Rothen, Schlup, Scholer, Siegfried, Stampfli, Steuri, Triponez, Vuille, Widmer, Zwahlen.

Herr Grossrat Woker legt das Gelübde ab.

Tagesordnung:**Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend die Besoldungsrevision.**

(Siehe Seite 611 hievor.)

Zingg. Ich habe am 6. Oktober dieses Jahres folgende Interpellation eingereicht: «Ist die Regierung bereit, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Wegmeister, der Beamten und Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltung, des bernischen Polizeikorps, der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen, am Seminar und an andern Anstalten der Teuerung und den Gehaltsordnungen der in sozialer Hinsicht fortgeschrittenen Gemeinden anzupassen?» Bei der Beratung der Gehaltsordnung für das kantonale Personal anfangs 1919 hat man wirklich noch an einen Preisabbau glauben können. Man hat deshalb eine Erhöhung eintreten lassen, die im Durchschnitt nur 50 % betrug. Aber es ist anders gekommen, als man dannzumal geglaubt hatte. Der Preisabbau, den man rasch erhoffte, ist nicht gekommen, und wir können uns erinnern, dass im Jahre 1917, als es hiess, die Bauern werden den Milchpreis auf 40 Rp. treiben, grosse Entrüstung laut wurde. Man hat sich in den Städten darüber empört. Nun aber haben wir einen Preis von 49 und 50 Rp., während man noch 1904 in Ostermundigen 16 und 18 Rp. bezahlte. Für Brot zahlte man zu jener Zeit 30 Rp., für Fleisch 1 Fr. 15. Man sieht also, dass die Bauernorganisation, die Bauerngewerkschaft, es fertig gebracht hat, ihren Lohn durchwegs um 200 % zu erhöhen. Das verdanken die Bauern dem Klassenkampf, den sie führen. Wir haben nichts dagegen, meinen aber, dass die Bauern dann auch gegenüber den andern Klassen ein wenig mehr Einsicht zeigen sollten, wenn es sich um Lohn- und Gehaltserhöhungen handelt.

Schon vor dem Krieg hat unser Staatspersonal Forderungen geltend gemacht, und zwar verlangte das Personal eine Erhöhung um wenigstens 20 %, weil damals schon die Löhne zu niedrig waren. Die Erhöhung, die 1919 eingetreten ist, kann daher nicht

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 11. November 1920,

vormittags 8¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 140 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 74 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss (Sigriswil), Boss (Wilderswil), Brügger, Burkhalter, Cortat, Dietrich, Eberhardt, Eggimann, Fankhauser, Gobat, Hadorn, Hamberger, Häslar, Hiltbrunner, Hofer (Biel), Hutmacher, Junod, König, Langenegger, Lory, Lüthy,

mit 50 % berechnet werden, sondern nur mit 30 %, denn sie waren eben vor dem Kriege schon zu niedrig.

Unsere Interpellation stützt sich auf die sich immer noch fortsetzende Teuerung. Es ist Ihnen bekannt, dass der Delegierte der Schweiz an der Finanzkonferenz in Brüssel erklärt hat, was man früher in der Schweiz für 100 Fr. bekommen habe, müsse man jetzt mit 250 bezahlen. Es ist also offiziell eine Teuerung um 150 % zugegeben. Dabei ist aber ganz sicher, dass der neue Milchpreisaufschlag noch nicht berechnet war, ebensowenig wie der Aufschlag auf Käse und Butter, Fett, Zucker, Brot usw. Heute können wir also nicht nur mit 150 %, sondern wir müssen mit 160 % rechnen. Demgegenüber haben wir also im Kanton eine Erhöhung von 50 %, wozu nach Art. 59 des Besoldungsdekretes noch eine kleine Kinderzulage von 60 Fr. pro Jahr und Kind kommt. Neu kommen hinzu die Teuerungszulagen, die wir gestern beschlossen haben, und die im Durchschnitt für Verheiratete 800—900 Fr. und für Ledige 400 Fr. betragen. In der zweithöchsten Klasse der Bezirksverwaltungen haben wir einen Anfangsgehalt von 4000 Fr., die Teuerungszulage beträgt also für Verheiratete 20 % und für Ledige 10 %. Die gesamte Aufbesserung gegenüber der Zeit vor dem Krieg beträgt daher für Verheiratete 70 % und für Ledige 60 %. Dem gegenüber wird für die Stadt Bern auf Ende Oktober eine Teuerung von 164,1 % durch den Statistiker Dr. Freudiger berechnet.

Nun hat gestern Herr Gnägi erklärt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit an dieser Teuerung schuld sei. Man sollte länger arbeiten, das könne nur gesund sein. Ich möchte Herrn Gnägi nur ersuchen, einmal mit den Uhrenfabrikanten und den Arbeitern zu reden und ihnen nahe zu legen, sie möchten länger arbeiten, wo doch kein Absatz vorhanden ist. Ich glaube, die Leute würden ihm sagen, das sei total ausgeschlossen. Wenn Herr Gnägi in die grossen Schuhfabriken ginge, wo letzthin Arbeiterentlassungen in grossem Masse stattgefunden haben, so würde man ihm gewiss sagen, dass die Krise nicht daher kommt, dass man zu wenig lang gearbeitet hat, sondern daher, dass man zu lang gearbeitet hat. Deshalb hat man an diesen Orten die Arbeitszeit verkürzen müssen. Das Gleiche gilt für andere Industrien, wo auch eine Ueberproduktion die Schuld an der Krise trägt. Diese Behauptungen liegen natürlich im Interesse der Bauernführer, die immer andern Leuten die Schuld an der Teuerung zuschieben, während doch alles nur die Folge der Preistreiberei in der Lebensmittelproduktion ist.

Nun zurück zu unserer Hauptfrage. Wie verhalten sich die Besoldungen und Gehälter des bernischen Staatspersonals zu denjenigen anderer Gemeinwesen? Hier möchte ich nun nicht etwa in erster Linie die Löhne und Gehälter der Gemeinde Bern anführen, gegen die ja immer Sturm gelaufen wird, sondern diejenigen des eidgenössischen Personals. Auch dieses stellt sich besser als das kantonale Personal. Mit Beschluss vom 9. Februar 1920 sind die Grundbesoldungen des eidgenössischen Personals um 70 % erhöht worden bis und mit einem Gehalt von 3600 Fr., von da an sinkend um 1 % auf 300 Fr. Gehalt, dazu eine Kinderzulage von 120 Fr. Für Ledige mit einem Vorkriegsgehalt von 1400 Fr. wird für 1920 eine Erhöhung auf 3650 Fr. vorgesehen, also um 160 %, für Verheiratete ohne Kinder mit einem Vorkriegsgehalt

von 1400 Fr., beträgt die Besoldung heute 3750 Fr., also eine Erhöhung um 167,8 %, für Verheiratete mit einem Kind 180,7 %, mit 3 Kindern 206,4 %, mit 7 Kindern 257,8 %. Sie sehen also, dass diese 165 %, gegen welche man in der Gemeinde Bern Sturm gelaufen ist, klein sind gegenüber den im Bunde vorgenommenen Besoldungserhöhungen.

Bei 2000 Fr. Vorkriegsgehalt macht sich die Sache folgendermassen. Ein Lediger bekommt heute 4250 Fr., Erhöhung also 112,5 %, Verheiratete ohne Kinder erhalten 4350 Fr., was einer Erhöhung von 117,5 % entspricht, Verheiratete mit einem Kind 4530 Fr., somit Erhöhung 126,5 %. Bei 7 Kindern beträgt die Besoldungserhöhung 180,5 % gegenüber einer kantonalen Erhöhung von 70 %. Man hat im Bunde darauf Bedacht genommen, hauptsächlich die untern Kategorien besser zu stellen. Wir finden das vollständig richtig und haben auch in der Gemeinde Bern auf das gleiche Ziel hingearbeitet. Immerhin sollen auch die höheren Gehälter der Teuerung entsprechend erhöht werden, aber am meisten wurde doch auf die untern Kategorien Rücksicht genommen. Die Eidgenossenschaft hat ferner durch Ortszulagen die verschiedenen Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten berücksichtigt. Nun sind aber diese Gehälter im Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1920 nochmals erhöht worden, indem die Grundzulage auf 75 % und die Kinderzulage auf 180 Fr. gesteigert wurde. So stellen sich die Löhne im Bunde dar.

Wie verhalten sich nun die kantonalen Besoldungen zu denjenigen der Gemeinde Bern? Sie haben alle eine Zusammenstellung bekommen, die von der Lehrerschaft des bernischen Staatsseminars ausgeht. Diese kleine Tabelle zeigt Ihnen auf den ersten Blick die schwere Rückständigkeit der Lehrerbesoldungen beim bernischen Seminar. Aus derselben geht hervor, dass gegenüber dem Seminar Wettingen ein Rückstand von 2100 Fr. besteht, gegenüber Küsnacht 2200—3200 Fr., gegenüber Rorschach 2600 Fr. Die Primarlehrer in der Stadt Bern sind um 360 Fr. besser bezahlt als die Seminarlehrer im staatlichen Seminar, gegenüber den Primarübungsklassen besteht ein Unterschied von 960 Fr., gegenüber den Sekundarschulen ein solcher von 1560 Fr., gegenüber den Mittelschullehrern von 2860 Fr. Ein Polizeisoldat in der Stadt Bern bezieht ein Mindestgehalt von 5100 Fr. und ein Höchstgehalt von 7020 Fr., während die entsprechenden Zahlen beim Kanton 3000 und 4500 Fr. betragen. Dazu kommen allerdings Wohnungsentschädigungen und Teuerungszulagen, aber auch wenn man alles das rechnet, wird der Unterschied immer noch 1000 Fr. betragen. Gefreite beziehen in der Stadt Bern ein Mindestgehalt von 5340 Fr., ein Höchstgehalt von 7260 Fr., während im Kanton nur 3100 und 4600 Fr. bezahlt wird. Sie sehen also auch hier einen gewaltigen Unterschied.

Es ist begreiflich, dass die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter unzufrieden werden. Wir haben z. B. im Beundenfeld eidgenössische und kantonale Arbeiter nebeneinander, die nun ihre Gehaltsbezüge gegenseitig vergleichen können. Auch städtische und kantonale Polizeiorgane arbeiten nebeneinander und werden zu Vergleichen ihrer Besoldungen geradezu aufgefordert. Die kantonalen Polizeiangestellten beziehen ein Anfangsgehalt von 3000 Fr., während in der Stadt Bern die Zwangsjahresausgaben für eine Familie mit 5 Köpfen, wie Kollege Müller

schon gestern ausgeführt hat, auf 3608 Fr. 14 berechnet werden, ohne Wohnung und Kleidung.

Bei den Wegmeistern ist der Unterschied noch gewaltiger. Bei diesen ist in vielen Fällen das Lohnregulativ noch nicht revidiert worden. Die Wegmeister, die 6 Tage beschäftigt werden, haben ein Anfangsgehalt von 2400 und ein Maximum von 3000 Fr. Beide stehen also weit unter den Zwangsausgaben. Die Wegmeister in den Gemeinden, die unmittelbar an die Städte Bern und Thun angrenzen, bekommen eine Zulage von 15 %, aber auch so bleibt das Höchstgehalt bedeutend unter den Zwangsausgaben ohne Wohnung und Kleidung. Dazu kommt nun allerdings noch die Teuerungszulage.

Ein Vergleich mit den städtischen Wegknechten zeigt folgendes Bild. Die städtischen Wegknechte haben im Minimum 4382 Fr., im Maximum 5947 Fr., also im Maximum eine Differenz von 2947 Fr., die auch durch die Teuerungszulage nicht ausgeglichen wird.

Nun haben die Wegmeister schon unterm 18. November 1919 unmittelbar nach Erscheinen dieses Regulativs eine Eingabe gemacht, in welcher sie eine Erhöhung der Löhne auf 3500—4500 Fr. verlangen. Man wird nicht sagen dürfen, dass diese Forderung zu weit gehe, denn auch 3500 Fr. stehen tatsächlich unter dem Existenzminimum. Für die Städte Thun und Biel wurde noch ein Zuschlag von 20 % verlangt. Es ist allerdings zu sagen, dass Wegmeister mit grossen Familien wegen der Kinderzulage etwas besser wegkommen, als mit einer Revision des Gehaltsregulativs. Es ist aber doch zu sagen, dass wir wieder einmal zur Bezahlung der Arbeit werden zurückkehren, dass wir also die Bezahlung der Kinderzahl werden verlassen müssen. Es wird also auch für den Kanton Bern die Notwendigkeit eintreten, zu geordneten Lohnverhältnissen zurückzukehren und mit diesen Teuerungszulagen abzufahren.

Wir glauben, es wäre an der Zeit, damit zu beginnen. Wir haben bei Beratung des Hülfskassendekretes gesehen, welche Nachteile für die Beamten und Angestellten entstehen, wenn die Teuerungszulagen nicht als Lohn gerechnet werden. Es ist deshalb notwendig, dass die Teuerungszulagen einmal in Löhne umgewandelt werden, was auch mit Rücksicht auf die Bewertung der Arbeit notwendig ist. Wenn natürlich ein tüchtiger Arbeiter oder Beamter sieht, dass ein Untergebener, der lange nicht die gleiche Arbeit leistet wie er selbst, aber mehr Kinder hat, mehr Teuerungszulage bekommt, so wird er unzufrieden, und er wird sich sagen, in diesem Falle habe es keinen Sinn, mehr zu leisten, sondern wenn man besser bezahlt wird, sofern man mehr Kinder hat, so wird er sich eben sagen, er müsse sich auf einen andern Zweig der Tätigkeit verlegen. Man kann anerkennen, dass dieses System während der Kriegszeit notwendig war, aber heute sollte es abgebaut werden.

Es wird sich fragen, wie die Geschichte finanziert werden soll. In den Konferenzen hat das Personal erklärt, diese Finanzierung wäre schon möglich, wenn man nur auf die grossen Profite greifen wollte, die während der Kriegszeit gemacht worden sind und heute noch gemacht werden. Wenn man die Dividenden und die Gratisaktien sieht, die von den Aktiengesellschaften ausgeteilt werden, so wird man zur Einsicht kommen, dass Geld vorhanden wäre, wenn man es nur besteuern würde. Zudem ist ja der Regierung Auftrag gegeben worden, sie möchte ein neues

Steuergesetz schaffen. Auch da hat sie Gelegenheit, die Mittel zu beschaffen.

Damit möchte ich meine Interpellationsbegründung schliessen und gewärtige nun die Beantwortung durch die Regierung. Diese Beantwortung ist ja teilweise schon erfolgt, indem in der Staatswirtschaftskommission erklärt wurde, man werde unbedingt dazu kommen müssen, das Besoldungsdekret zu revidieren, womit auch die Regierung einverstanden sei. Das aber möchte ich auf alle Fälle festgelegt haben, dass man auf den Preisabbau nicht mehr hoffen darf, wo wir doch sehen, dass die Landwirtschaft mit dem Milchpreis von 50 Rp. nicht zufrieden ist.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Revisionssrates. Ich will die Antwort auf die Interpellation in drei Teile teilen und will mich zuerst kurz über die grundsätzliche Frage aussprechen, ob die Besoldungsreform notwendig ist oder nicht; zweitens über den Zeitpunkt, der in Aussicht genommen werden könnte, und drittens über das voraussichtliche Mass.

Was die Notwendigkeit der Revision der Gehaltsordnung vom Jahre 1919 anbelangt, so kann ich dem Herrn Interpellanten erklären, dass sowohl die Finanzdirektion als auch der Regierungsrat darüber einig sind, dass eine derartige Revision kommen muss. Das ist schon mehrfach im Regierungsrat erwähnt worden. Diese Notwendigkeit ergibt sich schon daraus, dass man wiederum zum System der Teuerungszulage greifen musste. Wir wissen, dass man bei der Besoldungsrevision von 1919 auf eine Erhöhung von 50 % abgestellt hat, in der Annahme, dass ein Preisabbau stattfinden werde. Ich glaube nun auch nicht, dass ein Preisabbau in dem Masse stattfinden werde, dass man bei diesen 50 % stehen bleiben kann. Andererseits ist es aus verschiedenen Gründen äusserst unangenehm, sich Jahr für Jahr mit dieser Frage der Teuerungszulagen abgeben zu müssen. Das ist für das Personal und für die Verwaltung unangenehm, so dass auch von diesem Gesichtspunkte aus die Herbeiführung eines sicheren Verhältnisses wünschbar ist. Sie ist auch deshalb wünschbar, weil Teuerungszulagen niemals eine gerechte und allen Verhältnissen angepasste Ordnung der Dinge bringen können und auch deshalb, weil auch die Regierung weiss, wie ich schon gestern gesagt habe, dass in erster Linie die Arbeit bezahlt werden soll, was bei den Teuerungszulagen, die ziemlich schablonenhaft ausfallen, nicht immer geschehen kann. Also die Erkenntnis, dass man mit dem System der Teuerungszulagen auf die Länge nicht operieren kann, sondern dass den Verhältnissen angepasst neuerdings eine Besoldungsrevision stattfinden muss, ist sowohl bei der Finanzdirektion als im Regierungsrat vorhanden.

Der Zeitpunkt hängt ganz einfach von der Möglichkeit der Beschaffung der finanziellen Mittel ab. Ich habe gestern aus der Botschaft des Gemeinderates von Bern eine Stelle verlesen, worin diese Behörde es im Jahre 1919 als selbstverständlich erklärt hat, dass die Besoldungsreform nur dann stattfinden könne, wenn die nötige Deckung vorhanden ist. Das ist auch der Standpunkt der Regierung. Es ist mir gesagt worden, diese Stelle beziehe sich nicht auf die Teuerungszulagen, sondern auf die Besoldungsordnung. Allein heute kann ich dieselbe jedenfalls mit vollem Recht in Anspruch nehmen. Als ich sie gestern zitierte,

habe ich ganz deutlich gesagt, dass wir wissen, dass wir es nur mit Teuerungszulagen zu tun haben. Ich sagte aber auch, dass man auch wisse, dass Teuerungszulagen nur Vorläufer von Besoldungsreformen sind. Deshalb habe ich die Deckungsfrage schon gestern angetönt.

Nun ist eine Deckung nach zwei Richtungen denkbar. Man hat gesagt, man solle die grossen Firmen, die Kriegsgewinne gemacht haben, besser heranziehen. Wir werden das Steuergesetz revidieren, allein es scheint mir, gegenwärtig seien diese Kriegsgewinne wenigstens im Kanton Bern an einem bescheidenen Orte. Man braucht nur an die Krisis zu denken, die einerseits über die Hotellerie und anderseits über die Uhrenindustrie hereingebrochen ist. Es ist leider anzunehmen, dass auch noch andere Industrien ergriffen werden. Da wird man nicht einseitig sagen können, man solle dort zugreifen und die Gewinne dort nehmen, wo sie sich finden. Prinzipiell bin ich damit einverstanden, dass die Kriegsgewinner gehörig herangezogen werden, allein diese Zeiten sind eben vorbei. Ich möchte Sie bitten, die Situation zu betrachten, in der sich die bernische Industrie, die ja überhaupt nicht stark entwickelt ist, gegenwärtig befindet. Es steht doch so, dass man die Besorgnis haben muss, dass die Steuereinnahmen von dieser Seite eher zurückgehen werden. Ich will nicht auf alle Fehler zurückkommen, die gemacht worden sind. Es ist ganz sicher, dass diese industrielle Krisis auch auf die Industrie selbst zurückzuführen ist. Wenn die Herren, die Kriegsgewinne gemacht haben, angefangen haben, zu bauen und zu erweitern und wenn die Banken vielleicht dieser Tendenz Vorschub geleistet haben, so sind heute, wo der Katzenjammer kommt, nicht die allgemeinen Verhältnisse schuld, sondern es ist auch ein subjektives Verschulden dabei. Allein das trifft nicht überall zu. Die Valutaverhältnisse hindern gegenwärtig unsern Export vollständig, so dass sich das Bild in sehr kurzer Zeit gänzlich geändert hat. Man hat also allen Anlass, die gegenwärtigen Verhältnisse genau zu untersuchen, bevor man solche Behauptungen aufstellt. Prinzipiell bin ich aber damit einverstanden, dass da, wo grosse Gewinne gemacht werden, diese Gewinne zur Steuer herangezogen werden. Allein diese Gewinne muss man nachweisen, was gegenwärtig ziemlich schwer halten wird. Es ist von Gesellschaften gesprochen worden, die Gratisaktien austeilten. Ich weiss nicht, ob im Kanton Bern solche sind; ich weiss, dass sie existieren, aber im Kanton Bern sind sie jedenfalls sehr dünn gesät. Ich möchte Herrn Zingg und die andern Herren ersuchen, solche Fälle auf der Steuerverwaltung anzuzeigen, wenn die ihnen bekannt sind, zu fragen, ob die Sache untersucht worden sei oder nicht.

Was nun das übrige Volk anbelangt, das nicht unter diese Kategorie der Kriegsgewinner fällt, von der Herr Zingg gesprochen hat, so muss ich schon sagen, dass im Volke herum die Meinung besteht, es sei mit Steuern genug belastet, so dass es jedenfalls schwer halten wird, eine Steuererhöhung durchzubringen. Ich glaube daher, dass man wird sehen müssen, ob eventuell nicht andere Mittel und Wege vorhanden sind, um diese Besoldungsrevision zu fördern. Da glaube ich, dass man tatsächlich auf einem andern Weg beträchtliche Summen, die für diese Besoldungsreform notwendig sind, wird bekommen können. Ich habe die Ueberzeugung, dass in der Staats-

verwaltung verschiedenes zu vereinfachen wäre, dass da und dort vielleicht zu viel geschrieben wird, dass organisatorische Aenderungen zu treffen wären, die eine bessere Ausnützung der Arbeitskraft ermöglichen. Da ist es notwendig, die Gesetze genau auf diesen Punkt zu prüfen. Es ist unsere Aufgabe, jedes Gesetz und jedes Dekret, das die Grundlage zu dieser Arbeit bildet, nachzuprüfen und zu sehen, ob nicht eine Vereinfachung stattfinden kann. Ich habe in den Konferenzen mit den Personalvertretern gesagt, das Volk werde für die Besoldungsrevision jedenfalls grosses und grösseres Verständnis haben, wenn man sagen kann, dass nicht alles allein auf den steuerzahlenden Bürger abgeladen werden müsse, sondern dass man die nötigen Mittel dadurch schaffe, dass überflüssige Zöpfe abgeschnitten werden und in der Organisation der Arbeit in der Verwaltung eine möglichste Vereinfachung herbeigeführt würde. Ich habe den Herren auch gesagt, sie möchten aktiv mitwirken, es möchte eine gewisse Solidarität zwischen Verwaltung und Personal eintreten. Mein Wunsch ist es, dass auch das Personal solche Vorschläge einbringe, für die wir immer empfänglich sind. Ich möchte nicht einmal eine Personalkommission ernennen, sondern der Vorstand des Beamtenverbandes kann das von sich aus machen, er wird immer offenes Gehör für derartige Vorschläge finden. Es ist ohne weiteres anerkannt worden, dass das geschehen könne. Gestern ist zufällig eine Delegation des Personals von Biel da gewesen, mit der man auch über diese Fragen gesprochen hat. Die Herren haben die Ueberzeugung, dass für die Besoldungsreform ganz bedeutende Summen heraussehen könnten, wenn die Beamten und Angestellten über mögliche Vereinfachungen nachdenken würden. Für derartige Vorschläge, die aus der Mitte der Beamtschaft kommen, wird die Finanzdirektion immer empfänglich sein. Ich habe gesagt, als mich die Herren so fragten, dass das selbstverständlich sei, dass wir uns freuen, so zusammenzuarbeiten, dass wir auch bereit seien, die Leute nach Möglichkeit besser zu stellen. Darauf werden wir wesentlich abstellen müssen. Denn wenn man die Steuererträge anschaut, die unsere Haupteinnahmequelle sind, so wird man ohne weiteres zur Ansicht kommen, dass man trotz aller Revisionen des Steuergesetzes nicht mehr viel auf dem Steuerweg wird herbeischaffen können. Da bleibt nichts anderes übrig, als den ganzen Apparat unter die Lupe zu nehmen, um Ersparnisse zu machen. Ich muss also nochmals betonen, dass der zweite Weg am zweckmässigsten zum Ziele führen würde.

Herr Zingg hat mit der Eidgenossenschaft exemplifiziert. Diese hat aber ganz andere Finanzquellen und sie hat die Möglichkeit, dieselben zu erweitern. Jede Erweiterung einer eidgenössischen Finanzquelle gräbt aber einer kantonalen das Wasser ab, so dass hier nicht mehr viel bleiben wird, aber immerhin, wenn Vorschläge kommen, so sind wir bereit, dieselben zu prüfen. Was mich persönlich anbelangt, so bin ich bereit, die Besoldungsreform beschleunigen zu helfen, aber ich muss dabei die Mithilfe des Personals haben, ohne diese können wir nicht zum Ziele gelangen.

Herr Zingg hat nun auch über das Mass einige Zahlen genannt, auf die ich im Moment nicht eintreten kann, weil ich das Material nicht vor mir habe. Allein ich glaube, es habe auch keinen grossen Zweck, auf Details einzutreten. Richtig ist, dass für die Zen-

tralverwaltung die Erhöhung nach dem Besoldungsdekret von 1919 ungefähr 50 % betragen hat. Allein man braucht nur die gedruckten Vorlagen anzusehen, um zu erkennen, dass man bei den untersten Kategorien bedeutend höher gegangen ist, nämlich bis über 80 %. Die Wegmeister, die allerdings schlecht bezahlt waren, sind weit über 100 % gekommen. Nach unten ist also kräftig erhöht worden, was man nicht wird in Abrede stellen wollen. Ich verweise übrigens auf die gedruckte Eingabe des Beamtenverbandes, die gestern oder vorgestern ausgeteilt worden ist, aus welcher ebenfalls hervorgeht, dass unten um mehr als 50 % aufgebessert worden ist. Dazu kommen die Teuerungszulagen, die von oben bis unten 1100 Fr. betragen. Auch dadurch wird der Prozentsatz der Erhöhung in den untern Kategorien wesentlich gesteigert. Unten ist also am ehesten gebessert worden. Wenn die Forderungen des Beamtenverbandes in vollem Umfange erfüllt worden wären, so hätte das einen Mehraufwand von 2,5 Millionen erfordert. Das Postulat des Beamtenverbandes aber ist daraus entstanden — ich verweise wieder auf die Aussagen der Beamten selbst —, dass sie dasjenige, was sie gern hätten, mit dem verglichen haben, was man in der Eidgenossenschaft leistet. Wenn wir das Gleiche leisten wollen, so wäre man wie gesagt auf eine Mehrauslage von 2,5 Millionen gekommen. Ich möchte nun daran erinnern, welche Lohnsumme überhaupt im Kanton Bern ausbezahlt wird. Mit den Teuerungszulagen wird sie sich auf 13—14 Millionen belaufen, so dass der Unterschied mit der Eidgenossenschaft nicht mehr so ungeheuer ist. Wenn man dieses Verfahren einschlägt, wird man nach und nach zu einem gewissen Ausgleich kommen. Die Differenz ist überhaupt durch den Ruck, der gestern gemacht worden ist, verringert worden.

In der Interpellationsbegründung sind die Wegmeisterbesoldungen und die Besoldungen der Seminarlehrer mit gleichartigen Besoldungen in andern Gemeinwesen verglichen worden. Die Angaben, die die Herren Seminarlehrer gemacht haben, beruhen auf den fixen Besoldungen. Hier in Bern haben wir aber eine Zulage von 600 Fr., sodann gibt es noch andere kleine Zulagen für gewisse Funktionen. Herr Merz hat uns das im Regierungsrat genau vorgerechnet und gezeigt, dass die Differenz nicht so gross ist. Dazu kommt die Teuerungszulage und wenn das alles addiert wird, so sind wir nicht mehr so weit von Wettingen und den andern Anstalten entfernt und können die Konkurrenz aushalten. Es ist im weiteren gesagt worden, unsere Löhne müssen absolut gleich sein wie bei der Eidgenossenschaft. Ich habe schon gesagt, dass die Eidgenossenschaft über andere Finanzquellen verfügt. Wie diese ihr Defizit deckt, das geht mich direkt nichts an; ich habe mich nur um das kantonale Defizit zu bekümmern. Allein ich kann den Grundsatz nicht gelten lassen, dass wenn da und dort hohe Löhne bezahlt werden, der Kanton unbedingt gleich hohe Löhne bezahlen muss, denn erstens haben wir uns von Dritten nicht befehlen zu lassen und zweitens müssen wir wissen, was wir bezahlen können. Wenn ich bezahlen könnte, gäbe ich gern, aber wenn wir die Mittel nicht haben, hört eben die Bezahlung auf, denn aus der Luft kann man nicht Geld machen. Die Eidgenossenschaft hat nun ihre Nationalbank, die ihr die Wechsel diskontiert. Wenn wir aber das Geld nicht beschaffen können durch

Deckung, so sind wir bald am Hag, dann heisst es: «Eure Diskontierungslimite ist so hoch, darüber dürft ihr nicht hinaus gehen.» Dann hört eben die Auszahlung auf, wie das Andere auch schon erfahren haben. Ich will nicht bitter werden, aber es sind Herren im Saale, die genau wissen, dass man in verflucht böse Situationen hineinkommen kann, wo aller gute Wille nichts mehr nützt. Wenn man nicht vorsichtig operiert, kann das auch dem Kanton be-
gegnet.

In der Interpellation wird verlangt, wir sollen unsere Besoldungsverhältnisse denjenigen der sozial fortgeschrittenen Gemeinden anpassen. Ich will mich nicht in die Gemeindeverhältnisse einmischen, die Gemeinden sollen zahlen, was sie für gut finden. Uebrigens sind die Verhältnisse in den Städten anders als auf dem Lande. Wir haben tatsächlich Angestellte an Orten, wo die Lebensverhältnisse erträgliche sind. Da können Sie machen was Sie wollen, es kommen auf diesem Gebiet ganz sonderbare Sachen vor. Ich erwähne nur ein Beispiel, wobei ich zum voraus bemerke, dass es nicht die Gemeinde Bern angeht. Ich habe vor 8 Tagen einer Gemeinde schreiben müssen, sie solle so freundlich sein und 120,000 Fr. Brandsteuer, die sie eingezogen habe und die, soviel ich wisse, in die Staatskasse gehören, abliefern. Ich bemerkte, dass dieser Betrag nicht in die Gemeindekasse gehöre und nicht von der Gemeinde verwendet werden dürfe, was in der letzten Zeit ein paarmal passiert ist. Man kann nicht Steuern, die der Eidgenossenschaft oder dem Staat gehören, einfach vorübergehend eskamotieren und sie zur Erfüllung irgendwelcher Verpflichtungen verwenden. Ich möchte damit nur sagen, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Man tut besser, wenn man auf das abstellt, was möglich ist und die Grenzen genau berücksichtigt. Ich will schliesslich lieber etwas weniger leisten, aber das dann pünktlich, als dass ich am Ende in die Situation komme, dem Personal sagen zu müssen, es sei nichts in der Kasse, es solle warten, bis wieder etwas eingehe. Ich bin also bereit, so weit zu gehen, wie es möglich ist, aber ich bin der Meinung, dass wir uns nicht auf die Aeste hinaus lassen wollen. In diesem Sinne kann ich erklären, dass für uns dasjenige nicht massgebend ist, was andere bezahlen, dass wir aber bereit sind, die Frage so gut als möglich zu lösen, dass wir uns jedoch nicht zu Zahlungen verpflichten wollen, bei denen wir von vornherein wissen, dass wir sie nicht einhalten können.

Zingg. Nach diesen Erklärungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich vorläufig als befriedigt erklären. Das weitere wollen wir sagen, wenn die Revisionsvorlage uns zugegangen ist.

Motion der Herren Grossräte Hagen und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Organisation der Sanitätsdirektion.

(Siehe Seite 484 hievor.)

Hagen. Die Antwort, die der Herr Sanitätsdirektor auf meine Interpellation vom 30. März in der Mai-

session erteilt hat, hat mich und andere Mitglieder des Rates nicht befriedigt, indem keiner von den Punkten, den ich in der Begründung meiner Interpellation vorgebracht hatte, widerlegt werden konnte, mit einziger Ausnahme eines untergeordneten Punktes, der sich darauf bezog, dass ich meinte, Herr Professor Howald sei Mitglied des Sanitätskollegiums, während er tatsächlich nur dessen Sekretär ist, allerdings mit beratender Stimme.

Es blieb mir daher nichts Anderes übrig, als den Motionsweg zu beschreiten, was denn auch durch Einreichung der folgenden, von 79 Ratsmitgliedern mitunterzeichneten, Motion am 20. Mai 1920 geschah: «Der Regierungsrat wird ersucht, sofort erstens eine Revision des § 5 (Besoldung des Kantonsarztes) des Dekretes betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vorzubereiten, weil anscheinend die geringe Besoldung der Grund der ungenügenden Bewerberzahl war; zweitens die Kantonsarztstelle auszuschreiben, weil der jetzige provisorische Zustand (Kantonsarzt im Nebenamt) den Bestimmungen des Dekretes nicht entspricht und deshalb ungesetzlich ist.» Die grosse Zahl der Mitunterzeichner, die sich aus allen politischen Parteien rekrutierte, sollte eine Demonstration gegenüber dem ungesetzlichen Vorgehen der Sanitätsdirektion sein, sie sollte aber auch die Stimmung und Auffassung der Volksvertretung manifestieren.

Der Herr Sanitätsdirektor hat in der Interpellationsbeantwortung die Gründe dargelegt, die ihn bewogen haben, dem Regierungsrat Herrn Professor Howald als provisorischen Kantonsarzt im Nebenamt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei sagte er u. a., dass verschiedene Kandidaten, die sehr ernsthaft in Frage gekommen wären, ihre Anmeldung zurückgezogen hätten, während keiner von den noch übrig gebliebenen dreizehn Kandidaten nach dem Gutachten des Sanitätskollegiums die für die Stelle eines Kantonsarztes notwendigen Fähigkeiten besass.

Da war es meine Pflicht, den Gründen nachzugehen, die die verschiedenen geeigneten Kandidaten zum Rückzug ihrer Anmeldung veranlasst haben. Es bleibt immerhin die auffallende Tatsache, dass von den verbleibenden dreizehn Kandidaten, die ihre Anmeldung nicht zurückgezogen hatten, keiner den Anforderungen genügt hat. Ich fühle mich verpflichtet, auch über diese Kandidaten im Verlaufe meiner Ausführungen einige Worte zu verlieren, nicht etwa über ihre Eignung oder Nichteignung, wohl aber über die Behandlung, die sie bei ihrer Anmeldung und Vorstellung auf der Sanitätsdirektion und auch vom damaligen Sekretär, Herrn Professor Howald, erfahren haben.

Nach Ablauf der beiden Anmeldungstermine waren siebzehn Kandidaten vorhanden, die die Sanitätsdirektion in zwei Kategorien, in geeignete und ungeeignete, einteilte. Die vier geeigneten Kandidaten haben ihre Anmeldung zurückgezogen, während die verbleibenden dreizehn Kandidaten für die Stelle nicht geeignet waren. Wir wollen noch von Glück reden, dass wenigstens vier Kandidaten geeignet gewesen wären, die Stelle zu versehen, wenn sie schon ihre Anmeldung zurückgezogen haben. Ich bin dem Herrn Sanitätsdirektor dafür dankbar, dass er von geeigneten Kandidaten spricht: das ist eine Ehrenrettung des Aertztestandes, denn es wäre für unsern Stand doch etwas beschämend gewesen, wenn von den siebzehn Angemeldeten kein einziger geeignet gewesen wäre. Interessant bleibt immerhin, dass gerade die Kandi-

daten, die sich nach den Worten des Herrn Sanitätsdirektors geeignet hätten, ihre Anmeldung zurückgezogen haben. Das wurde auch in der Antwort des Herrn Sanitätsdirektors offiziell bedauert.

Nun weiss ich ganz genau, dass bei allen vier geeigneten Kandidaten der Rückzug der Bewerbung aus finanziellen Gründen erfolgt ist. Es wird dem Herrn Sanitätsdirektor wohl bekannt sein, dass der von ihm erwähnte Herr Dr. Stutz von Allerheiligenberg eine Besoldung von mehr als 10,000 Fr. schon bisher hatte und dass er darauf rechnete, man werde ihm in der Besoldungsfrage auch im Kanton Bern etwas entgegenkommen. Ein anderer Kandidat, der seine Anmeldung ebenfalls zurückgezogen hat, schreibt mir folgendes: «Meine Auskunft gebe ich Ihnen recht gern. Die erste Ausschreibung der Kantonsarztstelle hatte ich übersehen. Zwischenhinein frug ich bei einem Regierungsratsmitgliede an, wie es sich mit der Stelle verhalte, da ich mich nicht wenig darum interessierte. Da kam gleichzeitig die zweite Ausschreibung. Wie Ihnen bekannt, hatten das erste Mal sowohl Dr. Meili als Dr. Ege zurückgezogen, beide aus finanziellen Gründen. Mein Hauptgrund zum Rückzug war die geringe Anfangsbesoldung, die einem die Existenz nicht sehr erleichtern kann. Die Kantonsarztstelle hätte mich wirklich recht interessiert, und der Entschluss, von der Bewerberliste zurückzutreten, wurde mir nicht leicht. Wenn man aber für eine grosse Familie zu sorgen hat und neben dem Einkommen kein grösseres Vermögen zur Verfügung steht, so ist am Ende doch der finanzielle Standpunkt ausschlaggebend.»

Warum hat die Sanitätsdirektion keine Schritte unternommen, um den einen oder andern der geeigneten Kandidaten zu gewinnen? Das hätte doch in ihrer Macht gelegen, denn bei der Debatte über die Besoldung des Kantonsarztes hat der Grosse Rat sich von der Voraussetzung leiten lassen, dass der Regierungsrat von der ihm in § 4 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen und die Anfangsbesoldung erhöhen könne. Ich erinnere da nur an das Votum des Herrn Dr. Mosimann bei der Budgetberatung im November 1919. Als Herr Kollege Dr. Mosimann damals den Antrag stellte, den Budgetposten für diese Besoldung zu erhöhen, weil jedenfalls sich für 8000 Fr. kein Kantonsarzt finden lassen werde, da hat Herr Finanzdirektor Scheurer geantwortet: «Finden wir einen tüchtigen Mann, der sagt, er komme nicht zum Minimum, so wird seine Wahl durch diesen Budgetansatz nicht verunmöglicht. Wir haben das beim Kantonstierarzt so gehalten, dass wir sagten, wir wollen hier eine Ausnahme machen und sehen, dass der Mann auf eine Besoldung von 10,000 Fr. kommt. Ich möchte hier beantragen, an dieser Budgetierung festzuhalten.» Gerade das zuletzt von dem damaligen Herrn Finanzdirektor angeführte Argument wollte ich verwenden und auf die Tatsache hinweisen, dass der Kantonstierarzt eine Besoldung von 10,000 Fr. habe. Da habe ich mich aber belehren lassen müssen, dass der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle nur eine Besoldung von 8000 Fr. hat. Das ist nach meiner Auffassung zu wenig. Wir haben den Eindruck, dass die Sanitätsdirektion von diesem ihr eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen, resp. dem Regierungsrat keinen dahingehenden Antrag stellen wolle. Es ist mir nämlich gesagt worden, dass, als sich Kandidaten nach der Besoldung erkundigten und fragten, ob dieselbe nicht

höher gestellt werden könne, man ihnen auf der Sanitätsdirektion zur Antwort gegeben habe, die Besoldung sei im Dekret niedergelegt und das Dekret mache hier Regel. Ein anderer Gewährsmann hat mir berichtet, der Herr Sanitätsdirektor habe auf seinen Vorbehalt, die Besoldung von 8000—10,500 Fr. sei doch angesichts der verteuerten Lebenshaltung zu gering, geantwortet, das gebe er schon zu, es müsse einer selbstverständlich noch Vermögen besitzen; er selber könne mit seiner Regierungsratsbesoldung auch nicht auskommen. Da haben wir nun das Novum, dass zu den Anforderungen, die an den Kantonsarzt gestellt werden, auch der Besitz eines mehr oder weniger grossen Vermögens gehört. Es ist schade, dass die Sanitätsdirektion es bei der letzten Ausschreibung unterlassen hat, speziell darauf aufmerksam zu machen.

Damit glaube ich dargetan zu haben, dass die geringe Besoldung der Grund zum Rückzug der vier geeigneten Kandidaten war und dass die Sanitätsdirektion von dem Recht, die Besoldung um einen Viertel zu erhöhen, keinen Gebrauch gemacht hat. Es bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als dass der Grosse Rat eine Revision des § 5 des Dekretes betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vornimmt, indem er die Besoldung des Kantonsarztes erhöht. Sowohl in der Kommission zur Vorberatung dieses Organisationsdekretes als auch in den Verhandlungen des Grossen Rates suchte der Herr Sanitätsdirektor gegenüber weitsichtigeren und weitergehenden Anträgen die Besoldung herabzudrücken. Ich bin überzeugt — und ich stütze mich für diese Ueberzeugung auf private Aussagen vieler Mitglieder —, dass der Grosse Rat damals diese Besoldung von 8000—10,500 Fr. nur unter der Voraussetzung angenommen hat, dass der Regierungsrat von der ihm zustehenden Kompetenz, die Besoldung um einen Viertel zu erhöhen, Gebrauch machen werde. In der Stadt Bern bezieht ein Tramkontrolleur im Maximum 7260 Fr., d. h. im Maximum 740 Fr. weniger als die Anfangsbesoldung des Kantonsstierarztes beträgt, ein Primarlehrer 7440 Fr., während eine Sekundarlehrerin schon 440 Fr. mehr bezieht als die Anfangsbesoldung des Kantonsarztes beträgt. Ein Stadtpolizist in Bern bezieht, wie Sie vorhin vom Herrn Kollegen Zingg gehört haben, im Maximum eine Besoldung, die nur um 980 Fr. geringer ist als die Anfangsbesoldung des Kantonsarztes. Der Schularzt der Stadt Bern bezieht, ebenso wie der Schulzahnarzt und der Schlachthofverwalter eine Besoldung von 9360—12,600 Fr. Bei einer Besoldung von 8000 Fr. betragen die Steuern in der Gemeinde Bern rund 1000 Fr., eine Vierzimmerwohnung wird etwa 3000 Fr. kosten, so dass für den eigentlichen Lebensunterhalt etwa 4000 Fr. bleiben. Dabei darf man nicht vergessen, mit welchem Aufwand an Zeit und Geld das ärztliche Studium verbunden ist. Ein Mediziner muss bis zum 26. oder 27. Altersjahr warten, bis er dienstfähig wird und für das Studium muss er 35,000—40,000 Fr. ausgeben. Da hat er gewiss ein Anrecht auf ein höheres Einkommen. Man meint allgemein, ein Arzt müsse reich werden, weil er so viel verdiene, aber man vergisst dabei, dass die Studienkosten auch verzinst und amortisiert werden müssen, wobei noch besonders darauf zu achten ist, dass die Aerzte eben nicht alt werden. Das durchschnittliche Lebensalter eines Schweizerarztes beträgt 42 Jahre, eine Versicherung gegen Alter und Invalidität ist nur

in den seltensten Fällen möglich. So haben wir die deprimierende Tatsache, dass 60% der Aerzte, die im letzten Jahr im Kanton Bern verstorben sind, nicht nur kein Vermögen, sondern noch Schulden hinterlassen haben, so dass ihre Familien von der kantonalen Aerztegesellschaft unterstützt werden müssen.

Nun komme ich zum zweiten Teil meiner Motion und hier muss ich nun auch auf die Kandidaten zu sprechen kommen, die ihre Anmeldung nicht zurückgezogen haben, also auf die sog. «ungeeigneten» Kandidaten. Nachdem die Kandidaten, die nach der Aussage des Herrn Sanitätsdirektors ernsthaft in Frage gekommen wären, ihre Anmeldungen aus finanziellen Gründen zurückgezogen hatten und die andern, die noch verblieben waren, als ungeeignet bezeichnet werden mussten, wurde nun das Feld frei für den bisherigen Sekretär des Sanitätskollegiums, Herrn Professor Howald. Es musste nur noch der «Rank» gefunden werden, um dem Dekret eine Nase drehen zu können. Diesen Rank hat man in der Weise gefunden, dass Herr Professor Howald zum provisorischen Kantonsarzt im Nebenamt gewählt wurde, und zwar nachdem man das Gutachten des Sanitätskollegiums eingeholt hatte. Man hat bei diesem ganzen Verfahren den Eindruck bekommen müssen, dass diese Wahl eine ausgemachte Sache war. Ein Kandidat, der sich schon auf die erste Ausschreibung hin gemeldet hatte, berichtet mir, er sei von Herrn Professor Howald zur Vorstellung zitiert worden, was mir übrigens auch von andern Kandidaten bestätigt worden ist. Daraus geht meines Erachtens hervor, dass Herr Professor Howald sich doch, sei es gegenüber der Sanitätsdirektion, sei es gegenüber dem Sanitätskollegium, über die Qualifikation oder die mangelnde Qualifikation der betreffenden Kandidaten aussprechen musste, denn sonst wäre doch diese Vorstellung nicht nötig gewesen. Dem Kandidaten, von dem ich eben gesprochen habe, hat Herr Prof. Howald bei dieser Unterredung wenig Hoffnung gemacht, indem er ihm sagte, er werde wahrscheinlich nicht ankommen, weil er nicht Kantonsbürger sei. Der Kandidat ist nachher auch noch zum Herrn Sanitätsdirektor gegangen und hat sich dort mit der Bemerkung vorgestellt, er habe sich für die Stelle eines Kantonsarztes gemeldet. Die Antwort des Herrn Regierungsrat Simonin habe gelautet: «Wir haben schon einen.» Unser Kandidat war etwas perplex und erlaubte sich die Frage, weshalb denn die Ausschreibung erfolgt sei, auf welche Frage er keine Antwort erhielt. Damit war die Vorstellung fertig, wobei ich nochmals ausdrücklich feststelle, dass sich dieser Vorfall nach der ersten, also vor der zweiten Ausschreibung abgespielt hat. Einem andern Kollegen, der Herrn Professor Howald unbequem war, hat dieser auf die Frage, ob er sich auch dem Sanitätskollegium vorstellen solle, geantwortet, das sei nicht nötig, die ganze Sache gehe das Sanitätskollegium nichts an.

Schon anlässlich meiner Interpellationsbegründung habe ich gefragt, warum die Regierung nicht einen der Angemeldeten provisorisch gewählt habe, was doch vielfach vorkomme. Darauf hat mir der Herr Sanitätsdirektor geantwortet, sie hätten eine «capacité im Hauptamt» einer «médiocrité im Nebenamt» vorgezogen. Mit der «capacité» soll Herr Professor Howald gemeint sein. Diese Behauptung ist nun noch etwas zu untersuchen und zu diesem Zwecke muss ich mich etwas näher mit der Person des Herrn Pro-

fessor Howald befassen. Ich bedaure für Herrn Professor Howald, dass er sich mit seinem Einverständnis an diese Stelle des Kantonsarztes im Nebenamt wählen liess und dass er damit, im Interesse der Sache, zur Kritik seiner Person herausfordert. Herr Professor Howald mag wohl als Professor für gerichtliche Medizin eine Kapazität sein; als Kantonsarzt ist er bis heute diesen Beweis schuldig geblieben. Er führt die medizinischen Geschäfte auf der Sanitätsdirektion ganz im gleichen Geiste, wie sein Vorgänger, Herr Dr. Dutoit; man hat nicht gehört, dass irgend etwas seiner Initiative zu verdanken wäre, man hat nicht gesehen, dass er organisatorisch irgend etwas Neues geleistet hätte, trotzdem so viele wichtige und bedeutende Aufgaben auf diesem Gebiete ihrer Lösung harren würden. So gut, wie er diese Geschäfte geführt hat, hätten sie meiner Ansicht nach auch von einer «médiocrité» geführt werden können. Ich wiederhole heute nochmals, was ich schon früher sagte: Herr Professor Howald entspricht den Anforderungen, die an den Inhaber der Stelle des Kantonsarztes gestellt werden müssen, deshalb nicht, weil er nie praktiziert hat. Seine Tätigkeit war von Anfang an eine reine Hochschultätigkeit, zunächst als Assistent, dann als ausserordentlicher Professor. Daneben wird er viel zu viel durch Nebenbeschäftigungen und Nebenämter absorbiert.

Das wird durch einen Vorfall illustriert, der sich kürzlich in Aarwangen abgespielt hat und den ich dem Rate nicht vorenthalten möchte. Am 31. Juli vormittags hätte Herr Professor Howald die Sektion eines Ertrunkenen vornehmen sollen, worauf dann die Beerdigung hätte stattfinden sollen. Herr Professor Howald erschien nicht, trotzdem man mit der Beerdigung bis mittags zuwartete. Nachmittags 3 Uhr ist er dann erschienen, hat den Sarg herausnehmen lassen und die Sektion auf offenem Friedhof vorgenommen. Der Friedhof befindet sich mitten im Städtchen Aarwangen und die Sektion wurde unter den Augen der gaffenden Schul- oder Dorfjugend vollzogen. Das konnte ich nicht glauben, als ich davon zum erstenmal hörte; ich habe mich daher näher erkundigt. Ein Kollege von Langenthal schreibt mir: «Die Geschichte von Howald ist leider wahr; ebenso wahr, wie empörend. Mir selber sind die Einzelheiten des grausigen und pietätlosen Vorganges nicht bekannt, ich weiss nur, dass die Sektion auf offenem Friedhof unter Assistenz der gaffenden Dorfjugend stattfand, zwischen zwei Zügen, wie gewöhnlich, bei der Zeitnot des reisenden Anatomen.» Herr Obergerichtssuppleant Fürsprecher Müller in Langenthal, der mir als Gewährsmann angegeben worden war, schreibt mir, nachdem er erwähnt hat, dass die Sektion auf den Vormittag angesetzt gewesen sei und dass die Beerdigung unmittelbar nachher hätte stattfinden sollen, dass aber Herr Prof. Howald nicht habe kommen können, sondern habe melden lassen, er werde nachmittags 3 Uhr kommen, um die Sektion zu machen, man solle das Grab offen lassen; folgendes: «Die Angehörigen willigten ein, in der Meinung, Herr Professor Howald werde den Leichnam in irgend ein Gebäude verbringen lassen und dort die Sektion machen. Um 3 Uhr erschien Herr Professor Howald mit einem Assistenten, begab sich auf den Friedhof, liess den Sarg aus dem Grab nehmen und machte die Sektion auf dem offenen Friedhof. Dass die Kinder auf der Friedhofmauer zugeschaut haben, sei

richtig, die Kinder erzählten nachher im Dorfe herum, «B. sei jetzt noch auf dem Friedhof g'metzet worde». Der Friedhof liegt mitten im Dorf Aarwangen. Die Frauen in den umliegenden Häusern sollen gesagt haben, sie hätten die Sägen knirschen hören. Man hat sich in Aarwangen über die Sache sehr aufgehalten, doch scheint es niemand gewagt zu haben, etwas zu tun. Diese Angaben habe ich vom Herrn Betreibungsbeamten Mönch in Aarwangen. Ich zweifle nicht daran, dass alles sich so verhält.» Herr Müller sagt weiter: «Ich habe auch Herrn Gerichtspräsident Burgunder und Herrn Dr. Rooschütz in Aarwangen über die Sache befragt und beide haben sie mir bestätigt, allerdings ohne dass wir die Einzelheiten besprochen hätten. Herr Dr. Rooschütz sagte mir, er habe den Kirchgemeinderatspräsidenten auf die Sache aufmerksam gemacht, dieser habe aber nichts getan. Auch Gerichtspräsident Burgunder fand, das Vorgehen Howalds «gehe über's Bohnenlied». Wenn sich ein gewöhnlicher Arzt so etwas erlaubt hätte, wie wären da die Sanitätsdirektion und das Sanitätskollegium über ihn hergefahren! Aber einem Arzt, der einerseits als Kantonsarzt im Nebenamt auf der Sanitätsdirektion angestellt ist, und der andererseits die Funktion eines Sekretärs des Sanitätskollegiums versieht, dem ist die Sache erlaubt, denn ihm gegenüber werden beide Augen zugedrückt.

Das dürfte Ihnen zeigen, dass nicht alles in Ordnung ist. Es ist begreiflich, dass sich einem nach solchen Vorfällen unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, Herr Prof. Howald sei der Schützling der Sanitätsdirektion. Es ist jetzt ein Jahr verflossen, seitdem wir in diesem Saale beschlossen haben, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt angestellt werden solle. Auf 1. April ist ein Kantonsarzt im Nebenamt provisorisch angestellt worden, genau so, wie es der Herr Sanitätsdirektor in seinem Vortrag an den Regierungsrat gewünscht hat. Wer garantiert uns nun dafür, dass dieser provisorische Zustand nicht chronisch wird? Der Herr Sanitätsdirektor hat allerdings gesagt, sobald sich ein geeigneter Kandidat finden werde, werde Herr Prof. Howald sofort demissionieren. Das kann ich nicht recht glauben. Dabei berufe ich mich auf folgenden Vorfall: Im Sommer hat sich einer der Kandidaten, der sich sehr um die Stelle interessierte und der gerade zu diesem Zwecke einen Spezialkurs über Bakteriologie und Hygiene besucht hatte, weil man hier bei der Beratung des Dekretes gesagt hatte, dass man gerade diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit werde schenken müssen, also im Sommer hat dieser Kandidat Herrn Prof. Howald gefragt, ob er ihn nicht etwa während seiner Ferien vertreten dürfe, damit er Einblick bekomme in die Geschäfte des Kantonsarztes, überhaupt in die medizinischen Geschäfte der Sanitätsdirektion. Darauf hat ihm Herr Prof. Howald geantwortet, er mache das selbst; wenn er in die Ferien gehe, lasse er sich die Postsachen nachschicken und erledige auf diese Art die wichtigsten Geschäfte. Sie sehen daraus, dass Herr Prof. Howald nicht gern Platz machen würde. Uebrigens dürfen Sie mir glauben, dass unter den Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, kein Arzt es mehr wagen würde, sich um die Stelle des Kantonsarztes zu bewerben. Die Behandlung, die die Kandidaten bei der Anmeldung und bei der Vorstellung erfahren haben, und die Bevorzugung Prof. Howalds wird jedem Arzt den Mut nehmen, sich weiter um diese Stelle zu bewerben,

die übrigens jetzt ja gar nicht mehr ausgeschrieben ist.

Wir müssen eben andere Verhältnisse schaffen, worauf dann die Stelle neu ausgeschrieben werden kann. Dazu gehört vor allem aus die Erhöhung der Besoldung. Wenn aber die Stelle wieder ausgeschrieben wird, so muss dann aber auch Vorsorge getroffen werden, dass sich in Zukunft die Kandidaten nicht mehr bei Prof. Howald melden müssen. Das Vertrauen der Aerzte ist nach den von mir erwähnten Vorgängen sehr erschüttert. Am besten wäre es, wenn die kantonale Aerztesgesellschaft das Recht hätte, der Sanitätsdirektion aus der Bewerberliste unverbindliche Vorschläge zu machen, ein Desideratum, das diese Gesellschaft schon bei der Beratung des Dekretes eingereicht hat. Wenn es zu der Revision des Dekretes kommt, so werde ich diesen Antrag wieder aufnehmen, wenn ich auch weiss, dass derselbe vom Herrn Sanitätsdirektor abgelehnt werden wird. Der Herr Sanitätsdirektor hat einen echten Bernerkopf; ich auch, und der Unterschied ist nur der, dass er seinen Kopf für eine Person einsetzt, ich hingegen für eine Sache und für ein Prinzip.

Ich möchte Sie daher ersuchen, die Motion erheblich zu erklären, die dahin geht, die Besoldung des Kantonsarztes zu erhöhen, indem man den § 5 des Dekretes ändert und die Stelle sofort auszu-schreiben, damit der ungesetzliche Zustand, der bis jetzt geherrscht hat, einmal ein Ende nimmt.

Mosimann. Ich will mich auf die Polemik gegen Herrn Prof. Howald nicht einlassen, sondern möchte hier nur sagen, dass die Ordnung, wie sie mit der Wahl des Herrn Prof. Howald getroffen worden ist, jedenfalls dem nicht entspricht, was man bei der Dekretsberatung verlangt hat und auch heute noch verlangen muss. Es ist klar, dass wenn der Kantonsarzt noch eine ganze Reihe von Nebenämtern versieht und wenn sich seine Tätigkeit noch auf eine ganze Reihe anderer Gebiete erstreckt, dasjenige, was man von der Arbeit eines Kantonsarztes verlangen muss, nicht geleistet werden kann. Das ist meiner Ansicht nach vollständig unmöglich, wie es auch für mich ausser allem Zweifel steht, dass die zu geringe Besoldung, die da offeriert werden konnte, der Grund war, weshalb die Stelle nicht in der Ordnung besetzt werden konnte. Wir haben bei der Beratung des Dekretes auseinandergesetzt, welche Aufgaben dem Kantonsarzt zufallen. Ich habe schon bei jenem Anlass gesagt, dass diese Aufgaben so mannigfaltig und vor allem so wichtig seien, dass nur eine volle Arbeitskraft denselben genügen könne. Der Kantonsarzt hat nicht nur die administrativen Geschäfte der Sanitätsdirektion zu erledigen, sondern wir müssen darauf dringen, dass er gewissermassen führend vorangeht in der Bearbeitung sanitärischer und hygienischer Postulate. Man braucht da nur an die Tuberkulosebekämpfung, an die Krebs- und Kropfforschung zu erinnern, ferner an das Impfwesen, an die Beaufsichtigung der Irrenanstalten, der Apotheken und Drogerien, an die Wohnungs- und Fabrikpolizei, Krankenversicherung und Säuglingsfürsorge.

An alle diese Aufgaben darf hier mit Recht erinnert werden und es soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Staatswirtschaftskommission im Jahre 1919 bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes postuliert hat, es seien die Vorarbeiten für eine

umfassende und wirksame Bekämpfung der Tuberkulose ungesäumt an die Hand zu nehmen und derart zu fördern, dass dem Grossen Rat im Laufe des nächsten Jahres, d. h. im Jahre 1920, bestimmte Anträge unterbreitet werden können. Wir sind bald am Ende des Jahres 1920 angelangt, aber der Grosse Rat hat von dieser Arbeit, die eine der wichtigsten Aufgaben betrifft, noch nichts gesehen. Wir wissen nicht, was getan worden ist, um alle diese Aufgaben zu bewältigen, wir wissen auch nicht, was hier für die Zukunft ins Auge gefasst wird. Wir können nur sagen, dass bei der gegenwärtigen Besetzung der Stelle des Kantonsarztes an diesen bedauerlichen Zustand nichts geändert werden kann.

Deshalb halte ich die Motion des Herrn Kollegen Dr. Hagen für durchaus berechtigt. Sie wird meiner Ansicht nach einzig geeignet sein, uns wirklich erspriessliche Zustände zu bringen und eine fruchtbare Arbeit zu ermöglichen. Es ist klar, dass wir im Kanton Bern so weit kommen sollten, eine Stelle zu schaffen, deren Inhaber sich einzig den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu widmen hat. Diesen Mann sollte man dann aber finanziell so stellen, dass er das Gefühl haben kann, er sei für seine Leistungen richtig bezahlt, seine Besoldung entspreche der Wichtigkeit seiner Funktionen. Ich brauche nur daran zu erinnern, welche Gehälter in den technischen Berufen und im Bankgewerbe für tüchtige Leute bezahlt werden. Ist etwa die Gesundheitspflege weniger wichtig als derartige Unternehmungen? Man hat ihre Bedeutung seit Jahren unterschätzt. Aus allen diesen Gründen empfehle ich die Annahme der Motion Hagen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion de MM. Hagen et consorts poursuit un double but: 1° d'augmenter le traitement du médecin cantonal par la revision de l'article 5 du décret concernant l'organisation de la Direction des affaires sanitaires en date du 5 novembre 1919; 2° rapporter l'arrêté du Conseil-exécutif en date du 23 mars 1920 par lequel M. le professeur Howald a été nommé provisoirement médecin cantonal, à titre accessoire, pour une durée indéterminée.

En ce qui concerne le premier point, rappelons que le traitement du médecin cantonal a été fixé à 8000—10,500 fr. par le décret précité. Ce traitement est égal à celui du chancelier cantonal et du procureur général et supérieur à celui du vétérinaire cantonal. Il est possible que cette rétribution ne soit pas trouvée suffisante dans les milieux médicaux et que pour ce motif il ne se soit pas présenté de candidat acceptable pour le poste de médecin cantonal, à la suite de deux mises au concours publiées par notre Direction. Mais, messieurs, si le traitement de ce fonctionnaire doit être relevé, il ne saurait l'être séparément, c'est-à-dire indépendamment de ceux des autres fonctionnaires du canton. C'est pourquoi il faut attendre, pour opérer ce relèvement, la revision générale du décret du 15 janvier 1919, concernant les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat.

Quant au deuxième objet de la motion, il tend, comme je viens de le dire, à faire cesser l'état de choses créé par la nomination provisoire de M. le Dr Howald au poste de médecin cantonal à titre provisoire (im Nebenamt).

Dans ma réponse à l'interpellation de M. le Dr Hagen concernant cette nomination, j'ai expliqué

longuement au Grand Conseil les raisons pour lesquelles le gouvernement avait dû procéder ainsi. Je résume ces motifs. Les candidats qui s'étaient présentés à la suite des deux mises au concours n'ayant pas été jugés suffisamment capables, le Conseil-exécutif a dû recourir à une mesure provisoire pour pourvoir le poste d'un titulaire. Il a porté son choix sur M. le professeur Howald, qui est tout à fait qualifié pour remplir ces fonctions. Toutefois ce dernier ne pouvait s'y vouer qu'à titre accessoire, c'est-à-dire n'y consacrer par jour qu'un nombre d'heures inférieur au temps normal. Mais nous avons dit: Il vaut mieux avoir comme médecin cantonal un titulaire capable à titre accessoire qu'un titulaire insuffisant à titre principal. Or, jusqu'à maintenant, M. Howald a parfaitement rempli ses fonctions: nous en sommes très satisfaits. M. le Dr Hagen estime que le mode de procéder suivi par le gouvernement est illégal. J'ai déjà répondu que ce dernier est d'un tout autre avis. En effet, quand des circonstances extraordinaires ne permettent pas de pourvoir un poste définitivement, on le fait à titre provisoire. C'est ce que fait le Conseil-exécutif par exemple, lorsqu'il doit réélire des fonctionnaires à sa nomination, comme des secrétaires de préfecture, des greffiers de tribunaux dont la conduite laisse à désirer. Au lieu de les mettre définitivement à pied, ce qui serait pas trop sévère, on leur accorde un délai pour s'amender en les réélisant seulement à titre provisoire, pour un temps inférieur à la durée légale. Jamais le Grand Conseil n'a protesté contre une pareille pratique. Il s'agit en l'espèce d'une mesure provisoire, différente quant aux détails, mais justifiée par les circonstances. Le gouvernement a agi au mieux des intérêts de l'Etat en prenant cette mesure.

M. le Dr Hagen voudrait que, pour mettre fin à cette situation provisoire, on mit de nouveau la place de médecin cantonal au concours. Mais aussi longtemps que le traitement de ce fonctionnaire ne sera pas relevé cette mise au concours n'aurait pas un effet utile; elle ne servirait qu'à augmenter les frais de publicité, qui sont déjà assez hauts. Le maintien du provisoire s'impose donc jusqu'à la revision du décret du 15 janvier 1919 sur les traitements des fonctionnaires, revision qui, selon toute probabilité, se fera au cours de l'année prochaine.

Quant aux critiques formulées quant à la manière dont les candidats au poste de médecin cantonal auraient été traités, à la Direction des affaires sanitaires, ce sont des racontars du genre des propos de chez la portière, et en ce qui me concerne je proteste contre le procédé qui consiste à détacher des phrases de leur contexte pour en faire un tissu d'un tout autre esprit. D'autre part, la tenacité avec laquelle M. le Dr Hagen persiste à exiger l'éloignement de M. le professeur Howald produit une pénible impression au sein du gouvernement chez tous ceux qui, au courant de la situation, l'apprécient d'une façon objective. M. Howald remplit, j'insiste sur ce point, ses fonctions de médecin cantonal d'une façon très satisfaisante.

On a cité à la charge de M. Howald un fait, celui d'une autopsie qui a été faite à Aarwangen au cimetière, alors qu'elle aurait dû être faite ailleurs. Je ne puis pas formuler d'appréciation sur ce point, parce que j'ignore les détails de l'affaire, et c'est la première fois que j'entends parler de cette histoire. Je ne saurais me prononcer avant d'avoir fait une enquête.

Nous acceptons la motion en ce sens que le Conseil-exécutif examinera la question de l'augmentation du traitement du médecin cantonal lors de l'élaboration d'un nouveau décret sur les traitements des fonctionnaires de l'Etat, et en ce sens qu'une fois le traitement du médecin cantonal porté à un montant plus élevé, la place de ce fonctionnaire sera mise de nouveau au concours.

Hagen. Nach der Antwort des Herrn Sanitätsdirektors müsste man annehmen, dass der Zustand chronisch werden sollte, indem man uns auf die allgemeine Besoldungsrevision verweist. Damit würden die Aufgaben noch lange nicht erfüllt, die der Erledigung harren. Die Motion hat nicht den Sinn, dass man warten solle, sondern sie geht von der Meinung aus, dass es leicht möglich wäre, die Besoldung des Kantonsarztes in Revision zu ziehen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend die Staatsleistungen an die Bezirkskrankenanstalten.

(Siehe Seite 765 hievor.)

Mosimann. Am 14. Oktober habe ich folgende Anfrage an die Regierung gerichtet, die von 20 Kollegen unterzeichnet worden ist: «Die Unterzeichneten wünschen zu vernehmen, ob der Regierungsrat geneigt ist, auf Grund eines Postulates vom November 1919 den Bezirksspitalern mit Hinsicht auf deren bedeutende Betriebsdefizite pro 1919 diejenigen finanziellen Zuwendungen zu machen, auf welche sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege Anspruch machen können.» Sie wissen, worum es sich handelt. Ich habe in den vergangenen Jahren schon verschiedene Male darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezirksspitaler eine grosse Bedeutung haben und dass sie darauf angewiesen seien, dass der Staat seine Verpflichtungen erfülle. Diese Bezirksspitaler erfüllen eine bedeutende humanitäre, soziale und volkswirtschaftliche Mission. Sie haben sich ganz ausserordentlich entwickelt und es ist klar, dass mit der Entwicklung auch die Kosten relativ und absolut viel grösser geworden sind. Zur Deckung dieser Kosten haben nicht nur die Privaten beigetragen, sondern ganz besonders die Gemeinden und Bezirke, indem die Kostgelder erhöht wurden und auch grössere Kopfsteuern bezogen wurden. Das alles genügt nicht zur Deckung der Kosten, so dass die Spitaler in eine Defizitperiode eintraten. Aus den Aufstellungen geht hervor, dass einzelne Spitaler ganz ausserordentlich grosse Defizite aufzuweisen haben, so z. B. Interlaken ein solches von 46,000 Fr., Frutigen 7000 Fr., Zweisimmen 6000 Fr., Saanen 10,000 Fr., Langnau 13,700 Fr., Langenthal 18,700 Fr., Burgdorf 14,300 Fr., Biel 24,200 Fr. Wenn man die Subventionen des Staates damit ver-

gleich, so darf man allerdings anerkennen, dass der Staat von Jahr zu Jahr bedeutend nachgegangen ist. Es ist aber notwendig, dass der Staat noch besser aushilft.

Die Subventionen des Staates an diese Bezirksspitäler beruhen auf dem Gesetz vom Oktober 1899. Nach demselben soll der Staat pro Bett und Tag 2 Fr. bezahlen, dabei sollen die sog. Staatsbetten einen Drittel der Pflage tage ausmachen und der Grosse Rat soll jeweilen ins Budget diejenige Summe aufnehmen, die notwendig ist, um dieser gesetzlichen Verpflichtung zu genügen. Ich habe schon gesagt, dass die Subventionen wohl Jahr für Jahr zugenommen haben. Aber trotz alledem ist der Staat den Bezirksspitalern grosse Summen schuldig geblieben, so für das Jahr 1916 46,500 Fr., für 1917 93,000 Fr., für 1918 99,000 Fr. und 1919 noch 14,790 Fr. Diese Verminderung rührt davon her, weil der Staat etwas nachgegangen ist und weil nach der Grippeepidemie von 1918 die Zahl der Erkrankungen zurückgegangen ist. Diese Zahlen ergeben sich, wenn man sie Jahr für Jahr ausrechnet. Nun hat die Regierung schon oft gesagt, sie lasse das nicht Jahr für Jahr berechnen, sondern sie müsse einen Durchschnitt von drei Jahren zu Grunde legen. Herr Scheurer hat im November 1919, als ich gegen diese Berechnung reklamierte, wörtlich folgendes gesagt: «Die Berechnungsart ist seit uralten Zeiten immer die gleiche. Man nimmt den Durchschnitt von drei Jahren. Das hat zur Folge, dass das eine Jahr mit starker Erhöhung nicht sofort seinen ganzen Einfluss geltend macht, aber dafür macht sich der Einfluss dann drei Jahre hintereinander geltend. Die Bezirksspitäler werden dadurch nicht verkürzt, dagegen werden die Kredite den Verhältnissen etwas besser angepasst. Das ist unsere Auffassung.» Das war die Meinung, die Herr Finanzdirektor Scheurer damals ausgesprochen hat. Wenn man diese Zahlen zu Grunde legt, so wäre der Staat den Bezirksspitalern im Jahre 1919 die Summe von 106,500 Fr. schuldig geblieben.

Nun habe ich mir erlaubt, schon zum Staatsverwaltungsbericht und zum Budget des letzten Jahres ein Postulat einzubringen, es möchte die Abrechnung mit den Bezirksspitalern nach Massgabe der Zahl der jährlichen Pflage tage auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und zwar erstmals im Jahre 1920 für das Jahr 1919. Zum Budget habe ich den Antrag gestellt, der Regierungsrat werde beauftragt, zu Anfang des Jahres mit den Bezirksspitalern für das beendete Betriebsjahr definitiv abzurechnen über die vom Staat zu leistenden Beiträge. Bisher haben die Bezirksspitäler nur das bekommen, was im Budget niedergelegt ist. Angesichts der heutigen Verhältnisse darf man wohl die Frage aufwerfen, ob der Regierungsrat geneigt ist, diesem Postulat nachzukommen und diese Subvention, die er eigentlich zu bezahlen hätte, wirklich zu leisten. Ich möchte deshalb gerne vernehmen, wie sich der Regierungsrat zu diesen gesetzlichen Verpflichtungen stellt und ob er geneigt ist, für das Jahr 1919 diejenigen Beträge zu bezahlen, auf welche die Bezirksspitäler auf Grund der gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben. Wir haben gestern aus dem Munde des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission vernommen, dass die Staatswirtschaftskommission entgegen dem Regierungsrat der Meinung ist, dass die Krankenkassen des Kantons Bern für ausserordentliche Auslagen zurzeit der Grippeepidemie subventioniert werden sollen. Dabei hat der

Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt, dass die Zahl wahrscheinlich eine sechsstellige sein werde. Diese Subventionierung der Krankenkassen ist gesetzlich nirgends niedergelegt. Ich bin durchaus dafür, dass die Krankenkassen unterstützt werden, wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung, aber ich glaube doch, dass die Bezirksspitäler, deren Ansprüche gesetzlich niedergelegt sind, in allererster Linie berücksichtigt werden sollen. Deshalb liegt es mir daran, die Meinung des Regierungsrates zu vernehmen und darnach meine ferneren Schritte einzurichten.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de M. le député Mosimann et consorts est ainsi conçue: «Les interpellants désirent savoir si le Conseil-exécutif, en se basant sur un postulat du 24 novembre 1919 est disposé à accorder aux hôpitaux de district, en raison de leurs déficits considérables d'exploitation en 1919 les subventions auxquelles ils ont droit aux termes de la loi du 29 octobre 1899 concernant la contribution de l'Etat aux dépenses des hôpitaux publics.»

Rappelons que le postulat que M. le député Mosimann avait formulé le 30 septembre 1919 et auquel il se réfère dans son interpellation invitait le Conseil-exécutif à faire en sorte que les lits d'Etat à fournir aux hôpitaux de district soient fixés au minimum à un nombre qui réponde à la loi du 29 octobre 1899 concernant la contribution de l'Etat aux dépenses des hôpitaux publics; 2° que le compte avec les hôpitaux de district se fasse sur la base du nombre annuel des journées d'entretien en conformité des dispositions légales et cela pour la première fois en 1920.

M. Mosimann critique la méthode suivie par la direction des affaires sanitaires pour fixer le nombre total annuel des journées effectives d'entretien, nombre dont les lits d'Etat doivent fournir au moins un tiers et au plus les deux tiers, à teneur de l'article 2 de la loi précitée. Ce nombre est déterminé en prenant la moyenne des journées d'entretien des trois dernières années. On est obligé de procéder ainsi par le motif que la subvention totale est fixée par le Grand Conseil dans le budget, donc avant le commencement de l'exercice. Cette somme est ensuite répartie par le Conseil-exécutif entre les différents hôpitaux au cours de l'exercice.

Maintenant il est possible que le nombre réel des journées d'entretien d'un hôpital pendant un exercice soit inférieur au nombre approximatif fixé par anticipation. Mais il peut aussi lui être supérieur. M. Mosimann voudrait qu'une rectification du premier calcul opéré avant un premier exercice ait lieu après l'exercice et qu'une subvention complémentaire soit versée à l'hôpital ou aux hôpitaux qui n'auraient pas assez reçu. M. Mosimann ne nous dit pas si les hôpitaux qui auraient trop reçu seraient tenus de restituer.

Personnellement j'estime que ce mode de procéder donnerait lieu à une application plus exacte des articles 1^{er} et 2 de la loi de 1899. Mais, au Conseil-exécutif on est d'avis que le système actuel répond au mode de fixation prévu par l'article 5 de ladite loi, puisque aux termes de cette disposition le Grand Conseil vote, par voie budgétaire, le montant de la subvention totale revenant aux hôpitaux. Au surplus ce système a son correctif dans le fait que ces dernières années on accorde une subvention qui représente

un nombre de journées d'entretien dépassant le minimum légal, soit le $\frac{1}{3}$ du nombre total annuel, des journées d'entretien. Ainsi, pour 1920, on a accordé 18 lits d'Etat de plus que le nombre correspondant au $\frac{1}{3}$ des journées d'entretien. Pour 1921 le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'accorder une subvention totale permettant d'accorder 40 lits de plus.

Dans ces circonstances le gouvernement trouve qu'il n'y a pas lieu de modifier le système actuel. D'ailleurs, au fond, la question est plutôt de la compétence du Grand Conseil, puisque c'est lui qui fixe la subvention totale à verser aux hôpitaux de district.

C'est dans ce sens que j'ai été chargé par le Conseil-exécutif de répondre à l'interpellation de MM. Mosimann et consorts.

Mosimann. Ich bin von der erhaltenen Auskunft insofern nicht befriedigt, als sie sich nicht speziell mit dem Jahre 1919 befasst, sondern in Aussicht stellt, dass später, für das Jahr 1920, dem Gesetze Genüge geleistet werde und dass das auch in Zukunft der Fall sein werde. In dieser letzteren Hinsicht bin ich befriedigt, man sieht daraus wenigstens, dass die Regierung nun endlich gewillt ist, den gesetzlichen Forderungen nachzuleben. Ich möchte bei der Budgetberatung darauf Rücksicht nehmen, dass der Staat den Bezirksspitalern für das Jahr 1919 106,000 Fr. schuldig ist, ebenso noch grosse Summen für frühere Jahre. Wenn diese Frage im Budget nicht geordnet wird, wenn der Grosse Rat nicht diejenigen Mittel bewilligt, die das Gesetz verlangt, so kann ich mitteilen, dass der Verein der Bezirksspitaler beschlossen hat, einen staatsrechtlichen Rekurs gegen einen derartigen Beschluss des Grossen Rates zu ergreifen, der den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Interpellation der Herren Grossräte Bütikofer und Mitunterzeichner betreffend das Verbot der Veröffentlichung der Steuerregister.

(Siehe Seite 478 hievor.)

Bütikofer. Ich habe am 20. Mai eine Interpellation eingereicht, in welcher ich die Regierung anfragte, ob ihr bekannt sei, dass die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden verbiete, die Steuerregister zu veröffentlichen und wenn ja, ob sie dieses Vorgehen billige und auf welche Bestimmungen des Gesetzes oder Dekretes sich der Regierungsrat und die Steuerverwaltung stützen. In verschiedenen Gemeinden haben die Gemeindeversammlungen den Beschluss gefasst, das Steuerregister für 1920 zu veröffentlichen. Das war übrigens schon unter dem alten Steuergesetz in einer grossen Zahl kleinerer und grösserer Gemeinden Uebung, gewisse Städte haben sogar alljährlich ohne weiteres ihre Steuerregister drucken lassen und den Stimmberechtigten ins Haus geschickt. Nachdem die Gemeinden Madiswil und Köniz neuerdings die Veröffentlichung des Steuerregisters beschlossen hatten, ist ihnen vom kantonalen Steuerverwalter durch Schrei-

ben direkt verboten worden, diesem Beschluss nachzuleben. Nicht genug damit, ist auch an sämtliche Gemeindeverwaltungen ein Kreisschreiben ergangen, wonach in Zukunft diese Veröffentlichung, die bis dahin üblich war, verboten sei. Ich habe mich daraufhin telephonisch mit dem Steuerverwalter in Verbindung gesetzt und gefragt, ob dieses Verbot tatsächlich erfolgt sei. Diese Frage wurde bejaht. Auf meine Frage, worauf sich die Verwaltung stütze, hiess es, es sei im neuen Steuergesetz nicht direkt gestattet, dass man diese Steuerregister veröffentliche oder auflege, und die Steuerverwaltung lasse es hier auf eine authentische Interpretation oder auf einen Rekurs abkommen. Sie sei einfach der Meinung, dass diese Veröffentlichung verboten sei, weil sie im Steuergesetz nicht ausdrücklich gestattet sei. Ich war der Meinung, dass die Steuerverwaltung nicht berechtigt sei, den Gemeinden so etwas einfach zu verbieten. Ich weiss nun nicht, wie die Regierung dieses Verbot motivieren will, nachdem früher in diesem Saale von Regierungsrat Ritschard die Meinung vertreten worden ist, die Regierung halte dafür, dass alles, was nicht verboten sei, eben erlaubt sei. Hier wird nun der Spiess umgedreht, und ein alter Usus verboten.

Man wird wohl behaupten dürfen, dass die Veröffentlichung des Steuerregisters in vielen Gemeinden Anklang gefunden hat, dass sie zur Steuerehrlichkeit beigetragen hat, denn es ist anzunehmen, dass sich mancher Steuerpflichtige verpflichtet fühlt, sein Einkommen etwas ehrlicher anzugeben, als das sonst der Fall ist, wenn das Steuerregister nicht veröffentlicht wird. Man darf füglich behaupten, dass dadurch die Steuermoral gehoben worden ist und dass in verschiedenen Gemeinden die Steuersummen plötzlich gestiegen sind. In einer Zeit, wo man mit allen Mitteln versuchen muss, den Steuerverschlagnissen beizukommen, wo man in den eidgenössischen Räten die Forderung auf Aufhebung des Bankgeheimnisses erhebt, wo man für die Gemeinden überall mehr Autonomie verlangt, sollte man in der kantonalen Verwaltung nicht dazu kommen, eine Einrichtung, die bis heute gerade zur Hebung der Steuermoral sehr viel beigetragen hat, plötzlich wegzudekretieren. Ich kenne die Gründe nicht, die die Steuerverwaltung zu diesem Vorgehen bewogen haben. Der einzige Grund wird der sein, dass man verhindern will, dass die Steuerzahler einer Gemeinde wissen, wie viel die grossen Steuerzahler versteuern. Ich weiss nicht, ob man Angst hat, damit die Begehrlichkeit der untern Volksschichten zu fördern. Anders kann ich mir die Sache nicht erklären, denn der Staat hat unbedingt allen Anlass, zu versuchen, die Steuermoral mit allen Mitteln zu heben. Die Veröffentlichung der Steuerregister war nun bisher ein solches Mittel, und ich hoffe, dass bei einer Revision des Steuergesetzes ein Passus hineinkommt, wodurch den Gemeinden neuerdings erlaubt wird, durch Gemeindebeschluss die Veröffentlichung der Steuerregister herbeizuführen. Ich glaube, der Fiskus habe allen Anlass, diese Forderung bald verwirklichen zu helfen und die Gemeinden nicht in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu beschränken, wie es durch die diktatorische Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung geschehen ist.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Steuerverwaltung

ein Kreisschreiben erlassen hat, in welchem sie darauf aufmerksam machte, dass die Publikation des Steuerregisters nach ihrer Rechtsauffassung nicht zulässig sei, indem das den Bestimmungen des neuen Steuergesetzes widerspreche. Ich stelle fest, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handelt. Auf die praktische Seite will ich nachher zurückkommen. Es ist von uns Auskunft darüber verlangt worden, auf welche Bestimmungen des Gesetzes sich die Steuerwaltung stütze. Da ist zu sagen, dass verschiedene Bestimmungen der Steuergesetzgebung in Betracht kommen. Diese Bestimmungen sind eben als Bestandteile des ganzen Systems zu betrachten. Einmal haben wir die Bestimmung, dass die Verhandlungen der Steuerkommission geheim seien, und nicht öffentlich. Dazu gehört auch die Feststellung des Endresultates, nämlich die Einschätzung. Wir haben die gleiche Bestimmung bei der kantonalen Rekurskommission, ebenso im Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege, wo die Verhandlungen im allgemeinen öffentlich sind, nicht aber in Steuerangelegenheiten. Sie sehen, dass der ganze Aufbau der Gesetzgebung der ist, dass bei Steuerangelegenheiten die geheime Verhandlung gilt. Dazu kommt — und das passt in das System —, dass im Gegensatz zum frühern Steuergesetz die öffentliche Auflage des Steuerregisters nicht mehr stattfindet. Wenn früher Steuerregister publiziert worden sind, so war das eben nichts Anderes als eine öffentliche Auflage, indem das Steuerregister jedem Stimmberechtigten ins Haus zugestellt wurde. Das ist durch das neue Steuergesetz ausdrücklich abgeschafft worden. Ich weise darauf hin, dass offenbar die Parteien damit einverstanden gewesen sind. Man weiss ja, dass das Steuergesetz aus einer Verständigung verschiedener Gruppen entstanden ist.

Ferner haben wir für die Steuerbeamten das Gebot der Schweigepflicht. Wenn man alle diese Tatsachen zusammenhält, so sehen wir, dass im ganzen Steuerwesen Grundsatz ist, dass die gesamten Verhandlungen geheim stattfinden. Dazu kommt das allgemeine Prinzip der Geheimhaltung von Verwaltungsakten, das vorläufig in unserer Gesetzgebung noch enthalten ist, so dass jedenfalls vom Rechtsstandpunkt aus die Steuerverwaltung diese Haltung einnehmen kann.

Nun kann man sagen, man habe sich an einzelnen Orten an diese Publikation des Steuerregisters gewöhnt und dürfe nun an diesem Rechtsstandpunkt nicht so schroff festhalten. Es ist aber zu bemerken, dass die Steuerverwaltung nicht aus rein theoretischen Gründen gehandelt hat. Ich habe mit dem Steuerverwalter mehrfach über die Sache gesprochen. Derselbe meint aus seiner Erfahrung heraus — und es sind Leute da, die das bestätigen können —, er habe die vollständige Ueberzeugung, dass es praktisch für den Fiskus, sowohl für den Staat als die Gemeinden, viel zweckmässiger sei, wenn die Steuerregister nicht veröffentlicht werden. Herr Bütikofer kann sich ebenfalls mit dem Steuerverwalter darüber unterhalten. Der Steuerverwalter findet, und belegt mit Beispielen, dass man im Interesse des Fiskus viel weiter komme, wenn diese Publikation nicht stattfindet. Ich will nur einige Fälle herausnehmen. Für die Geschäftsleute ist es sehr unangenehm, wenn sie ihren Konkurrenten haargenau ihre Verhältnisse unterbreiten müssen. Wenn sie wissen, dass sie nicht öffentlich kontrolliert werden, namentlich nicht von ihren Kon-

kurrenten, sind sie viel eher aufgelegt, die Verhältnisse aufzuklären, als wenn die Publikation erfolgt. Nicht die Begehrlichkeit der untern Klassen spielt hier eine Rolle, obschon zu sagen ist, dass bei der Publikation von Steuerregistern die begüterten Steuerpflichtigen von allen möglichen Leuten angegangen werden, dass auf diese Art Eingriffe in ihre Privatverhältnisse erfolgen, die andernfalls nicht stattfinden. So ist diese Publikation bei diesen Leuten nicht beliebt, und das führt dazu, dass vielfach eben nicht alles angegeben wird, mindestens nicht soviel, wie im Falle der Nichtpublikation. Das sind die Erfahrungen des Steuerverwalters.

Weiter ist zu sagen, dass die erste Veröffentlichung des Steuerregisters in vielen Gemeinden mit Spannung erwartet worden ist, so z. B. auch in Bolligen. Später ist dieses Interesse sehr stark zurückgegangen und es ist in Gottes Namen festzustellen, dass sozusagen gar keine Eingaben gemacht worden sind. Die Spannung war vorbei, das Interesse war geschwunden und das Steuerregister wurde nur noch konsultiert, wenn einer eine Tochter heiraten wollte und wissen wollte, wieviel Vermögen der Alte habe. Ich bitte um Entschuldigung, dass mir das Wort entwischt ist. Aber steuerpolitisch war, nach den Aussagen des Steuerverwalters der Erfolg sehr gering. Bei dem Amtseifer des Steuerverwalters haben wir keinen Anlass, ihm entgegenzutreten, wenn er erklärt, er habe die vollendete Ueberzeugung, dass Staat und Gemeinden weiter kommen, wenn die Steuerregister nicht publiziert werden. Wir möchten deshalb wünschen, dass man ihn in dieser Weise weiter machen lasse. Ich glaube auch, dass den Gemeinden aus dieser Drucklegung nur grosse Kosten erwachsen, die sich nicht rechtfertigen.

Es ist gesagt worden, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden werde dadurch tangiert. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich um das Staatssteuerregister handelt, also um ein Register, das für den Staat in erster Linie massgebend und wovon das Gemeindesteuerregister nur ein Abzug ist. Man kann also sagen, das sei eine staatliche Institution und ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden finde nicht statt. Das ist die Ansicht des Steuerverwalters, der als Fachmann doch wohl angehört werden muss. Wie ich eingangs betont habe, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Es wird wohl am besten sein, wenn ich zugebe, dass man in Rechtsfragen in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Ich glaube zwar, die Ansicht des Steuerverwalters sei richtig, und sie werde vom Regierungsrat geschützt, wenn er einmal zu einem Auslegungsentscheid kommt. Nachdem die Sachlage so ist, kann die Regierung nicht einen Beamten, der nach seiner Ueberzeugung handelt, desavouieren. Deshalb wird es wohl das Gescheiteste sein, wenn die Sache rechtlich zum Austrag gebracht wird. Es kann eine Gemeinde probieren, das Steuerregister zu publizieren. Dann wird der Steuerverwalter einen staatsrechtlichen Rekurs einreichen. Oder es kann auch eine Gemeinde rekurrieren gegen das Verbot. Ich glaube zwar nicht, dass man den Erlass der Steuerverwaltung als ein eigentliches Verbot bezeichnen kann. Es wird also am besten sein, wenn man die Sache von den zuständigen Behörden einfach abklären und entscheiden lässt. Diesem Entscheid wird sich die unterliegende Partei zu fügen haben.

Bütikofer. Ich kann mich nicht als befriedigt erklären und muss mir weitere Schritte vorbehalten.

Interpellation der Herren Grossräte Salchli und Mitunterzeichner betreffend die Zustände an der mechanischen Abteilung des Technikums in Biel.

(Siehe Seite 664 hievor.)

Salchli. Am Schluss der letzten Session habe ich im Auftrag einer Delegiertenversammlung, die von Vertretern aus 25 seeländischen Gemeinden besucht war, den Regierungsrat angefragt, ob er in absehbarer Zeit den unhaltbaren Zuständen im Technikum Biel, hauptsächlich an der mechanischen Abteilung, abhelfen wolle. Es ist Ihnen allen bekannt, weil das bei verschiedenen Anlässen erörtert worden ist, dass die Räumlichkeiten, in denen die Schule untergebracht ist, den Anforderungen, die das Fabrikgesetz an Arbeitsräume stellt, nicht entspricht. Die Lokalitäten haben in erster Linie nicht die genügende Höhe, sie sind auch übermässig stark besetzt. Die Folge davon ist, dass schon seit einer Anzahl von Jahren viele Knaben, die den Mechanikerberuf zu erlernen wünschen, wegen Platzmangels abgewiesen werden mussten, auch wenn sie eine sehr gute Aufnahmeprüfung gemacht haben. Die Bevölkerung des Seelandes kann diesen Zuständen nicht gleichgültig gegenüberstehen, denn es ist nicht gleich, ob ein Jüngling seine Lehrzeit an der mechanischen Abteilung des Technikums absolviert, wo er praktischen und theoretischen Unterricht miteinander hat, oder in einer kleinen privaten Bude, wo doch in vielen Fällen der Zweck der Anstellung nicht der ist, dem Lehrling die Berufskenntnisse beizubringen, sondern ihn auszubeuten. Ich gebe zu, dass das nicht in allen Fällen zutrifft. Ich war jahrelang Mitglied einer Lehrlingskommission und ich habe gerade im Seeland konstatieren müssen, dass es Mechanikermeister gibt, die neben einem oder zwei Gesellen vielleicht zehn oder zwölf Lehrlinge beschäftigen. Es liegt im Interesse aller Kreise, dass hier einmal Abhilfe geschaffen wird.

Gegenwärtig soll es noch ärger sein. Es ist mir gesagt worden, dass die Aufnahmebedingungen verschärft und die Anmeldefrist verkürzt worden seien, um der Ueberfüllung vorzubeugen. Das sind zwei Punkte, über die wir uns nicht zu streiten brauchen, denn die Behörden haben das Recht, diese Sachen von sich aus zu ordnen. Es ist mir aber auch gesagt worden, es sei Eltern von Schülern, die sich zur Aufnahme angemeldet hätten, nahe gelegt worden, diese Anmeldung zurückzuziehen, da sie aussichtslos sei.

Nun haben Sie aus der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes gehört, dass sowohl die Baudirektion als die Direktion des Innern mit den Vorarbeiten fertig sind, dass nur noch das Geld fehlt und dass noch die Volksabstimmung stattfinden muss. Wir haben nun nichts davon gehört, wann diese Abstimmung vorgenommen werden soll. Man darf schon sagen, dass die Regierung hier eine sehr gute Gelegenheit verpasst hat, indem am 31. Oktober eine Volks-

abstimmung stattgefunden hat, bei der gleichzeitig auch über diese Frage hätte abgestimmt werden können, ohne dass dem Staat grosse Kosten erwachsen wären. Die ganze Sache macht mir den Eindruck, als ob man die Entscheidung hinausschieben wolle. Ich möchte daher die Regierung anfragen, wann sie die Volksabstimmung anzusetzen gedenkt, damit man einmal mit dem Bau beginnen kann. Wir verlangen nicht direkt eine besondere Abstimmung wegen dieser einen Vorlage, aber bei der nächsten Volksbefragung sollte auch diese Frage dem Volke vorgelegt werden. Nachdem die Pläne und die Berechnungen vorhanden sind und auch die Verhandlungen mit der Gemeinde Biel beendet sind, hoffe ich, dass die Regierung uns die Zusicherung werde geben können, dass die Frage nächstens der Volksabstimmung unterbreitet werde, nachdem sie doch selbst überzeugt ist, und dieser Ueberzeugung wiederholt Ausdruck gegeben hat, dass die Bauten dringend notwendig seien.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in einer etwas sonderbaren Lage. Nach der Beratung der Interpellation Bütikofer wollte ich mich zurückziehen, da hiess es, ich solle da bleiben und diese Interpellation beantworten, die gar nicht in meinen Geschäftskreis fällt. Ich habe mich mit der Frage des Technikumsneubaues in Biel nie speziell befasst. Ich begreife die Schmerzen des Herrn Salchli sehr gut, glaube aber, dass man die Sache praktisch so lösen könnte, dass seine Interpellation anlässlich der Budgetberatung beantwortet wird. Ich weiss schon, dass diese Angelegenheit nicht in die laufende Verwaltung gehört, aber ich will die Beantwortung im Zusammenhang mit der Frage des Budgets des Technikums Biel beantworten. Die Verzögerung wird höchstens acht oder vierzehn Tage betragen. Ich gebe zu, dass das Vorgehen formell nicht richtig ist, aber ich sehe praktisch keinen andern Ausweg.

Gewiss handelt es sich praktisch um eine Finanzfrage, wie Herr Salchli sehr richtig hervorgehoben hat. Ich mag nun nicht immer das gleiche Lied wiederholen, dass es sehr schwer ist, die Finanzen zu beschaffen, besonders da ich im vorliegenden Fall nicht genau weiss, wie hoch sich der Voranschlag für diese Bauten beläuft. Einen gewissen Fingerzeig gibt mir allerdings die Andeutung des Herrn Salchli, dass es sich um ein Projekt handelt, das der Volksabstimmung unterstellt werden muss, also die Kompetenz des Grossen Rates übersteigt. Mit der Frage der Geldbeschaffung werden wir uns bei Besprechung der Kapitalrechnung zu befassen haben. Es ist aber möglich, dass diese Frage gelöst werden kann, nur kann ich heute darüber keine bindende Erklärung abgeben. Es ist aber auch denkbar, dass sich die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung für den Kanton in der nächsten Zeit noch wesentlich erhöhen werden, jedenfalls aber werden wir bei Anlass der Budgetberatung darüber genauere Auskunft geben können. Ich habe mit dem Direktor des Innern noch kein Wort über diese Volksabstimmung gesprochen; wenn dieselbe aber absolut gewünscht wird, so kann man ja darüber reden. Ich sehe kein Hindernis, das gegen eine solche Volksbefragung sprechen würde. Man wird dann sehen, was das Volk dazu sagt. Wenn aber Herr Salchli selbst meint, dass die Volksabstimmung im Frühling stattfinden könne, so sehe ich nicht ein,

was gegen eine Verschiebung der Interpellationsbeantwortung auf die Budgetberatung sprechen würde.

Ich begreife es ganz gut, wenn Herr Salchli nach meinen Ausführungen die Erklärung abgibt, dass er nicht befriedigt sei; ich hoffe, ihm innert kurzer Zeit einen besseren Bescheid geben zu können. Leider wurde erst nachdem Herr Salchli das Wort ergriffen hatte bekannt, dass der Direktor des Innern wegen einer dringenden Angelegenheit ins Bundeshaus berufen wurde, von wo er nicht zurückberufen werden kann. Wäre das früher bekannt gewesen, so hätte man die Behandlung der Interpellation auf eine spätere Sitzung verschieben können. Ich bitte deshalb, mit mir als Lückenbüsser vorlieb nehmen zu wollen.

Salchli. Der Herr Finanzdirektor befindet sich im Irrtum, wenn er meint, ich werde nun die Erklärung abgeben, dass ich nicht befriedigt sei. Ich kann die

Erklärung abgeben, dass ich damit einverstanden bin, dass die Beantwortung der Interpellation bei der Budgetberatung erfolgt.

Schluss der Sitzung und der Session 11¹/₄ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.
